
UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01643995 2


ARTIBUS INGENUIS
J.C.B.M.


ARTIBUS INGENUIS
J.C.B.M.

Die Lehre vom Urteil

von Dr. Emil Lask
A. O. Professor an der Universität Heidelberg



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1912

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Vorwort.

Auch diese Abhandlung will ebenso wie die im vorigen Jahr erschienene Schrift „Die Logik der Philosophie und die Kategorienlehre“ lediglich als Vorläufer einer umfassenderen und mehr systematisch fundierenden Darstellung der logischen Probleme angesehen werden. Sie gibt in mancher Hinsicht einen Unterbau zu den Positionen der früher erschienenen Schrift, da sie im Verhältnis zur Kategorienlehre zweifellos das logische πρότερον πρὸς ἡμᾶς behandelt und sich vor allem bemüht, die Beziehungen der Urteilslehre zur transzendentalen Logik aufzudecken.

Indem sie dabei den Begriff des Wertgegensatzes, also ein Problem der allgemeinen philosophischen Wertlehre, in den Mittelpunkt rückt, sucht sie an der von der gegenwärtigen logischen Werttheorie in Uebereinstimmung mit allen wirklich philosophischen Logikern der Logik wieder gewiesenen Aufgabe weiterzuarbeiten und wenigstens einen vorbereitenden Beitrag zu der Erkenntnis zu liefern, daß auch die Themata der Logik nur auf dem Grunde einer allesdurchdringenden einheitlichen philosophischen Orientierung zu bewältigen sind. Auch wo darum die vorliegende Abhandlung gerade in der Erörterung des Wertgedankens, insbesondere des Wertgegensatzes, über die bestehende werttheoretische Urteilslehre glaubt hinausgehen zu müssen, tut sie es auf dem durch die Werttheorie der Logik erst geschaffenen Boden.

Windelband hat in seinen „Präludien“ und in dem Aufsatz der Festschrift für Zeller „Beiträge zur Lehre vom negativen Urteil“ gerade vermittelst der Urteilslehre den entscheidenden Schritt zu tun vermocht, der Logik wieder ihre sachliche Heimat im Ganzen der Philosophie zu bestimmen. Rickerts „Gegenstand der Erkenntnis“ ist sodann das Grundbuch für alle logischen Untersuchungen der Werttheorie geworden und geblieben.

Heidelberg, Anfang Dezember 1911.

Emil Lask.

Inhalt.

Zusätze.

S. 41 Anm. 2 ist nach den Zitaten von Schwegler und Bonitz hinzuzufügen: Die bloße Zusammengehörigkeit im kopulativen Aussagegefüge bedeutet das συγκεῖσθαι unstreitig in Stellen wie de int. c. 3, 16 b 25 und c. 10, 19 b 21.

S. 145 Z. 5 d. Textes v. u. ist zwischen „freilich“ und „ohne“ einzuschieben: als ein Korrelat nicht der gegenständlichen Urteilsjenseitigkeit als solcher, sondern einer besonderen, nämlich der unzusammengesetzten und darum gar keinen Grund für ein gegensätzlich geteiltes Urteilsverhalten darbietenden Unterart der Gegenstände, und



Einleitung.

Kants Kopernikanische Tat bildet den Wendepunkt in der Gesamtentwicklung der theoretischen Philosophie und der Logik. Durch Kants revolutionierende Leistung hat das Theoretische als solches eine ganz andere Stellung im Gesamtbild der Philosophie erhalten. Es ist von der Situation eines bloß nachbildlichen und schattenhaften Korrelats gegenüber den Gegenständen befreit, sein Machtbereich ist mitten in die Gegenstände selbst hineinverlegt. Indem aber so das Logische in die Fläche der Gegenstände selbst als ein konstituierendes Moment hineinrückt, ist ein ganz neues Revier, das früher ins Metalogische zu fallen schien, als eine Domäne der Logik erobert. Jedoch durch den Hinzutritt einer solchen Theorie vom Gegenständlich-Logischen sind all die alten Themata der Logik, die sich auf die nicht in der Gegenstandsregion selbst steckenden, sondern in einem Abstand zu ihr stehenden Phänomene bezogen, keineswegs verdrängt. Nur bringt diese Erweiterung der Logik über ihre früheren Grenzen hinaus allerdings einen ganz neuen Gesamtaufbau mit sich. Denn als eine einzige Wissenschaft hat sie jetzt die Problemgebiete der gegenständlichen und der nichtgegenständlichen theoretischen Bedeutsamkeit zu umspannen. Die Kluft, die früher zwischen dem Gegenstand und dem Logischen bestand, hat sich jetzt in einen alles beherrschenden Abstand *innerhalb* des Logischen ver-

wandelt. Das Nachbildliche und der gegenständlichen Bedeutung Bare macht nicht mehr das Theoretische aus, sondern ist zu einer Art des Theoretischen geworden. Was früher das All des Theoretischen war, ist jetzt zu einer sekundären Region herabgesunken. Die gesamte Logik muß so ihrer obersten Einteilung nach in eine Lehre von den gegenständlichen und von den nichtgegenständlichen logischen Phänomenen oder in „transzendentale“, „erkenntnistheoretische“, „materiale“ Logik einerseits und in „formale“ Logik andererseits zerfallen. In der formalen Logik“ müssen sich all die logischen Phänomene zusammenfinden, die in einer Distanz von den Gegenständen stehen und deshalb der gegenständlichen Bedeutung entbehren.

Damit ist aber zugleich über die Richtung und Rangordnung im Reiche des Logischen entschieden. Die Region des Gegenständlich-Logischen wird das Ursprüngliche, das Primäre, das von der Subjektivität gänzlich Unangetastete und also im höchsten Sinne Objektive, das eigentlich letzte Ziel auf theoretischem Gebiet, dagegen die des Nichtgegenständlich-Logischen ein sich in dienender Stellung dazu Verhaltendes, ein irgendwie von der Subjektivität gehandhabtes Mittel der Gegenstandsbemächtigung, kurz ein Sekundäres und Nachträgliches, darstellen müssen. So scheiden sich bei solcher Orientierung der Logik in letzter Linie logische Gegenstandsphänomene und bloße sekundäre logische Bemächtigungsphänomene. Mögen diese letzteren auch das πρότερον πρὸς ἡμᾶς abgeben, an sachlich erster Stelle stehen die Konstituentien der Gegenstandsregion. Als solche gegenständlich-logischen Momente figurieren seit Kant die „Kategorien“. Indem diese sich nun als ein „Material“ zur Gegenständlichkeit erhöhende „Formen“ erweisen, so ist in der kategorialen Form das logische Urphänomen, in der Gespaltenheit in Kategorie und

Kategorienmaterial, in dieser Artikulation der Gegenstände, die logische Urstruktur zu erblicken. So ist von allen Teilen der Logik die Erforschung der Gegenstandsstruktur und die Kategorienlehre dazu berufen, zum Urphänomen vorzudringen, während ihr gegenüber „formale Logik“ und „Methodologie“ in letzter Linie eine dienende Haltung einnehmen.

Ist dies einmal erkannt, so ist damit ein fester Orientierungspunkt für die Rangierung sämtlicher logischer Themata gewonnen. Die Messung an der gegenständlich-logischen Region, die Vergleichung mit dem Urphänomen, muß den einheitlichen Maßstab für die Einordnung aller logischen Phänomene abgeben. Für eine Logik im Zeitalter des Kantianismus, für eine die „transzendentalen“ und die „formallogischen“ Probleme zu einer übergreifenden Einheit zusammenfassende Logik, muß es deshalb auch bei der Urteilslehre geradezu zur obersten Aufgabe werden, das Verhältnis des Urteils zur gegenständlich-logischen Region klarzustellen. In diesem Sinne setzt sich die folgende Untersuchung zum Ziel, die Lehre vom Urteil zu den Grundbegriffen der theoretischen Philosophie in Beziehung zu setzen, *der Urteilsregion durch ihre Messung an der transzendentallogischen Urstruktur ihren absoluten Ort im Gesamtzusammenhang der Logik zu bestimmen*. Nicht wie sich das Urteil zu „Begriff“ und „Schluß“ verhält, ist im Zeitalter der Kantianistisch orientierten Logik die wichtigste Angelegenheit. Sondern das fundamentale Problem liegt darin, den Abstand zum Bereich der transzendentalen Logik zu kennzeichnen.

Es ist demgemäß die Hauptangelegenheit dieser Abhandlung, die mit der transzendentalen Erweiterung der Logik verbundene Herabdrückung der nichtgegenständlichen

Gebilde in der Lehre vom Urteil hervortreten zu lassen. Mit äußerster Schärfe muß zum Bewußtsein gebracht werden, daß im Gesamtaufbau der logischen Phänomene das Urteil der sekundären, der nichtgegenständlichen Region angehört. Diese Einsicht droht durch die noch gegenwärtig weit verbreitete Ansicht fortwährend verdunkelt zu werden, wonach das Urteil die letzte selbständige Einheit im gegliederten Bau theoretischer Strukturgebilde, die Zelle des theoretischen Organismus, bildet, und wonach vom Urteil als dem wahren logischen Mittel- und Orientierungspunkt die Gesamtheit der logischen Probleme einheitlich beherrscht wird. Allein nur der Vorkantianismus in der Logik hätte ein Recht, das Urteil an die sachlich höchste Stelle zu setzen. Wie sich denn in der Tat nicht bestreiten läßt, daß dem Urteil innerhalb des nicht gegenständlich-logischen Bereiches die Vorherrschaft gebührt. Aber dieser ganze Bereich selbst sinkt eben vor dem das Kantianistisch gedachte Ganze der logischen Probleme überschauenden Blick zu einer niederen Region herab. Nicht gegen das Ausgehen vom Urteil als einem πρότερον πρὸς ἡμᾶς richtet sich die folgende Darstellung, wohl aber gegen das Stehenbleiben bei ihm als bei einem Höchsten und Letzten. Sie hat darzutun, daß das Urteil, als ein der gegenständlichen Bedeutung entleertes Strukturgebilde, unvermeidlich über sich hinausweist. Sie sucht, die Urteilsregion aus ihrer Isolierung herauszulösen und in die größeren Zusammenhange der erweiterten Logik hineinzustellen.

Daß das Urteil im Verhältnis zu den Gegenständen in einem Abstand der Nachbildlichkeit steht, konnte nun allerdings von der vorkantischen Logik nicht verkannt werden. Aber nicht ebenso klar wurde in der Kantischen Epoche durchschaut, daß die Distanz des Urteils von den transzendental-logischen Momenten, in die sich nach der

Kopernikanischen These die Gegenständlichkeit auflöst, eine gleich große geblieben ist. Die Verführung lag nahe, in das Gegenständlich-Logische fälschlich den ehemaligen vorkantischen Repräsentanten des Logischen überhaupt, das Urteilsartig - Logische, hineinzudeuten. Dann nahm also trotz der Kopernikanischen These das Urteil wie im Vorkantianismus den obersten Rang in der Logik ein, erhielt aber dadurch eine noch viel höhere, bis in die Gegenstandsregion selbst hineinreichende Bedeutung. So wurde denn bisher dem Urteil innerhalb der Logik die höchste Stelle zuerkannt, entweder weil vorkopernikanisch der Gegenstand, von dem es als durch eine Distanz geschieden erkannt war, gar nicht mehr im Bereich des Logischen zu liegen schien, oder weil bei Kopernikanischer Hineinziehung der Gegenstände ins Logische der Abstand des Urteils vom Gegenständlich-Logischen sich verdeckte. Wo überhaupt in der Kantianistisch beeinflußten Logik auf das Verhältnis zwischen Urteil und transzendentalem Problemgebiet eingegangen wird, findet man nirgends die Grenzen zwischen Urteils- und Kategorienregion beobachtet. Demgegenüber wird in den folgenden Ausführungen zu zeigen sein, daß dem Urteile jedwede transzendentale und gegenständliche Bedeutung abzusprechen ist. Das Urteil ist aus dem Bereich der transzendentalen Logik gänzlich herauszuweisen, ist durch eine Kluft von ihm geschieden und muß deshalb durchaus als ein Gebilde von lediglich „formallogischer“ Relevanz begriffen werden.

Doch diese ganze Rede von der Herabdrückung des Urteils darf nur als der negative und destruktive Ausdruck dafür angesehen werden, worauf es hierbei hauptsächlich ankommt, nämlich für das Ergebnis. daß das Hinausgehen über die Schranken der Urteilsregion, deren Einordnung in umfassendere Zusammenhänge, von prinzipieller Bedeu-

tung für die Gliederung der gesamten Logik ist. Denn gerade weil innerhalb des Nichtgegenständlichen das Urteil die erste Stelle einnimmt, so befindet man sich bei ihm genau an der Grenze zwischen den beiden Reichen des Logischen, an dem entscheidenden Punkte des Ueberganges vom Gegenständlichen zum Nichtgegenständlichen. Gerade hier liegt deshalb auch der geeignete Ort, Klarheit über die Distanz der beiden Regionen zu verbreiten. Ist einmal die Stellung des Urteils richtig gekennzeichnet, dann erleuchtet sich von da aus schließlich der gesamte übrige Stufenbau der logischen Erscheinungen.

Wenn hier die gegenständlicher Relevanz entbehrenden Phänomene in eine niedere und abhängige Region verwiesen werden, so reiht sich dieses Unternehmen den auf die transzendentale Logik Kants zurückgehenden Versuchen ein, die sog. „formale Logik" ihrer angemaßten Selbständigkeit zu berauben und die ihr angehörenden logischen Erscheinungen nicht anders als durch Angliederung an die Phänomene von „sachlicher", d. h. konstitutivlogischer oder gegenständlicher Bedeutsamkeit zu begreifen. Der so behauptete Primat des Konstitutiv-Logischen läßt sich zunächst sogar innerhalb der Kategorienlehre selbst vertreten[1]. In der folgenden Untersuchung wird diese durch die Kopernikanische Umwälzung hervorgebrachte Rangordnung innerhalb des Logischen an dem dafür maßgebenden Kapitel der Urteilslehre erprobt. Doch ist es dabei nicht etwa auf eine konstitutive Umdeutung des Urteils abgesehen. Es soll ja im Gegenteil das Urteil vielmehr als ein konstitutiven Gewichts entbehrendes Gebilde hingestellt werden. Dabei wird sich herausstellen, daß, wie bereits innerhalb der Kategorienlehre zutage tritt, alle

[1] Vgl. meine Schrift: Die Logik der Philosophie und die Kategorienlehre, 1911, II. Teil, 2. Kapitel.

Entfernung logischer Phänomene von der konstitutiven Urregion, von diesem Maximum an Objektivität, auf einem Hineinspielen der Subjektivität beruht.

Aber bei diesem allgemeinen Postulat einer Orientierung und Messung des Urteils an der gegenständlich-logischen Urregion darf nicht stehen geblieben werden. Es ist ja das Urteil auf den Gegenstand, von dem es durch einen Abstand geschieden sein soll, doch offenbar zugleich irgendwie gerichtet. Es wird irgendwie als ein Mittel nachbildlicher Gegenstandsbemächtigung zu fassen sein. Es wird im Urteil irgendwie mit den Gegenstandselementen geschaltet werden, der Gegenstand irgendwie in das Urteilsgebilde hineingearbeitet sein. Die im Vorangegangenen dem Urteil nachgesagte nichtgegenständliche Relevanz wird mit einer derartigen Einverleibung des Gegenstandes in die Urteilsgebilde nur so in Einklang zu bringen sein, daß das Wesen des Urteils in einer solchen Entfernung vom Gegenstand besteht, die auf eine gleichsam entstellende Verarbeitung oder Umformung des Gegenstandes hinausläuft. Es wird sich in der Tat als das Charakteristische des Urteils der Hinzutritt einer künstlichen Strukturkomplikation zur schlichten gegenständlichen Urstruktur herausstellen. Gerade diese Künstlichkeit wird sich als das unvermeidlich über die Urteilsregion hinaustreibende Moment erweisen.

Die Feststellung der spezifischen Urteilsstruktur wird darum gar nicht möglich sein, ohne die Zugrundelegung der Gegenstandsstruktur, also dessen, was die Komplikation und Umbildung erfährt. Die gegenständliche Struktur wird so den Richtpunkt auch für die Strukturforschung abgeben müssen. Das heißt aber: die transzendentale Logik Kants, die Zerlegung des Gegenstands in kategoriale Form und

in Kategorienmaterial, wird bestimmend hineinragen in die Strukturgliederung des Urteils. Daraus wird sich dann die einzig mögliche, von der Grammatik emanzipierte, also metagrammatische Subjekts-Prädikatstheorie ergeben. Indem so die Urteilsstruktur mit der Gegenstandsstruktur konfrontiert und die Mission erkannt wird, die der Kategorie innerhalb des Urteilsgefüges zugewiesen ist, wird eine Brücke hergestellt zwischen der Strukturlehre des Urteils auf der einen und der transzendentalen Logik sowie insbesondere der Kategorienlehre auf der andern Seite. Auch in dieser Hinsicht der Struktur darf die Urteilslehre nicht unverbunden neben der transzendentalen Logik stehen, muß sie aus ihrer Isolierung befreit, müssen die Zugänge zum transzendentalen Teil der Logik offen gehalten werden.

Die Lehre von der Struktur des Urteils kann man auch als Lehre vom „Sinn" des Urteils bezeichnen. Denn unter den Einheiten oder Ganzheiten des Sinnes ist nichts anderes als das aus gewissen logisch relevanten Elementen sich aufbauende Strukturgefüge zu verstehen. Wenn im Sprachgebrauch der Logik meist an Stelle der Einheiten des Sinnes gewisse Inbegriffe von Akten oder Funktionen figurieren, so kann in einer logischen Theorie solcher Akte nicht gut die bloße Aktivität als solche gemeint sein, sondern höchstens mit Rücksicht auf die irgendwie mit ihr verknüpften logisch relevanten Momente. Insofern in der bloßen Aktivität als solcher keine logische Bedeutsamkeit liegen kann, muß sich das logisch Bedeutsame von den Akten unterscheiden und als „Sinn" solcher Akte von ihnen als den bloßen Trägern des Sinnes abheben lassen. Für die Klärung der logischen Grundbegriffe ist darum die Einsicht erforderlich, daß die logische Urteilstheorie es zum größten Teil mit der Struktur eines von den Akten

ablösbaren Sinnes zu tun hat. Diese Auffassung, die der gegenwärtigen Forschung durch Husserl zum Bewußtsein gebracht worden ist, liegt der in dieser Abhandlung vertretenen Urteilslehre durchweg zu Grunde. Die Akte selbst kommen nach dieser Anschauung nur in ihrer Leistung als Substrat des Sinnes, nach ihrer Trägerschaftsrolle dem Sinn gegenüber, in Betracht. Man kann sagen, die meisten logischen Untersuchungen, die nicht der transzendentalen Logik angehören und nicht der Ergründung des kategorialen Formgehalts gewidmet sind, befassen sich mit der Struktur, mit der Zusammensetzung gewisser theoretischer Gebilde, Einheiten, Gefüge, beispielsweise mit der Gliederung von Begriff, Urteil und Schluß. Nach den vorher gemachten Bemerkungen muß es die Tendenz dieser Abhandlung sein, die Lehre vom theoretischen Sinn von der transzendentalen Urgliederung nach Kategorie und Kategorienmaterial beherrscht sein zu lassen.

Nun war alle bisherige Logik des Sinnes Logik des nichtgegenständlichen Sinnes, weshalb der „Sinn“ — z. B. des Urteils — stets dem „Gegenstand“ gegenübergestellt zu werden pflegt. Die Ueberbrückung, von der vorher gesprochen wurde, erscheint darum jetzt als eine Inbeziehungsetzung zwischen der Lehre von der nichtgegenständlichen Sinnstruktur auf der einen, und der Lehre von der gegenständlichen Struktur sowie der kategorialen Form auf der andern Seite.

So können durch die Urteilslehre die Verbindungslinien gezogen werden, wie zwischen Nichtgegenständlichkeit und Gegenständlichkeit der Phänomene, so auch zwischen Struktur und kategorialem Formgehalt, und d. h. zwischen den Gliedern der beiden Begriffspaare, die sich in einer systematischen Darstellung als die einander kreu-

zenden Hauptunterschiede der Logik herausstellen würden. —

Es erweist sich aber als solidarisch verbunden mit der besonderen Strukturkünstlichkeit des Urteils ein ganz bestimmtes Phänomen, nämlich das der Gegensätzlichkeit des Sinnes. Auch hierauf muß in der Einleitung mit einigen kurz andeutenden, lediglich präludierenden Bemerkungen hingewiesen werden. Da in der Strukturlehre niemals der Umkreis der Urteilsregion überschritten wurde, konnte auch an dieser Erscheinung der Gegensätzlichkeit niemals gerüttelt werden. Es ist die Jahrtausende alte Tradition der Logik gewesen, die theoretischen Strukturgebilde durch die Gegensätze des „Wahren“ und des „Falschen“, des Positiven und des Negativen, zu bestimmen. In der Lehre vom Sinn ist die Logik wie niemals über den nichtgegenständlichen, den von Sätzen, Aussagen, Urteilen ablösbaren, so auch niemals über den gegensätzlich gespaltenen Sinn, über das, „was wahr oder falsch sein kann“, hinausgegangen. Dementsprechend ist auch niemals die von Aristoteles begründete Gliederung der Urteilsstruktur nach Subjekt, Prädikat, Kopula einerseits und dem gegensätzlichen Moment der Bejahung und Verneinung, also der „Qualität“ andererseits, als wegen ihrer Künstlichkeit über sich hinausweisend durchschaut worden.

Wird nun mit dem Stehenbleiben bei der nichtgegenständlichen Strukturkünstlichkeit ein Ende gemacht, so zieht das sogleich ein Hinausschreiten über die Region der Gegensätzlichkeit nach sich. Es wird darum dem gegensätzlich gespaltenen Strukturgefüge des Satz- oder Urteilssinnes, der „wahr“ oder „falsch“ sein kann, in der transzendentallogischen Region ein gegensatzloses Urbild gegenüberzustellen sein. Und zwar wird sich für diesen Schritt zur Gegensatzlosigkeit die Reflexion auf die Komplikation der Struktur als der einzige exakte Weg erweisen. Auf

dieses Orientiertsein des ganzen Gegensatzproblems am Gradmesser der Struktur ist das größte Gewicht zu legen.

Besondere Konsequenzen hat das Hinausgetriebenwerden über die Gegensätzlichkeit für die am Geltungs- und Wertbegriff orientierte Logik. Das Stehenbleiben beim Urteil, beim Entweder-Oder eines Verhaltens, mußte zu einer Verschlingung des Geltungs- und Wertmoments mit dem Gegensatzmoment, mit der Alternative von Gültigkeit und Ungültigkeit, von Wert und Unwert, führen. So hat denn auch von der Urteilslehre die gesamte logische Geltungs- und Werttheorie das Gepräge erhalten. Die Gegensätzlichkeit gilt ihr für das Urphänomen des Geltungs- und Wertmoments und beherrscht die gesamte Theorie. Ueberall ist es die Ganzheit und Abgeschlossenheit von Satz und Urteil, die als die eigentliche Geltungs- und Werteinheit, als das den Gegensatz von Wert und Unwert aufweisende Gebilde, zugrunde gelegt wird.

Durch das Hinausgehen über die Urteilsregion wird somit auch die Problemverschlingung des Geltungs- und Wertbegriffs mit der Gegensätzlichkeit beseitigt. Ueber den Gegensatz von Gültigkeit und Ungültigkeit wird das gegensatzlose Gelten, über den Gegensatz von Wert und Unwert der gegensatzlose Wert zu stellen sein. Und es wird sich die absolute Unumgänglichkeit eines gegensatzlosen Geltens und Wertes dadurch zu bewähren haben, daß man ohne sein Bestehen gewissen bedeutsamsten Phänomenen der Logik, wie den Kategorien, in völliger Zwiespältigkeit und Ratlosigkeit gegenübersteht.

Auch hier erweist sich freilich die Gegensätzlichkeit als das berechtigte πρότερον πρὸς ἡμᾶς. Von der Geltungs- und Wertgegensätzlichkeit aus wurde Licht über den Sinn der ganzen logischen Forschung verbreitet. Das Ausgehen vom Urteil hat zur Entdeckung des Geltungs-

und Wertcharakters für die gesamte Logik verholfen. Gerade die logische Geltungs- und Werttheorie hat die Mission erfüllt, erst die Einordnung der Logik in die Reihe der philosophischen Disziplinen begreiflich zu machen. Im Bejahen und Verneinen, im Anerkennen und Verwerfen, im alternativen Stellungnehmen, im Entscheiden und Richten über Wahrheit und Unwahrheit, in der „Qualität“ des Urteils, tritt das in andern Objekten der logischen Forschung, z. B. in den gegensatzlosen kategorialen Formen, verborgene Geltungs- und Wertgepräge auch der theoretischen Sphäre offen zutage.

Wenn darum in dieser Abhandlung zur Gegensatzlosigkeit von Gelten und Wert fortgegangen wird, so kann doch dieser Schritt nur so erfolgen, daß zunächst der Standpunkt bei der gegensätzlichen Wertartigkeit genommen wird, also bei der Region, deren Herausarbeitung der Werttheorie des Urteils verdankt wird. Diese gesamte Abhandlung gibt sich somit ganz und gar als ein Weiterschreiten in den durch jene Theorie vorgezeichneten Bahnen.

Auf das, was vorher über die Möglichkeit einer Ueberbrückung zwischen den verschiedenen Partien der Logik angekündigt wurde, läßt sich jetzt noch das Begriffspaar der Gegensätzlichkeit und Gegensatzlosigkeit anwenden. Indem sich die Besinnung darauf richtet, welche Rolle der gegensatzlosen Gegenstandsstruktur und der gegensatzlosen kategorialen Form im Rahmen des nichtgegenständlichen gegensätzlich gespaltenen Strukturgefüges zukommt, und indem sodann die Gegensätzlichkeit des Urteilssinnes durch eine Lehre von der in der transzendentalen Urregion liegenden Gegensatzlosigkeit überbaut wird, bietet sich ein Mittel dar, die Kluft zwischen den gegensätzlichen und den gegensatzlosen Phänomenen der Logik zu überbrücken. —

Aus den vorangegangenen Andeutungen ist so viel er-

sichtlich geworden, daß die ganze folgende Urteilslehre eine Umkehrung der üblichen Betrachtungsweise zur Voraussetzung hat. Sie kann die Urteilsstruktur nicht als ein Letztes und Irreduzibles hinnehmen, sondern muß sie als ein allzutief in die Subjektivität Verstricktes, der Erklärung und Ableitung aus primitiveren Phänomenen höchst Bedürftiges ansehen.

Es ist aber außerdem soeben angekündigt worden, daß bei dem Schritt zur Gegensatzlosigkeit der Ausgangspunkt des Suchens und Findens das πρότερον πρὸς ἡμᾶς, also die uns zunächst liegende Erkenntnisetappe, sein muß, und d. h. die gegensätzlich differenzierte alternativ sich verhaltende Urteilsentscheidung. Es soll denn auch in der Tat von der gegensätzlichen Region ausgegangen und dabei gezeigt werden, daß sich bei ihr nicht ruhen läßt, sondern man unvermeidlich zu einer gegensatzlosen Region weitergetrieben wird. —

Indessen, es gibt noch innerhalb der gegensätzlichen Urteilsregion zwei verschiedene Etappen, und ihnen entspricht eine Doppeltheit der Gegensatzpaare. Um sich nämlich des theoretischen Gegensatzproblems zu bemächtigen und von vornherein einen Ueberblick über die ganze Untersuchung darüber zu gewinnen, ist es unerläßlich, sich auf den fast nirgends gebührend beachteten Umstand zu besinnen, daß es durchaus der Aufstellung *zweier Gegensatzpaare* bedarf. Das ist eine völlig innerhalb der Gegensatzregion spielende Angelegenheit, die ganz unabhängig vom Problem der Gegensatzlosigkeit und der Ueberschreitbarkeit der Gegensätze besteht.

Wenn nun die folgende Untersuchung von der Gegensatzregion ausgeht, so ist es ratsam, innerhalb ihrer nicht das uns nächstliegende, sondern das dort sachlich frühere Gegensatzpaar zum Ausgangspunkt zu wählen. Da näm-

lich das uns zuallernächstliegende mit noch größerer Komplikation und Künstlichkeit behaftet ist, so ist es erforderlich, zur Ergründung der Gegensätzlichkeit überhaupt sich an das sachlich erste Gegensatzpaar zu halten. Es kommt also nicht darauf an, daß vom πρῶτον πρὸς ἡμᾶς, sondern es ist ebenso notwendig wie ausreichend, wenn nur überhaupt vom πρότερον πρὸς ἡμᾶς, d. h. von der gegensätzlichen Struktur, ausgegangen wird.

Dessen ungeachtet soll, wenn auch nicht in der späteren Darstellung, so doch jetzt in der Einleitung kurz der Weg angedeutet werden, der von der uns zuallernächstliegenden zu der sie bedingenden Etappe führt. Es ist dabei durch vorläufige Hinweise plausibel zu machen, daß das eine Gegensatzpaar der Urteilsregion nicht für sich allein bestehen kann, sondern ein zweites zu seiner Voraussetzung hat. Da dieses zweite, also das sachlich frühere, das Thema des ersten Kapitels bildet, so muß in dem jetzt folgenden letzten Teil der Einleitung der Ort dieses Gegensatzpaares, soweit es für eine vorläufige Orientierung erforderlich ist, kenntlich gemacht werden.

Das uns zunächstliegende, geläufigste und fast ausschließlich der Untersuchung zugrunde gelegte Gegensatzpaar wird der alternativen Urteilsentscheidung entnommen. Innerhalb seiner ist aber noch zweierlei auseinanderzuhalten. Zunächst der Wertgegensatz des urteilenden Stellungnehmens selbst, der Wert des Treffens und der Unwert des Verfehlens oder Irrens, also der Gegensatz von Zutreffendheit (in Ermanglung eines passenderen Ausdrucks) und Irrigkeit oder Irrtum. Davon zu unterscheiden ist der Gegensatz dessen, was geurteilt wird, also der Gegensatz des im Urteil „Gedachten", „Gemeinten", „Ausgesagten", d. h. der im Sinn des Urteils sich ausprägende Gegensatz. Dieser Gegensatz des vom Urteil ab-

lösbaren Sinnes mag als der von Richtigkeit und Falschheit bezeichnet werden. Es gibt richtige und falsche Urteile und Sätze im logischen Sinne, „Wahrheiten an sich“ (Richtigkeiten) und „Falschheiten an sich“, d. h. richtige und falsche Gefüge von Urteilselementen oder Einheiten des Sinnes.

Diese Gegenüberstellung einer Gegensätzlichkeit des Verhaltens und einer solchen des Urteilssinnes ist die einzige Unterscheidung von Gegensatzpaaren, die vorgenommen zu werden pflegt[1].

Demgegenüber ist nun zu erkennen, daß Richtigkeit und Falschheit des Sinnes von einem andern und zwar von einem als Maßstab fungierenden Gegensatzpaar abhängt und ohne dieses garnicht verstanden werden kann, die übliche, dies ignorierende Betrachtungsweise aber einen Zirkel einschließt.

Das wesentliche Argument ist folgendes: das richtige und falsche Gefüge des Urteilssinnes gibt es garnicht unabhängig von der Urteilsentscheidung; es ist ein von der

[1] Kant bestimmt: „Das Gegenteil von der Wahrheit ist die Falschheit, welche, sofern sie für Wahrheit gehalten wird, Irrtum heißt“. Logik (Jaesche), Einl. VII. Da der Irrtum dem Akt als solchem zugeschrieben wird und die Falschheit den Sinn betrifft, so wird beides zuweilen nicht ganz scharf als psychologisches und logisches Phänomen einander gegenübergestellt, vgl. R. Richter, D. Skeptizism. i. d. Philos., II, 1908, 176. Nach Husserl gehen „die logischen Prädikate wahr und falsch“ die „Inhalte“ „im Sinne idealer Aussagebedeutung“ an, während „Richtigkeit“ dem Urteile zukommt, das den wahren Inhalt zum Objekt hat. Logische Untersuchungen I, 1900, 176 Anm., vgl. auch II, 594 ff. Vielleicht ist die Unterscheidung verschiedener Bedeutungen des ψεῦδος bei Aristoteles, Met. V, 29, 1024b, in demselben Sinne zu interpretieren (vgl. den Exkurs über Aristoteles Kap. I, Abschn. 1 Ende), wie denn überhaupt Aristoteles Urteil und „Urteilsinhalt“ auseinanderhält, vgl. z. B. cat. c. 10, 12b 6 ff. und Maiers Auseinanderhaltung einer objektiv-logischen und einer subjektiv-psychologischen Seite am Aristotelischen Urteil, D. Syllogistik d. Aristoteles, I, 1896, 10 ff., 24 ff., 102—106.

Urteilsentscheidung ablösbares oder, wie in einem späterer Erläuterung noch bedürftigem Sinne vorläufig formuliert werden mag, ein erst in und mit der Urteilsentscheidung entstehendes Gebilde. Zur Erkenntnis davon ist lediglich folgendes in Erwägung zu ziehen. Der richtige und falsche Urteilssinn ist nicht als ein Gefüge mit einfacher Wertigkeit oder Unwertigkeit zu verstehen. Urteilen ist doch Bejahen oder Verneinen, d. h. ein etwas für wertig oder für unwertig Erklären, sich über Wert oder Unwert von etwas Entscheiden; der Urteilssinn ist entsprechend ein positiver oder ein negativer, ein mit dem Ja oder Nicht behafteter Sinn, d. h. ein Gebilde, in dem ein Gefüge als mit Wert oder Unwert ausgestattet erscheint. Es ist somit das Gefüge, *worüber* entschieden, *wem* Wert oder Unwert als zukommend erachtet wird, von dem komplizierteren Gebilde zu unterscheiden, das sich aus eben diesem Gefüge und der von ihm getrennten und ausdrücklich ihm in der Urteilsentscheidung erst noch zudiktierten Wertqualität zusammensetzt, kurz, es ist zu unterscheiden zwischen dem, *worüber* geurteilt wird, und zwischen dem, *was* geurteilt wird, zwischen dem, was die Unterlage und zwischen dem, was das ganze Objekt der Urteilsentscheidung, also das dabei im ganzen „Gedachte“ oder „Gemeinte“, ausmacht. Es gibt nun die mit Wert oder Unwert als ausgestattet hingestellten und folgeweise mit dem Ja oder Nicht behafteten Gefüge des Urteilssinnes nirgends anders als in der Urteilsentscheidung. Dagegen die Gefüge, *denen* dabei Wert oder Unwert zuerteilt wird, müssen offensichtlich unabhängig vom urteilenden Stellungnehmen bestehen, ja unabhängig von ihm Wert oder Unwert aufweisen. Nach ihnen richtet sich doch Richtigkeit und Falschheit der in der Urteilsentscheidung vorschwebenden Sinngefüge. Es bestimmt sich ja die Richtigkeit und

Falschheit der Gebilde, in denen einem gewissen Gefüge durch das Ja der Wert oder durch das Nicht der Unwert zuerteilt wird, danach, ob diesen Gefügen unabhängig vom urteilenden Meinen und Sichentscheiden an sich Wert oder Unwert zukommt. Die von der Urteilsentscheidung ablösbaren und mit ihr solidarischen, als mit Wert oder Unwert versehen vorschwebenden Gebilde mögen stets kurz als Urteilssinn, als Sinn der Urteile und Sätze, bezeichnet werden[1]. Wenn sie das unmittelbare Objekt bei der Urteilsentscheidung, das im ganzen dabei „Gedachte", bilden, so geben doch die Gefüge, über deren Wert oder Unwert dabei gerichtet wird, also die Unterlagen der Urteilsentscheidung, als das, worüber entschieden wird, die primären Objekte der Urteilsentscheidung ab. Sie mögen im folgenden auch einfach als die „Objekte der Urteilsentscheidung" bezeichnet werden.

Der Ursprung der Gegensätzlichkeit liegt somit eine Stufe weiter zurück als in der Urteilslehre gemeinhin angenommen wird. Den Gegensatz überhaupt bringt nicht erst das urteilende Stellungnehmen dadurch mit sich, daß es sich mit alternativer Qualitätsentscheidung auf eine bloße wertindifferente „Vorstellungsbeziehung" richtet, und ebensowenig baut sich der von der Urteilsentscheidung ablösbare Sinn auf einer wertindifferenten „Materie" auf, wie in fast sämtlichen Urteilstheorien gelehrt wird. Vielmehr gerade bereits in der „Materie" oder dem Substrat der Urteilsentscheidung steckt der primäre Wertgegensatz, der Ursprung des Qualitätsgegensatzes im Urteil. Um das einzusehen, ist eben lediglich die Besinnung darauf erforderlich, daß die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung

[1] Worunter also niemals der Sinn des Urteils als des Urteilsaktes, d. h. die bedeutungsvolle Trägerschafts- und Subjektsleistung des Anerkennens und Verwerfens verstanden wird.

der einem gewissen Gefüge im Urteil als zukommend erachteten Wert- oder Unwertqualität mit der diesem Gefüge an sich zukommenden Qualität den Maßstab für Richtigkeit und Falschheit des Urteilssinnes abgibt. In jedem Gefüge des Urteilssinnes stecken zwei positive oder negative Wertbestimmtheiten, von denen die eine durch Bejahung oder Verneinung bezeichnet ist, die andere im primären Objekt der Bejahung und Verneinung liegt. Es bedarf also nicht etwa bloß das Treffen und Verfehlen, sondern auch der Sinn des Urteils eines Maßes. Und an diesem Maß wird mit einem Schlage Richtigkeit und Falschheit des Sinnes wie Zutreffendheit und Irrigkeit des Verhaltens gemessen. Denn theoretisches Treffen ist nichts anderes als einen mit dem Objekt der Urteilsentscheidung übereinstimmenden, d. h. richtigen Sinn sich vorschweben lassen, also über ein vorliegendes Gefüge richtig entscheiden und Irren nichts anderes als falsch entscheiden. Umgekehrt fällt richtiger und falscher mit dem vom treffenden und irrigen Verhalten ablösbaren Sinn zusammen.

Das bisher gewonnene Ergebnis lautet: es muß ein Gegensatzpaar geben, das vom treffenden und verfehlenden Verhalten ebenso wie von Richtigkeit und Falschheit des Urteilssinnes nicht abhängig ist, vielmehr umgekehrt den Maßstab und die Voraussetzung dafür bildet. Der Beweisgang war einfach folgender: das Entscheiden über ein Gefüge macht erst das treffende oder irrende Urteilsverhalten aus; ebenso besteht erst im Behaftetsein eines Gefüges mit ihm zuerteiltem Wert oder Unwert das Wesen des Urteilssinnes. Das Gefüge, worüber im Urteil entschieden, was mit der Wertqualität ausgestattet im Urteilssinn vorliegt, kann nicht selbst bereits von einer Urteilsentscheidung ablösbarer Sinn sein, wie ja auch offenbar das Urteilen nicht als ein Urteilen über ein Urteilen de-

finiert werden darf. Es mag nun dieser primäre, vom Urteilsgegensatz unabhängige und ihm zugrunde liegende Gegensatz, also der Gegensatz von Wert und Unwert, der dem primären Objekt der Urteilsentscheidung an sich zukommt und entsprechend in der Urteilsentscheidung als zukommend beigelegt werden soll, als der Gegensatz von Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit bezeichnet werden. Die Voraussetzung für die richtigen und falschen bilden somit die wahren und die wahrheitswidrigen Gefüge. Auch sie stellen wertartige Ganzheiten von Elementen und folglich Gebilde des „Sinnes“ dar.

Im Urteilen wird demnach über Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit eines an sich wahren oder wahrheitswidrigen Gefüges entschieden. Wahrheit für Wahrheit, aber auch Wahrheitswidrigkeit für Wahrheitswidrigkeit halten bringt Richtigkeit, Wahrheitswidrigkeit für Wahrheit, aber auch Wahrheit für Wahrheitswidrigkeit halten Falschheit mit sich. Theoretisches Anerkennen oder Fürwahrhalten heißt Bejahen, theoretisches Verwerfen oder Fürwahrheitswidrighalten heißt verneinen. Bejahen des an sich wahren und Verneinen des an sich wahrheitswidrigen Gefüges führt zur Richtigkeit, dagegen bejahte Wahrheitswidrigkeit und verneinte Wahrheit zur Falschheit. Es gibt richtige und falsche Fürwahr- wie Fürwahrheitswidrighaltungen. So kreuzen sich die beiden Gegensätze der Bejahung und Verneinung oder der Fürwahr- und Fürwahrheitswidrighaltung und der Richtigkeit und Falschheit. In diesem Nebeneinanderbestehen der beiden Paare dokumentiert sich die Doppeltheit der Gegensätze.

Es gibt also neben dem Gegensatz von Treffen und Verfehlen zwei Gegensatzpaare des Sinnes: das von Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit und das von Richtigkeit und Falschheit.

Es ist jedoch das größte Gewicht darauf zu legen, daß die ganze zu einem zweiten selbständigen Gegensatzpaar führende Argumentation für die unwertigen Gebilde genau ebenso zutrifft wie für die wertigen. Es gibt nicht etwa nur den von Treffen und Richtigkeit unabhängigen Wert der Wahrheit, sondern auch den von Verfehlen und Falschheit unabhängigen Unwert der Wahrheitswidrigkeit. Es gibt ebenso an sich verneinungswürdige wie an sich bejahungswürdige Gebilde. Da eine vom Irrtum unabhängige Unwertigkeit oder Verneinungswürdigkeit auf den ersten Blick weniger einleuchtet, so bedarf es einer ausdrücklichen Anwendung der vorangegangenen allgemeinen Argumentation auf den Fall des Verfehlens. Verfehlen besteht doch immer darin, daß an Stelle dessen, was erfaßt werden sollte, etwas anderes im Meinen vorschwebt und — „irrtümlich" — für jenes gehalten wird. Aber nicht ein beliebiges Verwechseln, sondern nur die Vertauschung von Wertgegensätzlichem ergibt den Unwert der Täuschung oder des Irrtums. Es muß Wertiges für Unwertiges oder Unwertiges für Wertiges genommen werden. Damit es überhaupt zum Verfehlen kommen soll, müssen bereits unabhängig vom Verfehlen Wert- und Unwertgebilde als ein mit einander Verwechselbares sich darbieten. Es muß eben bedacht werden: Irren ist nicht einfach ein Abirren oder Abweichen von der Wahrheit, ist auch nicht einfach ein Anstiften willkürlicher, unwertiger Gebilde. Zum Irren wird das Verhalten höchstens erst, wenn unwertige Gebilde *für* wertige gehalten werden. Der Unwert des Irrens setzt also einen Wertgegensatz und somit einen vom Irren und der Falschheit unabhängigen Unwert voraus. Mag es darum auch die Subjektivität selbst sein, die die unwertigen Gebilde irgendwie erzeugt. Woher sie stammen, darnach wird hier noch nicht gefragt. Es genügt,

daß sie irgendwie vorhanden sein, dem urteilenden Stellungnehmen wenigstens von anderwärts her irgendwie präsentiert sein müssen, soll es überhaupt zum Irrtum kommen. Mag sonach an dem Zustandekommen dieser gewillkürten Gebilde die Subjektivität irgendwie schuld sein, nur darauf kommt es hier an, daß sie jedenfalls dem Verfehlen gegenüber als ein davon Unabhängiges und Selbständiges bestehen. Es ist darum auch nicht zu befürchten, daß die Annahme an sich bestehender, vom Irrtum unabhängiger unwertiger Sinngebilde zu einer metaphysischen Verabsolutierung des Negativen führen muß. Denn es ist ja bereits angedeutet worden, daß die Subjektsaktivität hierbei gar nicht als unbeteiligt ausgeschaltet werden soll. Erst in der später ausgeführten Theorie wird sich zeigen, wie diese Andeutungen sich bewahrheiten, wie auf einem von der Subjektivität zwar bereiteten Boden dennoch sinnartige, an sich unwertige Gebilde bestehen können.

Es geht darum nicht an, wozu eine hartnäckige Gewohnheit verleiten möchte: das Verneinungswürdige als durch den Irrtum geschaffen anzunehmen. Macht doch vielmehr umgekehrt das Bestehen verneinungswürdiger Gebilde den Irrtum erst möglich. Da dies nicht bedacht, der primäre Unwert nicht in die der Entscheidung sich darbietenden und von ihr unabhängigen Objekte hineinverlegt wurde, mußte die verneinungswürdige Wahrheitswidrigkeit stets auf Rechnung des Verfehlens gesetzt, mit der Falschheit verwechselt und so die ganz grundlegende und unvermeidliche Doppeltheit der Gegensatzpaare übersehen werden. Es mußte der Wahn entstehen, daß das Verneinen, das Fürwahrheitswidrighalten, gleichbedeutend sei mit für falsch, für irrtümlich Erklären, auf die Ablehnung eines irrtümlichen Urteils hinauslaufe. Allein es mag allerdings das Verneinen, das Kennzeichnen der Wahr-

heitswidrigkeit als solcher um des drohenden Irrtums *willen* stattfinden. Dagegen das, worüber im Verneinen entschieden, was dabei als Unwert hingestellt wird, ist nicht Irrtum und Falschheit, sondern die vom Irrtum unabhängige Wahrheitswidrigkeit, deren irrtümliche Verwechslung mit der Wahrheit abgewehrt werden soll. In der Verneinung wird die Wahrheitswidrigkeit als solche bloßgestellt, weil *hinsichtlich* ihrer der Irrtum droht.

Doch es muß dies übliche Sichbegnügen mit nur einem Unwertbegriff noch schärfer als völlig zirkelhaft gekennzeichnet werden. Jedes falsche Urteil setzt voraus, daß ein Wertiges für ein Unwertiges oder umgekehrt gehalten wird. Wird nun ein von der Falschheit unabhängiger Unwert geleugnet, so gibt es ein Unwertiges nur als ein vom irrigen Verhalten ablösbares falsches Gefüge. Danach müßte jegliches falsche Urteil als ein Urteil über ein Urteil und zwar über ein falsches Urteil interpretiert werden. Aber es muß doch offenbar das, in der Nichtübereinstimmung womit *jegliche* Falschheit erst besteht, eine von der Falschheit unterschiedene Unwertigkeit darstellen. Es läßt sich die Falschheit eben nicht so begreifen, daß immer wieder nur die Falschheit vorausgesetzt wird. Gewiß ist der Unwert und so auch die Falschheit etwas Irreduzibles. Aber darum handelt es sich hier gar nicht, vielmehr darum, daß übersehen wird, wie die Falschheit auf einen davon unterschiedenen anderen Unwert hinweist. Dies zu ignorieren heißt allerdings, einen Zirkel begehen.

Da man bei gegensätzlich gespaltenen Sinngefügen ausschließlich gewöhnt ist, an den richtigen und falschen Sinn des positiven oder negativen Urteils zu denken, so bedarf es der ausdrücklichen Warnung, das, was hier als wahres und wahrheitswidriges Gefüge bezeichnet wird, mit dem Sinn der ganzen Urteile und Sätze zu verwechseln. Die

wahren und wahrheitswidrigen Gefüge sind ja lediglich etwas, was dem Urteilssinn als „Materie“ zugrunde liegt und darum irgendwie in ihn eingeht. Spricht man darum von wahren und falschen Urteilen und Sätzen, so wird dabei unter Wahrheit und Falschheit das verstanden, was nach der Terminologie dieser Abhandlung Richtigkeit und Falschheit heißen muß. Und umgekehrt: wird in den folgenden Ausführungen von Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit geredet, so muß stets bedacht werden, daß es sich dabei keineswegs um Wert und Unwert handelt, der Urteilen und Sätzen zukommt. Ihre Wertgegensätzlichkeit darf nicht dazu verleiten, diese Gefüge bereits für ganzen Urteilssinn zu halten. Will man aber Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit in Beziehung zu einem Gegensatz des ganzen Urteils bringen, so kann es höchstens der von Bejahung und Verneinung sein. Denn Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit sind das Bejahungs- und Verneinungswürdige oder die Objektskorrelate richtiger Bejahung und Verneinung.

Unter den Objekten der Urteilsentscheidung oder den wahren und wahrheitswidrigen Gefügen darf somit nicht das verstanden werden, was bei Mehmel und Gerlach Urteil und Satz „im objektiven Sinne“, bei Bolzano „Satz an sich“, bei Herbart und J. Bergmann das „Gedachte“ im Unterschiede zu den Akten des Denkens, bei Husserl „Sinn“ des Urteils oder „ideale Aussagebedeutung“, bei Rickert „transzendenter Sinn“, bei Brentano, Marty, Husserl „Urteilsinhalt“, bei Meinong „Objektiv“ oder „Urteilsgegenstand“, bei Stumpf „Sachverhalt“, bei H. Gomperz „Gedanken im objektiven Sinne“, „Aussageinhalt“ und „Tatbestand“ genannt wird[1]. Denn hierbei wird durchgehends

[1] Bolzano, Wissenschaftslehre I, 1837, 176 ff., 85, 98 ff, Husserl, Log. Unters., z. B. I, 174 ff., II, Abschn. I u. passim, Berg-

an nichts anderes als an den von Sätzen und Urteilen ablösbaren Sinn, an das bei der Urteilsentscheidung im ganzen Gemeinte und objektartig Vorschwebende, gedacht[1]. Freilich gehören die primären Objekte der Urteilsentscheidung der Region des von den Gegenständen wie den Subjektsakten unterschiedenen „Sinnes“ an, aber nicht als Sinnganzheiten, sondern, wie sich im zweiten Abschnitt des dritten Kapitels zeigen wird, als irgendwie eingegliederte Bestandteile. So fallen sie weder mit all den soeben angeführten Sinn- und Objektsbegriffen — denn in diesen wird bereits zuviel gemeint —, noch mit einer wertindifferenten „Materie“ des Urteils zusammen —, denn in ihr wird wieder zu wenig gemeint, da ihr die gegensätzliche Wertqualität fehlt. Was unter den wahren und wahrheitswidrigen Gefügen zu verstehen ist, darf somit, will man Verwechslungen entgehen, mit keinem der in der Logik üblichen Begriffe gleichgesetzt werden. Hinzuweisen ist schließlich auch noch darauf, daß diese primären Objekte der Urteilsentscheidung auch nicht mit den Gegenständen selbst, die doch gleichfalls in einem gewissen Sinne das „Objekt“ des Erkennens bilden, zusammenfallen können. Die Gegenstände liegen vielmehr noch eine Stufe weiter zurück. Von ihnen müssen die Objekte der Urteilsentscheidung, als bereits dem künstlichen Bereich der Gegensätzlichkeit angehörend, durch die Kluft der Nichtgegen-

mann, Reine Logik, 1879, 10 ff., Rickert, Zwei Wege der Erkenntnistheorie, Kantstudien 1909, 27 ff., Marty, Untersuch. z. Grundl. d. allg. Gramm., 1908, 291 ff., Meinong, Ueber Annahmen[2], 1910, 42 ff., Stumpf, Erscheinungen u. psych. Funktionen, Berl. Ak.-Abh. 1907, 30, Gomperz, Weltanschauungslehre, II, 1, 1908, 2 ff., 61 ff., 75, 85 f.

[1] Meinong, a. a. O. 44, unterscheidet zwischen dem „Gegenstand, der geurteilt wird“ und dem „Gegenstand, über den geurteilt oder der beurteilt wird“. Jedoch fällt der Gegenstand in der letzteren Bedeutung nicht mit dem Objekt der Urteilsentscheidung in dem hier vertretenen Sinne zusammen.

ständlichkeit geschieden sein. Stellen sie doch etwas dar, worüber nicht anders als alternativ befunden werden kann. So nehmen sie denn eine Mittelstellung ein zwischen den gegensatzentrückten Gegenständen und der künstlichsten, uns zunächst liegenden Gegensätzlichkeit, der des Urteilssinnes[1].

Der Einzige, der gegenwärtig auf die Unvermeidlichkeit doppelter Gegensatzpaare gestoßen ist, scheint Bergmann zu sein, obgleich sie freilich auch bei ihm nur gelegentlich hervortritt. „Die Definition des Urteils, daß es sei eine Vorstellung (Prädizierung) verbunden mit einer Entscheidung über ihre Geltung bezieht auf die bloßen Vorstellungen den Gegensatz von Gültigkeit oder Richtigkeit und Ungültigkeit oder Unrichtigkeit. Dieser Gegensatz bildet die Voraussetzung des die Urteile betreffenden von Wahrheit und Unwahrheit (Falschheit, Irrtum). Denn ohne Zweifel werden wir ein Urteil wahr nennen, wenn die Vorstellung, über welche es entscheidet, die Geltung, den theoretischen Wert besitzt, den es ihr beimißt. Da die in einem *wahren* Urteile enthaltene Vorstellung *unrichtig* und die in einem *unwahren* enthaltene *richtig* sein kann, wenn nämlich das Urteil verneinend ist, also die in ihm enthaltene Vorstellung verwirft, so ist es von Wichtigkeit, jenen auf die bloßen Vorstellungen und diesen auf die Urteile als solche bezüglichen Gegensatz zu unterscheiden, und daher auch angemessen, sie verschieden zu benennen, und so soll denn hier eine Vorstellung in der Regel nicht *wahr* oder *unwahr*, sondern *richtig* oder *unrichtig* oder auch gültig oder ungültig, ein Urteil nicht richtig oder un-

---

[1] Während die *ganze* Region des „Sinnes“ als ein Mittleres erscheint zwischen dem Subjektsakt und dem Gegenstand (das Stoische λεκτόν als ein μέσον τοῦ τε νοήματος καὶ πράγματος, vgl. *Prantl*, Gesch. d. Log. I, 1855, 416 Anm. 50).

richtig, sondern wahr oder falsch genannt werden[1]." Vielleicht lassen sich jedoch Ansätze für die Einsicht in die notwendige Doppeltheit der Gegensätze von ἀληθές und ψεῦδος bereits in der alle Folgezeit beherrschenden Urteilstheorie, in der Aristotelischen, finden. Darauf soll im ersten Abschnitt des ersten Kapitels noch einmal eingegangen werden. Eine auf dasselbe hinauslaufende Doppeltheit des Gegensatzes von Wahrheit und Falschheit bei Descartes will Christiansen gefunden haben, der auch in systematischer Absicht auf die Doppeldeutigkeit der „Wahrheit" hingewiesen hat, die einmal den „Objektsynthesen", das andere Mal den „Beurteilungen" zukomme[2]. Ueberall jedoch tritt diese Doppeltheit der Gegensatzpaare nur gelegentlich auf.

Es muß freilich der ganzen folgenden Darstellung überlassen bleiben, die Ueberzeugung von ihrer Unvermeidlichkeit zu befestigen. —

Nachdem die Einleitung jetzt mit ihren andeutenden Ausführungen vom πρῶτον πρὸς ἡμᾶς, von der Urteilsentscheidung, bis zum sachlich früheren Gegensatzpaar hingeführt hat, kann die Darstellung im ersten Kapitel an diesem Punkte, also bei den irgendwie als Bestandteile in die Endgebilde des Urteilssinnes eingehenden Objektsgefügen, beginnen. Von dort setzt das zweite Kapitel den Weg nach oben fort und tut den entscheidenden Schritt zur gegensatzlosen Region. Wenn so der höchste Punkt

[1] Reine Logik, 230 vgl. auch 176. Es ist nicht Neigung zu terminologischer Neuprägung, wenn hier die Bergmannsche Terminologie geradezu umgekehrt wird. Es widerstreitet dem Sprachgebrauch völlig, die Richtigkeit in das Objekt der Urteilsentscheidung und damit in das sachliche Prius, die Wahrheit in die Urteilsentscheidung selbst und damit in das sachliche Posterius zu verweisen.

[2] Das Urteil bei Descartes, 1902, 49, vgl. auch 68, Kritik der Kantischen Erkenntnislehre I, 1911, 119.

erreicht ist, legt das dritte Kapitel gleichsam den Weg nach unten zurück, indem es durch das Eintreten der Subjektivität die Gegensätzlichkeit hervorgehen läßt. Dabei gelangt es in seinem ersten Abschnitt zur primären Gegensätzlichkeit, im zweiten vollendet es den Abstieg und mündet im eigentlichen Bereich der Urteilsentscheidung.

Wodurch es aber überhaupt zu dieser ganzen von den transzendentallogischen Phänomenen und den Gegenständen durch einen Abstand geschiedenen Region gegensätzlicher Strukturgebilde kommt, soll vorläufig noch ganz im Dunkeln gelassen werden und erst im letzten Kapitel sich enthüllen.

Erstes Kapitel.

Der Gegensatz von Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit in den primären Objekten der Urteilsentscheidung.

Das erste Kapitel sollte beim primären Gegensatzpaar einsetzen, also zum primären Objekt, zur Unterlage der Urteilsentscheidung, mithin bis zu einer Stelle vordringen, an der eine Gegensätzlichkeit gewöhnlich garnicht gesucht, sondern statt dessen eine gegensatzindifferente „Materie" angenommen zu werden pflegt. An dieser höchsten Stelle innerhalb der Gegensatzregion, wo in der Distanz zu den Gegenständen die Gegensätzlichkeit als solche beginnt, ist das Wesen der theoretischen Gegensätzlichkeit überhaupt zu studieren. Diese Gegensätzlichkeit sollte aber eine solche von sinnartigen Strukturgebilden, d. h. von wertigen und unwertigen Elementengefügen, sein. Es wird darum dabei über die Stellung von Wert und Unwert gerade in sinnartigen Strukturganzheiten gehandelt werden müssen (1. Abschnitt). Indem sich hierbei herausstellt, daß die gegensätzliche Wertqualität sich irgendwie auf dem Zusammenspiel der übrigen, der gegensatzindifferenten Ele-

mente aufbaut, wird die Untersuchung dazu gedrängt, sich auf die Urgliederung und die letzten Strukturelemente der primären Objektsgefüge zu besinnen. Hierbei wird der in der Einleitung angekündigte Anlaß hervortreten, die in den Urteilsgefügen irgendwie verarbeitete urteilsjenseitige gegenständliche Urstruktur als den Richtpunkt für alle Strukturorientierung herbeizuziehen (2. Abschnitt). Dann braucht nur noch das im ersten Abschnitt ausgemachte Kriterium der Gegensätzlichkeit auf die dem zweiten Abschnitt gemäß nach den echten Urbestandteilen gegliederten Sinngefüge angewandt zu werden (3. Abschnitt).

Erster Abschnitt.

Das Kriterium der Wertgegensätzlichkeit.

Zwar pflegt die Wertgegensätzlichkeit nicht unter ausdrücklicher Auseinanderhaltung zweier verschiedener Gegensatzpaare abgehandelt und vor allem nicht schon in der Unterlage für die Wertentscheidung aufgesucht zu werden. Aber wofern irgendwelche Grundanschauungen über die Gegensätzlichkeit von Sinngefügen überhaupt auf theoretischem Gebiet bestehen, so müssen sie auch auf die primären Objekte der Urteilsentscheidung eine Anwendung gestatten.

Denn es kommt lediglich darauf an, daß auch die wahren und wahrheitswidrigen Gebilde jedenfalls nicht ungegliederte homogene Bestände, sondern zusammengesetzte Ganzheiten, Gefüge darstellen. Darauf nämlich ist jetzt die Besinnung zu richten, daß es sich in der Logik und so auch in der Urteilslehre stets um die Gegensätzlichkeit sinnartiger Ganzheiten handelt. Es lautet aber über den Wertgegensatz gegliederter Ganzheiten seit jeher der Leitsatz folgendermaßen: das gegensätzliche Wertmoment ruht

nicht in den einzelnen Elementen für sich genommen, sondern lediglich in ihrer Verbindung, in ihrer Anordnung, in ihrem Verhältnis zu einander. Daraus ergeben sich all jene seit alters aufgestellten Theorien, wonach die einzelnen, isolierten Elemente nicht wahr oder wahrheitswidrig, richtig oder falsch sind, Wert und Unwert vielmehr erst in ihrer Vereinigung hervortreten können. Von Anfang an, so z. B. bei Plato, verbindet sich mit dieser Ansicht leicht die Fahndung nach den einfachsten, unzusammengesetzten und darum aller Verfehltheit entrückten Urbestandteilen (στοιχεῖα) des Denkbaren, in deren Kombinationen erst aller Unwert sich einzunisten vermag[1]. So kann nach dieser Grundanschauung die Wertgegensätzlichkeit von Verbindungen, von gegliederten Gefügen, in nichts anderem als im Zusammengehören und Nichtzusammengehören, Zusammenpassen und Nichtzusammenpassen, in der Vereinbarkeit und Unvereinbarkeit, Harmonie und Disharmonie seiner Strukturelemente bestehen[2]. Freilich ist mit dieser Bestimmung das Geheimnis der Wertgegensätzlichkeit des Sinnes nicht aufgedeckt. Aber es soll damit ja auch lediglich eine bloße Umschreibung der Wertigkeit und Unwertigkeit gerade von Sinngefügen gegeben sein, gleichsam eine strukturmorphologische Angabe der Stelle, an der der Sitz des Wertgegensatzes gerade von solch gegliederten Ganzheiten zu suchen ist. Diese Charakterisierung der Wertgegen-

---

[1] Vgl. Plato, Theaet. 201 f.

[2] Wenn hier auch die Ausdrücke „Harmonie“ und „Disharmonie“ nicht gescheut werden, so geschieht dies in Uebereinstimmung mit dem Sprachgebrauch, der sich bei den Anfängen gerade der theoretischen Philosophie, insbesondere der Urteilslehre, in der Antike vorfindet. Es darf deshalb in diesen Ausdrücken keinerlei ästhetische Nebenbedeutung vermutet werden. Vgl. Plato, Soph. 262 C, D, ferner 261 D, Theaet. 204 A. Ganz allgemein steht bei Aristoteles ἁρμόττειν für sachliches Zusammenpassen, s. Bonitz, Index Aristotelicus.

sätzlichkeit ist in der Tat zwingend, sobald bedacht wird, daß in die unwertigen Gebilde genau die gleichen Elemente eingehen, aus denen sich auch die positivwertigen zusammensetzen. Dann kann das unwertige Gefüge sich nur durch eine Verschobenheit der Bestandteile, durch eine Verbundenheit des Nichtzusammengehörigen, vom positivwertigen unterscheiden. Wendet man dies auf die Urteilslehre an, so ergibt sich: nicht mit den einzelnen Bestandteilen, sondern nur mit ihrer Verbindung (συμπλοκή, σύνθεσις) kann sich die positive oder negative Wertqualität verknüpfen. Nur das einheitliche Ganze des Sinnes vermag Träger von „Wahrheit" und „Falschheit" zu sein[1]. Dieser Leitsatz der Aristotelischen Urteilstheorie bleibt maßgebend für die ganze Lehre von der Gegensätzlichkeit theoretischer Strukturganzheiten.

Aber nur danach, worin diese wertgegensätzlichen Gefüge ihrer Struktur nach bestehen, nicht wie sie etwa entstehen mögen, ist vorläufig die Frage.

Für die Werttheorie, die in der Gegensätzlichkeit mit Recht Wertgegensätzlichkeit sieht, den Wert aber nur als gegensätzlichen Wert kennt, folgt aus der Gegensatzindifferenz auch die Wertindifferenz oder Neutralität der einzelnen Strukturelemente, aus der Gegensätzlichkeit ausschließlich der Ganzheiten des Sinnes auch deren alleinige Wertartigkeit.

Haben sich so die primären Objekte des urteilenden Stellungnehmens, über deren positive oder negative Qualität in der Urteilsentscheidung befunden wird, als ein Zusammengehören und Nichtzusammengehören von Elementen erwiesen, so zeigt sich schon jetzt, daß das Urteilen in

---

[1] Vgl. Aristoteles, de an. III, 6, 430 a, 26—28; 8, 432 a, 11; de interpr. c. 1, 16 a, 12 ff. Met. VI, 4, 1027 b, 18 f., vgl. auch Plato, Soph. 259 ff.

nichts anderem als in einem Richten über Zusammengehörigkeit und Unzusammengehörigkeit von Bestandteilen eines Gefüges bestehen kann. Und zwar muß das Bejahen auf ein die Bestandteile für zusammengehörig, das Verneinen auf ein sie für unzusammengehörig Erklären hinauslaufen.

Obwohl diese so simpel erscheinende Lehre von den harmonischen und disharmonischen Gefügen stillschweigend und der Sache nach der Urteilslehre stets zugrunde gelegen hat, so ist sie dennoch in der Logik ganz selten ausdrücklich formuliert worden. Daß bereits den einzelnen Gefügen, also der „materialen Wahrheit“, ein Zusammenpassen und Nichtzusammenpassen der Elemente zugrunde liegt, verbirgt sich darum leicht, weil diese Ausdrücke so sehr in die Nähe einer ganz besonderen Harmonie und Disharmonie zu kommen scheinen, nämlich der „Verträglichkeit“ und „Unverträglichkeit“ der Wahrheiten untereinander, bei der es sich also um die sog. „formale Wahrheit“ handelt. Nun ist das Zusammengehören und Nichtzusammengehören der Strukturelemente im einzelnen Gefüge freilich ganz anderer Art als Verträglichkeit und Unverträglichkeit, wie denn offensichtlich das Zusammengehören mehr ist als die bloße Verträglichkeit. Es ist aber bisher allerdings noch völlig unbestimmt gelassen, in welchem Sinne im einzelnen Gefüge von einem Zusammengehören und Nichtzusammengehören der Elemente die Rede sein soll.

Einen Aufschluß darüber gewinnt man dadurch, daß man sich der nachbildlichen Stellung erinnert, die die gesamte Urteilsregion einschließlich ihrer primären Objekte den Gegenständen gegenüber einnimmt. Es gibt in der Tat kein anderes Kriterium für Wert und Unwert der primären Objektsgefüge als ihre Messung an den Gegenständen. Nach Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung mit den Gegenständen bestimmt sich, einer uralten,

von Kant ebenso wie von der Antike geteilten Denkgewohnheit gemäß, die „materiale Wahrheit“. Das ist eine Voraussetzung, die durch den Gegensatz zwischen „Dogmatismus“ und „Kritizismus“ garnicht tangiert wird. Wie im nächsten Kapitel nachzuweisen ist, muß auch nach der Kopernikanischen Lehre, die den Gegenstand in den Herrschaftsbereich des Theoretischen, des Logischen, hineinstellt, dennoch der sekundär- und nachbildlich-theoretischen, der *Urteils*region gegenüber der Gegenstand als Urbild und Maßstab anerkannt werden. Wie Richtigkeit und Falschheit des Urteilssinnes gemäß den Andeutungen der Einleitung ihr Maß an der Wertartigkeit der primären Objekte findet, so bildet für diese wiederum das letzte Maß der Gegenstand. Diese Objekte der Urteilsentscheidung sind primär gegenüber dem Urteilssinn, aber sekundär gegenüber dem Gegenstand. Durch diese doppelte Maßstabs- und Uebereinstimmungsdistanz ist ihre Stelle nach oben und nach unten fixiert, ist ihre in der Einleitung hervorgehobene Zwischenstellung zwischen Gegenstand und Region der Urteilsentscheidung jetzt bereits um ein weniges genauer gekennzeichnet. Das Zusammengehören und Nichtzusammengehören der Elemente in den primären Objekten bestimmt sich also ganz und gar als deren Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den Gegenständen. Kann sich doch auch umgekehrt ein Uebereinstimmen und Nichtübereinstimmen gerade von gegliederten Gefügen mit den Gegenständen garnicht anders dokumentieren als in einem Zusammenstimmen und Nichtzusammenstimmen von deren Bestandteilen untereinander. Der Gegenstand ist der Maßstab dafür, welches Element welchem andern Element *an sich und unabhängig von der Entscheidung darüber „zukommt“ oder nicht zukommt*. Das Einander-„Zukommen“ von „Subjekt“ und „Prädikat“, also

der Elemente im einzelnen Urteilsgefüge, ist noch der geläufigste Ausdruck für das Ansich-Zusammengehören der Bestandteile in den Objekten der Urteilsentscheidung.

Auf den Verhältnissen des Zusammengehörens und Nichtzusammengehörens in den einzelnen Gefügen wird sich die Verträglichkeit und Unverträglichkeit der Gefüge, „Urteile", „Wahrheiten" untereinander erst irgendwie aufbauen. Es darf darum nicht etwa umgekehrt das „materiale" Zusammenstimmen und Nichtzusammenstimmen der Elemente durch die „formale" Verträglichkeit und Unverträglichkeit der Gefüge interpretiert werden. Freilich läßt sich diese ganze Unterscheidung überhaupt nur dann aufrecht erhalten, wenn als Einzelgefüge wirklich einzelne Gefüge im strengen Sinne, d. h. solche, die aus letzten unzusammengesetzten Bestandteilen gebildet sind, fungieren. Andernfalls würden die einzelnen Elemente bereits selbst verkappte Gefüge und die angeblichen Einzelgefüge in Wahrheit Gefüge von Gefügen darstellen. Zusammenstimmen und Nichtzusammenstimmen innerhalb solcher Gefüge wäre allerdings den „formalen" Beziehungen der Sinnganzheiten untereinander äquivalent, zwischen „Subjekt" und „Prädikat" solcher Gebilde bestünde allerdings „Verträglichkeit" und „Widerstreit" [1].

Besteht das Urteil in einem Richten über das Einan-

[1] Daraus ist verständlich, daß in das Verhältnis von Subjekt und Prädikat des Einzelgefüges die „formale" Uebereinstimmung und der formale Widerspruch hineingedeutet zu werden vermag. So bei Kant in Uebereinstimmung mit der zeitgenössischen Logik — vgl. darüber die Zitate bei Eisler, Philos. Wörterb., 1910, 1611 — Dissertation § 11, Logik § 24, danach Kr. d. r. V. B. 318 der Gegensatz der bejahenden und verneinenden Urteile. Eine Nichtzusammengehörigkeit als ein Mittleres zwischen Widerstreit und Realrepugnanz kennt Kant nicht, vgl. B. 320/321, 329 f. Demgemäß auch Kants Formulierung des Satzes vom Widerspruch B. 190 und in den vorkritischen Schriften.

der-Zukommen der Elemente und ist ferner dies Zusammengehören und Nichtzusammengehören der Bestandteile unabhängig vom urteilenden Stellungnehmen an den Gegenständen meßbar, so ist damit so viel erreicht, daß sich jetzt die in der Einleitung behauptete Doppeltheit der Gegensatzpaare bereits etwas genauer, nämlich mit Einsetzung des Kriteriums der Wertgegensätzlichkeit, vertreten läßt. —

Es ist nunmehr noch besonders darauf einzugehen, daß das primäre Objekt, also das, was der Qualitätsentscheidung unterworfen wird, unabhängig vom urteilenden Befinden darüber die Gegensätzlichkeit bereits in sich trägt und nicht eine indifferente „Materie" der Urteilsentscheidung darstellt. Mögen doch — worauf es vorläufig ja noch garnicht ankommen soll — die wahren und wahrheitswidrigen Gefüge erst irgendwie durch ein Schalten, ein Zusammenfügen von seiten der erkennenden Subjektivität zustande kommen, so haftet doch dem, was derart zustande gebracht wird, unabhängig jedenfalls von der Entscheidung darüber, an sich die Wert- oder Unwertqualität an (vgl. ob. S. 20 f.). Die Urteilsentscheidung bringt nicht die Qualität erst hinzu, sie macht lediglich den Versuch, die dem Gefüge an sich gebührende Qualität ihm auch zuzuweisen.

Freilich läßt sich leicht begreifen, wodurch die Urteilslehre zum Begriff der indifferenten „Materie" gedrängt wurde. In dem nämlich, was an den der Entscheidung unterliegenden Objekten dem erkennenden Verhalten vor der hinzutretenden Urteilsentscheidung vorschwebt, fehlt allerdings noch die gegensätzliche Wertqualität. Da ist es bloß bis zur Zusammenfügung der Elemente, zur Beziehung des „Subjekts" und des „Prädikats" aufeinander, bei noch unentschieden gelassener Qualität gekommen. Da gibt es als Objekt ein gegensatz- und wertindifferentes Gefüge, eine gegen Zusammengehörigkeit und Nichtzusammengehörigkeit

noch gleichgültige bloße Bezogenheit, eine bloße „Vorstellungsbeziehung", z. B. zwischen Erde und Sichbewegen, die erst durch die sich darauf richtende Bejahung oder Verneinung als wahr oder wahrheitswidrig hingestellt wird. Aber es ist unbestreitbar, daß es dieses qualitätsberaubte Gebilde nur in den Augen der Subjektivität, aber nicht an sich gibt. Will man darum bestimmen, worin das Objekt der Urteilsentscheidung besteht, so muß man unterscheiden zwischen dem, was dieses Objekt an sich ist, und zwischen dem, als was es der Subjektivität erscheinen muß. Die Urteilstheorie hat mit Vorliebe ausschließlich auf das Letztere geachtet, und so kam es bei ihr nur zu dem Begriffe einer bloßen qualitäts- und wertbaren „Vorstellungsbeziehung", die als Substrat der Urteilsentscheidung auch als deren indifferente „Materie" bezeichnet wird, aber nicht zu dem Begriff eines wertgegensätzlich gespaltenen primären Objekts[1].

Dieses zur Verkennung der doppelten Gegensatzpaare führende Verhalten der Logik dokumentiert sich denn auch in der fundamentalen Gliederung des der Qualitätsentscheidung unterliegenden Bestandes. In ihm lassen sich nach der vorangegangenen Darstellung die Elemente als die Beziehungsglieder der harmonischen und disharmonischen Gefüge und die sich auf ihnen aufbauende gegensätzlich gespaltene Verbundenheit oder Bezogenheit selbst einander gegenüberstellen. Es ist also gerade das Beziehungs-

[1] Doch fehlt es nicht an gelegentlicher ausdrücklicher Besinnung darauf, daß Gültigkeit und Ungültigkeit bereits in den der Entscheidung vorliegenden Vorstellungsobjekten stecken muß. Vgl. außer den Vertretern der Lehre von der doppelten Gegensätzlichkeit z. B. Herbart, Lehrb. z. Einl. i. d. Philos. § 42, Bergmann (außer den Zitaten ob. S. 15 Anm.), R. Log., 170 f., 38, 233. J. Cohn, Voraussetzungen und Ziele des Erkennens, 1908, 75: „Die Materie muß an sich entweder bejaht oder verneint werden — aber für uns kann leicht der Fall eintreten, daß wir die Entscheidung nicht fällen können".

moment, das sich als der das Wertgepräge verleihende Faktor von den gegensatz- und wertindifferenten Elementen abhebt. Wie sich darum die Logik zu den Objekten der Wertentscheidung verhält, ob sie sie an sich für wertgegensätzlich oder für gegensatzindifferent erachtet, das muß darin zum Vorschein kommen, wie sie über deren Beziehungsmoment denkt. Dieses muß von ihr entweder als ein gegensätzliches oder als ein neutrales angesehen werden. Dementsprechend ist nun in der Logik die Einteilung der Entscheidungsobjekte in gegensatzindifferente Beziehungselemente und in eine nicht etwa gegensätzlich differenzierte, sondern gleichfalls indifferente und neutrale Verbundenheit üblich. Die letzten Elemente (ὅροι, termini) der Beziehung sind Subjekt und Prädikat, ihre indifferente Bezogenheit, das die Elemente umspannende Band, ist die Kopula. So mußte die Logik stets dazu kommen, den nach Abzug der gegensätzlichen Qualität übrigbleibenden qualitätsindifferenten Bestand nach Subjekt, Prädikat und Kopula zu gliedern. Denn auch die Kopula mußte ja nach ihrer Ansicht noch in den Bereich der indifferenten Bestandteile fallen[1]. Hingegen mit der Erkenntnis, daß die Objekte der Urteilsentscheidung an sich garnicht indifferent sind, fällt auch die wertindifferente Kopula als eine an sich bestehende Bezogenheit fort. Die vom gegensätzlich ausgeprägten Zusammengehören und Nichtzusammengehören unterschiedene bloße Kopula stellt sich vielmehr als ein Geschöpf lediglich der mit der Qualitätsentscheidung noch zurückhaltenden und dadurch die Qualität vom ganzen Gefüge künstlich loslösenden Subjektivität her-

[1] Daß die Kopula bereits in der „Materie" der Urteilsentscheidung stecken muß, das lehrt am einfachsten die Frage, die sich in Bezug auf das Moment der kopulativen Bezogenheit nicht von Bejahung und Verneinung unterscheidet.

aus. Die Kopula ist in Wahrheit nichts weiter als ein verselbständigtes Abstraktionsgebilde, nämlich das dem unspaltbaren Zusammengehören und Nichtzusammengehören der Elemente gemeinsame Partikelchen einer Verbundenheit überhaupt, das farblose Residuum einer Verklammerung von Elementen. das übrig bleibt, wenn vom harmonischen und disharmonischen Charakter des Gefüges abgesehen ist. Ist doch die Kopula per definitionem dazu ausersehen, den Zusammenhalt gerade zwischen d e n Elementen herzustellen, über deren Zusammengehören oder Nichtzusammengehören in der Urteilsentscheidung befunden wird, weshalb man sie auch als Objekt der Position und Negation bezeichnet hat. Man muß sich aus diesem Grunde auch hüten, in die Kopula irgend eine Vielgestaltigkeit, irgend einen erdenklichen besonderen logischen Bedeutungsgehalt hineinzulegen. Es ist bei ihr nicht an irgendwelche sonstigen Relationen zu denken, sondern lediglich an das ganz unvergleichliche, einförmige Zusammengehören und Nichtzusammengehören der Elemente, dessen Wert- und Unwertqualität überdies noch getilgt zu denken ist. Was dann als neutraler, überall gleicher namenloser Rest einer Bezogenheit überhaupt übrig bleibt, das und nichts anderes ist die Kopula. Genau dasselbe Produkt einer künstlichen Depotenzierung stellt die in der neueren Urteilstheorie übliche „Vorstellungsbeziehung“ dar. Sie ist weiter nichts als eine Umschreibung der traditionellen Kopula. Nachdem dies hier über die Kopula einmal festgestellt ist, wird im folgenden lediglich zum Zweck der Abkürzung mit dem Ausdruck Kopula, der immerhin mit einem einzigen Wort die harmonische oder disharmonische Verbundenheit der Glieder im Objekt der Urteilsentscheidung bezeichnet, gelegentlich operiert werden.

Der hier vertretene Standpunkt läßt sich auch so

formulieren: durchschaut man die künstliche Neutralisierung der primären Objekte, so darf man garnicht eine neutrale, sondern nur eine wertgegensätzlich ausgeprägte „Kopula“ anerkennen. Nun wird aber unter Anknüpfung an Aristotelische Andeutungen nach scholastischem Sprachgebrauch das die Elemente zu einer geschlossenen Einheit verknüpfende kopulative Moment als „Form“, der zu kopulierende Elementenbestand als „Materie“ bezeichnet. Es ist sonach die „Form“ der Urteilsobjekte nicht als eine indifferente, sondern als eine gegensätzlich differenzierte anzusehen.

Hier zeigt sich jedoch bereits, daß man in der Strukturlehre des Urteils mit einem ganzen Stufenbau von Form- und Materiebegriffen zu rechnen haben wird. Nach der neuerdings, z. B. von Husserl verwendeten Terminologie sollen die ganzen Objekte, also die Unterlagen der Urteilsentscheidung, im Verhältnis zu dieser und damit zum Urteilssinn die Stellung einer — freilich als gegensatzindifferent gedachten — „Materie“ einnehmen. Die Berechtigung davon läßt sich daraus entnehmen, daß nach einer früheren Andeutung (ob. S. 23 f.) die Unterlagen der Urteilsentscheidung als die zu beurteilenden Gefüge irgendwie in den ganzen Urteilssinn als Bestandteile, mithin als „Materie“, eingehen. Aber innerhalb dieser Entscheidungsmaterie soll sich außerdem nach dem scholastischen Sprachgebrauch noch einmal Form und Materie auseinanderhalten lassen. Das deutet auf den später sich bewahrheitenden Umstand hin, daß entsprechend, wie die primären Objekte in das Gefüge des Urteilssinns, so die Gegenstände in die primären Objektsgefüge als Materie hineingearbeitet sind. So ist auch diese im weiteren Verlauf der Untersuchung noch wiederkehrende Vielheit der Materiebegriffe wieder ein Anzeichen dafür, daß es sich in der Urteilslehre um eine

Mehrheit, einen ganzen Aufbau von Komplikationsstufen, von Distanzen, von Gegensatzpaaren handelt. —

Es wurde bereits in der Einleitung bemerkt, daß sich in der Geschichte der Logik Ansätze zu einer Lehre von gegensätzlich gespaltenen Objekten der Urteilsentscheidung fast nur bei Aristoteles finden. Den Anlaß zur Ausbildung dieser Lehre kann immer die Besinnung auf das Sichkreuzen der Gegensätze von Bejahung und Verneinung und von Richtigkeit und Falschheit darbieten. Es braucht dann bloß noch die Einsicht hinzuzukommen, daß die das Maß für Richtigkeit und Falschheit abgebende Bejahungs- und Verneinungswürdigkeit nicht selbst wiederum Richtigkeit und Falschheit sein kann. Nun spricht allerdings Aristoteles das Sichkreuzen der Gegensätze von Bejahung und Verneinung und von Richtigkeit und Falschheit in einer Zuspitzung aus, die dazu führt, das Maß für Richtigkeit und Falschheit der bejahenden und verneinenden Urteile, mithin das objektive Korrelat der richtigen Bejahung und Verneinung, weit über alle nichtgegenständliche gegensätzlich gespaltene Region hinaus, unmittelbar in die Gegenstände selbst zu verlegen. Richtigkeit besteht ihm demgemäß darin, das Zusammenbestehende (συγκείμενον) für zusammenseiend und das Getrennte (διῃρημένον) für getrennt zu erachten, Falschheit in dem dazu gegenteiligen Verhalten [1]. Hiernach scheint also als Maß von Richtigkeit und Falschheit und als Objektskorrelat von Bejahung und Verneinung nicht ein primäres Gegensatzpaar, sondern ein verschiedener gegenständlicher Sachverhalt angenommen zu sein, der Gegensatz von Bejahung und Verneinung in den Gegenständen selbst zu wurzeln, eine metaphysisch-ontologische Bedeutsamkeit zu erhalten [2]. Doch es hat stets für die

[1] Vgl. Met. VI, 4, 1027b, 20—23, IX, 10, 1051b, 2—5.

[2] Vgl. Prantl I, 118 f.

Aristoteles-Forschung zu den quälendsten und unbegreiflichsten Widersprüchen gehört, daß im unversöhnbaren Gegensatz dazu Aristoteles jegliche Gegensätzlichkeit ausdrücklich aus dem Bereiche des das Objekt der Metaphysik bildenden eigentlichen Seins (κυρίως ὄν) ausschließt und in eine niedere, erst auf dem Boden des Denkens (ἐν τῇ διανοίᾳ) entstehende Region verweist [1]. Nur dann eröffnet sich jedenfalls eine Aussicht, diesen noch niemals geschlichteten Widerstreit in den Lehren des Aristoteles zu lösen, wenn es möglich sein sollte, das von ihm für Bejahung und Verneinung statuierte Objektskorrelat nicht als einen gegenständlich-metaphysischen Maßstab, sondern im Sinne einer gegensätzlich gespaltenen Gültigkeits- und Ungültigkeitsnorm, also eines einen Maßstab für Richtigkeit und Falschheit bildenden, von der Entscheidung darüber unab-

[1] Besonders Met. VI. 4. 1027b—1028a, vgl. Prantl. 117 ff., 185, Brentano, V. d. mannigf. Bedeutg. d. Seienden nach Ar., 1862. 39. Die Unausgeglichenheit zwischen der „idealistischen“ und der „realistischen“ Fassung der Urteilsgegensätzlichkeit wird nicht durch den von Maier I. 24 ff. erbrachten, für sich sehr wichtigen Nachweis eines Unterschiedes zwischen einer rein subjektiv-psychologischen und einer das Korrelat von συγκεῖσθαι und διαιρεῖσθαι bildenden, eine objektiv-logische Bedeutung enthaltenden σύνθεσις und διαίρεσις behoben (vgl. dazu auch ob. S. 15 Anm.). Der Widerspruch zwischen der subjektiven und der objektiven Fassung ist eine innerhalb der nichtpsychologischen Seite des Urteils sich abspielende Angelegenheit, bei der es sich darum dreht, ob das logische Wesen der Urteilsgegensätzlichkeit, der Gegensatz der Sinngefüge, in den Gegenständen sein Korrelat hat oder — ungeachtet seiner objektiv-logischen Relevanz — lediglich erst auf dem Boden des verbindenden und trennenden Denkens erwächst. Die Schwierigkeit besteht darin, daß das die Synthesis und Diairesis im objektivlogischen Sinne bedingende, der Bejahung und Verneinung als Objektskorrelat zugrundeliegende Moment der Gegensätzlichkeit, das einemal als in die Gegenstände verlegt — nicht nur an ihnen meßbar —, das andremal als durch einen Abstand von ihnen geschieden, somit das einemal als von gegenständlich-metaphysischer, das andremal als von nichtgegenständlich-subjektiver Bedeutung erscheint.

hängigen Zusammengehörens und Nichtzusammengehörens, Zukommens und Nichtzukommens, zu deuten, mithin darin in letzter Linie nur den Ausdruck für eine dem subjektiven Belieben als Richtpunkt gegenübergestellte objektive Gültigkeit zu erblicken.

Nun steht zunächst soviel außer Zweifel, daß Aristoteles ein Urbild für Bejahung und Verneinung mit der ausdrücklichen Absicht aufstellt, der Willkürlichkeit des Meinens einen absolut gültigen Maßstab entgegenzuhalten [1]. Aber sollte nicht außerdem das Sichzusammenbefinden und Getrenntsein doch im Grunde wertgegensätzlich gespaltene Gebilde bedeuten und so genau die Zwischenstellung einnehmen, die den wahren und wahrheitswidrigen Gefügen zukommt? Dann müßte es als das Ansich eines maßstabartigen Zukommens und Nichtzukommens, das „Zusammenliegen“ als die Gültigkeit oder Notwendigkeit eines Zusammengehörens, das Getrenntsein als die Ungültigkeit, als das Nichts-Miteinander-Zutunhaben des Nichtzusammengehörigen gedeutet werden. Nichts steht dieser Interpretation im Wege, und so ist es von größtem Interesse, daß sie dementsprechend denn auch unbedenklich vertreten wird [2]. Der tiefere Sinn der Koordination von Bejahung

---

[1] S. die Stellen Prantl, 118, Anm. 113.

[2] Schwegler, Komm. 1848, IV, 31: „Συγκεῖσθαι bezeichnet im gewöhnlichen Aristotelischen Sprachgebrauch die logische Zusammengehörigkeit oder Zusammenstimmung eines Subjekts mit einem Prädikat: als συγκείμενα verhalten sich Subjekt und Prädikat in einem bejahenden, als διῃρημένα in einem verneinenden Urteil.“ Bonitz, Ind. Ar. 708 b, 36 ff. zu 1051 b, 4: „logice de conjunctis inter se . . . subjecto et praedicato“. Die im Text vertretene Auffassung erhält noch eine weitere Unterstützung durch Maiers Interpretation, wonach das ewige Zusammenbestehen und Getrenntsein den metaphysischen Wesensbegriff, aber „bereits unter dem Gesichtspunkt des Urteils betrachtet“, d. h. auf dem Boden des diskursiven, zerlegenden Denkens, darstellt, somit sich bereits als Produkt einer Umarbeitung

und Verneinung bei Aristoteles läge dann darin, daß sich beide nachbildlich einem urbildlichen Korrelat gegenüber verhielten, auch die Verneinung; daß dieses Urbild aber bei beiden noch in einer Distanz zu den Gegenständen selbst stände. Eine metaphysische Verabsolutierung der Negativität wäre dann vermieden [1].

---

und als von der metaphysisch-gegenständlichen Region durch eine Distanz geschieden erweist, a. a. O. I, 21 f., 30 ff.

[1] Zur Unterstützung der Ansicht, daß die Aristotelische Urteilstheorie eine Doppeltheit von Gegensatzpaaren kennt, erscheint es auf den ersten Anblick verlockend, auch noch die Unterscheidung zweier Arten von ψεῦδος, einer Falschheit der Aussage und einer in den Dingen liegenden, sachartigen Falschheit (ὡς πρᾶγμα ψεῦδος) heranzuziehen. Met. V, 29, 1024 b, vgl. darüber Brentano, 31 ff., Maier I, 10 ff. Dies sachliche ψεῦδος wäre dann als das wahrheitswidrige Gefüge zu denken. Insofern es nicht mit der Falschheit der Aussage selbst zusammenfällt, ihr vielmehr als ein der aburteilenden Entscheidung unterliegendes Objekt gegenübersteht, wäre es ein sachartiges Gebilde: insofern es aber um seiner Unwertigkeit willen doch nicht den gegensatzjenseitigen Gegenständen angehört, dürfte es nur ein gegenstandsartiges Objekt genannt werden. Daß es aber das wahrheitswidrige Gefüge darstellen soll, dafür könnte der Umstand zu sprechen scheinen, daß Aristoteles an dieser Stelle und sonst dem ψεῦδος dieselbe Funktion eines Objektskorrelats und Maßstabs der Verneinung zuweist wie sonst dem διαιρεῖσθαι, vgl. Schwegler, Komm. III, 241 und die dort zitierte Bemerkung des Alexander Schol. 731 b. 20, Maier I, 11 und ebenda Anm. 5, ferner z. B. Brentano, a. a. O., 35 zu 1017 a, 3 und die dort zitierte Stelle aus dem Kommentar des Alexander. Andernfalls müßte man den Aristoteles das Bejahen als ein Fürrichtig-, das Verneinen als ein Fürfalschhalten erklären lassen, ihm also zumuten, daß er bei ausdrücklicher Besinnung darauf, daß dem Bejahen und Verneinen ein Wertgegensatz, ein ἀληθές und ψεῦδος, korrespondiert, dennoch der in der Einleitung charakterisierten — allerdings die ganze Entwicklung der Urteilstheorie begleitenden — Zirkeldefinition verfallen sei (vgl. ob. S. 20 ff.). — Ist jedoch diese ganze Interpretation der Lehre von den beiden Arten des ψεῦδος unzutreffend, dann liegt das Bedeutsame dieser Unterscheidung darin, daß hier Aristoteles ausdrücklich den Sinn des Urteils oder den „Urteilsinhalt“ vom Urteilsakt und entsprechend die Falschheit des im Urteil Gemeinten von der Irrigkeit

Genau dieselbe von der metaphysischen Seinsregion unterschiedene Stellung wie diese Maßstabsgebilde müßte das mit Zusammenbestehen und Getrenntsein, mit Zukommen und Nichtzukommen (ὑπάρχειν und μὴ ὑπάρχειν) gleichbedeutende Sein und Nichtsein (εἶναι und μὴ εἶναι) einnehmen [1]. Grade das Seiende als das Wahre und das Nichtseiende als das Falsche (ὂν ὡς ἀληθές und μὴ ὂν ὡς ψεῦδος) wird ja ausdrücklich als einer niederen Sphäre des „Seins" angehörend, dem eigentlichen gegensatzlosen metaphysischen Sein gegenübergestellt [2]. Es ist somit zwischen einem gegensatzlosen Sein und einem positiven Sein, das einen Gegensatz zuläßt und in einer ganz andern Sphäre liegt, zu unterscheiden. Das Sein in der letzteren Bedeutung ist gleichbedeutend mit dem Wahren, mit dem in Wahrheit „Zukommen" oder „Stattfinden", kurz, es ist lediglich ein Ausdruck für die Positivität als das eine Glied des Gegensatzes. Dieses Sein und Nichtsein ist zugleich das der Kopula. Wie denn hervorgehoben werden muß, daß Aristoteles die Kopula immer als eine gegensätzlich gespaltene und nicht als eine neutrale Verbundenheit auf-

---

des urteilenden Aussagens scheidet, vgl. ob. S. 15 Anm. Als „den Gegenstand eines falschen Urteils" deutet Brentano, a. a O., 31/32, als „den Inhalt, die Materie eines Urteils . . . . — seine Form, das Wesen des Urteils als Urteil bleibt hierbei außer Betracht —" Maier I, 11 das ὡς πρᾶγμα ψεῦδος. Als ausgesagter „Sachverhalt" stellt es sich gegenstandsartig dem Urteil selbst gegenüber, als gegensätzliches Gebilde dagegen erscheint es nur als gegenstandsartig. Als Parallelstelle wäre das ob. S. 15 Anm. erwähnte Zitat aus der Kategorienschrift herbeizuziehen, wo der positive und der negative Sachverhalt von der Bejahung und der Verneinung unterschieden wird.

[1] Vgl. d. ob. zit. Stelle 1024b, ferner z. B. Met. IX, 10, 1051b, III, 2, 996b, 29 f., IV, 3, 1005b, 19 ff., 1006a, an. pr. 2, 53b, 15.

[2] Met. VI, 4, 1027b—1028a, vgl. de interpr. 3, 16b, 22 ff., dazu noch Brentano, Sittl. Erk., 1889, 58, 61, 64, 75 f., Marty, Unters., 309 ff., 316 f.

treten läßt, ohne sie freilich als bereits den primären Objekten angehörend zu behandeln [1].

Allerdings ist zu allem Vorausgegangenen schließlich zu bemerken, daß Aristoteles immer wieder den Abstand zwischen dem logisch-gegensätzlichen und dem metaphysisch- und metalogisch-gegensatzlosen Sein verwischt und entsprechend auch im Zukommen (ὑπάρχειν) die bloße Positivität des Zusammengehörens und das reale Verhältnis des Inhärierens ineinandergeschoben hat [2]. Als eklatantestes Symptom ebendafür erweist sich die Tatsache, daß er den auf dem Wesen der Gegensätzlichkeit beruhenden Satz vom Widerspruch zu den metaphysischen Prinzipien zählt. Doch das hängt mit dem allgemeinsten und schwierigsten Streitpunkt der Aristotelischen Logik überhaupt, mit ihrem schwer bestimmbaren Verhältnis zur Metaphysik, zusammen.

Zweiter Abschnitt.

Die metagrammatische Subjekt-Prädikats-Theorie.

Als spezifisches Phänomen der Urteilsregion ist in der Einleitung die Gegensätzlichkeit bezeichnet worden. Jetzt aber hat sich herausgestellt, daß die Gegensätzlichkeit sich als Beziehungsmoment, als „Form", auf einem gewissen Elementenbestand aufbaut. Will man nun, wie es die Absicht dieser Abhandlung ist, der Urteilsregion ihre Stellung innerhalb der Gesamtheit der logischen Phänomene anweisen, so wird es darauf ankommen müssen, zu ergründen, worauf sich denn die spezifische „Form" der primären Urteilsgefüge aufbaut, d. h. wie sich der die „Ma-

[1] Maier I, 111 ff.

[2] Ueber das Schwanken insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen existentialem und kopulativem Sein vgl. bes. Trendelenburg, Geschichte der Kategorienlehre, 1846, 68 f., Brentano, Mannigf. Bed., 38, Maier I, 114 ff., 118 f., II b, 282 ff.

terie“ im scholastischen Sinne bildende gegensatzindifferente Elementenkomplex gliedert. In ihm wird offenbar der urteilsjenseitige Bestand zu suchen sein, der in die eigentümliche „Form“ und Strukturkomplikation der primären Objekte und damit der Urteilsregion überhaupt eingeht. Denn ist auch das Urteil ein nichtgegenständliches Phänomen, als ein Mittel der Gegenstandsbemächtigung enthält es doch in irgendwelcher Verarbeitung den Gegenstand. Es wird sich also darum handeln müssen, daß in die Zwischenregion, in die der primären Objektsgefüge, die oberste Region, die Region der Gegenstände, hineingearbeitet ist.

Für die Orientierung innerhalb dieses Elementenbestandes bietet die traditionelle Logik die Scheidung nach „Subjekt“ und „Prädikat“ dar. Es fragt sich jetzt, was es mit dieser Gliederung für eine Bewandnis hat.

An diesem Punkte sieht sich jedoch die logische Forschung vor eine letzte Alternative gestellt. Es kommt alles darauf an, ob der Gliederung nach Subjekt und Prädikat eine bloß psychologisch-grammatische oder eine sachliche und logische Bedeutung zukommt. Nur im letzteren Falle wird für die Logik überhaupt ein Anlaß vorliegen, für die Gliederung der Urteilsstruktur sich um die urteilsjenseitige Region zu bekümmern, während die grammatisierenden Theorien solcher Kriterien für die Auseinanderhaltung von Subjekt und Prädikat garnicht bedürfen.

Bis zu einem gewissen Grade decken sich noch fraglos die sprachlichen Ausdrucksmittel und die Einheit des logischen Sinnes. Es korrespondiert nämlich dem geschlossenen Ganzen des harmonischen oder disharmonischen und folgeweise des kopulativ verknüpften Sinngefüges das geschlossene Ganze des Satz- oder Aussage- oder Prädikationsgefüges. Dem logischen Sachverhalt des Zusammen-

gehörens oder Nichtzusammengehörens irgendwelcher Bestandteile entspricht die sprachliche Formulierung, daß irgend ein Element irgend einem andern Element als zukommend ausgesagt oder irgend Etwas von irgend Etwas prädiziert wird. Es ist darum eine noch ganz harmlose und zutreffende Ausdrucksweise, wenn man im primären Objekt der Urteilsentscheidung oder der „Aussage" ein Element, von dem etwas, und ein Element, das von jenem ausgesagt wird, auseinanderhält.

Allein in den Termini Subjekt und Prädikat (ὑποκείμενον, κατηγορούμενον) ist die Einsinnigkeit, die bestimmte Richtung einer Beziehung, angedeutet, also zum Ausdruck gebracht, daß die beiden Glieder innerhalb des Gefüges ganz bestimmte, unverwechselbare Funktionen zu erfüllen haben. Das eine Element wird ja als das zugrundeliegende, das andere als das hinzutretende, in der Aussage dem andern erst zuerteilte, hingestellt. Es erhebt sich nun erst die entscheidende Frage, ob diese Einsinnigkeit der Beziehungsrichtung, die charakteristische Verschiedenheit in der Stellung der beiden Glieder, in einem grammatischen oder metagrammatischen Sinne vorliegt.

Die eine Möglichkeit bestände nämlich darin, daß die Subjekts- und Prädikatsstellung lediglich von der zeitlichen, psychologisch-grammatischen Reihenfolge abhängt, von dem Weg, den das urteilende Aussagen nun einmal einschlägt, sodaß jedes beliebige Element unterschiedslos in die Situation des Subjekts wie des Prädikats geraten kann. Dann würde diese Reihenfolge des Aufgreifens und Angliederns der Elemente als bestimmend dafür anzusehen sein, was als Subjekt und Prädikat zu gelten hat. Subjekt wäre stets das Element, das vom Erkennen zum Ausgangspunkt der Aussage gewählt und in diesem Sinne als Anknüpfungspunkt und Unterlage zugrunde gelegt, Prädikat stets das-

jenige, das zu jenem sodann in Beziehung gesetzt wird. In diesem Fall wäre lediglich eine auf ein logisches Minimum sich bescheidende Theorie verstattet. Das logisch Relevante im Aussagegefüge reduzierte sich auf eine Verbundenheit von Gliedern überhaupt. Obwohl also unter dieser Voraussetzung logische Sinngefüge und sprachliche Satzgefüge in ihrer Ganzheit sich decken, so wäre es trotzdem immerhin noch gerechtfertigt, scharf herauszuarbeiten, welches dem Sinn nach die aufeinander bezogenen Glieder sind, dies der sprachlichen Formulierung gegenüber klarzustellen und so, wie es z. B. Erdmann tut, grammatisches und logisches Subjekt und Prädikat immer noch auseinander zu halten [1]. Allein die Entscheidung darüber, welches von den Gliedern als Subjekt und welches als Prädikat anzusehen ist. entnimmt man auch dann stets nur der von Element zu Element hinführenden Richtung des Erkenntnisverlaufs. Ein von dieser Bemächtigung des Erkennens unabhängiges, in den Elementen selbst liegendes Kriterium gibt es nicht. Es bleibt immer denkbar, daß je nach dem vom aussagenden Verhalten eingeschlagenen Weg ein jetziges Prädikat in einem anderen Zusammenhang Subjekt wird und umgekehrt.

Eine darüber hinausgehende wahrhaft sachliche Bedeutung würden Subjekt und Prädikat erst dann erhalten, wenn der Inbegriff des Denkbaren in zwei Arten von Bestandteilen zerfiele, die ihrem eigenen Wesen und Gehalt nach — ganz unabhängig von ihrer Verwendung durch das Erkennen im Einzelfall, von der Reihenfolge des Denkfortschritts — gleichsam geborene oder prädestinierte Subjekte und Prädikate darstellten. Dann wäre auch die der Subjekt-Prädikatsbeziehung eigentümliche Einsinnigkeit der

[1] S. B. Erdmann, Logik I^2, 1907, 334 ff.

Richtung lediglich durch das Wesen dieser Bestandteile bestimmt.

In allen einzelnen Aussagegefügen würde immer als das eigentliche Subjekt und Prädikat unabhängig von der psychologisch-grammatischen Anordnung das seinem Wesen nach dazu Berufene anzusehen sein. Danach und danach allein würde sich unverrückbar bestimmen, was in allen einzelnen Aussagen das der Sache nach Zugrundeliegende ist, das, von dem, und, was das Hinzutretende ist, das, was ausgesagt wird.

Unter dieser Voraussetzung würde die Lehre, daß das Objekt der Urteilsentscheidung, das Aussagegefüge, aus Subjekt und Prädikat bestehe, ein ganz anderes Gewicht erhalten. Diese Lehre würde dann als im Wesen des Aussagegefüges liegend, fordern, nicht etwa nur, daß in ihm ein Zweierlei von irgendwelchen zu kopulierenden und von einander auszusagenden Elementen vorkommt, sondern daß gerade jene zwei dem Gehalt und der Art nach unterschiedenen Bestandteile in ihm vertreten sein müssen und daß gerade zwischen ihnen das Zusammengehören und Nichtzusammengehören statthat.

Wenn aber derart die psychologisch-grammatische und die sachliche Zweigliedrigkeit der Aussagegefüge gänzlich auseinanderfielen, so könnte es als zweifelhaft erscheinen, ob es dann überhaupt noch berechtigt ist, sie beide mit demselben Namen des Subjekt-Prädikats-Verhältnisses zu bezeichnen. Allein es haben in der logischen Theorie zu allen Zeiten die beiden verschiedenen Bedeutungen der Subjekts- und der Prädikatsstellung durcheinandergespielt; und es haben sogar auch die grammatisch orientierten Gliederungsversuche den Anspruch erhoben, zugleich einen metagrammatischen Sachverhalt abzubilden.

Für eine vom Psychologisch-Grammatischen sich eman-

zipierende Subjekts- und Prädikatstheorie besteht aber noch eine weitere und zwar grundlegende Vorfrage. Die Elemente des Aussagegefüges sind nicht einfachste, sondern selbst schon zusammengesetzte Bestandteile, „Begriffe", also „Merkmalskomplexe". Hier steht die Forschung wiederum vor zwei Möglichkeiten. Entweder wird die Komplexität der Begriffe als toto genere von der Zusammengefügtheit der Aussageganzheiten unterschieden angesehen. Dann fällt die Lehre von der Zusammengesetztheit der Begriffe ganz aus dem Bereich der Urteilslehre heraus, und die begrifflichen Aussagebestandteile sind innerhalb der Urteilslehre als ein Unauflösliches, als relative Elemente, anzusehen. Die Aussageelemente sind dann κατὰ μηδεμίαν συμπλοκὴν λεγόμενα, insofern als unter συμπλοκή die ganz spezifische, von der Komposition der Begriffe unterschiedene συμπλοκή der Aussage-Zusammenfügung verstanden wird. Das ist der Aristotelische Standpunkt, nach dem in der Urteilssynthese mit den Gliedern eines festen Begriffssystems gearbeitet wird. Oder aber es herrscht die Auffassung, daß in der Zusammengesetztheit der Begriffe nichts anderes als die aussagende Zusammenfügung niedergelegt ist, die Begriffe nichts anderes als einen festgewordenen Aussage- und Urteilsniederschlag repräsentieren. Dann sind die Schranken zwischen Begriff und Urteil niedergerissen, und die Verschiedenheit beider wird in letzter Linie als genau ebenso psychologisch-grammatische Angelegenheit der Reihenfolge des bald dieses bald jenes gerade aufgreifenden und entsprechend bald dieses bald jenes als bereits „begriffen" voraussetzenden Erkenntnisprozesses durchschaut, wie die grammatische Scheidung von Subjekt und Prädikat[1]. Mit

[1] Hierzu vgl. Schleiermacher, Dialektik § 142 ff., 247, 304, Trendelenburg, Log. Unters. II^3, 1870, 231 ff., Schuppe, Erkenntnistheoretische Logik. 1878, 6 f., 101 f., 117 ff., Bergmann.

einer solchen Nivellierung von Begriff und Urteil sind die Vorbedingungen gegeben zu einer Tendenz radikaler, bis zu den einfachsten Elementen vordringender Auflösung. Da unterschiedslos hinter jeder Zusammengesetztheit Aussage-Zusammenfügung steht, so können als die echten Aussageelemente nur die Urbestandteile überhaupt angesehen werden. Es muß sich dann des Weiteren fragen, welches die στοιχεῖα gerade im logischen Sinne sind, d. h. wie die keinerlei Verbundenheit in sich bergenden Elemente ihrer letzten logisch relevanten Diskrepanz nach und darum im Sinne einer wahrhaft logischen Subjekts- und Prädikatstheorie gegen einander abzugrenzen sind.

Doch von dieser Angelegenheit der Auflösbarkeit in letzte Elemente soll vorläufig abgesehen und zunächst nur der metagrammatische Charakter einer Subjekt-Prädikatstheorie ins Auge gefaßt werden. Er wird sich in dem Versuch dokumentieren müssen, die Struktur der Urteilsgefüge der Gliederung des urteilsjenseitigen Bestandes, also den Gegenständen selbst, zu entnehmen.

Maßgebend für die ganze Folgezeit hat Aristoteles diesen sachlichen Hintergrund in der theoretischen Strukturlehre hervortreten lassen. Er hat die Grundeinteilung des im eigentlichen und metaphysischen Sinne Seienden nach den Kategorien als den „Gattungen der Aussage“ vorgenommen und damit schon terminologisch die höchste sachliche Gliederung zur Gliederung des Aussagebestandes in Beziehung gebracht; er hat die kategorialen Bestimmungen als Aussageelemente, als κατὰ μηδεμίαν συμπλοκὴν λε-

---

21 f., 39, Windelband, Beitr. z. Lehre v. negat. Urteil (Festschr. f. Zeller), 1884, 180 f., V. System der Kategorien (Festschr. f. Sigwart), 1900, 45 f., Rickert, Z. Lehre v. d. Definition, 1888, 44 ff., Meinong, Ueb. Annahmen, 57 f., J. Cohn, Vorauss. u. Ziele d. Erk., 81 f., Natorp, D. log. Grundlagen d. exakt. Wissenschaften, 1910, 39 ff., bes. 42, Philosophie, 1911, 50 f.

γόμενα, charakterisiert [1], also allem Anschein nach von den Aussagebestandteilen ausgehend, in ihnen einen „Leitfaden zur Entdeckung der Kategorien“ finden zu können gemeint [2]. Er hat ferner die Scheidung nach Subjekt und Prädikat von einer gegenständlich-kategorialen Rangordnung in Abhängigkeit gebracht, indem er für das wahre Subjekt der eigentlichen und ursprünglichen Aussage das seiner metaphysischen Wesenheit nach Zugrundeliegende, die Substanz, für die wahren Prädikate das der Sache nach den Substanzen Anhängende, die Akzidenzen, erklärt [3]. Damit ist Aristoteles das Vorbild aller späteren metagrammatischen Subjekts- und Prädikatstheorien geworden. Nur muß man sich gegenwärtig halten, daß die übliche Formel, nach der das Subjekt in letzter Linie auf das „Ding“, das Prädikat auf „Eigenschaft“ und „Tätigkeit“ zurückweist, lediglich einen schwächlichen Nachklang der Aristotelischen Auffassung gibt, da mit ihr eine Borniernng der kategorialen Ordnung auf die sinnlich-anschauliche, räumlich-zeitliche Wirklichkeit verbunden zu sein pflegt, die dem Aristoteles völlig fernlag [4]. Andernfalls müßte seine Substanz-Akzidenz-Theorie ja auch ganz ratlos vor den doch gleichfalls aus Subjekt und Prädikat bestehenden Urteilen stehen, die das philosophisch-metaphysische Erkennen zu fällen hat. Für all die das Subjekt-Prädikats-Verhältnis auf die Gliederung der Sache selbst zurückführenden Theorien besteht nun die Notwendigkeit, zwischen

[1] S. bes. cat. 4, 1b.

[2] Vgl. Trendelenburg, Geschichte d. Katl., 6 ff., 11, 33, Schuppe, D. Aristotelischen Kat., 1871, 9 ff., Maier IIb, bes. 291 ff., 318 ff., Apelt, Beitr. z. Gesch. d. griech. Philos., 1891, 124 ff., 132 ff., 138 ff.

[3] Vor allem an. post. I, 22, vgl. Trendelenburg 14 ff., 19, 21, 34, 53 f.

[4] Vgl. Log. d. Philos., 227 ff.

einem grammatischen und einem metagrammatischen Subjekts- und Prädikatsbegriff zu unterscheiden und überall das sachliche Subjekt und Prädikat durch Umformung des sprachlichen Ausdrucks als vorliegend nachzuweisen, wie es vorbildlich bereits bei Aristoteles geschehen ist[1].

Doch bei diesem Unternehmen, die theoretische Sinnstruktur auf die Konstitution der Gegenstände zurückzuführen, muß sich die ganze Kluft zwischen der vorkantischen und der Kantischen Orientierung in der Logik bemerkbar machen. Für den Vorkantianismus der Logik muß die Gegenstandsstruktur ins Metalogische fallen, kann sie eine Angelegenheit garnicht der Logik, sondern nur der Metaphysik, d. h. der Metalogik, sein. Die Aussage- und Urteilsstruktur an die Gegenstandsstruktur anknüpfen, das heißt im vorkantischen Zeitalter der Logik so viel wie: das Metalogische ins Logische hineinragen lassen. Denn dort fällt das Urteilsjenseitig-Gegenständliche, das übers Urteilsartig-Theoretische Hinausliegende sofort ins Metatheoretische überhaupt. So krankt diese Aristotelische metagrammatische Subjekts- und Prädikats-Theorie am Uebel der Metalogizität. Es ist garnicht einzusehen, warum es sich bei ihr um eine überhaupt die Logik interessierende Angelegenheit handelt. Zugegeben einmal, daß mit der Scheidung in Substanz und Akzidenz die Urgliederung aller Gegenständlichkeit enthüllt ist, und desgleichen, daß es die Bestimmung des Erkennens und der theoretischen Sinngefüge ist, mit den Gegenständen übereinzustimmen, so muß sich die höchste gegenständliche Gliederung allerdings im Erkennen und in den theoretischen Aussagegefügen wiederfinden lassen. Aber in gar keinem andern Sinne, als sich jegliche Mannigfaltigkeit der Gegenstände beliebig weit ins Einzelne hinein im Erkennen widerspiegeln kann. Denn

[1] An. post. I, 22.

eine genau so metalogische Bewandnis hat es mit dieser höchsten gegenständlichen Gliederung wie mit jeder beliebigen Inhaltlichkeit der Gegenstände. Es geschieht darum nur per nefas, wenn dennoch, wie jene Theorie es unternimmt, von diesen metatheoretischen Gegenstandsunterschieden eine spezifisch und intern theoretische Angelegenheit, die Gliederung der Sinnstruktur, abgelesen wird.

Dagegen zeigt sich hier nun die umwälzende Bedeutung von Kants Kopernikanischer Tat für die ganze Lehre von der Gliederung der theoretischen Sinngefüge. Indem Kant die Gegenstände selbst vom Logischen, Theoretischen, Erkenntnisartigen durchdrungen sein läßt, schafft er die Möglichkeit, die Gliederung der Gegenstände doch zugleich als eine ureigene Wesenseigentümlichkeit des Logischen zu begreifen. Jetzt erst wird die Berechtigung dafür gewonnen, die Sinnstruktur der Urteilsregion an die urteilsjenseitige Gegenstandsstruktur anzuknüpfen, ohne doch den Herrschaftsbereich des Logischen zu verlassen. Jetzt erst sind die Vorbedingungen für *eine an den urteilsjenseitigen Gegenständen orientierte metagrammatische und dennoch innerlogisch bleibende Theorie* gegeben. —

Aus der Eigenart des Logischen überhaupt also muß die Gespaltenheit in Subjekt und Prädikat sich verstehen lassen. Und wenn es sich doch dabei um die grundlegende Scheidung der nach Abzug des Gegensatzmoments übrigbleibenden eigentlichen Elemente des Aussagebestandes, um den entscheidenden Einschnitt in der Struktur der theoretischen Gefüge, handeln soll, so muß hierbei der von der psychologisch-grammatischen Richtung unabhängige letzte Sinn des theoretischen Gebiets überhaupt bestimmend sein. Die Einteilung nach Subjekt und Prädikat verliert entweder ihren Anspruch auf wahrhaft logische Bedeutsamkeit,

oder aber das Erkennen muß sich so interpretieren lassen, daß es seinem logischen Sinn nach auf das Ausstatten eines Subjekts mit einer prädikativen Bestimmung hinausläuft, die Einsinnigkeit der Subjekt-Prädikatsrichtung sich auf eine durch den Sinn des Theoretischen bestimmte Stellung der Glieder zurückführen läßt.

Worin besteht aber die über das theoretische Gebiet herrschende Urgliederung?

Es kann nun keine fundamentalere Entscheidung darüber geben, als wenn das Logische, das Theoretische überhaupt und als solches, wenigstens das Theoretische in seiner ursprünglichen Gestalt — und als solches sollte es nach den Bemerkungen der Einleitung die Gegenstandsregion selbst beherrschen —, als wenn der logische Feingehalt am All des Denkbaren sich zu einem gesonderten Phänomen verdichtete und dann seinem gleichsam funktionellen Wesen nach in einer ganz bestimmten charakteristischen Situation zu allem Denkbaren stünde und darum umgekehrt alles Denkbare in einer ganz bestimmten Stellung gegenüber dem Logischen. An das Auftreten dieses theoretischen Grundphänomens wäre dann das Wesen alles Erkennens gebunden, auf das Verhältnis alles Denkbaren zu ihm gründete sich die letzte Gliederung auf theoretischem Gebiet.

Es muß einer umfassenderen Darstellung der Nachweis vorbehalten bleiben, wie eine systematisch unternommene Behandlung der logischen Probleme in ihrem grundlegenden Teil sich des in den Gegenständen selbst liegenden logischen Urphänomens zu bemächtigen hätte[1]. Dort wäre allen möglichen Angriffen gegenüber der Satz sicherzustellen, der an der Spitze der gesamten theoretischen

[1] Statt dessen kann hier für das folgende nur auf die vorläufigen Ausführungen Log. d. Philos., 31 ff. hingewiesen werden.

Philosophie zu stehen hat: der Satz vom Formcharakter des logischen Gehalts. Im Hinweisungscharakter, in der Ergänzungs- und Erfüllungsbedürftigkeit, kurz in der Formartigkeit, ist die funktionelle Eigenart des Logischen aufgedeckt. Danach bestimmt sich die höchste, die alles beherrschende Artikulation im Reiche theoretischer Sachlichkeit: die Gespaltenheit in Form und Inhalt. Form ist hinweisend zum Material, und das Material steht in der Form. In der Form-Material-Duplizität, in der Umschlossenheit und Betroffenheit des Materials durch die Form, liegt die Urgliederung der gesamten theoretischen Struktur, die nach Kopernikanischer Voraussetzung mit der Gegenstandsstruktur zusammenfällt, und damit jene letzte Situationsbestimmtheit, die zwischen dem Logischen überhaupt und dem All des Denkbaren statthat. Am Gesamtbestand des Denkbaren nimmt der eigentlich logische Gehalt davon, der für das theoretische Gebiet geprägeverleihende Faktor, ohne den es nur eine logisch amorphe Masse gäbe, die Stellung einer für sich leeren Form ein, und ihm gegenüber steht jegliches Etwas in der Situation des Materials. Die logische Einzelform aber soll als Kategorie bezeichnet werden.

Da jedoch vorher, als von der „Form" der Objektsgefüge des Urteils im Gegensatz zu ihrer „Materie" die Rede war (ob. S. 38), von dem Begriff der „Form" bereits ein anderer Gebrauch gemacht wurde, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß seit dem Hineinspielen des Kantischen Begriffs der kategorialen Form ganz verschiedene Formbegriffe in der Logik durcheinandergehen. Die „Form" z. B. des Urteils, des Begriffs, des Schlusses usw. ist ganz etwas anderes als die Form im Sinne der Kategorie. Man unterscheidet beide Formarten am besten als Strukturform und Gehaltsform. Denn bei der Kategorie handelt es sich nicht

um die die Struktur eines Gefüges ausmachende Bezogenheit und Gefügtheit von Elementen, sondern um ein Element selbst, nämlich um das logische Element, das nur in seiner ganz bestimmten Situation einem andern Element gegenüber, nämlich um jener ganz eigentümlichen Hingewiesenheit und Ergänzungsbedürftigkeit willen, „Form“ genannt wird. Eine bestimmte kategoriale Einzelform, wie Identität oder Kausalität, bedeutet also einen in der Formstellung stehenden bestimmten logischen Gehalt. Sein Formcharakter allerdings stellt eine eigentümliche Bezogenheit zwischen Elementen und insofern eine eigentümliche Struktur oder Strukturform, nämlich die für das der Gegenstandsregion angehörende logische Urphänomen charakteristische Strukturform, also die logische Urstruktur dar, im Unterschied zu den komplizierteren Strukturformen, die in der Region der nichtgegenständlichen sekundären logischen Phänomene herrschen. So deutet der Formcharakter der Kategorie auf eine besondere Strukturform hin. Spricht man aber von einer Kategorie oder kategorialen Form, so meint man den in der Formsituation und damit in dieser eigentümlichen gegenständlich-logischen Strukturform stehenden bestimmten logischen Gehalt, also mehr als eine bloße Strukturform, nämlich diese mitsamt ihrer logischen „Materie“, d. h. mitsamt eines in ihr stehenden bestimmten, beispielsweise des in Identität oder Kausalität steckenden, logischen Bedeutungsgehalts. Aus diesem Grunde soll die Kategorie als Gehaltsform ausgezeichnet werden.

Damit wird der Begriff der kategorialen Form zum Grundbegriff der gesamten Logik. Indem nun die Untersuchung der Urteilsstruktur unmittelbar bis zur theoretischen Urgliederung hingeführt hat, so ist darin der Beginn des in der Einleitung erwähnten Versuchs zu erblicken, die gesamte theoretische Sinnstruktur am Urphänomen theore-

tischer Struktur einheitlich zu orientieren. Sobald einmal die als fundamental erkannte Form-Material-Duplizität in der theoretischen Philosophie aus ihrer Isolierung befreit wird, muß in der Tat der Entwurf einer absolut einheitlichen Logik vorschweben, in der nur ein einziges theoretisches Phänomen als ursprünglich anerkannt wird, alle übrigen logischen Erscheinungen dagegen, und so auch die Urteilsstruktur, irgendwie als Derivate und Komplikationen des Grundphänomens zu begreifen sind.

Wenn so die Gespaltenheit in Kategorie und Kategorienmaterial zu höchst bestimmend für das theoretische Gebiet wird, so ergibt sich daraus auch eindeutig der eigentliche transzententallogische und urteilsjenseitige Urbegriff des Erkennens, aus dem sich nunmehr das Subjekt-Prädikatsverhältnis wird entnehmen lassen müssen. Ist Erkennen die spezifisch-theoretische Subjektsaktivität, so ist seine Aufgabe darin beschlossen, jegliches Etwas als ein Kategorienmaterial und d. h. in seiner Betroffenheit durch logische oder kategoriale Form aufzusuchen. Schon liegen ja die mannigfachsten Ansätze dazu vor, die Eigenart des Erkennens in der Bewältigung eines Erkenntnismaterials durch kategoriale Erkenntnisformen zu erblicken. Erkennen läuft in der Tat darauf hinaus, ein Material in die Gewalt des Logischen zu bringen, ein der theoretischen Objektivität Entblößtes theoretisch zu objektivieren. Ist nun einmal mit dem Theoretischen als solchem der Formcharakter unabtrennlich verknüpft, so muß mit dem spezifisch-theoretischen Verhalten, also mit jeglichem, mit dem systematisch vollendetsten wie mit dem flüchtigsten und primitivsten Erkennen, mag man es nun Forschen, Untersuchen, Begreifen, Erklären oder Reflektieren, Betrachten, Nachdenken, Ergründen, Grübeln, Sichbesinnen, empirisches oder philosophisches Wissen nennen, eine wenn auch noch so summa-

rische Umklammerung eines Materials durch kategoriale Form dem Sinn nach solidarisch sein, ganz gleich, ob nun diese Sachlage in Worten ihren adäquaten Ausdruck findet oder nicht[1]. Durch das Erkennen wird die logische „Materie“, das „Chaos“ in logischer Hinsicht, in ein formgeprägtes Ganzes umgewandelt, das logisch Dunkle in rationale Klarheit hineingestellt. Was Kant für das sinnlich-anschauliche Gebiet gezeigt hat, wie sich dort ein „Gewühl“ von Empfindungen zu einer kategorial disziplinierten Welt von Dingen und Geschehnissen erhöht, das ist auf die Gesamtheit der theoretisch unberührten Inhaltlichkeit, insbesondere auf das philosophische Erkenntnismaterial, auszudehnen. Dadurch erst wird der durch Kants transzendentallogischen Formbegriff bestimmte Urbegriff des Erkennens in seiner wahren Einheitlichkeit und Weite zur Anerkennung gebracht[2].

Bei diesem Erkenntnisbegriff nimmt nun das in der kategorialen Form stehende Material die Stellung von etwas ein, was auch unabhängig von kategorialer Umschlossenheit als kategorial unbetroffen vorkommen und demgemäß einem theoretisch unberührten „unmittelbaren Erleben“ zugänglich sein kann. Mit dem Erkennen verbindet sich einzig und allein der Hinzutritt logischer Form zur logisch amorphen Materialsmasse. Das Material ist darum für das Erkennen das Zugrundeliegende, das ihm „Gegebene“, die Unterlage des Erkennens, das, woran es seine Leistung zu verrichten hat. Die Kategorie dagegen stellt den bloßen logischen Zusatz, das zum materialen Substrat Hinzutretende dar. Das wahre „Subjekt“ ist mithin das Material, das wahre „Prädikat“ — die „Kategorie“! Erkennen ist logisches

[1] Vgl. Log. d. Philos., 80 ff., 88 f., 182.

[2] Das zu zeigen, ist die Grundabsicht meiner Schrift Log. d. Philos.

Bestimmen, logisches Registrieren und Charakterisieren, ist Ausstatten des logisch Nackten mit kategorialen Prädikaten. Indem das Erkennen das Material in die kategorialen Bestimmungen hineinstellt, in denen es an sich steht, ihm die theoretische Weihe zuerteilt, die ihm gebührt, es mit den ihm zustehenden kategorialen Epitheta legitimiert, legt es dem Subjekt das ihm „zukommende“ Prädikat bei. Kategorie und Kategorienmaterial und nichts anderes sind in letzter Linie die Elemente, die in den Urteilsgefügen einander „zukommen“ und nicht zukommen. Das Material ist das, worum oder worüber gewußt wird, die Kategorie das, was das Erkennen darüber weiß und „auszusagen“ hat. Das in Angriff zu nehmende Material bildet die zu bearbeitende „Materie“, den „Stoff“, an dem die Erkenntnisaufgabe bewährt werden soll, gibt das „Sujet“ ab; der darauf angewandte kategoriale Apparat enthält die eigentliche Durchführung und Leistung dieser Aufgabe[1].

Damit sind die Bedingungen erfüllt, die früher gefordert wurden. Das Erkennen läßt sich seinem Wesen und der Sache nach als ein Prädizieren auffassen, als ein Prädizieren des kategorialen Prädikats vom materialen Subjekt. Hier ist eine wirklich deduzierbare, aus dem theoretischen Grundphänomen ableitbare Zweigliedrigkeit des theoretischen Strukturbestandes nachgewiesen und daraus auch die Einsicht in die Einsinnigkeit des Subjekt-Prädikatsverhältnisses, in die Unvertauschbarkeit der beiden Glieder, gewonnen.

Daß sich aber auch in jedem Einzelfalle der Aussage die beiden Strukturbestandteile, die sich aus dem Wesen des Erkennens überhaupt ergaben, fraglos müssen antreffen

[1] Im Hinblick auf die darauf zu gründende Prädikatstheorie wurde die Form-Material-Duplizität bereits in der „Log. d. Philos.“ dargestellt, vgl. bes. 69 ff.

lassen, darüber ist gleichfalls bereits die Entscheidung gegeben. Soll in irgend einem Einzelfall eines „Aussagens“ oder „Urteilens“ mit Recht von „Erkennen“, also von theoretischem Verhalten, die Rede gewesen sein, so tritt hier das früher erwähnte Argument in Kraft, daß dann ganz unabhängig von der Angelegenheit des sprachlichen Ausdrucks dem „Sinn“ und der Sache nach eine theoretische Kategorialform vorliegen muß. Mit dem Erkennen ist die Kategorie solidarisch verknüpft (vgl. ob. S. 57/58). So wahr aber Form vorliegt, bedarf sie um ihrer Ergänzungsbedürftigkeit willen der inhaltlichen Erfüllung. Mit dem einen Strukturelement ist das andere und damit das ganze Gefüge eindeutig festgelegt. Freilich sind hier Kategorienmaterial wie kategoriale Form in ihrem ganzen Umfang zu nehmen und nicht auf die sinnlich-anschauliche Sphäre einzuschränken. Andernfalls wäre es gewiß ein Leichtes, unter Hinweis auf philosophischen Aussagebestand die Unzulänglichkeit der auf die Form-Material-Duplizität gestützten Prädikationstheorie zu erweisen. Die Erweiterung der kategorialen Form über das sinnlich-anschauliche Anwendungsgebiet hinaus erweist sich als eine notwendige Voraussetzung und Stütze für die hier aufgestellte Prädikationstheorie. Umgekehrt gilt: wer diese Prädikationstheorie akzeptiert, muß, da auch die Sätze des philosophischen Erkennens sich nach Subjekt und Prädikat gliedern, die Strukturspaltung in Kategorie und Kategorienmaterial auch für das philosophische Erkenntnisgebiet zugeben.

Es ist jedoch mit der hier vorgenommenen Deutung zugleich eine gewisse zunächst vielleicht bedenklich erscheinende Rangumkehrung von Subjekt und Prädikat verbunden. Das Zugrundeliegende, die breite Basis, der Träger der kategorialen Form, ist die Unterlage zugleich im Sinne eines den logischen Bestimmungen Unterliegenden, Unter-

stehenden, Unterworfenen, eines „sujet“ in diesem Sinne. Und die dem Subjekt prädikativ zukommende Bestimmung ist ein Hinzukommendes zugleich im Sinne eines Bestimmenden, Gepräge Verleihenden. Allein zu allen Zeiten in der Geschichte der Logik ist das Verhältnis zwischen Subjekt und Prädikat ein in dieser Weise labiles gewesen. Zieht man die zwischen Allgemeinheit und Logizität statthabende Problemverschlingung in Rücksicht [1], so kann man sagen: die metaphysische Prävalenz des Aristotelischen substanziellen Einzelsubjekts mußte immer wieder — und bereits bei Aristoteles selbst — der logisch-metaphysischen Vorherrschaft des allgemeinen Prädikats weichen. Daß im Prädikat das allgemeine und darum — im Sinne dieser Problemverschlingung — das einzig logische Moment, der logische Schwerpunkt des theoretischen Gefüges liegt [2], bringt von Anfang an die Subsumtionstheorie des Urteils zum Ausdruck. Auch sie nimmt das Subjekt als subjectum zugleich im Sinne des subsumtum, im Sinne des Untergeordneten, und sie führt dazu, auf Subjekt und Prädikat das Alogische und das Logische zu verteilen. Urteilen bedeutet nach ihr in letzter Linie das Hineinstellen des Unbegrifflichen ins Begriffliche [3]. Noch näher aber kommt der

---

[1] Vgl. darüber Log. d. Philos., 78 f.

[2] Vgl. auch Trendelenburg, Log. Unters., II, 231/2: „Indessen noch im Urteil dieser Art ist das Prädikat, welches die Tätigkeit darstellt, der Hauptbegriff wie die vorwiegende Betonung das Prädikat zur lebendigen Seele des Satzes macht. Wir denken in Prädikaten.“

[3] Geistreich, wenn auch, soweit ich sehe, aus den Platonischen Schriften nicht direkt verifizierbar, ist die Bemerkung Apelts, daß bei Plato die Sinnenwelt das Subjekt, die Idee das allgemeine Prädikat abgibt und die Beziehung zwischen den beiden Welten im Urteil ihren Ausdruck findet, s. Apelt, Metaphysik, 1857, 125, vgl. bereits Fries, Gesch. d. Philos., 1837, I, 370 ff. und O. Apelt, Beitr., 207.

kategoriallogischen Prädikationslehre die transzendentale Anwendung der Subsumtionstheorie bei Kant. Besteht doch nach ihm die Funktion der „Urteilskraft“ in transzendentaler Hinsicht in der „Subsumtion“ des sinnlich-anschaulichen Materials unter die kategorialen Verstandesbegriffe, so daß die Kategorien als die transzendentalen Prädikate erscheinen [1].

Allein, es läßt sich historisch noch ein Schritt weiter gehen und feststellen, daß die hier unternommene kategoriallogische Prädikationstheorie schließlich der Kategorie die ursprüngliche, die ihr von Aristoteles zugedachte Funktion wieder zuweist. Denn wenn auch bei Aristoteles zweifellos innerhalb der Kategorienreihe sich die übrigen Kategorien zur Substanz wie Prädikate zum Subjekt verhalten, so nehmen doch die Kategorien insgesamt und unterschiedslos die Stellung von κατηγορούμενα, von Prädikaten des Seienden, von höchsten und geborenen Prädikaten, ein [2]. Man kann dies Hinausgehen über die bloße Gegenüberstellung von Substanz und Akzidenz so deuten, daß zu dieser einen Auseinanderhaltung von Subjekt und Prädikat sich noch eine weitere Auflösung hinzugesellt. Dann muß auch das in letzter Linie nur relative Subjekt, die Substanz (οὐσία), sich in ein substanzielles Subjekt (τόδε τι) und in ein substanzielles kategoriales Prädikat (τι ἔστιν) spalten

[1] Kr. d. r. V. B 170 ff., Kr. d. Urteilskr. Einl. IV. Aber auch Kants allgemeine, in der Kritik der reinen Vernunft B 93 f. angedeutete Subsumtionstheorie des Urteils tritt, wie hier nicht genauer belegt werden soll, von vornherein in einer transzendentallogischen Umbiegung auf, wie denn Kant überhaupt Begriff, Urteil und Schluß gegenständlich-transzendentale Korrelate entsprechen zu lassen bemüht ist.

[2] S. die Stellen bei Bonitz, Index 377 f., dazu an. post. I, 22. 83 a 18 ff., Trendelenburg 4 ff., 19, Brentano 102 ff., 113 ff., Schuppe, D. Ar. Kat., 40 ff., Maier II b, 318 ff., Apelt, 124 ff., 132 ff., 138 ff.

lassen[1]. So ergibt sich eine Lehre von einem metagrammatisch gefaßten Stufenbau prädikativer Bestimmung. Das kategorial ganz unbestimmte Seiende ist absolutes Subjekt im Verhältnis zu sämtlichen, das substanziell bestimmte Seiende relatives Subjekt im Verhältnis zu den übrigen kategorialen Bestimmungen[2]. Die auf die Gliederung nach Substanz und Akzidenz aufgebaute Theorie aber würde dadurch den Charakter einer nur vorläufigen und relativen Bestimmung von Subjekt und Prädikat erhalten.

Es muß hier jedoch wieder daran erinnert werden, daß für Aristoteles die gegenständlich-kategorialen Momente metalogischer Natur sind. Wenn früher bemerkt wurde, daß es für die vorkopernikanische Auffassung unstatthaft ist, die theoretischen Aussagebestandteile nach der Gliederung der gegenständlichen Region zu bestimmen (ob. S. 52 f.), so ist jetzt ersichtlich, daß solches von ihr dennoch geübte Verfahren wider den Geist der dort herrschenden erkenntnistheoretischen Grundauffassung heimlich durch die Gewalt der Sache geleitet wird. Nur aus diesem Grunde vermag bereits die vorkantische Kategorienlehre bestimmend in die logische Strukturlehre hineinzuragen. Und man darf darüber nicht vergessen, daß in ihr die Kategorien gerade um ihrer Gegenständlichkeit willen eine metalogische Bedeutung haben, dagegen alle logischen Phänomene die Gegenständlichkeit höchstens zu spiegeln vermögen. Erst Kant

[1] Vgl. Apelt, 143.

[2] Einige Aristotelische Stellen verführen geradezu, das kategorial unbestimmte und bestimmbare Seiende für die Materie zu halten. So wird Met. VI, 4, 1029 a 20 ff. geradezu gesagt, daß die übrigen Kategorien von der Substanz prädiziert werden, diese aber von der Materie. Vgl. dazu 1028 b 36 f. über das ὑποκείμενον aller Prädikation und 1049 a 25 (falls hier die Lesart κατ' ἄλλου richtig ist). Dazu Prantl I. 188 Anm. 308, dagegen Schuppe, 19 f., Maier IIb, 308/9 Anm. Ueber das ὑποκείμενον im Sinne der qualitätslosen Materie als Subjekt bei der Stoa s. Prantl I, 429 f.

hat die Kategorien zu „Verstandes“-Formen gemacht, sie aus der Metaphysik in die Logik hinübergenommen. Darauf beruht im Grunde der tiefste Abstand zwischen der Aristotelischen und der Kantischen Kategorienlehre. Gegenständliche Kategorien und logische Formen gab es vor Kant, aber nicht, daß die gegenständlichen Kategorien selbst als logische Formen galten. Unter diesem Gesichtspunkt fehlt der Kategorienlehre eine einheitliche Entwicklung; vielmehr bei Kant angelangt, begeht sie auf einmal eine μετάβασις εἰς ἄλλο γένος. Erst der als logisch gedachten Kategorie im Sinne Kants darf mit Fug die logische Mission des Prädikats zugewiesen werden. —

Es liegt, wie bereits einmal bemerkt worden ist (ob. S. 51/52), im Wesen jeder metagrammatischen Prädikationstheorie, daß die von ihr erkannte Urgliederung der Struktur durch den psychologisch-grammatisch sich gliedernden Aussagebestand schrankenlos durchkreuzt und verwischt wird. Eben daraus wird verständlich, daß die herkömmlichen Subjekts- und Prädikatstheorien gewöhnlich nur eine den wahren logischen Struktureinschnitt verdeckende Zerlegung der Bestandteile vorzunehmen in der Lage sind und daß mit ihrem Subjekt und ihrem Prädikat sich nur gelegentlich und zufällig die wahren Bestandteile des Sinnes decken können. Es bedarf deshalb fortwährend einer Uebertragung der psychologisch-grammatischen Interpretation in die Sprache der metagrammatischen Theorie. Immer gilt es dabei, in jedem tatsächlichen Aussagebestand den Typus des aus Kategorie und Kategorienmaterial sich zusammensetzenden Gefüges hervortreten zu lassen. Bei dieser Umformung kann zunächst einmal mit der Fiktion operiert werden, daß die kategorialen und die materialen Bestandteile sich in einer schematisch vereinfachten Verteilung antreffen lassen, d. h. es kann von der Zusammengesetzt-

heit oder dem „Begriffs"-Charakter der Aussageelemente, also von jener früher (S. 49 f.) erwähnten Angelegenheit einer Auflösbarkeit in letzte, unzusammengesetzte Bestandteile, vorläufig noch abgesehen werden.

In den Gefügen „a ist verschieden von b" oder „a ist Ursache von b" nimmt nach der grammatisch orientierten Theorie a die Subjekts- und verschieden von b sein, Ursache von b sein die Prädikatsstellung ein. Die wahre Gruppierung jedoch verlangt, das Material, also a und b, auf der einen Seite zusammenzunehmen und die kategoriale Form, also Verschiedenheit, Ursächlichkeit, auf die andere Seite zu schlagen. Dem — durch die sprachliche Formulierung verborgenen — logischen Sinn nach wird vom Kategorienmaterial a, b das Stehen in der kategorialen Form, in der „Relation" Verschiedenheit oder Kausalität, als ihm „zukommend" ausgesagt. Zuweilen fallen freilich Subjekt und Prädikat nach der grammatisierenden und nach der wahren Gliederung zusammen. In solchen Sätzen nämlich wie: a existiert, a gilt, a ist identisch (mit sich). Hier stimmt zufällig das grammatische Prädikat mit dem echten Prädikat, mit der Kategorie Existenz, Gelten, Identität überein. Hier verbindet in der Tat die Kopula, die Urteilssynthese, die Urteilsrelation, die in Wahrheit zu kopulierenden Glieder: Kategorie und Kategorienmaterial. Diese günstigen Sonderfälle werden dem Umstand verdankt, daß in ihnen die Kategorie ausnahmsweise nicht Relation ist [1]. In diesem Falle, wenn nämlich das Kategorienmaterial eingliedrig ist, macht auch die grammatisierende Theorie das ganze Kategorienmaterial zum einen Urteilsglied, zum Subjekt. Wenn jedoch die Kategorie relationsartig, das Kategorienmaterial mithin zweigliedrig ist, pflegt die grammatisch orientierte Theorie die kategoriale Relation und die

[1] Als „Gebietskategorie" nämlich, vgl. Log. d. Philos., 70 f.

Subjekt und Prädikat kopulierende Urteilsrelation miteinander zu verquicken. Nicht, wie erforderlich wäre, das ganze Kategorienmaterial (im Beispiel: a, b), sondern nur das eine Glied der kategorialen Relation (a), macht sie zum Subjekt, zum einen Glied der kopulierenden Synthese. Das andere Glied der kategorialen Relation (b) amalgamiert sie mit dieser Kategorie selbst (im Beispiel: Verschiedenheit, Ursache) zum zweiten Relationsglied der Kopulation, zum Prädikat. Der dabei begangene Fehler besteht somit nicht in einer einfachen Gleichsetzung, sondern nur in einer partiellen Durcheinanderschiebung von kategorialer und kopulierender Relation. In Wahrheit findet die kopulierende Relation stets zwischen Kategorienmaterial und kategorialer Form statt. Ist nun die kategoriale Form eine Relation, so besteht sie in einer Relation zwischen Kategorienmaterial und kategorialer Relation. Sprachlich läßt sich der wahre Sachverhalt stets durch eine Umformung zum Ausdruck bringen, in der genau wie im Existentialsatz die Kategorie auch zum grammatischen Prädikat gemacht wird, also etwa durch die Formulierung: a und b stehen im Kausalverhältnis. So entspricht in den verschiedenen Fällen, in denen die Kategorie entweder relationsartig ist oder nicht, dem, was in grammatischer Hinsicht gleichmäßig Prädikat ist, in logischer Hinsicht etwas ganz Verschiedenes, und umgekehrt erhält dabei das logisch Gleichartige einen ganz verschiedenen grammatischen Ausdruck.

Dieser Korrektur des grammatisierenden Verfahrens liegt lediglich das Hauptargument aller metagrammatischen Theorien zugrunde, wonach der Struktureinschnitt, wenn doch nun einmal überhaupt eine Gegliedertheit und Gefügtheit vorliegt, sich in letzter Linie allein nach den sachlich relevanten Unterschieden bestimmen kann.

Läßt man es jedoch bei der soeben absichtlich vorgenommenen schematischen Vereinfachung sein Bewenden haben, so ist diese ganze Prädikationstheorie vorläufig noch den einfachsten Einwänden schutzlos ausgesetzt. Wenn man nämlich auch, der hier aufgestellten Forderung gehorchend, das theoretische Gefüge nach seinen formalen und materialen Bestandteilen auseinander zu wirren sucht, so wird man noch garnicht imstande sein, im tatsächlichen Aussagebestand sich zurechtzufinden. Denn niemals lassen sich nach vorgenommener Zerlegung die echten Urbestandteile in so einfach angeordneter Verteilung herausfinden, wie vorher angenommen wurde. Niemals wird ein grammatisches Subjekt (wie a in den obigen Beispielen) bloßes kategorial unbetroffenes Material enthalten. Es muß darum zunächst der Anschein entstehen, als ob die Einteilung nach Kategorie und Kategorienmaterial garnicht zur Bewältigung des tatsächlichen Befundes ausreicht.

Um die letzten Bedenken zu beheben, muß jetzt noch die vorher (S. 49 f.) besprochene Auflösbarkeit der zusammengesetzten Gefüge in ihre einfachsten Bestandteile hinzutreten. Denn die vorläufig noch bestehende Unbeherrschbarkeit des tatsächlichen Aussagegefüges hat ihren Grund darin, daß man beim Versuch einer Zerlegung in Kategorie und Kategorienmaterial zwar wohl auf die isolierbaren und auf die eine Seite sich bringen lassenden kategorialen Prädikate, niemals aber auf die ebenso isolierbaren Ursubjekte, auf bloßes kategorial unbetroffenes Material, stößt. An Stelle logisch nackten Materials finden sich vielmehr als gesonderte Aussagebestandteile immer nur „Begriffe“ vor. Doch dieser Umstand bedeutet eben nichts anderes als die Aufforderung, auf diese „Begriffe“, auf das als begriffen Niedergelegte, auf diese festgewordenen Produkte ehemaligen Aussagens, nach der früher im allge-

meinen erörterten Auflösungstendenz dieselbe Scheidung wie auf die Aussagegefüge überhaupt, und d. h. die Zerlegung in Kategorie und Kategorienmaterial, anzuwenden.

Stellt man sich auf den Standpunkt der konsequenten Auflösungstheorie, so kann man in der Tatsache, daß im Aussagebestand sich niemals bloßes kategorial unbetroffenes Material vorfindet, in letzter Linie wieder nur eine lediglich psychologisch-grammatische Angelegenheit finden. Sie scheint sich auf den ersten Anblick nur so deuten zu lassen, daß die primitivsten, vom materialen Ursubjekt prädizierenden Aussagen sich nicht in ihrem ausdrücklichen Vollzuge, sondern immer nur im Zustande der Abgeschlossenheit und „Begriffenheit“ antreffen lassen. Denn daß überhaupt in diesen „Begriffen“, sofern ja in ihnen kategorial umgriffenes, also „begriffenes“ Material steckt, Prädikationen investiert sind, steht außer Zweifel. Liegt doch nun einmal hier ein Material vor, dem irgendwie kategoriale Bestimmungen zudiktiert sind. Bezeichnet man ein solches mit einem Minimum kategorialer Form bereits umschlossenes Material als Urbegriff, so kann man sagen: es fungieren als Aussageelemente niemals bloße Materialsstücke, sondern mindestens stets Urbegriffe. Um sich also der Unmöglichkeit des Auftretens von bloßem Material in der Rolle des Subjekts zu vergewissern, darf man sich nicht beispielsweise auf zusammengesetzte Ding- oder Geschehensbegriffe berufen. Denn was h i e r im Stadium des Begriffs zusammengedrängt vorliegt, läßt sich immer noch in eine Reihe von Aussagen auflösen. Man muß vielmehr bis zu den einfachsten, garnicht mehr kategorienhaltigen, pures Material repräsentierenden Inhalten zurückgehen und sich die reinen Fälle eines Ursubjekts zu konstruieren suchen, wie sie etwa durch Sätze wie „es gibt rot (= rot existiert)“, „es donnert (= Donnern geschieht)“ angedeutet sein mögen.

Von diesen Fällen ist dann einzusehen, daß sogar sie nicht logisch nacktes sinnlich-anschauliches Impressionsmaterial als Subjekt aufweisen, vielmehr auch in diesen extremen Fällen, was hier freilich nicht genauer auszuführen ist, im Subjekt das Urmaterial schon irgendwie kategorial umhüllt vorliegt, immer irgend eine logische Form dabei sich vordrängt.

Diese ganze Sachlage ist nun zuzugeben, erschüttert aber nicht im mindesten die hier vertretene Prädikationstheorie. Zunächst würde sich ja jetzt lediglich die Hinsicht genauer bestimmen lassen, in der es von bloß psychologisch-grammatischer Relevanz sein soll, wenn im Aussagegefüge nie materiale Ursubjekte, sondern höchstens Urbegriffe auftreten. Der Sache nach ist eben schon das Zustandekommen der Urbegriffe als Prädikationsleistung des Erkennens anzusehen. Vergleicht man den Bestand von Urbegriffen beispielsweise mit dem, was beim bloß impressionalen sinnlichen Erleben vorliegt, so erweist er sich bereits als Ergebnis theoretischer Prädikationsfunktion. Nur zu dem Zugeständnis wäre man eventuell genötigt, daß alles Aussagen im psychologisch-grammatischen Stadium der Aktualität immer bereits die fixierten Produkte der urbegrifflichen Prädikation als Unterlage voraussetzt.

Allein als Unterlage in welchem Sinne? Sollen die urbegrifflichen Gefüge als Subjekte im richtig interpretierten Aussagebestand, also als das dort durch das kategoriale Prädikat geforderte Korrelat, angesehen werden? Beim Aufwerfen dieser Frage bemerkt man sofort, daß diese Deutung unstatthaft wäre. Die im Aussagebestand als Prädikat auftretende Kategorie fordert als Kategorie eindeutig und fraglos das, worauf sie in ihrer Formartigkeit hinweist, somit ein Material und nichts als ein Material. Nicht der ganze Urbegriff, das ganze urbegriffliche

Form-Material-Gefüge, sondern an ihm lediglich sein materialer Bestand, kann im Aussagegefüge das Subjekt der Kategorie repräsentieren. Es kann sich darum garnicht anders verhalten, als so, daß das im Urbegriff enthaltene Material nach zwei Seiten hin als Subjekt fungiert. Einmal gegenüber der Kategorie, die es innerhalb des Urbegriffs vom bloßen Material zum Begriff erhöht hat, und sodann gegenüber der in der Aussage ihm zuerteilten Kategorie. Genauer ausgedrückt: am materialen Bestand des Urbegriffs sind gewisse Momente für die Zuerteilung der einen, gewisse für die der andern Kategorie bestimmend. Also keineswegs ist das urbegriffliche Form-Material-Gefüge Subjekt für das Prädikat des aktuellen Aussagegefüges. Vielmehr es liegen zwei Aussagegefüge vor, eins im Zustand der Begriffenheit, das andere in dem der Aktualität. Aus den materialen Subjekten beider setzt sich das Gesamtmaterial des Urbegriffs zusammen, das somit in seiner Gesamtheit nach der einen wie nach der andern Seite einen überschüssigen Teil aufweist. Von der Kategorie aus angesehen, stellt sich dies so dar, daß jede der beiden Kategorien unbekümmert um die konkurriende Kategorie auf das Material hinzielt.

Was hier vom Urbegriff ausgemacht wurde, gilt allgemein für alle begrifflich oder kategorial bereits geformten Aussageelemente. Es mag darum derselbe Sachverhalt andeutungsweise an einem etwas zusammengesetzteren Fall bestätigt werden. Wiederum nämlich läßt sich beispielsweise nicht bestreiten, daß in einem Kausalgefüge nach Abzug der Kausalrelation nicht bloße Materialsstücke, sondern höchstens „Begriffe“, Dinge und Ereignisse, also ihrerseits selbst bereits kategorial geprägte Bestände, übrig bleiben. Es wird nun wiederum das Material a, b, ungeachtet seiner anderweitigen, nämlich „begrifflich“-katego-

rialen, also etwa dingartigen Umschließung, unmittelbar von der Kausalkategorie betroffen. Und wiederum wird an diesem Material gewissen Momenten die Ding-, gewissen andern die Kausalkategorie „zukommen". Es greift die Kausalkategorie gleichsam durch die in den „Begriffen" a und b vorliegende kategoriale Umhüllung der Dinghaftigkeit hindurch und schließt am a- und b-Material lediglich das dortige Kausalmaterial kausalartig zusammen. Das Material und folglich das Strukturkorrelat der Kausalkategorie vermag wiederum nicht ein bereits „begrifflich" geformtes, sondern nur das sinnlich anschauliche Urmaterial abzugeben.

So gibt es ganz allgemein, ungeachtet aller erdenklichen sonstigen „begrifflichen", kategorialen Geprägtheit, immer ein bestimmtes bloßes Material und eine bestimmte Kategorie, die sozusagen im Vordergrunde steht und worauf allein im Einzelfalle der aktuellen Aussage die Kopulation es abgesehen hat. In jeder Aussage wird ein Teil der Erkenntnisgegenstände als bereits „begriffen" vorausgesetzt, d. h. es wird etwas von der theoretischen Gesamtaufgabe, also von der kategorialen Bewältigung des Materials, als schon geleistet angesehen. An diesen Ertrag knüpft jede Aussage an und sucht durch einen weiteren Beitrag die Arbeit des Erkennens fortzusetzen. Es ist der tiefere Sinn der psychologisch - grammatischen Prädikationstheorie, daß sie das Geleistete als Ausgangspunkt und Unterbau und darum als Subjekt, die Weiterführung des theoretischen Werkes als Prädikat betrachtet.

Es soll hier nicht untersucht werden, ob die Bestimmtheit des Materials es vielleicht fordert, eine gewisse Schichtung, einen Stufenbau kategorialer Form nach dem Muster der Einteilung in Substanz und Akzidenz, anzunehmen, wonach beispielsweise die Kausalrelation etwa die Ding-

relation der Sache nach voraussetzte. Das Bestehen eines solchen Aufbaus würde jedenfalls die hier vertretene Grundanschauung nicht umstürzen. Das Hindurchgreifen der Kategorie bis zum Material hin bliebe unangefochten, es fände dann eben nur nach einer sachlich bestimmten Ordnung statt.

So läßt sich denn auch der verwickeltere Sachverhalt des tatsächlichen Aussagegefüges von der hier aufgestellten Prädikationstheorie aus einheitlich bewältigen. Was nicht aus bloßer Form und aus bloßem Material besteht, darin sind irgendwie Form-Material-Gefüge investiert. Damit erweisen sich die Aussagegefüge als in jeder Hinsicht in die beiden Urglieder der Prädikation auflösbar. Der grammatisierenden Theorie mußte diese Interpretation der Begriffe ebenso fern liegen, wie die sachliche Scheidung der Elemente überhaupt. Daß von den zusammengesetzteren Gliedern gerade auf die beiden Urglieder zurückzugehen ist, konnte nicht in ihren Gesichtskreis treten.

Durch diese metagrammatische Prädikationstheorie werden nicht nur die Schranken zwischen Urteil und Begriff aufgehoben, sondern es wird auch ermittelt, worin in letzter Linie die Gebilde bestehen, die in beiden gleichmäßig enthalten sind [1]. —

---

[1] Nachdem diese metagrammatische Prädikatstheorie vollständig ausgebildet war, ließen sich nachträglich ganz gelegentliche und verstreute Spuren von ihr bei einzelnen Logikern entdecken. So heißt es einmal bei Schuppe: „Im eigentlichen logischen Sinne sind die Data das Subjekt, und Prädikat sind diejenigen Begriffe, welche sie in ihr eigentümliches Verhältnis zu einander stellen, eben das Verhältnis, welches die Art des Aneignens ausmacht, als identische oder verschiedene oder ursächlich verknüpfte, die Kategorie im eigentlichen Sinne. Die Sprache hat diesen Sachverhalt nicht zum Ausdruck gebracht, sondern läßt das eine der beiden so Verknüpften Subjekt und das andere Prädikat sein . . . .“ Erkth. Log., 98. Allein zu einer darauf aufgebauten Prädikationstheorie kommt es bei ihm

Es mag verwunderlich erscheinen, daß in den vorangegangenen Ausführungen die Hineinarbeitung der Kate-

nicht. Daß bei Nivellierung von Begriff und Urteil in beiden der gleiche Urakt eines logischen Bestimmens des Unbestimmten steckt, deutet Natorp an, s. Grundlag. d. exakt. Wftn. II. Kap., § 2—4, bes. 40 f., 47, Philos. Propäd.[3], 1909, 13 f., Philos., 50 f.; vgl. über Natorp auch ob. S. 49 Anm. Auch Ansätze dazu, mit dieser Prädikationstheorie die Lehre vom Eingegliedertsein primitiver, als „Substrate“ fungierender Prädikationsgebilde in die Gesamtgefüge des Urteils zu verbinden, finden sich vereinzelt vor. So vertritt Schleiermacher die Ansicht, daß im „primitiven Urteil“ unmittelbar „das ursprüngliche Chaos“, „sofern es die organischen Affektionen veranlaßt“, das, was er sonst auch „Stoff“ oder „Materie“ nennt — vgl. Dialektik, Beilage E XXIV ff., § 185 ff. — Subjekt ist. Annäherungen daran sieht er in den einfachsten Impersonalien, Dial. § 304 ff. mit d. Anm., Beil. E LXXVII ff. Wie denn überhaupt Schleiermacher die Leistung des Erkennens in das logische Bestimmen des Chaos setzt (vgl. Dial. § 108 ff., Beil. E XXIV ff.) und auch die Gleichartigkeit von Begriff und Urteil in dieser Urleistung erkennt, vgl. ob. S. 49 Anm. Aehnlich wie Schleiermacher findet Trendelenburg, L. U. II, 231 ff. in den Impersonalien die Urform des Urteils und den „Keim der weiteren Bildung“. Aus der „Fixierung“ dieser „ersten Tätigkeit“ entstehen die Substanzbegriffe. Gegenwärtig ist besonders Maier auf die „primitivsten Betätigungen des Urteils“ zurückgegangen, auf solche, die nicht „ihrerseits in ihren Subjekten bereits vollzogene Erkenntnisvorstellungen voraussetzen“. Bei Maier findet sich die im Text vertretene Auffassung, daß die „elementaren Urteile“ sich „nicht in grammatisch normalen Sätzen ausdrücken lassen“, „nicht selbständig vorkommen“, dagegen in den „Substraturteilen“ als vollzogen vorausgesetzt zu denken sind, sodaß in diesen zu unterscheiden ist „zwischen einem Urteil, welches das Substrat bildet und dem Hauptturteil, das sich auf dieser Grundlage erhebt“. Das führt denn auch zu der Konsequenz, als Subjekt des elementaren Urteils das Material, den objektivierten „Vorstellungsinhalt“, anzusehen. „Uebrigens könnte im elementaren Urteilsakt recht wohl der Inhalt der aufzufassenden Vorstellung als logisches Subjekt betrachtet werden“ (163). Von da aus kommt Maier zur Verwerfung der einseitig auf die „Substraturteile“ zugeschnittenen Scheidung in Subjekt und Prädikat. Endlich verbindet er mit dieser Darlegung die Hineinarbeitung der Kantischen Kategorienlehre in die Urteilstheorie und stellt demgemäß die Leistung des Urteils als ein Objektivieren durch einen kategorialen Apparat fest. Psychologie des emotionalen

gorienlehre in die Urteilstheorie als ein Desiderat erschien, während es doch seit Kant geläufig geworden ist, die kategorialen Formen zum mindesten unter dem Kapitel „Relation des Urteils“ abzuhandeln. So wertvoll es nun auch ist, die kategoriale „Synthesis“ überhaupt als eine in das urteilende Erkennen eingegliederte Funktion hervorzuheben, so bedarf es dagegen einer ausdrücklichen Prüfung, in was für einer bestimmten Beziehung die Kategorie zur Struktur des Urteilsgefüges stehen soll. Es gibt nämlich Versuche, die kategoriale Relation mit der kopulierenden Urteilssynthese, mit der Subjekt-Prädikats-Relation, also mit der Struktur des Urteilsgefüges, in Eins zu setzen. Mindestens ganz nahe kommt dieser Auffassung bereits Kant selbst, wenn er das objektiv gültige „Verhältnis“ der im Urteil „enthaltenen Begriffe“ in die transzendentale Einheit der Apperzeption und damit in die kategoriale Synthesis verlegt. Die kategoriale Relation fällt ihm mit der Kopula, deren Glieder mit den im Urteil verbundenen „Begriffen“, also mit Subjekt und Prädikat, zusammen. Urteilsform und Urteilsmaterie nach der scholastischen Abgrenzung decken sich mit kategorialer Form und Kategorienmaterie. Wie denn Kant mit dem scholastischen Terminus „Form des Urteils“ sich einverstanden erklärt und genau das damit Gemeinte mit der Einheit der Apperzeption gleichsetzt [1]. Bei einer solchen Identifizierung von Kopula und kategorialer Relation sind sodann Theorien denkbar, die das Verhältnis zwischen Subjekt und Prädikat auf gewisse beson-

Denkens, 1908, 147 ff., 163 ff., 170 ff., 373 ff. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß in Rickerts Aufsatz „Das Eine, die Einheit und die Eins“, Logos 1911, 48, sich die Bemerkung findet, daß unter Prädikat die Form, unter Subjekt der Inhalt zu verstehen ist und daß in jedem sprachlichen Subjekt bereits eine Verbindung von Form und Inhalt steckt.

[1] Kr. d. r. V. § 19 und B 322, vgl. auch Logik § 18 ff., 24.

dere kategoriale Bestimmungen zu reduzieren suchen, wie es der Sache nach z. B. die Identitäts- und Subsumtionstheorien des Urteils tun, und weiterhin andere Theorien, die die kopulative Beziehung als so vielgestaltig annehmen, wie die kategoriale Relation sein soll, die vermeintlich zwischen Subjekt und Prädikat statthat [1].

Allein dieser ganzen Auffassung gegenüber ist daran zu erinnern, daß in die kopulative Verbundenheit der Aussagegefüge keinerlei bestimmter Bedeutungsgehalt und so insbesondere keinerlei bestimmte kategoriale Gehaltsform hineinzulegen ist, die Kopula vielmehr nichts anderes als jene einförmige Bezogenheit darstellt, die sich als indifferente Unterlage des eigentümlichen, aber überall gleichen und einförmigen Zusammengehörens und Nichtzusammengehörens der Strukturelemente erwiesen hat (vgl. ob. S. 36 f.). Die Kategorien und also auch die kategorialen Relationen sind unzweifelhaft zu den zu kopulierenden Elementen zu zählen. Sie sind nicht zur „Form", sondern zur „Materie" in der Struktur der Urteilsobjekte zu rechnen. Wie sie denn auch dementsprechend der urteilsjenseitigen Gegenstandsregion angehören, auf der sich erst durch eine besondere Strukturkomplikation die „Form" der Urteilsobjekte aufbaut. Die Strukturrelation der Urteilsgefüge und die kategorialen Relationen sind somit durch die fundamentale Kluft, die zwischen den beiden Regionen logischer Phänomene besteht, geschieden. Doch der Nachweis davon, daß innerhalb der Aussagestruktur die Kategorien nur die Rolle von Elementen spielen können, wird im zweiten Kapitel fortgesetzt werden.

Sieht man aber auch ganz von dem soeben angedeu-

---

[1] So z. B. Lotze, Logik, 1880[2], 59. 72 ff., 565, 571, Schuppe, 99 ff., Windelband, Beitr. z. Lehre v. negat. Urt., 180 ff., 185. V. Syst. d. Kat., 46.

teten Argument ab, so steht und fällt die der Kategorie die Kopulationsfunktion zuerteilende Theorie außerdem noch mit der ihr eigentümlichen Voraussetzung, es müsse die kategoriale Form unbedingt in einer „Synthesis“, in einer Relation, bestehen. Gibt es nämlich nichtrelationsartige Kategorien, so kann offenbar nicht der Kategorie als solcher die Funktion der Kopula zugedacht werden. Vielmehr muß dann deutlich zum Vorschein kommen, daß die Kategorie als solche und überhaupt nicht als Verbindung, sondern als eines der zu verbindenden Glieder fungiert. Nun arbeitet aber das Erkennen fortwährend mit nichtrelationsartigen Kategorien, von denen hier nur an die der Existenz erinnert sei[1]. Für die sog. „Existentialsätze“ läßt sich garnicht leugnen, daß in ihnen jedenfalls die kopulierende Synthese von der kategorialen Form verschieden ist und die Kategorie zum einen der Elemente gemacht wird. So versagt diese Theorie gerade in den Fällen, in denen die grammatische Interpretation zufällig mit der richtigen Deutung zusammentrifft (vgl. ob. S. 65).

Gerade die soviel umstrittenen Existentialurteile sind nach der wahren Prädikationstheorie auf das einfachste zu interpretieren[2]. Freilich muß dabei eingesehen werden, daß es sich auch hier um das Zusammengehören, Einander-„Zukommen“ eines materialen Subjekts und eines kategorialen Prädikats handelt. Dazu aber ist vor allem erforderlich, daß das „Existieren“ als gegensatz-jenseitige

[1] Vgl. über diese nichtrelationsartigen „Gebietskategorien“ Log. d. Phil., 70 f.

[2] Die Kategorie Existenz oder Realität existiert freilich selbst nicht, d. h. sie gehört nicht den sinnlich-anschaulichen Inhalten an, sondern sie „gilt“, und insofern ist sie, wie Kant bemerkt hat, allerdings kein „reales“, existierendes, sondern ein bloß logisches, geltendes Etwas. Aber gerade darum macht sie das Prototyp eines Prädikats aus.

gegenständliche Kategorie erkannt und nicht mit dem einen Gegensatz zulassenden „Sein", also mit dem Objektskorrelat der richtigen Bejahung, mit gegensätzlicher Wertpositivität, mit der positiven Kopula, vermengt wird. Genau diesen Fehler begeht aber Brentano. Das verleitet ihn dazu, in den Existentialsätzen eine Gegeninstanz gegen die uralte Theorie zu erblicken, nach der es sich bei der Urteilsentscheidung stets um Anerkennung oder Verwerfung gerade von „Verbindungen" und „Trennungen" handelt[1]. Indem er bei den sog. „Existenzial"-Sätzen unter der „Existenz" das kopulative und zwar positiv gedachte „Sein", den Ausdruck für die Anerkennungs- oder Bejahungswürdigkeit, das „ὄν ὡς ἀληϑές", unter Existenz und Nichtexistenz „Korrelate" „der wahrhaft affirmativen und negativen Urteile", nicht aber das versteht, was er das „Sein" „im Sinne der Realität", das „ὄν im Sinne des Dinglichen (Wesenhaften)", nennt[2], verschließt sich ihm der wahre Sachverhalt, daß die Bejahungswürdigkeit sich auch hier auf eine Zweiheit von Elementen aufbaut, auf einem Zusammengehören beruht, nämlich auf dem Zusammengehören der Kategorie Existenz (nach Brentanos Terminologie „Realität") und des dazu gehörigen Materials, dem die Existenz zukommt. Nicht die Existenz und auch nicht das, dem die Existenz zukommen soll, sondern das Zukommen der Existenz oder Realität ist es, was bejaht wird. Die Existenz stellt das gegensatzlose Moment dar, das zu einem Strukturelement im wertigen oder unwertigen, harmonischen oder disharmonischen, ein ὄν ὡς ἀληϑές oder μὴ ὄν ὡς ψεῦδος enthaltenden Gefüge wird. Das „Sein" oder „Nichtsein" der Kopula t r i t t stets zur Existenz oder Realität h i n z u. Steckte freilich, wie Brentano meint, in der Existenz das

[1] Psychologie v. emp. Standp., 1874, 276 f., Sittl. Erk. 71 ff.

[2] Sittl. Erk. 58, 61, 64, 75 f.

Moment der Positivität, dann könnten allerdings nicht nur Verbindungen, sondern auch Einzelinhalte mit der Wertpositivität ausgestattet sein und das Bejahungsobjekt darstellen.

Die Umwandelbarkeit aller Urteile in Existentialsätze, die Brentano geltend macht, beweist garnichts für ihn[1]. Sie bedeutet lediglich eine Umformbarkeit aller sonst irgendwie formulierten Urteile in solche Sätze, bei denen — der wahren Prädikationstheorie gemäß — die Kategorie als eins der Elemente im bejahungs- oder verneinungswürdigen Gefüge auch in der sprachlichen Formulierung deutlich hervortritt. Daß aber innerhalb der Kategorien gerade die Existenz ausnahmslos in dieser Rolle zu fungieren vermag, liegt daran, daß sie als die höchste, die Gesamt-, die Gebietskategorie, für alle übrigen einzutreten vermag[2]. Aus diesem Grunde kann jegliches Zurechtbestehen und Zusammenstimmen, d. h. die positive Wahrheit überhaupt und als solche, grade als ein Zusammenstimmen von Inhalten mit der Existenz ausgesprochen werden, wie ja auch die Positivität ganz allgemein die Uebereinstimmung mit den „existierenden“ Gegenständen ausdrückt. Man kann deshalb sagen: weil nach der metagrammatischen Prädikationstheorie in allen Urteilen ein kategoriales Prädikat vorkommen muß, müssen sich alle Urteile als Existentialsätze aussprechen lassen[3].

---

[1] Psychologie, 281 ff.

[2] Vgl. darüber Log. d. Philos., 70 f.

[3] Daß freilich die Existenz im Sinne der Realexistenz doch nicht ein ausreichend umfassendes Prädikat darstellt und sich somit Brentano auch in dieser Hinsicht einer nicht genügenden Auseinanderhaltung der verschiedenen Bedeutungen des Seienden schuldig gemacht hat, ist ihm von Windelband mit Recht entgegengehalten worden, vgl. Beitr. z. L. v. neg. Urt., 184, dazu ferner Log. d. Philos., 107/8.

Dritter Abschnitt.

Die Anwendung des Kriteriums der Gegensätzlichkeit auf die echten Strukturelemente.

Nunmehr braucht bloß noch das im ersten Abschnitt festgestellte Kriterium der gegensätzlichen Wertqualität auf die jetzt in ihrer wahren Gliederung begriffenen theoretischen Gefüge angewandt zu werden. Bei Einsetzung der echten Strukturelemente erweist sich dann die Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit der primären Objekte als ein Zusammengehören und Nichtzusammengehören gerade von Kategorie und Kategorienmaterial.

Die Voraussetzung für das Zustandekommen einer Verschiebung von Kategorie und Material gegeneinander bietet dabei offensichtlich die Vielheit der kategorialen Einzelformen dar. Denn wenn man sich die Kategorie undifferenziert gelassen denkt, so ist entweder nur die Unbetroffenheit von jeglichem Etwas oder seine Betroffenheit durch die eine einzige kategoriale Form möglich. Für irgendwelches Nichtzusammenstimmen wäre bei der gänzlichen Uniformität des kategorialen Prädikats kein Spielraum da. Erst die Vielheit logischer Formen bietet die Gelegenheit zu einer Durcheinanderwerfung der Elemente. Aller Unwert muß auf einer Verschobenheit der Kategorie gegen das Material oder des Materials gegen die Kategorie, auf dem disharmonischen Verhältnis beruhen, das zwischen einem Material und einer solchen Einzelform stattfindet, in der das Material in Wahrheit nicht steht. Wo sollte auch sonst in das Kopulationsgefüge „a ist die Ursache von c“ die Wahrheitswidrigkeit sich einnisten? Man zerlege richtig in die Bestandteile, also in a, c auf der einen und in die Ursachenkategorie auf der andern Seite. Weder

das materiale Moment a, c noch das kategoriale Moment kann Wahrheitswidrigkeit bergen. Diese steckt vielmehr lediglich in der Disharmonie zwischen Kausalität und dem Material a, c, das in Wahrheit nicht in der Relation der Ursächlichkeit, sondern nur in der dinghaften oder in einer sonstigen irgendwie verwickelteren Relation steht.

Alle Ausgeburten des Wahns und des Traums, alle Mythen und dichterischen Phantasieprodukte enthalten — rein theoretisch angesehen — lauter Gebilde wahrheitswidrigen Sinnes, disharmonischer Zusammengefügtheit von Form und Material. So sind — um grob zu exemplifizieren — im Zentaur weder Pferdeleib noch Menschenoberkörper ersonnen; es wird vielmehr hier nur der die materialen Elemente umspannenden Dingheitskategorie ein unpassendes Material geboten. Wiederum also darf nicht von der Unzusammengehörigkeit zwischen irgendwelchem Material auf der einen und irgendwelchem Material auf der andern Seite geredet, sondern es muß wie stets der Gesamtbefund so zerfällt werden, daß ein Nichtzusammenpassen des auf die eine Seite gebrachten Materials und der auf die andere Seite geschlagenen Kategorie herauskommt. Die eigentlichen Elemente können ebensowenig jemals ersonnen wie unwertig sein. Es braucht nach den Ausführungen des vorigen Abschnitts nicht umständlich ausgeführt zu werden, daß jede erdenkliche Wahrheitswidrigkeit sich so umformen läßt, daß sie als ungehörige Zusammensetzung gerade von Kategorie und Kategorienmaterial kenntlich wird. Zu allen Zeiten sind Versuche gemacht worden, zu den der Verfehltheit entnommenen, „einfachsten" Elementen vorzudringen, aus deren Verbindung erst aller Unwert entspringt. Nur, w e l c h e diese Elemente sind und daß sie — von den Problemen des theoretischen Sinnes aus betrachtet — nichts anderes als Kate-

gorie und Kategorienmaterial sein können, ist das, worauf hierbei alles ankommt.

Insofern für die Geltungs- und Werttheorie Gelten und Wert an Gegensätzlichkeit gebunden, folglich Gegensatzindifferenz mit Geltungs- und Wertindifferenz zusammenfällt (vgl. ob. S. 30), ergibt sich für sie noch die besonders bemerkenswerte Konsequenz, daß ebenso wie die materialen Bestandteile auch die Kategorien als Elemente und d. h. als gegensatzindifferent, als geltungs- und wertindifferent, als neutral angesehen werden müssen. Gültigkeit und Ungültigkeit, Wert und Unwert sind eben nicht anders denn als ein harmonisches oder disharmonisches „Verhältnis" zwischen den Elementen zu denken. Es gibt auch offenbar nicht wahre und wahrheitswidrige, positive und negative Kausalität oder Dingheit oder Unterschiedenheit usw., sondern nur an wahrer oder verkehrter Stelle stehende, mit wahrem oder unpassendem Material verbundene, kurz harmonierende oder disharmonierende Kausalität oder Dingheit oder Unterschiedenheit usw. Die Kategorien sind nur Glieder, nur Bausteine einer unteilbaren, ihre Elemente umschlingenden Ganzheit des Sinnes, die allein der Alternative von Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit unterliegt. Will nun die Werttheorie, ohne die übliche Verschlingung von Wertartigkeit und Gegensätzlichkeit preiszugeben, dennoch an der Wertartigkeit der Kategorie festhalten, so bleibt ihr, wie sich im zweiten Kapitel zeigen wird, nur der andere, ebenso verfehlte Ausweg übrig, in das urteilsjenseitige gegenständlich-logische Phänomen der Kategorie die gegensätzliche Wertqualität der Urteilsregion hineinzuverlegen. —

Als Ertrag dieses Kapitels hat sich ergeben, daß ungeachtet der bloß „formallogischen" und nichtgegenständlichen Bedeutsamkeit von Struktur und „Form" des Urteils

dennoch die Gliederung seiner „Materie" nicht ohne Anknüpfung an die transzendental-logische und gegenständliche Urstruktur vorgenommen werden kann.

Zweites Kapitel.

Die Uebergegensätzlichkeit.

Bisher ist eine Beziehung zwischen der nichtgegenständlichen Urteilsregion und den gegenständlich-logischen Phänomenen nur soweit verfolgt worden, daß die Rolle hervortrat, die der Kategorie in der Struktur der Urteilsobjekte zufällt. Nur um das Eingegliedertsein des Gegenständlichen ins Nichtgegenständliche handelte es sich dabei. Jetzt dagegen soll sich die Untersuchung auf den Abstand richten, der zwischen den Urteilsobjekten und der Gegenstandsregion besteht.

Dabei wird sich das Phänomen der Gegensätzlichkeit in der Urteilsregion als das Symptom ihrer Nachbildlichkeit und sekundären Stellung erweisen. In diesem Punkte die Urteilsregion an den Kopernikanisch interpretierten, in ihrer Logizität durchschauten Gegenständen messen, das heißt, ihr die ihr gebührende Stelle in der Gesamtheit der logischen Phänomene anweisen. Nur durch das Fortschreiten zu einem urteilsjenseitigen Maßstab läßt sich die Urteilsregion selbst erkennen.

Es erhebt sich darum zunächst die Frage, ob nicht ein genaueres Eindringen in das Wesen jenes Zusammengehörens und Nichtzusammengehörens der Strukturelemente, auf dem die gegensätzliche Wertqualität beruht, zu einer Erschütterung der ganzen Gegensatzregion führen muß (1. Abschnitt). Sodann ist das Hinausgetriebenwerden über die Gegensätzlichkeit in seinen Konsequenzen für das Wertproblem zu untersuchen (2. Abschnitt).

Erster Abschnitt.

Die Künstlichkeit der Urteilsstruktur und ihr Abstand von der gegenständlich-logischen Region.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt wurde (S. 5), droht die Aufgabe einer Messung der Urteilsregion an einem urteilsjenseitigen Maßstab gerade durch die Kopernikanische Umwälzung in der Logik wieder erschwert, die Distanzstellung der Urteilsregion gegenüber den Gegenständen wieder verdunkelt zu werden. Indem nämlich durch die Kopernikanische These der Herrschaftsbereich des Logischen bis in die Gegenstände hinein ausgedehnt wird, erwächst die Gefahr, in die Gegenstände den vorkantischen Typus des Theoretischen und so das Urteilsartig-Theoretische hineinzuverlegen. Es muß darum der Nachweis erbracht werden, daß die Urteilsregion auch von den Kopernikanisch interpretierten, in den Bereich des Logischen hineingezogenen Gegenständen durch die ganze Kluft der Künstlichkeit und Nachbildlichkeit geschieden ist; die Gegenstände, obgleich nicht mehr als metalogisch, dennoch nach wie vor als urteilsjenseitig anzusehen sind.

Zunächst soll dabei kurz skizziert werden, wie sich für die vorkopernikanische Auffassung die Distanz zwischen urbildlicher und nachbildlicher Region ausnimmt.

Für den vorkopernikanischen Standpunkt muß der Abstand zwischen der Urteilsregion und den Gegenständen einfach deshalb unverkennbar sein, weil er sich dort als Distanz zwischen dem Theoretischen und dem Metatheoretischen aufdrängt. Denn das Theoretische als solches steht dort im Abstand der Nachbildlichkeit von den Gegenständen. Es unterscheidet sich vom gegenständlichen Urbild durch das Auftreten gewisser in den Gegenständen selbst

fehlender und deshalb gegenständlicher Bedeutung barer Strukturkomplikationen, die mit den der Gegenstandsregion entnommenen Elementen vorgenommen werden und zur gegenständlichen „Materie“ als spezifische „Form“ des Theoretischen hinzutreten. Danach stehen sich denn auch in der vorkantischen Philosophie die beiden im gegenständlichen Urbild und im theoretischen Nachbild forschenden Wissenschaften der Metaphysik und der Logik gegenüber.

Geradezu das Wesen und der Ursprung des Theoretischen liegt nach der vorkopernikanischen Ansicht im Spezifischen der Nachbildlichkeit, im Uebereinstimmen und Nichtübereinstimmen. Das Theoretische läßt sich geradezu definieren durch seine Vergleichbarkeit mit den Gegenständen, sein Uebersichhinausweisen auf ein Urbild. Es entspringt dadurch allererst das „Wahrheits“-Moment, dessen Kriterium von jeher in dem Uebereinstimmungsverhältnis zum Gegenstand gefunden wurde. Damit ist in der vorkantischen Logik zugleich bereits darüber entschieden, daß auch das mit dem Wahrheitscharakter verbundene Geltungs- und Wertmoment einzig und allein aus dem Wesen der Nachbildlichkeit stammt, sich ganz ausschließlich nach dem den theoretischen Gebilden innewohnenden einheitlichen Sinn und Zweck der Uebereinstimmung bestimmt. So bildet der Wertcharakter gleichsam das Aequivalent für die Künstlichkeit der theoretischen Strukturphänomene und ihren Mangel an gegenständlicher Bedeutung. Dem Nichtgegenständlichen eignet wenigstens wertartiges Gelten.

Diesem über die Distanz hinwegreichenden Hinweisungsverhältnis entspricht die bekannte Formulierung, die die theoretische Region als eine Region der Wahrheiten „über“ die Gegenstände bezeichnet, wobei das „Wahrheit über“ die vox media für Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung bedeutet. Das „Ueber“-Verhältnis ist der Aus-

druck für die durch den Abstand hindurch bestehende Zugeordnetheit des Nachbilds zum Urbild.

Die eigentümlichen theoretischen Phänomene machen den zum Anteil der Gegenstände von seiten des Theoretischen hinzugebrachten Beitrag aus. Das letzte Ziel des Erkennens sind die Gegenstände. Aber bei Gelegenheit ihrer Bemächtigung schieben sich diese aus einem Schalten mit den Gegenstandselementen hervorgegangenen Phänomene dazwischen. Sie stehen ganz im Dienst der Erreichung des gegenständlichen Urbilds. In ihnen und mittelst ihrer wird das Erkennen der Gegenstände habhaft.

Nur beiläufig ist hierbei anzumerken, daß die nachbildliche Region der einzelnen Wahrheits- und Urteilsgefüge, der „materialen Wahrheit", lediglich die erste Stufe der theoretischen Strukturkomplikationen repräsentiert. Es gibt noch das weitere Strukturphänomen der „formalen Wahrheit", der auf den einzelnen Wahrheitsgefügen sich aufbauenden Wahrheitszusammenhänge. Daß dieses Phänomen erst recht der gegenständlichen Bedeutung entbehrt, leuchtet ein. Fehlt doch diesen logischen Gebilden sogar die Meßbarkeit und Nachbildlichkeit gegenüber den Gegenständen. Es dreht sich bei ihnen alles um das Verhältnis der Wahrheiten „untereinander", aber nicht zum Gegenstand. Wie die Wahrheiten im Dienste der Gegenstandserfassung, so stehen diese Phänomene im Dienste der Wahrheitserfassung. Es fällt deshalb, wie sich schon früher zeigte (ob. S. 31 ff.), das Zusammengehören und Nichtzusammengehören der Elemente im einzelnen Urteilsgefüge, so sehr es auch ein nichtgegenständliches Phänomen darstellt, weder mit einem „bloß logischen" Widerstreit, noch mit einer „Realrepugnanz" zusammen, sondern es steht in der Mitte zwischen beiden. So zerfallen die spezifisch theoretischen Gebilde im ganzen in solche mit und ohne Meßbar-

keit. Sie alle aber stellen sich im weitesten Sinne als Werkzeug der Gegenstandserfassung, als „Organon“, dar.

Damit enthüllt sich auch der tiefere Sinn der Aristotelisch-scholastischen Unterscheidung von „Form“ und „Materie“ der theoretischen Gebilde. Die Materie ist der den Gegenständen selbst entnommene Bestand, dem die gegenständlichen Elemente Subjekt und Prädikat angehören. Die Form dagegen besteht in den besonderen Strukturkomplikationen, denen die Gegenstände in der theoretischen Region unterworfen werden. Die Gegenstände stellen den Rohstoff oder das Bewältigungsmaterial, die theoretischen Strukturphänomene die Formen der werkzeugmäßigen Umgestaltung und Verarbeitung, die den Gegenständen fremden, ureigenen Formen des „Denkens“ und „Erkennens“ dar, in die die Gegenstände im theoretischen Prozeß hineingeraten.

Es nimmt aber das theoretische Strukturphänomen die Rolle der „Form“ ein, außer im Sinne der Umgestaltung des Gegenstandes zugleich auch im Sinne der Allgemeinheit gegenüber der variierenden Gegenstandsmasse. Denn das Gegenstandsmaterial bildet die grenzenlose Mannigfaltigkeit, beispielsweise der Urteilsmaterie, des Subjekts und Prädikats; das theoretische Strukturphänomen dagegen, beispielsweise die Urteilsstruktur mit ihrem Geltungs- und Wertcharakter, ihrer positiven und negativen Qualität und folgeweise ihrer Kopula, mit der Zweigliedrigkeit ihres Elementenbestandes, repräsentiert das überall gleiche Gepräge. Die Unermeßlichkeit der Gegenstände fügt sich so in einige wenige Formen hinein. Innerhalb der theoretischen Form aber kann sich, entsprechend wie vorher die Strukturkomplikation, so auch das Formverhältnis wiederholen. Es ist darum die Strukturform der Wahrheitszusammenhänge „formal“ noch gegenüber der „materialen

Wahrheit“, die selbst schon in Wahrheits- oder Urteilsform und in Urteilsmaterie zerfällt. —

Dieses vorkopernikanische Gesamtbild wird nun von der Kopernikanischen Lehre gänzlich zerstört. Allein jetzt kommt es darauf an, zu begreifen, daß es nur als erkenntnistheoretisches Gesamtbild verworfen, daß nichtsdestoweniger aber eine Distanz und Nachbildlichkeitssituation der Urteilsregion aufrecht erhalten werden muß. Verworfen nämlich wird die Stellung der Nachbildlichkeit nur für das Theoretische als solches und überhaupt, nicht aber für die Urteilsregion. Was im Abstand zu den Gegenständen steht, ist fortan nicht mehr das Theoretische, sondern ein Theoretisches. Und die Funktion des Urbilds nimmt nicht mehr eine metatheoretische, sondern eine gleichfalls theoretische Region ein. Es bleibt somit alles von der vorkantischen Logik über die Urteilsregion Ausgemachte bestehen, bloß daß darin jetzt nicht mehr das Wesen des Theoretischen überhaupt getroffen wird. Urbildliche und nachbildliche Region stehen sich nicht mehr als gegenständliche und theoretische, sondern als gegenständlich- oder urbildlich-theoretische und als nichtgegenständlich- oder nachbildlich-theoretische gegenüber. Nicht die Distanz- und Uebereinstimmungstheorie überhaupt ist das exklusive Charakteristikum des „dogmatischen“ Standpunkts, nicht sie ist es, was mit ihm steht und fällt, vielmehr nur diese Theorie bei gleichzeitiger Behauptung der Metalogizität für das gegenständliche Urbild.

Jetzt erst hat sich die Darstellung der Untersuchung zuzuwenden, worin denn überhaupt der „Abstand“ zwischen den beiden Regionen und die Künstlichkeit der nachbildlichen Region besteht. Dabei wird zugleich das Vorgehen des ersten Kapitels, die Uebereinstimmungs- und Nachbildtheorie vom dogmatischen Standpunkt einfach zu über-

nehmen, seine nachträgliche Rechtfertigung erhalten.

Auszugehen ist bei diesem Nachweis von dem Umstand, daß auch für die Kopernikanische Auffassung das Spezifische der Urteilsregion in der Gegensätzlichkeit gegliederter Ganzheiten und d. h. im Zusammengehören und Nichtzusammengehören von Elementen besteht. Dadurch lassen sich aber für das Problem der Urteilsgegensätzlichkeit gewisse allgemeine, aus dem Begriff des Zusammengehörens und Nichtzusammengehörens von Elementen ableitbare Sätze gewinnen, die, für sich von den spezifischen Voraussetzungen der Kopernikanischen Ansicht unabhängig, doch ohne weiteres auch auf diese die Anwendung gestatten und fordern.

Zunächst gilt es, sich darauf zu besinnen — was im ersten Kapitel bei der Darstellung der Uebereinstimmungstheorie bereits implicite enthalten war —, daß mit dem Gedanken eines Zusammengehörens und Nichtzusammengehörens von Elementen die Vorstellung einer Distanz zwischen zwei Regionen unabtrennlich verknüpft ist. Das für die Struktur der Objektsgefüge des Urteils charakteristische Zusammengehören und Nichtzusammengehören der Elemente bedarf eines außerhalb seiner selbst liegenden Maßes, einer Messung am Gegenstande. Dadurch gerade unterscheidet sich ja die „materiale“ Wahrheit von der sog. „formalen“. Während bei dieser das Kriterium in einer unabhängig von aller Messung an den Gegenständen konstatierbaren Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung der Sinngefüge u n t e r e i n a n d e r liegt und es infolgedessen hierbei gar nicht erforderlich ist, über die Region dieser theoretischen Sinngefüge selbst hinauszugehen, weist die Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit des einzelnen Gefüges über sich hinaus auf einen Maßstab, von dem aus allein sie beurteilbar wird. Wenn darum früher gesagt wurde, das Ueber-

einstimmen und Nichtübereinstimmen von gegliederten Ganzheiten mit den Gegenständen führe zur Vorstellung des Zusammenstimmens und Nichtzusammenstimmens der Glieder innerhalb der einzelnen Gefüge (ob. S. 32), so muß jetzt schärfer umgekehrt ausgemacht werden: dies Zusammengehören und Nichtzusammengehören ist von vornherein ein solches, das auf der Meßbarkeit dieser gegliederten Einheiten an einer ihnen jenseitigen Region beruht. Nur um ein derartiges Zusammengehören und Nichtzusammengehören handelt es sich hier überhaupt.

Nun kann es offenbar von den besonderen Phänomenen, auf denen die Distanz einer meßbaren Region gegenüber ihrer Maßstabsregion beruht, in dieser selbst noch keine Spur geben. Es bildet aber gerade das Zusammengehören und Nichtzusammengehören von Bestandteilen das spezifische Moment, das über sich selbst auf einen Maßstab hinausweist und also diese gegensätzliche Region zu einer nachbildlichen stempelt. Daraus folgt, daß es im gegenständlichen Urbild ein Zusammengehören und Nichtzusammengehören von Elementen garnicht geben kann. Und zwar liegt der größte Anlaß vor, mit besonderem Nachdruck hervorzuheben, daß das Zusammengehören der gegenständlichen Region ebenso fremd und daß es ebenso ausschließlich auf das Nachbild eingeschränkt ist wie das Nichtzusammengehören. Daß also auch das übereinstimmende Nachbild nicht etwa dem Gegenstand gleicht, vielmehr durch dieselbe Kluft der Nachbildlichkeit von ihm geschieden ist wie das von ihm abweichende. Die positive Wertigkeit in der nachbildlichen Region steht, was die spezifischen Nachbildlichkeitsphänomene anlangt, der gegenständlichen Region ebenso fern wie die Unwertigkeit.

Der Nachweis hierfür wird bei Zugrundelegung der

echten Strukturelemente und unter der Voraussetzung der Kopernikanischen These zu führen sein. Ermangeln auch im Lichte der Kopernikanischen Interpretation die Gegenstände des Phänomens der Zusammengehörigkeit ebenso wie der Nichtzusammengehörigkeit, dann ist außer Zweifel gestellt, daß auch die Kopernikanisch interpretierten Gegenstände urteilsjenseitig zu denken sind.

Hier zeigt sich nun sofort, wie sehr gerade die Kopernikanische Auffassung dazu verführt, mit dem Gedanken der Zusammengehörigkeit das Urteilsartig-Theoretische in die Gegenstände hineinzuverlegen. Denn was sollen, so meint man, die die Gegenständlichkeit und Objektivität konstituierenden kategorialen Relationen anderes sein, als notwendige und allgemeingültige Zusammengehörigkeiten, was die Ding- und Kausalrelation anderes als ein in Wahrheit „Zusammen g e h ö r e n“ (Lotze)? So droht die Kopernikanische Konstituierung des Gegenstandes durch das Logische immer in eine Konstituierung durch das Gegensätzlich- und Urteilsartig-Logische umzuschlagen. Bevor deshalb der Hauptnachweis geführt wird, daß die ganze Gegenstandsregion oder die gegenständliche S t r u k t u r jenseits der Strukturphänomene des Zusammengehörens und Nichtzusammengehörens liegt, muß erst dem Mißverständnis vorgebeugt werden, das die Zusammengehörigkeit in den Kategorien, also in einem der E l e m e n t e des Gegenstandsbereichs, finden will.

Es ist früher bereits im allgemeinen die Ansicht abgewehrt worden, daß das eigentümliche Zusammengehören und Nichtzusammengehören mit irgend einem bestimmten Bedeutungsgehalt, insbesondere dem der Kategorien, zusammenfällt (vgl. ob. S. 37 u. 75). Aber zur genaueren Kenntnis davon bedarf es jetzt der erneuten Besinnung darauf, daß in den harmonischen und disharmonischen Gefügen wie alle

Kategorien so auch die kategorialen Relationen nur auf seiten der harmonierenden oder disharmonierenden Elemente stehen können. Was besagen denn die eine kategoriale Relation enthaltenden Urteilsgefüge? Was bedeutet es, wenn gesagt wird, daß in dem der urteilenden Stellungnahme vorliegenden Objekt a und c kausal nicht zusammengehören, also ein wahrheitswidriges Kausalgefüge vorliegt? Nicht Unzusammengehörigkeit überhaupt soll doch zwischen den beiden Inhalten bestehen, sondern nur gerade kausal sollen sie nicht zusammengehören. Das heißt aber nichts anderes, als daß eine Unvereinbarkeit zwischen der Kausalität auf der einen und dem Material a, c auf der anderen Seite vorliegt, die Kausalität an verkehrter, an wahrheitswidriger Stelle steht. Von einer Nichtzusammengehörigkeit zwischen a und c ist hierbei garnicht die Rede. Ebenso wäre es unsinnig, zu meinen, daß die Kausalität außer als Kausalrelation als Nichtzusammengehörigkeit die beiden Inhalte a und c umspanne. Genau dasselbe gilt aber offenbar von der Zusammengehörigkeit. Daß zwei Inhalte a und b kausal zusammengehören, ist eine abgekürzte Redewendung dafür, daß zwischen Kausalität und a, b Zusammengehörigkeit besteht. Also keineswegs stellt die Kausalität eine Zusammengehörigkeit dar. Vielmehr in einem Gefüge kausaler Zusammengehörigkeit bildet die Zusammengehörigkeit ein von der Kausalität unterschiedenes und die Kausalität als eins ihrer Elemente umfassendes Verhältnis. Sie tritt zur Kausalität hinzu. Eine kausale Zusammengehörigkeit, die Kausalität als eine Art von Zusammengehörigkeit, ist ein Unding. Weder Zusammengehörigkeit noch Nichtzusammengehörigkeit kann ja die Kausalität sein. Sie ist und bleibt, was sie bedeutet: die gegensatzlose Kausalität; und auch im wahren und wahrheitswidrigen Kausalgefüge fungiert sie immer nur als sol-

che, ohne im geringsten ihren Sinn zu ändern, ohne im einen Fall zur Zusammengehörigkeit, im andern zur Nichtzusammengehörigkeit zu werden. Die Kausalität als eine Art von Zusammengehörigkeit hinzustellen, ist genau so verkehrt, wie sie für eine Art von Nichtzusammengehörigkeit zu erklären. Nur eins der Glieder also kann die Kausalität für die Zusammengehörigkeit genau so wie für die Unzusammengehörigkeit abgeben.

So ist die Zusammengehörigkeit, dieser Ausdruck für die gegensätzliche Wertpositivität, gänzlich aus dem Bedeutungsgehalt einer Kategorie herauszuweisen. Ebenso wie von der Kausalität die Zusammengehörigkeit, so ist beispielsweise von dem „Inhärenz“-Verhältnis zwischen Ding und Eigenschaft — diese Kategorie einmal unbesehen vorausgesetzt — der Nebengedanke des „Zukommens“ fernzuhalten, wofern darunter wiederum die gegensätzliche Wertqualität verstanden wird. Das „Inhärieren“ der Eigenschaft, ihr Einwohnen, Anhaften oder Eignen, das „Haben“ der Eigenschaft von seiten des Dinges, steht ebenso jenseits des Gegensatzes von Zukommen und Nichtzukommen, wie beispielsweise die Kausalität jenseits des Gegensatzes von Zusammengehörigkeit und Unzusammengehörigkeit. Nur wer wie Lotze die in Wahrheit gegensatzlose kategoriale Relation die Funktion der Kopula übernehmen, die Verbindung der Urteilsstrukturelemente durch sie herstellen läßt (vgl. oben S. 75), muß in den Fehler verfallen, die kategoriale Relation als eine „Zusammengehörigkeit“, die nur Sinn hat als Gegensatz zur „Zusammengeratenheit“, zur Unzusammengehörigkeit, zu fassen. Man muß sich daran gewöhnen, aus dem schlichten Bedeutungsgehalt der den Gegenstand konstituierenden kategorialen Relation diesen urteilsmäßig beteuernden Nebengedanken der „Zusammengehörigkeit“ ganz auszuschalten. Mit dieser Entrückung der Kate-

gorien über den Gegensatz von Zusammengehörigkeit und Nichtzusammengehörigkeit schließt sich zugleich der früher begonnene Nachweis davon ab, daß ihnen nicht die Funktion der Kopula zuzumuten ist (vgl. oben S. 75).

Bisher ist jedoch lediglich dargetan, daß der Typus der gegensätzlichen Verbundenheit nicht in den kategorialen Elementen der Gegenstandsregion vertreten ist. Es fehlt noch der Hauptnachweis: daß es solche gegensätzliche Gefügtheit in den Gegenständen überhaupt nicht gibt, oder genauer: daß sie in der gegenständlichen Struktur nicht vorkommen kann. Denn das der gegenständlichen Region exklusiv Angehörende, ihre Distanz und Maßstabsstellung gegenüber der nachbildlichen Begründende, kann allein in ihrer Struktur liegen, da doch ihre Elemente auch in der nachbildlichen Region vorkommen und dort mit ihnen geschaltet wird. Nicht die Elemente der gegenständlichen Region können es sein, denen das Strukturphänomen des Zusammengehörens und Nichtzusammengehörens gegenübersteht, sondern lediglich an der gegenständlichen Struktur, an der in der Gegenstandsregion herrschenden Verschlungenheit der Elemente, wird die nachbildliche Struktur gemessen werden können.

Hier läßt sich nun ganz allgemein aus dem Begriff des Zusammengehörens und Nichtzusammengehörens von Elementen deduzieren. Wie sich bereits aus dem Vorangegangenen entnehmen läßt, gibt es garnicht ein Zusammengehören zweier Inhalte überhaupt, sondern immer nur mit Rücksicht auf eine ihnen zugemutete Relation, die dann selbst jenseits von Zusammengehörigkeit und Nichtzusammengehörigkeit stehen muß. Solche harmonischen und disharmonischen Gefüge lassen sich sodann in eine Zusammengehörigkeit und Nichtzusammengehörigkeit zwischen der eigentümlichen gegensatzlosen Relation auf der

einen und ihren beiden Relationsgliedern auf der andern Seite umformen.

Daraus aber ergibt sich nunmehr, was es überhaupt mit dem Harmonieren und Disharmonieren für eine Bewandnis hat und warum es in den Gegenständen selbst keine Stätte haben kann. Ein Zusammengehören und Nichtzusammengehören, beispielsweise zwischen der Kausalrelation und zwei Inhalten, setzt die Verschiebbarkeit und Beweglichgewordenheit der Kausalrelation gegen ihre Glieder, die Auseinanderreißung von Kausalverhältnis und Kausalgliedern, die Entwurzelung der Kausalrelation, voraus. Zwar kommt die gegensatzlose Relation hierbei immer noch vor, aber als losgerissen von ihren Gliedern und als in dieser Losgelöstheit auf die eine Seite geworfenes harmonierendes oder disharmonierendes Element. Es baut sich somit der ganze Begriff des Zusammengehörens und Nichtzusammengehörens auf einer Zerbrechung und Verrenkung der gegenständlichen Region auf, die in ihr selbst unmöglich liegen kann, die vielmehr irgendwie einen antastenden Eingriff verrät, der von anderwärts her an ihr vorgenommen sein muß. Woher diese künstliche Auseinanderspaltung stammt, soll vorläufig noch außer Betracht bleiben. Doch man wird sich schon jetzt der Beantwortung kaum erwehren können, daß hier irgendwie die erkennende Subjektivität dahinter stehen muß, der ein Erfassen des ganzen und unzerstückelten gegenständlichen Sachverhalts nicht vergönnt ist, die sich vielmehr das, was ihr als Fertiges nicht gegeben ist, überall erst aus den isolierten Teilen stückweise aufbauen muß. Für die Subjektivität, die nicht anders als durch Unkenntnis und Schwanken hindurch an den gegenständlichen Sachverhalt herankommt, mag ein Anlaß vorliegen, stets „in Gedanken“ die zu einander gehörenden Glieder, oder, was ja auf dasselbe hinausläuft, die Rela-

tionen und die dazu passenden Relationsglieder zu isolieren und gegen einander zu verselbständigen. Im jetzigen Zusammenhange interessiert lediglich das Ergebnis, daß jegliches Zusammengehören und Nichtzusammengehören auf einer Ablösung der Relationen von den Relationsgliedern sich aufbaut.

Besonders hervorzuheben ist dabei wiederum, daß dies von der Zusammengehörigkeit ebenso gilt wie von der Unzusammengehörigkeit. Zusammengehörigkeit ist immer das Zusammenpassen des Zerstückelten. Man braucht bloß daran zu denken, daß die Zusammengehörigkeit als etwas Neues zur gegensatzlosen Relation hinzutritt, also eine Komplikation gegenüber dem gegensatzlosen Sachverhalt mit sich bringt und zwar eine solche, die ebenso wie bei der Unzusammengehörigkeit auf einer Losreißung der gegensatzlosen Relation von ihren Gliedern beruht. Das wahre, das übereinstimmende Gefüge ist ebensoweit vom gegenständlichen Urbild entfernt, wie das wahrheitswidrige, das nicht übereinstimmende. Auch das übereinstimmende Gefüge ist nicht ein bloßes wiederholendes Abbild des Gegenstandes, sondern eben ein bloßes „Nachbild", mit einem Phänomen belastet, das im Urbild gar kein Original hat. Es steht darum die Positivität genau auf demselben Boden der Künstlichkeit wie die Negativität. Die Region der Nachbildlichkeit als *solche* und nicht etwa bloß die Negativität ist vom Unzerstückelten und Unverkünstelten der Gegenstände durch eine Distanz geschieden. Daß dieser Abstand immer nur gerade an der Negativität hervorgehoben wird, ist das untrügliche Anzeichen dafür, daß die Strukturkünstlichkeit der ganzen Urteilsregion als *solcher* garnicht durchschaut wird. Gewiß steht das übereinstimmende Gebilde als übereinstimmend dem Urbild näher als das abweichende. Aber es kommt geradezu alles auf die

Koordinierung von Positivität und Negativität in Hinsicht auf Strukturkünstlichkeit und Abstand von den Gegenständen an. Beim Fehlen dieser Einsicht muß man unvermeidlich, geblendet durch den zweifellosen Vorrang der Wahrheit vor der Wahrheitswidrigkeit, die Wahrheit als das einzig Ungekünstelte und die Wahrheitswidrigkeit als das Gekünstelte, nämlich als die Verzerrung der Wahrheit, ansehen.

Jetzt erst zeigen sich die wahren und wahrheitswidrigen Objekte als das, was sie sind: als lauter zusammengestückelte Gefüge der aus der Gegenstandszerstückelung hervorgegangenen, künstlich auseinandergerissenen Bestandteile.

Sowahr nun diese Zerreißung in den unangetasteten Gegenständen selbst nicht liegen kann, ist jetzt dargetan, daß die auf solcher Unterwühlung der Gegenstandsregion basierenden Phänomene des Zusammenstimmens und Nichtzusammenstimmens ausschließlich der nachbildlichen und garnicht der urbildlichen Region angehören. Ja, es besteht nicht einmal ein friedliches Nebeneinander der beiden Regionen; die eine erhebt sich vielmehr auf der Zerstörung der andern und gibt sich dadurch im Vergleich mit ihr als ein geradezu gekünsteltes Gebilde zu erkennen. Der Abstand zwischen der meßbaren und der Maßstabsregion hat sich als eine Distanz zwischen einem Zerstückelten und einem Unzerstückelten erwiesen. In den Gegenständen selbst gibt es nur zunächst die bestimmten gegensatzlosen kategorialen Relationen. Und es kann des weiteren keine Rede davon sein, daß dort zwischen diesen Relationen und ihrem Relationsmaterial eine Zusammengehörigkeit besteht. Das würde ja sofort die künstliche Auseinandergerissenheit von Relation und Relationsgliedern voraussetzen. Es gibt darum dort nur ein schlichtes, durch

keinerlei Antastung hindurchgegangenes Stehen der Inhalte in ihren Relationen. Es muß deshalb dies gegenständliche Ineinander von Kategorie und Kategorienmaterial ausdrücklich als ein der Zerstücklung und darum der Zusammengehörigkeit entrücktes, folglich als ein über den Gegensatz von Wert und Unwert erhabenes, also gegensatzloses Verhältnis bezeichnet werden. Nicht nur die kategoriale Relation, sondern auch das die gegenständliche Struktur ausmachende Verhältnis, die Verklammerung von Kategorie und Kategorienmaterial, hat sich als gegensatzlos erwiesen.

Doch genau genommen bedarf es jetzt erst noch einer Anwendung der allgemeinen Argumentation für die Gegensatzlosigkeit des Strukturverhältnisses auf die eigentlichen Elemente der Gegenstandsregion. Denn dort sind ja die „Inhalte", um deren Harmonieren oder Disharmonieren es sich handelt, nicht a, b oder a, c, also beispielsweise Kausalinhalte, sondern der eine Inhalt wird durch die Kategorie und der andere durch das Kategorienmaterial repräsentiert. Auch die kategorialen Relationen, beispielsweise die Kausalität, gehören dort zu den Elementen. Und es können dann wiederum diese Elemente oder Inhalte nicht überhaupt zusammengehörig oder unzusammengehörig sein, sondern nur mit Rücksicht auf die zwischen ihnen bestehende Beziehung, d. h. aber mit Rücksicht auf die zwischen Kategorie und Kategorienmaterial bestehende Verklammerung. Im einzelnen harmonischen oder disharmonischen Objektsgefüge ist als die entwurzelte Relation das eigentümliche Ineinander von Kategorie und Kategorienmaterial anzusehen, und losgerissen ist diese Relation von ihren Relationsgliedern, d. h. von dem bestimmten Material und der bestimmten Kategorie, die meist selbst eine Rela-

tion darstellt. Diese Verschlungenheit von Kategorie und Kategorienmaterial ist die gegensatzlose Relation der Gegenstandsregion, um deren Lockerung von ihren Gliedern, um deren Verschiebbarkeit gegen sie, es sich handelt. Jetzt erst ist in Schärfe bestimmbar, worin eigentlich die gegenständliche Urstruktur besteht, die nach der Kopernikanischen These für die metalogisch gedachten Gegenstände einzusetzen ist. Sie erweist sich jetzt als das schlichte, durch keinerlei Zerreißung hindurchgegangene Stehen der dortigen Elemente, d. h. der bestimmten Kategorie und des bestimmten Materials, in der sie umspannenden Relation, d. h. in der eigentümlichen Verklammerung, die zwischen Kategorie und Kategorienmaterial besteht. Aber die Verschiebung der eigentümlichen Verschlungenheit zwischen Kategorie und Kategorienmaterial gegen ihre Glieder läßt sich äquivalent umformen in die Verschiebung der Kategorien gegen ihr Material. Und so läßt sich die gegenständliche Urstruktur sprachlich weniger umständlich, allerdings nur in abgekürzter Redeweise, auch als das schlichte Stehen des Kategorienmaterials in den Kategorien aussprechen.

Um diese Struktur eines durch keine Entwurzlung angetasteten Ineinanders handelt es sich hier. Sie stellt das dar, woran der Sachverhalt der nachbildlichen Zerstücklung zu messen ist.

Es richtet sich aber offenbar auch in jedem Einzelfall die Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit beispielsweise eines Kausalgefüges danach, ob sich ein schlichtes gegensatzloses Stehen der betreffenden Elemente in der Kausalrelation als Urbild aufzeigen läßt oder nicht. So enthält das wahre Gefüge (z. B. a Ursache von b oder Ursachenrelation zusammengehörig mit a, b) wenigstens dieselben Elemente, die im Gegenstand gegensatzlos miteinander verbunden sind,

wenn auch in künstlicher Auseinandergerissenheit und mit der dort garnicht vorkommenden Komplikation eines Zusammenstimmens behaftet. Im wahrheitswidrigen Gefüge (z. B. a Ursache von c) dagegen liegen nicht einmal die im Urbild gegensatzlos mit einander verknüpften Gegenstandselemente vor.

Im ersten Kapitel, wo es lediglich auf das bloße Hineinragen der gegenständlichen Elemente in die nachbildliche Region ankam, wurde auf den Abstand zwischen den beiden gleichmäßig nach Kategorie und Kategorienmaterial gegliederten Regionen, also auf die Distanz zwischen dem schlichten Urzustand der Urbestandteile und ihrem gelockerten, die gegensätzlichen Gefüge ermöglichenden künstlichen Nachbildlichkeitszustand, noch garnicht Acht gegeben.

Der Ausdruck „Nachbildlichkeit" bedarf somit, um richtig verstanden zu werden, eines wesentlichen Vorbehalts. Er bezeichnet nur die Meßbarkeit an, die Abhängigkeit von, die Zugeordnetheit gegenüber den Gegenständen. Er darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese auf ein Urbild hinweisende Nachbildlichkeit nur bei gleichzeitigem Hinzutritt neuer, eines urbildlichen Repräsentanten entbehrender Strukturphänomene stattfindet.

Jetzt ist der Nachweis erbracht, daß auch unter den Voraussetzungen der Kopernikanischen Lehre gerade das, was der Urteilsregion das Gepräge gibt, nicht in die Gegenstände hineinverlegt werden darf. Auch die Kopernikanisch interpretierte Gegenstandsregion, die gegenständliche Urstruktur, das Ineinander von Kategorie und Kategorienmaterial, steht als übergegensätzlicher Maßstab den spezifischen Phänomenen der Urteilsregion gegenüber. —

Es ist bisher das allgemeine Argument für die Künstlichkeit des Zusammengehörens und Nichtzusammengehörens einfach auf die echten Strukturelemente, auf Kategorie und

Kategorienmaterial, angewandt worden. Allein ein Zusammengehören gerade zwischen Kategorie und Kategorienmaterial bringt noch eine ganz besondere, bisher garnicht berücksichtigte Steigerung der Künstlichkeit mit sich. Zum Verständnis davon muß noch genauer untersucht werden, was es mit dem im Mittelpunkt der Argumentation stehenden „Verhältnis" zwischen diesen beiden Strukturelementen für eine Bewandnis hat.

Zunächst ist vor dem Irrtum zu warnen, Kategorie und Kategorienmaterial selbst, so wie sie bisher auftraten, zu den Gliedern eines zwischen ihnen bestehenden Verhältnisses, zu den Bestandteilen einer sie umspannenden Struktureinheit, zu machen[1]. Freilich liegt eine Bezogenheit, ein Zusammenschluß verschiedener Elemente, eine Strukturgefügtheit überhaupt, hier vor. Aber als diese Elemente dürfen nicht Kategorie und Material genannt werden. Denn es ist zu bedenken, daß kategoriale „Form" bereits den Ausdruck für ein Hinweisen, Material bereits den Ausdruck für eine Betroffenheit enthält. Ist die Form etwas Hinweisendes, bereits auf ein anderes Bezogenes, so muß ein von der Formsituation noch unabhängiges, gleichsam vorformales Etwas gedacht werden, dessen Verflochtensein mit einem andern erst den Formcharakter ergibt. Insofern der logische Formgehalt unsinnlich ist im Unterschied zum sinnlich-anschaulichen Material, darf auch jenes vorformale Etwas als unsinnlich bezeichnet werden. In der kategorialen Form hat somit eine Relation bereits ihren Ausdruck gefunden. Form ist ja ein „Hin", eine Relation oder genauer das eine Relationsglied, nämlich das vorformale Unsinnliche mitsamt der zum Gegenglied hingehenden Relation oder mitsamt ihrer Stellung innerhalb der gegenständlichen Struktur. Nicht die Form, sondern das vorformale Unsinn-

[1] Vgl. z. Folgenden Log. d. Philos., 174 f.

liche ist das eine Relationsglied, die Form aber schon mehr als ein bloßes Relationselement (vgl. auch ob. S. 56). Genau dasselbe aber gilt vom Material. Auch in ihm ist das Stehen in einem gewissen Verhältnis schon angedeutet und mitgemeint. Material schließt schon die Betroffenheit eines Etwas, mithin gleichfalls seine Stellung innerhalb der gegenständlichen Struktur, bereits mit ein. Nicht das Material, sondern das von der Materialssituation noch unabhängige, das gleichsam vormateriale, noch unbetroffen zu denkende Etwas ist das einzige Gegenglied der Relation. Die wahren Elemente sind das vormateriale Unsinnliche und das vormateriale Etwas. Zwischen ihnen allein besteht das Urverhältnis, um das sich hier alles dreht, sie allein sind die Elemente, die hier von einem Einheitsband umspannt werden. Dagegen in die bloße Form und in das bloße Material ist bereits die die wahren Urglieder umschließende Einheit mit hineingenommen. Es ist darum eine unsinnige Ueberflüssigkeit und eine pleonastische Verschrobenheit, neben der in Form und Material bereits steckenden, zwischen den letzten Gliedern bestehenden Urrelation noch eine neue Beziehung zwischen Form und Material sich stiften zu lassen. Im Unterschied zur leeren Form tritt in der inhaltlich erfüllten, im Vergleich mit dem bloßen Material tritt im ganzen Form-Material-Gefüge nicht etwa der Zusammenschluß der Elemente, sondern lediglich das eine der beiden zusammenzuschließenden Glieder noch hinzu. Immerhin jedoch fehlt also im Vergleich zum ganzen Gefüge der bloßen Form und dem bloßen Material noch die Ergänzung durch das Gegenglied des Urverhältnisses. Das Zusammen von Form und Material macht darum allerdings erst die Vollständigkeit und Abgeschlossenheit dieses Beziehungsganzen aus.

Was hier von Form und Material überhaupt ausge-

macht wurde, muß sich jetzt auch an der Einzelform und am Einzelmaterial bestätigen. Auch bei ihnen muß auf die dahinter stehenden wahren Elemente des dabei vorliegenden Strukturverhältnisses zurückgegangen werden.

Dazu bedarf es jedoch zunächst einer Verständigung über das Prinzip der kategorialen Differenzierung[1]. Zugrundegelegt wird hier eine Ansicht, nach der die Zerspaltung in die Mannigfaltigkeit der Einzelformen ganz und gar vom Material herstammt. Wie Formartigkeit überhaupt das mit einem Hinweisungssymptom überhaupt versehene Unsinnliche darstellt, so repräsentiert die bestimmte Einzelform das mit einem Hinweis sogar auf bestimmtes Einzelmaterial bereicherte Unsinnliche. Die Bestimmtheit der Einzelform ist lediglich als eine Abbreviatur für den Sachverhalt anzusehen, daß das Unsinnliche zu ganz bestimmtem Material hingeltend gedacht werden soll, enthält also lediglich den Ausdruck für die Eingeengtheit und Zugespitztheit der Form überhaupt auf ganz bestimmtes Material. Beispielsweise und lediglich um zu illustrieren: statt umständlich zu sagen: theoretische Form, insoweit sie gerade bestimmtgeartetes koexistierendes sinnliches oder insoweit sie gerade bestimmtgeartetes sukzedierendes sinnliches Material betrifft, bedienen wir uns der Abkürzungen „Dingheit“ oder „Kausalität“. Wie in der Formartigkeit als solcher die Bezogenheit überhaupt, so hat in einer bestimmten Kategorie die Bezogenheit des Unsinnlichen auf ganz bestimmtes, auf gerade dies und dies und kein anderes Material einen Ausdruck gefunden. Die Bestimmtheit der Form soll Formgehalt oder „Bedeutungsbestimmtheit“, diejenige Besonderheit am Material, auf die zugespitzt, die Form zum bestimmten Gehalt sich spezialisiert, bedeutungsbestimmendes Moment genannt werden. Obwohl

[1] Vgl. z. Folgenden Log. d. Philos., 57 ff.

in der Sphäre der Form liegend, enthält die Bedeutungsschicht doch bereits einen von außen her stammenden Widerschein, d. h. obwohl es das Unsinnliche ist, das hier in Beziehung stehend gedacht wird, spielt doch bereits das Material mit hinein, als das, dem gegenüber die Bezogenheit stattfindet.

Hat man einmal das letzte Geheimnis, das sich im Hinsichtlichkeitscharakter des Unsinnlichen kundtut, hingenommen, so gibt die Zerspaltung in die Einzelformen kein neues Rätsel mehr auf. Es liegt immer dasselbe, überall sich wiederholende Grundverhältnis zwischen dem Unsinnlichen und der Form überhaupt auf der einen und dem bestimmten Material auf der andern Seite vor, jenes eine Urverhältnis, das nur infolge der Variabilität des materialen Verhältnisgliedes die Vielheit der Formen ermöglicht, in denen ja lediglich das Betroffensein all des mannigfaltigen Materials durch das Eine — hierbei Form werdende — Unsinnliche einen Ausdruck findet.

Es muß aber noch besonders berücksichtigt werden, daß das bedeutungsbestimmende Moment am Material und das Material in seiner ganzen konkreten Fülle nicht zusammenfällt. Läßt man nämlich das Material nicht bis in alle Unendlichkeit seiner konkreten Individualität als bedeutungsbestimmend fungieren, dann bildet der bedeutungsbestimmende Faktor nur ein abstraktes Moment, eine gattungsmäßige Bestimmtheit am Material. So ist z. B. bedeutungsbestimmend für die „Gebietskategorie“ des Realseins die unterschiedslos allen sinnlich-anschaulichen Inhalten anhaftende sinnliche Anschaulichkeit überhaupt und nichts anderes weiter, weshalb ungeachtet aller sonstigen Verschiedenheit alles Sinnlich-Anschauliche schon als solches, um seiner allgemeinen sinnlichen Anschaulichkeit willen, als ein Seiendes bezeichnet werden muß. Realsein

ist zwar gewiß eine Kategorie, in der die individuellen sinnlich anschaulichen Konkretissima stehen, aber bedeutungsbestimmend ist an diesen nur ihre sinnliche Anschaulichkeit überhaupt. Ebenso muß z. B. das bedeutungsbestimmende Moment für die Kategorie der Kausalität in jener ganz allgemeinen Eigentümlichkeit des anschaulichen Vollmaterials gelegen sein, die schuld daran ist, daß all die unzähligen konkreten individuellen Kausalzusammenhänge gleichmäßig Kausalzusammenhänge sind. Dasjenige, um dessen willen a, b in der Kausalrelation steht, kann doch nur das sein, um dessen willen es mit allem übrigen Kausalmaterial übereinstimmt. Im Inbegriff des Kausalmaterials, in diesem Herrschaftsbereich der Kausalität, ist bedeutungsbestimmend für Kausalität nur die allen Einzelheiten des Bereichs zukommende Gruppenbestimmtheit. In diesem Falle, in dem das bedeutungsbestimmende Moment verschwindend ist gegenüber der unendlichen Fülle des Materials, „herrscht" die kategoriale Einzelform über eine Unzahl von Materialseinzelheiten. Der Formgehalt zersplittert sich nicht in eine Unendlichkeit von formalen Einzelgestaltungen, sondern läßt sich in einigen wenigen alles Material durchsetzenden Grundformen sammeln. Da nur dieser Fall für die „apriorische Form" berücksichtigt zu werden pflegt, so verbindet sich für uns wie selbstverständlich mit der transzendental-logischen Formartigkeit, d. h. mit der Hinsichtlichkeit und Erfüllungsbedürftigkeit des Unsinnlichen, der Charakter der über den Materialsbereich herrschenden Allgemeinheit.

So steht das Material, gleichsam in Bereiche zerfallend, in den Kategorien. Und zwar stehen innerhalb der Bereiche die Materialseinzelheiten um ihres bedeutungsbestimmenden Gruppencharakters willen in der bestimmten Kategorie. Damit aber ist ausgemacht, daß im Bedeutungs-

gehalt der Kategorie wie über die Hingewiesenheit auf das bedeutungsbestimmende Moment und den ganzen Materialsbereich, so auch mit einem Schlage über die Bezogenheit auf alle Gruppen*einzelheiten* entschieden ist. Und ebenso ist umgekehrt mit einer beliebigen Materialseinzelheit durch das bedeutungsbestimmende Moment hindurch die sie betreffende Kategorie bereits festgelegt. Wenn darum hier gezeigt wurde, daß in der Einzelkategorie das Verhältnis zum Einzelmaterial bereits einen symptomatischen Ausdruck gefunden hat, so ist dabei unter Einzelmaterial nicht bloß der bestimmte Materialsbereich im ganzen, sondern ohne weiteres auch jede letzte Materialseinzelheit zu verstehen.

Es hat sich somit ergeben, daß wie im Formcharakter überhaupt die Bezogenheit des Unsinnlichen zum materialen Gegenglied überhaupt, so in der Einzelform die Hingewiesenheit sogar zum besonderen Material bereits niedergelegt ist. Daraus folgt nun wiederum: genau so unsinnig, wie von einer besonderen Beziehung zwischen Form und Material zu reden, ist es auch, eine Beziehung zwischen einzelner Kategorie und einzelnem Material sich stiften zu lassen. Denn wie in die Form das Verhältnis zum Material überhaupt, so ist ja in die Einzelform die Beziehung zum besonderen Material bereits hineingenommen. Und ebenso verhält es sich, vom Material aus angesehen. Man kann ein bestimmtes Etwas entweder kategorial unbetroffen oder betroffen denken. Aber *wenn* man es einmal betroffen denkt, dann ist über die bestimmte Kategorie, um die es sich allein handeln kann, bereits entschieden, was man gewöhnlich auch so ausdrückt, daß bestimmtes Material eine bestimmte und keine andere Kategorie „verlange“. Durch die Bestimmtheit des materialen Etwas und die theoretische Form überhaupt, in die es durch die Angabe „Ma-

terial“ schon hineingestellt wird, ist die betreffende Kategorie bereits eindeutig fixiert. Auch hierfür gilt: die eigentlichen Beziehungsglieder und Strukturelemente sind nicht Einzelform und bestimmtes Material, sondern Unsinnliches überhaupt und bestimmtes Etwas.

Will man ungekünstelt und dem wahren Sachverhalt entsprechend das Kategorie und Kategorienmaterial zugrundeliegende Einheitsgefüge erfassen, so muß man sich jeden Augenblick an den wahrhaft letzten Gliedern des dahinterstehenden Urverhältnisses orientieren. So lange man in dieser Urregion verharrt, ist die Vorstellung eines Zusammenpassens und Nichtzusammenpassens der Glieder noch ganz unbegreiflich. Erst die verschrobene Uebertragung des Strukturverhältnisses auf Kategorie und Kategorienmaterial schafft die Vorbedingung dafür, daß die Urbestandteile der theoretischen Struktur überhaupt mit in die Reihe solcher Elemente eintreten, bei denen von Zusammengehörigkeit und Unzusammengehörigkeit, von einer Auseinanderreißung der Relationen und der Relationsglieder, die Rede sein kann.

In der Urregion nämlich gibt es nur das Hinweisen des Einen noch undifferenzierten Unsinnlichen auf das — dadurch zum Material werdende — mannigfaltige Etwas oder die Betroffenheit dieses Etwas durch das Eine Unsinnliche. In diesem Strahlenbüschel von Relationen findet sich nirgends der geringste Ansatzpunkt für ein Harmonieren und Disharmonieren von Elementen. Der Schein einer Berechtigung dieser ganzen Vorstellung tritt erst hervor, wenn der Sachverhalt der Urregion in der Sprache der kategorialen Bedeutungsdifferenzierung ausgedrückt wird. Für das Hinweisen des Unsinnlichen zu bestimmtem Material, für die Betroffenheit einer einzelnen Materialsbestimmtheit durch das Unsinnliche, also für die einzelnen

Beziehungslinien aus jenem Strahlenbüschel, wird dann je eine bestimmte Kategorie geprägt. Dann gibt es nicht mehr bloß das Eine Unsinnliche und die Mannigfaltigkeit des Materials, sondern außerdem soviel Kategorien, als man Momente am Material hat bedeutungsbestimmend werden lassen.

Dadurch sind die Vorbedingungen für eine Verdunklung der Verhältnisse in der Urregion gegeben. Zunächst nämlich wird vergessen, daß die Kategorie nichts anderes ist als der Ausdruck für eine jener Beziehungslinien (des Strahlenbüschels), daß somit in ihrem bestimmten Bedeutungsgehalt nicht nur der im Unsinnlichen liegende Anfangspunkt der Linie enthalten, sondern auch ihr materialer Endpunkt andeutungsweise und symptomatisch bereits eindeutig festgelegt ist. Es wird der Anschein erweckt, als bedeuteten Kategorie und Bezogenheit zu einem bestimmten Material etwas Verschiedenes; es wird ignoriert, daß die ganze Bezogenheit, die Richtung der Beziehungslinie, schon ganz und eindeutig in der Kategorie liegt, im Bedeutungsgehalt der Kategorie deren materiale Erfüllung gleichsam vorgezeichnet und besorgt ist. So wird die Möglichkeit geschaffen, zwischen Kategorie und Material noch eine Beziehung zu statuieren. Jetzt braucht bloß noch in Rücksicht gezogen zu werden, daß es eine Vielheit von Kategorien entsprechend der Vielheit der bedeutungsbestimmenden Momente gibt. Eine solche Vielheit von Kategorien aber, von denen jede losgelöst gedacht wird von der in ihr eindeutig festgelegten, zum Material hinführenden Strahlenrichtung, eine Vielheit also von gleichsam in ihrer Richtung zum Material verschiebbar oder beweglich gewordenen Kategorien, ermöglicht nunmehr auch die Vorstellung, daß zwischen den selbständig gewordenen einzelnen Kategorien und den einzelnen Materialsbestimmtheiten allerlei Bezie-

hungen feindlicher und freundlicher Art bestehen.

Genau dieselbe Argumentation ergibt sich, wenn man dies Harmonieren und Disharmonieren vom Material aus betrachtet. Durch die Angabe eines bestimmten Materials als „Materials“, also durch die Angabe seiner Betroffenheit durch das Unsinnliche überhaupt, ist wiederum über die Strahlenrichtung und d. h. über die Kategorie genau so entschieden wie vorher durch Angabe der Kategorie über das Material. Man muß sich auch hier wieder erst eine Nichtdeterminiertheit vortäuschen, will man die ganze Redeweise vom Zusammengehören und Nichtzusammengehören verstehen.

Das angebliche Harmonieren wie das Disharmonieren beruht also auf einer künstlichen Auseinanderreißung von Kategorie und Kategorienmaterial einerseits und der in ihnen bereits festgelegten Beziehungsrichtung andererseits oder, was auf dasselbe hinausläuft, auf einer künstlichen Auseinanderreißung von bestimmter Kategorie und bestimmtem Material. Es wird der Schein erweckt, als wäre es eine sinnvolle Frage, welche Gegenglieder in den Beziehungsgefügen zu einzelnen Kategorien und einzelnen Materialsstücken passen oder nicht passen.

Jetzt ist angegeben, welche besondere Künstlichkeit noch dann hinzutritt, wenn es sich — und gerade das geschieht ja der Sache nach stets — um das Zusammengehören und Nichtzusammengehören gerade von Kategorie und Kategorienmaterial handelt. Zu der Verschiebung der Elemente gegeneinander, der Beweglichmachung der Relationen und ihrer Glieder, kommt dann noch die Ignorierung des Umstandes hinzu, daß in jedem dieser Elemente das bestimmte Gegenglied bereits festgelegt ist.

Unsrer in die Gegensätzlichkeit eingelebten Denkweise fällt es immer äußerst schwer, den Sachverhalt der gegen-

satzlosen Urregion, wo schlecht und recht nur ein Hinweisen und eine Betroffenheit vorkommt, in seiner ursprünglichen Unverdorbenheit stehen zu lassen. Wir können kaum umhin, ihn mit Glossen zu versehen, die gerade das zerstören, worauf es ankommt. Der Versuchung läßt sich schwer widerstehen, in das schlecht und recht bestehende Verhältnis eine gegensätzliche Richtigkeit, Wahrheit, Gültigkeit hineinzufälschen, also die Positivität in die Gegenstandsregion hineinzuverlegen. Man meint, das Material stehe doch in „seiner" Kategorie, die Kategorie erfasse „ihr" Material. „Seine" Kategorie und „ihr" Material erscheinen dann als das, was dem betreffenden Element in Wahrheit, gültiger oder richtiger Weise, zukommt, als die gebührenden oder geforderten Gegenglieder.

Es darf somit gegen die Gegensatzlosigkeit der urbildlichen Region kein Einwand aus dem Umstand hergenommen werden, daß das Erkennen, sobald es sich die gegenständlichen Relationen zu vergegenwärtigen sucht, immer versucht ist, sie durch die gegensätzliche Positivität zu umschreiben. Es ist eben eine Bemächtigung der Gegenstände stets verbunden mit einer Auseinanderreißung und einer nachträglichen Zusammenpassung der zerstückelten Elemente. Die Gegenstände werden zu Urteilsobjekten umgearbeitet, d. h. zu Gebilden, über deren positive oder negative Qualität eine Entscheidung aussteht. Aber ist dies einmal durchschaut, so ist eine Wiederherstellung der ursprünglichen gegensatzlosen Struktur als des Maßstabes der Urteilsobjekte jederzeit möglich. Die unmittelbaren „Objekte" alles Urteilens sind niemals die „Gegenstände" selbst, sondern Gebilde, in denen die Gegenstände bereits mit entstellenden Strukturzusätzen überdeckt sind. —

Wenn in der Einleitung die Behauptung aufgestellt wurde, daß durch den Abstand zwischen den gegenständ-

lichen und den nichtgegenständlichen logischen Phänomenen sich die fundamentale Gliederung der gesamten Logik bestimmt, so ist jetzt das Wesen der die Nichtgegenständlichkeit verschuldenden Künstlichkeit genauer gekennzeichnet worden. Nunmehr läßt sich auch das Verhältnis zwischen der Urteilsregion und den transzendentallogischen Phänomenen noch weiter verfolgen.

Erst wenn diese Künstlichkeit der nachbildlichen Region durchschaut ist, läßt sich eine Klarheit darüber gewinnen, in welchem Sinne die nichtgegenständliche „Form“ des Urteils der gegenständlichen „Materie“ gegenübersteht. Denn es hat sich ja ergeben, daß zwar freilich die Elemente der Gegenstandsregion in die Urteilsstruktur hineingearbeitet werden, aber doch bei gleichzeitiger Zerstörung der gegenständlichen Urstruktur. Nicht unversehrt, sondern zerstückelt, nur mit ihren isolierten Elementen, bilden die Gegenstände die „Materie“ für die „Form“ des Urteils. Die nachbildliche Struktur ist „Form“ im Sinne der Umformung. Gibt man dem scholastischen Begriffspaar „Form“ — „Materie“ des Urteils diese besondere Nebenbedeutung, denkt man dabei die „Form“ als die zerstückelnde Umgestalterin, die „Materie“ als den zu verarbeitenden Gegenstand, faßt man also dies Begriffspaar mit einem erkenntnistheoretisch-prägnanten Beigeschmack und reflektiert man nicht nur auf die Allgemeinheit der Form gegenüber der Variabilität der individualisierenden Materie (vgl. oben S. 86), dann läßt sich verstehen, daß bei Kopernikanischer Orientiertheit der Logik die „formale“ und die „materiale“ Logik sich auf die nichtgegenständliche und die gegenständliche Region verteilen müssen.

Erst seit Kant kann es jedoch den Begriff der formalen Logik überhaupt geben, d. h. kann die gesamte vorkantische Logik als formal durchschaut werden. Seit der

Kantischen Revolutionierung ist das „Formale“ nicht mehr das Logische, sondern ein Logisches, und das Gesamtgebiet der Logik zerfällt in das Formallogische und das Materiallogische. Freilich ist damit ein ganz bestimmter Begriff des Formallogischen fixiert, der eben einfach mit dem Nichtgegenständlichen zusammenfällt. Doch für den genaueren Sinn dieser Nichtgegenständlichkeit muß streng am Primat des Gegenständlich-Logischen festgehalten werden. Die Nichtgegenständlichkeit bedeutet eine Distanz gegenüber den Gegenständen nicht im Sinne einer Erhabenheit über sie, sondern eines Nichtheranreichens an sie. Das Formallogische darf nicht etwa so gedacht werden, daß es über dem Transzendentallogischen als eine höhere logische Region des noch garnicht auf Gegenstände gehenden, um Gegenstände noch unbekümmerten „reinen“ Logos schwebte, die sich dann erst durch Hineinnahme der Gegenstände, durch Anwendung auf sie, zum Materiallogischen verengerte. Vielmehr hat sich umgekehrt das Formallogische als ein theoretisches Organon herausgestellt, das sich in der theoretischen Gesamtökonomie nur in seiner Dienst- und Mittelstellung den Gegenständen gegenüber begreifen läßt. Seine angeblich davon unabhängige Selbständigkeit und Verständlichkeit wird nur durch die Hartnäckigkeit eines Abstrahierens von den Gegenständen vorgetäuscht, auf deren Basis es sich erst als eine mit deren Elementen wirtschaftende Komplikation aufbaut. Allerdings sind die Phänomene der formalen Logik — z. B. Begriff, Urteil, Schluß — durch eine alles beherrschende Allgemeinheit ausgezeichnet. Aber es sollte bedacht werden, daß diese Allanwendbarkeit der formallogischen Phänomene lediglich dem Umstand verdankt wird, daß sie an die auch über die letzten Unterschiede innerhalb der Gegenstände erhabene gegenständliche Urstruktur, die Gespaltenheit in Kategorie und Ka-

tegorienmaterial, anknüpfen, und als nachträgliche Komplikationen gerade von dieser samt und sonders zu verstehen sind. In diesem Sinne, das kann nunmehr festgestellt werden, gehört die Urteilslehre eindeutig der „formalen Logik" an. Denn nach der hier vertretenen Auffassung gehören ja in deren Bereich alle nichtgegenständlichen logischen Phänomene und nicht etwa nur die Gebilde der sog. „formalen Wahrheit".

Es muß aber der Primat des Gegenständlich-Logischen mit der Zuspitzung verfochten werden, daß in der gegenständlichen Region nicht nur das logische Urphänomen liegt, sondern daß geradezu das Spezifische des Theoretischen, das dem theoretischen Gebiet überhaupt das Gepräge Gebende und es von allem Atheoretischen Unterscheidende ausschließlich dort seinen Sitz hat. Die Kategorien bergen den spezifisch theoretischen Gehalt. In die Kategorien muß sich versenken, wer den eigentümlichen Bedeutungsgehalt des Theoretischen kennen lernen will. Er fehlt geradezu in all den Strukturkomplikationen, wie „Begriff", „Urteil" und „Schluß", also in der eigentümlichen „Form" all der Gebilde, in denen die vorkantische Logik ganz eigentlich das Theoretische verkörpert sehen mußte. Die Eigentümlichkeit dieser sekundären theoretischen Phänomene besteht doch gerade darin, daß ihr Sinn, nämlich ihre Struktureigentümlichkeit als solche, also ihr „formales" Wesen, mit völligem Absehen von allem „Inhalt" und d. h. von allem gegenständlichen und d. h. nach der Kopernikanischen Interpretation sogar von allem kategorialen, also spezifisch theoretischen Gehalt sich verstehen läßt. In der Tat, der für die Urteilsregion maßgebliche Gegensatz der Qualität repräsentiert gar nicht ein spezifisch theoretisches, sondern ein allgemeinstes Geltungs- und Wertphänomen. Ihren spezifisch theoretischen Einschlag aber erhält die

Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit und so auch das Ja und das Nein, nicht durch ihre Struktureigentümlichkeit als solche, sondern dadurch, daß die Struktur e l e m e n t e die spezifisch theoretischen, nämlich nichts anderes als gerade Kategorie und Kategorienmaterial sind. Dadurch erst wird die Gegensätzlichkeit überhaupt zur theoretischen Gegensätzlichkeit. So stammt ganz allgemein das spezifisch theoretische Gepräge der Strukturphänomene stets aus den Elementen, mit denen bei ihnen operiert wird, also aus ihrer „Materie", nicht aus ihrer „Form". Gerade das, was das einzige Thema der vorkantischen Logik bildete, erweist sich somit jetzt als ein Umkreis von Phänomenen, in denen die eigentlich theoretische Bedeutsamkeit garnicht kenntlich hervortritt.

Mit der Nichtgegenständlichkeit der Urteilsstruktur widerstreitet es nicht, daß ihr in ihrer Materie ein, wenn auch innerhalb des Urteilsgefüges seine eigene Struktur einbüßender, gegenständlicher Bestand, nämlich die gegenständliche Urstruktur, eindeutig korrespondiert. Andernfalls wäre nicht einmal eine Angliederung der Urteilsstruktur an die transzendentallogische Region und damit die ganze metagrammatische Prädikatstheorie möglich gewesen. Diese Einsicht, daß so einerseits die Elemente des gegenständlichen Urbilds in die Urteilsstruktur hineinragen, aber doch so, daß sie hierbei unter Preisgabe der urbildlichen in eine nachbildliche Struktur eingehen, gestattet noch ein Nachwort zur metagrammatischen Prädikationstheorie. Kategorie und Kategorienmaterial stellen sich zwar als die echten, den Gegenständen entnommenen Urbestandteile aller theoretischen Strukturgliederung dar, aber a l s „Subjekt" und „Prädikat" sind sie bereits in den nachbildlichen Strukturzustand versetzt gedacht; sind sie, obwohl der urteilsjenseitigen Region entnommen, doch bereits nach ihrer Stel-

lung innerhalb der Urteilsstruktur gekennzeichnet. Denn ihr Subjekts- und Prädikatscharakter, wonach die Kategorien als ein ausdrücklich Prädiziertes charakterisiert sind und es sich um ein Hineinstellen des Materials in die Form handelt, setzt die Künstlichkeit, nämlich offenbar eine Zerstörung des Urzustandes, in dem es ja nur das schlichte Stehen des Materials in der Kategorie gibt, setzt das nachträgliche Zusammenstückeln und Aufbauen dessen voraus, was an sich in fertiger unzerstückelter Ganzheit besteht. Es ist deshalb unstatthaft, die Bezeichnungen Subjekt und Prädikat für Kategorie und Kategorienmaterial im gegenständlichen Urzustand zu gebrauchen. Dort gibt es vielmehr lediglich solche Bestandteile, die nach der Zerstücklung als Subjekt und Prädikat zu fungieren berufen sind, an sich aber in den Gegenständen ein vorsubjektsartiges und vorprädikatives Dasein führen.

In genau derselben Distanz zum Gegenstand aber wie das Urteil steht der in dieser Hinsicht mit dem Urteil völlig zusammenfallende „Begriff“ (vgl. ob. S. 49 f. u. 67 ff.), während der „Schluß“ und die sonstigen Gebilde der „formalen Wahrheit“ in einem noch größeren Abstand der Nichtgegenständlichkeit sich befinden.

Freilich ist es allbekannt, daß gerade in dem hier festgestellten Sinn der Nichtgegenständlichkeit die vorkantische Logik in ihren höchsten Ausprägungen nicht als „formale Logik“ angesehen werden will. Allein insofern in der gesamten theoretischen Philosophie vor Kant die Gegenstände als dem Logischen jenseitig gelten, kann der Sache nach das Logische nur als nichtgegenständlich und folglich in diesem Sinne als einer bloß formalen Bedeutung fähig genommen worden sein. Wenn trotzdem von seiner ontologisch-metaphysischen Bedeutung geredet wird, so kann dies zunächst einmal in einem Sinne gemeint sein, der mit der

zweifellosen Logosjenseitigkeit der Gegenstände und Gegenstandsdiesseitigkeit des Logischen versöhnbar ist. Auf dem Boden der vorkantischen Grundanschauung vermag nämlich eine noch so hohe gegenständliche Bedeutung des Logischen der Sache nach letzten Endes immer nur auf das Hineinragen der eben logosfremden Gegenstände in die für sich eben doch nichtgegenständlich bleibende logische Region hinauszulaufen. Das heißt aber nichts anderes, als daß ungeachtet aller auf der theoretischen Seite neu hinzutretender Strukturphänomene und durch sie hindurch wenigstens ein weitestgehendes treues Widerspiegeln der Gegenstände und der gegenständlichen Gliederung verstattet ist. So korrespondiert ja, wie sich herausgestellt hat, dem Urteilsgefüge eindeutig die gegenständliche Urgliederung, aber doch eben nur als deren bloße noch überdies umgestaltete „Materie", ohne daß die eigentümliche „Form" des Urteils etwas von Abbildlichkeit aufwiese. Aehnliches könnte vielleicht auch für die Wahrheitszusammenhänge wie den Syllogismus angenommen werden. Auch hier würde, falls dies überhaupt berechtigt sein sollte, die ontologische Bedeutung nicht dem syllogistischen Phänomen selbst zukommen, sondern lediglich wiederum der „Materie", die in ihm Aufnahme zu finden vermag. Wollte man die gegenständliche Relevanz herausfinden, so würde man sich wie dort an einen metagrammatischen und urteilsjenseitigen so hier an einen metasyllogistischen und in den Syllogismus bloß hineinverarbeiteten Bestand zu halten haben.

Allein es ist zuzugeben, daß mit einem solch bescheidenen Maß von gegenständlicher Bedeutung des Logischen die vorkantische Logik, m. a. W. Aristoteles, sich nicht begnügt hat. Die in Wahrheit auf einer in den Gegenständen garnicht vorkommenden Strukturkomplikation beruhenden nachbildlichen Phänomene sollen dennoch gleichzeitig

die Konstitution der Gegenstände abbilden. In diesem Sinne sollen bei Aristoteles substantielles Wesen und Begriff, Inhärenzverhältnis und Urteilsgefüge, metaphysisch-reale und logische Gegründetheit einander korrespondieren. Doch eben darum würde sich letzten Endes herausstellen müssen, daß hier der Versuch gemacht wird, in Eins zusammenrücken zu lassen, was sich nicht zusammenzwingen läßt. Deshalb herrschen denn auch die verschiedensten Ansichten über das Verhältnis der Aristotelischen Logik zu seiner Metaphysik. Aus demselben Grunde konnte sich auf ihn ebenso die formale Logik berufen, wie es andererseits zweifellos ist, daß er selbst nicht formale Logik zu treiben gedachte.

Es verdient sodann besonders hervorgehoben zu werden, daß bei Kant selbst das Verhältnis der formallogischen und der transzendentallogischen Sphäre anders bestimmt wird, als es hier geschah. Zwar das steht auch für Kant außer Zweifel, daß die beiden Regionen sich wie zwei Inbegriffe nichtgegenständlicher und gegenständlicher Momente gegenüberstehen, und daß die Schöpfung der transzendentalen Logik in der Eroberung eines neuen, in die Gegenstände selbst sich hineinerstreckenden Reviers der Logik besteht. Aber ungeachtet ihrer zweifellos bloß formallogischen Relevanz und Nichtgegenständlichkeit soll doch die Reihe der nichtgegenständlichen Formen so geartet sein, daß sie immerhin als „Leitfaden“ zur Entdeckung der gegenständlichen Kategorien zu dienen vermag. Für Kant sind die beiden verschiedenen logischen Sphären nicht so voneinander geschieden, daß in der einen Strukturkomplikationen auftreten, von denen es in der andern keine Spur gibt, und daß entsprechend die gegenständlichen Momente in den formallogischen Phänomenen kein abbildliches Korrelat finden; aber auch nicht so, daß die transzentallogischen

Momente als Materie in die nichtgegenständlichen Formen hineingearbeitet und etwa aus diesem Grunde aus ihnen wieder herauserkennbar wären. Mit seiner Urteils- und Kategorientafel unternimmt Kant vielmehr einen Entwurf logischer Momente mit einem genauen Parallelismus zwischen analytischen und synthetischen Einheitsformen. Man braucht angeblich die ersteren bloß auf Gegenstände überhaupt zu beziehen, dann entspringen die Kategorien. Anstatt der gegenständlichen Gliederung gegenüber einen Strukturüberschuß aufzuweisen, treten die formallogischen Phänomene vielmehr als die ausgehöhlten und verblaßten Doppelgänger der gegenständlichlogischen Formen auf. Die Ansicht, daß die formallogische Region ein abbildliches Analogon der Gegenständlichkeit repräsentiert, ist hier konsequent durchgeführt. Daraus muß sich folgendes Resultat ergeben. Sieht man von den Fällen ab, in denen die Urteilstafel heimlich schon etwas auf die Kategorientafel zugestutzt ist, und nimmt man einmal an, daß sie durchweg echt formallogische Phänomene enthält, so gibt es für die „Ableitung" der Kategorien aus ihr offenbar zwei Fälle. Entweder die Kategorien sind echte Kategorien. Dann sind sie nur scheinbar aus der Urteilstafel abgeleitet. Denn aus echt formallogischen Strukturkomplikationen, aus denen also gerade aller gegenständliche Gehalt herausgefallen sein muß, *können* gegenständliche Formen garnicht abgeleitet werden. Dieser Fall trifft besonders für die Kategorien der „Relation" zu. Die andere Möglichkeit besteht darin, daß die Kategorien garnicht echte gegenständliche Formen, sondern lediglich das Produkt einer unberechtigten Projizierung formallogischer Phänomene ins Gegenständliche sind. Dieser Fall liegt hinsichtlich der Qualität und der Modalität vor. Als für das Thema dieser Abhandlung besonders interessant sei hervorgehoben, daß der Bejahung und Verneinung in Po-

sition und Negation gegenständlich kategoriale Repräsentanten zugeordnet werden. Hierdurch gesellt sich Kant, worauf merkwürdig selten geachtet wird, der Reihe derer zu, die der Negation (und der Position) eine gegenständliche Bedeutung geben. So beherbergt Kants Kategorientafel logische Gebilde aus den verschiedensten logischen Regionen.

Das Kriterium der Zugehörigkeit zu den Kategorien muß jedenfalls auf einem ganz andern Wege gewonnen werden. Ihr logischer Ort ist aber jetzt wenigstens prinzipiell auf das Schärfste markiert. Die Kategorie ist als die der gegenständlichen Region angehörende Gehaltsform zu bezeichnen. Ihre Stellung bestimmt sich so einerseits durch ihre gegenständliche Bedeutung, also durch den Abstand gegenüber der nichtgegenständlichen Region, und sodann durch den Unterschied der Gehaltsform von der Strukturform.

Indem die transzendentale Logik Kants die Kategorie erstmalig in die Domäne der Logik hineinzieht, bringt sie die ungeheure Neuerung mit sich, überhaupt über alle S t r u k t u r logik hinausgegangen zu sein. Damit entdeckt sie nichts Geringeres als den Gehalt des Logischen, der ja, wie vorher bemerkt wurde (vgl. ob. S. 112), ausschließlich in der gegenständlichen Region seinen Sitz hat. Das ist der tiefste Sinn ihres „materialen" Charakters gegenüber aller Strukturlogik, die es immer nur mit Gefügtheiten, Gegliedertheiten, Situationen, zu tun hatte.

Durch Aufdeckung der Logizität in der Gegenstandsregion selbst leistet die Kopernikanische Tat zweierlei. Sie enthüllt eine neue, nämlich die in der Gegenstandsregion herrschende Strukturform, das schlichte Aufeinanderangewiesensein der Urbestandteile, und sie dringt ferner zum logischen Gehalt vor, dem sie innerhalb der gegenständ-

lichen Strukturform die transzendentallogische Formstellung zuweist (vgl. ob. S. 56). Damit ist in das, was für die vorkantische Logik die Materie abgab, nämlich in die Gegenstände, in doppelter Hinsicht die Scheidung in ein formales und ein materiales Moment hineingetragen. Erstens sind die Gegenstände jetzt in eine Strukturform (schlichtes Ineinander von Kategorie und Kategorienmaterial) und in eine Strukturmaterie (Kategorie und Kategorienmaterial) zerlegbar. Unter diesem Gesichtspunkt bilden nicht die Gegenstände, sondern die gegenständlichen Strukturelemente als gegenständliche Strukturmaterie, somit Kategorie und Kategorienmaterial, die letzte Materie. Sodann aber stehen sich in anderer Hinsicht die gegenständlichen Strukturelemente innerhalb ihrer Strukturform als Form und Material gegenüber. In dieser Hinsicht bildet das Kategorienmaterial das letzte und äußerste Material.

Es gibt also zwei Begriffe von formalen und materialen Faktoren: den von Strukturform und Strukturmaterie und den von Kategorialform und Kategorienmaterial. Berücksichtigt man nun für einen Augenblick unter Strukturform nur die nichtgegenständliche Strukturform, so verteilen sich die beiden Begriffspaare auf die beiden Zeitalter der Logik. Immer aber ist dabei die Form solidarisch mit dem Spezifischen des Theoretischen, mit der Funktion des Erkennens. Es bleibt jedoch wieder im Kopernikanischen Zeitalter wie das Sekundär-Theoretische neben dem Gegenständlich-Theoretischen so auch der vorkopernikanische Formbegriff neben dem kategorialen unbehelligt bestehen. Entsprechend bleiben zwei verschiedendeutige Erkenntnisbegriffe nebeneinander in Kraft. Jedesmal aber ist es der Sinn des theoretischen Gebiets und des Erkennens, das theoretische oder Erkenntnismaterial in die Gewalt der theoretischen oder Erkenntnisform zu bringen. Je nach dem

Form-Material-Begriff bedeutet nämlich das Erkennen entweder die Hineinhebung des kategorial unbetroffenen, also gleichsam vorgegenständlichen Materials in die es zum Range der Gegenständlichkeit erhöhende kategoriale Form, wodurch sich also das erst konstituiert, was nach der andern Bedeutung die Materie ausmacht: der Gegenstand. Erkennen in diesem früher der metagrammatischen Prädikationstheorie zugrundegelegten transzendentallogischen Sinne heißt: das kategorial Unbetroffene in die Gewalt der logischen Kategorialform bringen. In einem zweiten Sinne aber bedeutet das Erkennen die Hineinarbeitung der Gegenstände als eines Rohmaterials in die es umgestaltenden theoretischen Strukturformen. Dem Sekundär-Logischen gegenüber bilden ja auch in der Tat die den primärlogischen Kategoriengehalt bergenden Gegenstände ein jenseitiges Angriffsmaterial. Im Gesamterkennen aber vereinigt sich beides, da fungiert die Bewältigung der Gegenstände durch die nachbildliche Erkenntnisform als ein Werkzeug der Hineinstellung des Kategorienmaterials in die Kategorialform.

Bei der Doppeldeutigkeit des Formbegriffs kann man geradezu alle logischen Phänomene nach Gehalts- und Strukturformen klassifizieren. Nur bei Auseinanderhaltung dieser beiden Formarten gibt es eine Orientierung in der Logik. Alle Redewendungen dagegen, in denen der Formbegriff irgend eine Rolle spielt, müssen ohne diese Scheidung an der gleichen Zweideutigkeit leiden. Bei allen Gegenüberstellungen des rationalen und des empirischen Erkenntnisfaktors, bei aller Abgrenzung des Denk- und Erkenntnis-„Anteils“, der „Formen des Wissens“, werden die kategorialen Gehaltsformen und die sekundären Strukturphänomene durcheinandergeworfen.

Es fällt aber, wie jetzt ausdrücklich nachgetragen werden muß, die Scheidung der beiden Formarten gar nicht

mit der von gegenständlichen und nichtgegenständlichen Phänomenen zusammen, sondern kreuzt sich mit ihr. Erstlich gibt es ja eine Strukturform auch in der Gegenstandsregion. Umgekehrt sind in der nichtgegenständlichen Region außer Strukturphänomenen auch kategoriale Formen vertreten. Was Kant fälschlich von den Strukturkomplikationen statuierte (vgl. ob. S. 117), das gilt von diesen nichtgegenständlichen „reflexiven" Kategorien: daß sie verblaßte Parallelerscheinungen gegenständlich logischer Phänomene sind[1]. Um ihrer Nichtgegenständlichkeit willen konnten diese logischen Formen, obgleich kategoriale Gehaltsformen darstellend, auch von der vorkopernikanischen Logik in den Bereich des Logischen gezogen werden, wie sie denn in der Tat auch als nichtgegenständliche logische Momente der „formalen Logik" zuzuweisen sind. Nun war aber die vorkantische Logik ganz und gar an den Strukturkomplikationen, also an den Strukturformen, orientiert, und erst die Kopernikanische Tat führte zur Entdeckung eines eigenen Gehalts des Logischen. Nur von den konstitutiven Gegenstandskategorien aus sind darum die reflexiven als deren niedere Ableger zu verstehen. Die vorkantische Logik muß ihnen eben darum ratlos gegenüberstehen und kann ihre Sonderstellung als logische Gehaltsformen nicht durchschauen. Es ist deshalb äußerst charakteristisch, daß sie sie in den Strukturphänomenen Unterschlupf finden läßt und so die Identität mit dem Widerspruch, die Andersheit mit der Negation, das Subsumtionsverhältnis des Besondern zum Allgemeinen mit dem Urteil und dem Syllogismus in Zusammenhang bringt. Auch bei Kant finden die reflexiven Kategorien keine besondere Stätte neben den übrigen formallogischen Phänomenen, und wo, wie z. B. bei Lotze, die bloß „formale Bedeutung" des Logischen gezeigt

[1] Ueber sie vgl. Log. d. Philos., 139 ff.

werden soll, da werden gleichfalls reflexiv-kategoriale und Strukturphänomene unterschiedslos nebeneinander behandelt [1].

Die Durcheinandermengung von Gehalts- und Strukturform ist aber auch für die Kategorienlehre selbst verderblich geworden, indem die Gepflogenheit aufkam, nun umgekehrt jedes erdenkliche gegenständliche wie nichtgegenständliche, gehalts- wie strukturartige Phänomen als Kategorie auszuzeichnen. Dieser Fehler der Einordnung von Strukturphänomenen in die Reihe der Kategorien haftet allerdings auch der Kantischen Kategorientafel an und ebenso vielen Entwürfen einer Kategorienlehre vor und nach ihm.

Historisch ist gerade die Kantische Philosophie der Schauplatz des doppelten Formbegriffs geworden, zum Zeichen dessen, wie im Kopernikanischen Zeitalter der Logik der alte und der neue Formbegriff nebeneinander Platz haben. Wo Kant den Begriff der „formalen" Logik festsetzt, da steht für ihn der nichtgegenständlichen „bloßen Form des Denkens", der „Verstandesform" als „Inhalt" oder „Materie" immer gerade der „Gegenstand" oder das „Objekt" gegenüber, weshalb denn auch die bloß analytischen Einheitsmomente für sich als „bloß logische Formen", „logische Funktionen" „ohne allen Inhalt", d. h. ohne Beziehung auf den Gegenstand, bezeichnet werden, und die formale Logik als ebenso unbekümmert um allen Unterschied der Objekte wie um deren etwaige „empirische" oder „transzendentale" Bestandteile charakterisiert wird [2]. Allerdings hat Kant die Tendenz, diese „Form des Denkens

[1] **Lotze**, Logik, 3. Buch, 4. Kap.

[2] Vgl. Vorr. B IX, B 77 ff., 79 ff., 170, 171 ff., Logik, Einl. VII. Ueber die analytischen Einheitsformen: A 95, B 175, 267, 298, A 245, B 346, 377.

überhaupt“, die „bloße Form des Erkennens“, „die allgemeinen und formalen Gesetze des Verstandes und der Vernunft“ zur „Form der Wahrheit“ oder „formalen Wahrheit“, zur „logischen Form im Verhältnisse der Erkenntnisse aufeinander“, also zu jener Region der Wahrheitszusammenhänge, über die nach seiner Ansicht als oberstes Prinzip der Satz des Widerspruchs herrscht, zu verengern; wie er denn überhaupt geneigt ist, die nachbildliche „Form“ des Urteils in die „formalen“ Beziehungen der Urteile untereinander, also in das „Analytische“ in diesem engsten Sinne des Ineinanderenthaltenseins, aufzulösen (vgl. ob. S. 33)[1]. Im Unterschiede zu diesem formallogischen Formbegriff macht es nun aber geradezu die ganze Absicht der Vernunftkritik aus, einen neuen Formbegriff einzuführen, in den „Inhalt“ des Formallogischen, d. h. in den „Gegenstand“, noch einmal die Zerlegung in Materie und Verstandesform hineinzutragen. Dieser transzendentale Formbegriff beherrscht denn auch die ganze Kritik der reinen Vernunft.

So ist bisher eine ganze Mannigfaltigkeit von Formbegriffen aufgetreten. Ihre oberste Einteilung ist die in Gehalts- und Strukturformen, die wiederum in nichtgegenständliche und gegenständliche zerfallen. Die nichtgegenständlichen Strukturformen scheiden sich in solche von nicht einmal nachbildlicher („formale Wahrheit“) und in solche von nachbildlicher Bedeutung. Die letzteren gehören der Urteilsregion an. Daß es innerhalb ihrer wiederum einen Aufbau von Form-Materie-Verhältnissen gibt, ist bereits früher zur Sprache gekommen (ob. S. 38)[2], soll jedoch

[1] Vgl. B 79 f., 82 ff., 189 ff., 599 f., Log. Einl. VII.

[2] Am meisten Beachtung hat der Stufenbau von Form- und Stoffbegriffen bei Bergmann gefunden, vgl. Reine Log., 49 f., 57 ff. Doch herrscht bei Bergmann keineswegs die in dieser Abhandlung

erst im zweiten Abschnitt des dritten Kapitels genauer behandelt werden.

Zweiter Abschnitt.

Die Uebergegensätzlichkeit als Wertmaßstab der Gegensätzlichkeit.

Es bedarf jetzt noch eines entscheidenden Schrittes über das bisher gewonnene Ergebnis hinaus. Erst dann findet die Gegenüberstellung der urbildlichen und der nachbildlichen Region ihren Abschluß.

Es ist nämlich bloß noch erforderlich, die letzten Konsequenzen aus dem Begriff der Meßbarkeit und des Maßstabs zu ziehen. Der Grundgedanke ist einfach folgender. Wenn alle Nachbild- und Uebereinstimmungstheorien die Gegenstände als das Urbild von Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit, von Gültigkeit und Ungültigkeit, hingestellt haben, so fehlte fast stets die entscheidende Besinnung darauf, daß das, *woran* Gültigkeit und Ungültigkeit, Wert und Unwert, gemessen werden, nicht jenseits von Gelten und Wert überhaupt liegen kann. Anders ausgedrückt: der Wert der Uebereinstimmung und der Unwert der Nichtübereinstimmung kann nicht aus dem bloßen Uebereinstimmen und Nichtübereinstimmen als solchem stammen. Warum soll denn auch durchaus mit etwas übereingestimmt und nicht davon abgewichen werden? Doch nur darum, weil in dem, *womit* übereingestimmt und nicht übereingestimmt wird, der Wert bereits liegt. Andernfalls könnte auch den übereinstimmenden und nicht übereinstimmenden Gebilden keinerlei Wert zukommen. Es muß also der Maßstab und das Urbild von Wert und Unwert maßstäblicher und urbildlicher Wert sein.

vertretene Tendenz, die Formen, je „höher“ sie sind, gerade als um so gekünstelter anzusehen.

Nur positiver Wert und Unwert, aber nicht der Wert überhaupt, kann in der nachbildlichen Region seinen Ursprung haben, und der in ihr vorkommende Wert kann nicht der Wert, sondern nur ein nachbildlicher und abgeleiteter Wert sein. Nicht Gelten und Wert überhaupt, sondern nur Geltungs- und Wertgegensätzlichkeit bildet das Spezifikum der nachbildlichen Region, wovon es in der urbildlichen keine Spur gibt. So muß der Unterschied von Gegensatzlosigkeit und Gegensätzlichkeit auch in das Geltungs- und Wertproblem eingeführt werden. Mit der Gegensatzjenseitigkeit der Gegenstände kann sich nicht Geltungs- und Wertjenseitigkeit verbinden. Wenn man sich recht besinnt, so findet man vielmehr, daß die Geltungs- und Wertgegensätzlichkeit so auf ein Jenseits hinweist, daß dieses geltungs- und wertartig überhaupt geradezu sein muß. Von der zugestandenen Wertartigkeit der Urteilsgegensätzlichkeit führt der Weg unvermeidlich zum Gedanken des gegensatzlosen Wertes. Denn ohne den gegensatzlosen Wert sind positiver Wert und Unwert gerade von gegliederten Sinnganzheiten — und um derartige Wertgegensätzlichkeit handelt es sich hier allein — unbegreiflich.

Dieses Argument von der Geltungs- und Wertartigkeit des gegenständlichen Urbilds ist der Sache nach für alle Nachbild- und Uebereinstimmungstheorien zwingend. Aber erst auf dem Boden der Kopernikanischen Lehre kann mit ihm ernst gemacht werden. Die Hineintragung der Logizität in die Gegenstände ermöglicht auch die Hineinverlegung der Geltungs- und Wertartigkeit in sie. So wird durch die Kopernikanische Lehre nicht nur das Logische, sondern auch das Geltungsartige in eine ganz neue Fläche, in die der Gegenstände selbst, hineinversetzt. Und zwar muß das urbildlich gegenständliche Gelten wiederum das ursprüngliche sein, während den positiv gültigen und

ungültigen Urteilsgebilden nur um des gegensatzlos-urbildlichen Geltens willen ein sekundärer Geltungs- und Wertcharakter innewohnt. Die Urteilsregion ist keineswegs die Ursprungsstätte der Geltungs- und Wertartigkeit.

Ist die Verschlingung des Geltungs- und Wertbegriffes mit dem Gedanken der Gegensätzlichkeit zerstört, so hört die ausschließliche Messung der Unwertigkeit an der positiven Wertigkeit auf. Es kann die positive Wahrheit nicht mehr der höchste Maßstab, nicht mehr ihre eigene Norm und die Norm der Wahrheitswidrigkeit sein. Anstelle dessen tritt vielmehr die Messung gleichmäßig der positiven Wahrheit und der Wahrheitswidrigkeit am höchsten Maß, am gegensatzlosen Urbild der Wahrheit, des Geltens und des Wertes. Das Nichtstehenbleiben bei der Gegensätzlichkeit führt innerhalb des Geltungs- und Wertgedankens zu einem Nichtstehenbleiben bei der Geltungs- und Wertgegensätzlichkeit.

Auf eine Auseinanderhaltung zwischen Geltungs- und Wertbegriff wird hier nirgends Gewicht gelegt. Es mag darum lediglich angedeutet werden, daß die Wertartigkeit eine bestimmte Bedeutungsnuance ist, die am Gelten erst dann hervortritt, wenn dieses auf die ihm gebührende Anerkennung von seiten der Subjektivität bezogen wird. Geltungsartigkeit erscheint dann als Anerkennungswürdigkeit, als Wert[1].

Aber wenn schon die Kopernikanische Hineintragung des Logischen in die Gegenstände zu einer Projizierung des Gegensätzlich-Logischen in sie zu verleiten geeignet war (vgl. oben S. 83 und 90), so ist die Versuchung noch stärker, mit der Geltungsartigkeit die Positivität für solidarisch verbunden zu halten. So mußte sich am meisten gerade für die logische Geltungs- und Werttheorie die Ueberge-

[1] Vgl. Log. d. Philos., 8 f.

gensätzlichkeit der Kopernikanisch interpretierten Gegenstände verbergen. Dies zeigte sich gelegentlich schon bei der Hineinlegung des Gedankens der Zusammengehörigkeit in die kategoriale Relation (vgl. oben S. 90). Gerade um ihres Geltungs- und Wertcharakters willen scheinen die kategorialen Relationen das emphatische Epitheton der „Zusammengehörigkeit" zu verdienen. Demgegenüber gilt es, die Geltungs- und Wertbetontheit der Kategorien gleichzeitig mit ihrer der Alternative von Zusammengehörigkeit und Unzusammengehörigkeit entrückten Uebergegensätzlichkeit aufrechtzuerhalten. Ja, es erhält die Kopernikanische These geradezu erst ihre Stütze durch die Hervorhebung des zwischen den verschiedenen Regionen der Geltungsartigkeit bestehenden Abstandes. Nur dann läßt sich mit Fug die Kategorie als die den Gegenstand konstituierende logische Geltungsform in die Gegenstandsregion versetzen, wenn sie als von einer der gegensätzlich nachbildlichen Geltungsregion überlegenen Dignität eingesehen wird. Nur durch den Gedanken des übergegensätzlichen Wertes läßt sich überhaupt die Wertartigkeit der Gegenstandsregion mit gutem Gewissen vertreten, nämlich ohne daß sie dabei auf das Niveau der nachbildlichen Wertpositivität herabgezogen wird.

Die zu Ende gedachte Kopernikanische Lehre, d. h. die Hineinverlegung gerade von Gelten und Wert in die Gegenstände selbst, macht überhaupt erst Aufgabe und Ziel des Erkennens verständlich. Gerade alle Nachbild- und Uebereinstimmungstheorien, die man gewöhnlich als für die vorkantische Erkenntnistheorie charakteristisch ansieht, werden erst unter der Kopernikanischen Voraussetzung gerechtfertigt, ja überhaupt begreiflich. Denn nur unter der Bedingung können die Gegenstände das letzte Ziel der erkennenden Bemächtigung, können sie das sein, dessen in

und mit seinen nachbildlichen Wahrheiten das Erkennen habhaft zu werden sucht, wenn in ihnen selbst bereits Gültigkeit und Wert steckt. Wenn die nachbildlichen Wahrheiten über sich hinausweisen auf den Gegenstand, so zeigt sich jetzt, daß diese gültigen Wahrheiten erstrebenswert nur sind um der geltungshaltigen Gegenstände willen.

Der Gedanke des Wertmaßstabs ist uralt. Aber als Wertmaßstab fungierte meist der positive Wert. Und uralt ist auch die Gewohnheit, in Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung mit den als Urbild gedachten Gegenständen zu sehen. Daß aber dies beides, Wertmaßstab und Gegenstand, zusammenfällt, das ist es, worauf alles ankommt. So läßt sich denn die uralte Uebereinstimmungstheorie aufrecht erhalten. Aber ohne die Einsicht in ihre Geltungs- und Wertartigkeit wird die Uebergegensätzlichkeit der Gegenstände, ihre Erhabenheit über Wert und Unwert, lediglich ihrer vermeintlichen Metalogizität, ihrer Gegensatz- und Wert*fremdheit*, verdankt. Als jenseits des Wert*gegensatzes* scheinen die Gegenstände dann lediglich wegen ihrer vermeintlichen *Wert*jenseitigkeit zu stehen.

So sind denn im Begriff des Gegenstandes unausweichlich diese beiden Momente mit einander zu verbinden: die im vorigen Abschnitt dargetane Unberührtheit durch den Gegensatz von Positivität und Negativität und die durch die Argumentation dieses Abschnitts gesicherte Geltungs- und Wertartigkeit. Es ist die Geltungsartigkeit der Gegenstände als eine nicht positive, sondern gegensatzjenseitige, ihre Gegensatzlosigkeit als eine nicht wertneutrale, sondern übergegensätzlich-wertartige zu begreifen. Es liegen ja eben die Gegenstände, wie nachgewiesen worden ist, in einer ganz andern Ebene als *sowohl* die Positivität wie die Negativität. In ihnen die Negativität und die ge-

gensätzliche Gespaltenheit anzunehmen, ist sinnlos. Eben darum fallen sie aber auch nicht mit der Positivität zusammen. Denn es ist hinlänglich gezeigt worden, daß die positive Wertigkeit genau derselben Region angehört wie die Unwertigkeit, so daß der Satz gilt: nur da, wo es auch Negativität gibt, gibt es Positivität.

Dieser Abstand zwischen der gegenständlichen Uebergegensätzlichkeit und der gegensätzlichen Positivität pflegt immer wieder verkannt zu werden. Die Verwirrung dokumentiert sich am deutlichsten in der tief eingewurzelten Denkgewohnheit, der gemäß dem Negativen nichts anderes als immer nur das Positive gegenübergestellt wird. So ist man stets geneigt, den zur Täuschung verführenden wahrheitswidrigen Objektsgefügen die Wirklichkeit oder Realität als ihren Gegenpart, den wirklichen Tatbestand als die positive Wahrheit, entgegenzusetzen. Damit ist aber innerhalb des Nichtnegativen das Positive und das Uebergegensätzliche vermengt. Es steht den unwirklichen oder irrealen Gebilden die Wirklichkeit oder Realität urbildlich, dagegen gegensätzlich nur das Reich der mit den Gegenständen, mit der Wirklichkeit, übereinstimmenden Objektsgefüge gegenüber. Man gebraucht Wirklichkeit oder Realität offensichtlich stets in einer doppelten Bedeutung: einmal im Sinne einer Realität, von der es keinen Gegensatz gibt, und dann im Sinne der gegensätzlichen Wirklichkeit oder Realität, also des Aristotelischen ὄν ὡς ἀληθές. Dieses gegensätzliche Sein ist garnicht die Wirklichkeit oder Realität an sich, sondern immer nur das künstlich umgearbeitete Strukturgebilde, wie es als Objekt der Urteilsentscheidung vorschwebt, ist lediglich das Zusammengehörigkeits- oder Zukommensgefüge, ein Ausdruck für die positive Wertigkeit. Und es ist hinlänglich gezeigt worden, daß es von diesem „Sein" in den Gegenständen selbst eben-

sowenig eine Spur gibt wie von dem entgegengesetzten Nichtsein. Man darf die in der Beteuerung gebrauchte „Wirklichkeit“ der bloßen Wahrheitspositivität nicht mit der gegensatzjenseitigen Gegenständlichkeit verwechseln[1].

Ein weiteres Dokument für die Vieldeutigkeit von Sein, Realität, Gegenstand und „Sache“ liefert der Begriff des „Sachverhalts“. Er scheint zunächst ganz der Region des Sinnes und zwar des ganzen Urteilssinnes, des im Urteil Gemeinten, anzugehören, wofür die Gegensätzlichkeit positiver und negativer Sachverhalte, des Seins und des Nichtseins, des Sichverhaltens und Sichnichtverhaltens, der „Tatsache, daß“ und „daß nicht“, das entscheidende Kriterium abgibt[2]. Und doch befindet er sich nicht in einer so klaren Distanz vom Gegenstand wie der Sinn des Urteils und Satzes. Er stellt vielmehr ein in dieser Hinsicht als solches meist nicht scharf gekennzeichnetes Zwischengebilde zwischen Gegenstand und Sinn dar: eine Hineintragung der Gliederung des gegensätzlichen Sinnes in die Gegenstände, eine Interpretation der Gegenstände durch die Positivität und Negativität des Sinnes, die Gegenstände bereits in der Ueberarbeitung durch die gegensätzliche Sinnstruktur (vgl. dazu auch ob. S. 109)[3]. Von diesem schillernden Begriff des Sachverhalts aus wird darum auch am leichtesten das Hinübergleiten in die metaphysische Verabsolutierung des Positiven und des Negativen verständlich[4].

---

[1] Ueber die Doppeldeutigkeit von Sein, Existenz, Realität vgl. ob. S. 43 Anm. u. 76 ff. Klar wird von Bergmann, R. L., 147, 153 f. gegenständliches Sein und Positivität auseinandergehalten.

[2] Vgl. z. B. Husserl, Log. Unt. I, 12 ff., II, 597 f., Meinong, Ueber Annahm., 98 f., 101 ff., Reinach, Z. Theor. d. neg. Urt., Münch. Philos. Abh. f. Lipps, 1911, 220 ff.

[3] Vgl. Gomperz, Weltanschgsl. II b, 65 ff.

[4] Weshalb derselbe Begriff auch am aufschlußreichsten für die ganze Stellung des Aristoteles zum Problem der Urteilsgegensätzlichkeit sein dürfte, vgl. auch ob. S. 42 Anm.

Der Grund für die Zusammenwerfung des Gegensatzlos-Gegenständlichen und des Positiven liegt auf der Hand. Das Positive ist eben das mit dem Gegenstand Uebereinstimmende; das positive und nur das positiv wahre Sinngefüge enthält doch wenigstens, wenn auch mit einer entstellenden Komplikation behaftet, den Gegenstand (vgl. oben S. 98/99), und man gelangt ferner auch garnicht anders an den Gegenstand heran als vermittelst der sich dazwischenschiebenden Positivität. Wie sich also aus der positiven Wertigkeit und nur aus ihr der Gegenstand rekonstruieren läßt, so schiebt man umgekehrt dem Gegenstand auch die Positivität unter. Man begeht somit unreflektiert immer jenen durch die Kopernikanische These begünstigten Fehler, in den Gegenstand die Positivität hineinzulegen.

Freilich ist nicht nur das Seiende, Wirkliche und Reale, sondern in einer andern Hinsicht auch das Nichtseiende, Unwirkliche und Irreale mit einer Doppeldeutigkeit behaftet, die alle Versuche einer Logik des Nichtseienden und Unwirklichen leicht in Verwirrung bringt. Es kann nämlich unter dem Seienden, Wirklichen, Realen ein bestimmter Ausschnitt der Gegenstände, etwa der sinnlich-anschauliche Gegenstandsbereich, und dann unter dem Nichtsinnlichen, Unwirklichen, Irrealen nicht, wie soeben angenommen wurde, ein unwertiges Gebilde aus diesem Gegenstandsbereich, sondern ein anderer, davon verschiedener Gegenstandsbereich gemeint sein. Dann handelt es sich garnicht um etwas Unwertiges und Negatives, sondern die Negation ist nur Umschreibung für die Andersheit eines davon verschiedenen Nichtnegativen. In diesem Sinne ist z. B. das, was „gilt", ein Nichtseiendes, nämlich ein nicht sinnlich Existierendes, ganz im Unterschiede zum nicht existierenden Zentauren, dessen materiale und kate-

goriale Elemente gerade innerhalb des sinnlichen Existenzbereichs liegen und dessen „Nicht-Existenz“ lediglich auf dem Unwert eines kopulativen Objektsgefüges, also auf der Nichtübereinstimmung mit dem Gegenstand, auf der unwertigen Abweichung vom „Existierenden“ beruht. Die Nichtwirklichkeit bedeutet also das eine Mal die Verschiedenheit eines Außerwirklichen von dem Wirklichkeit genannten Gegenstandsbereich, das andere Mal die Abweichung des Wirklichkeitswidrigen von der Wirklichkeit als seinem Urbild. Das eine Mal ist das Nichtwirkliche selbst ein anderer gegensatzloser Gegenstand, das andere Mal gehört es der künstlichen Zwischenregion der gegensätzlichen Urteilsobjekte an[1]. —

Mit der jetzt vorgenommenen Uebertragung nicht nur der Logizität, sondern auch der Geltungs- und Wertartigkeit von der nachbildlichen in die urbildliche Region wird es erforderlich, noch andere Begriffe bis ins gegenständliche Urbild zurückzuschieben. Das in sich abgeschlossene wertartige Ganze von Strukturelementen wurde als „Sinn“ bezeichnet; entsprechend erschienen bisher alle Sinngebilde als in einem Abstand von den Gegenständen stehend und auf die nachbildliche Region eingeschränkt. Allein für den Sinn trifft nunmehr dieselbe Argumentation zu, wie für das Logische und den Wert. Die nachbildliche ist nicht d i e, sondern e i n e Region des Sinnes. Das schlichte Urgefüge der echten Strukturelemente als Stätte von Gelten und Wert, als geltungs- und wertartiges Beziehungsganzes oder Strukturgebilde, erweist sich jetzt auch als Urbild des

[1] Ob man, wie die Gegenstandstheorie tut, einen auch die hier als nichtgegenständlich bezeichneten nachbildlichen „Objekte“ mitumfassenden Gegenstandsbegriff prägt, ist eine lediglich terminologische Angelegenheit. Es muß dann eben gemäß einer geläufigen, auch hier im nächsten Kapitel angewandten Ausdrucksweise zwischen transzendenten und immanenten Gegenständen unterschieden werden.

Sinnes. W o r a n die Künstlichkeit eines Sinn g a n z e n als eines solchen, als eines Einheitsgefüges, sich messen läßt, das muß selbst bereits die Einheit und Ganzheit des Sinnes aufweisen. Das gegensatzlose Urverhältnis, also nichts weiter als die schlichte Verklammerung der beiden echten Urbestandteile, die Gegenstände in ihrer Urstruktur, repräsentieren das vollständige schlichte Urbild des Sinnes. Als wertartiges, in sich abgeschlossenes Ganzes von Strukturelementen erfüllt es alle Erfordernisse des Sinnbegriffs. Damit rückt, wie das Logische und das Geltende so auch der urbildliche Sinn in den Gegenstand ein. Der Abstand zwischen gegenständlicher und nachbildlicher Region ist als eine Distanz nicht mehr zwischen Gegenstand und Sinn, sondern zwischen urbildlichem und nachbildlichem Sinn anzusehen.

Wenn hier die Gegenstände selbst als urbildlicher theoretischer Sinn bezeichnet werden, so ist es allerdings auf den ersten Anblick denkbar, terminologisch daran Anstoß zu nehmen. Es scheint zweckmäßig zu sein, den Terminus „Sinn“ auf die Gebilde der nachbildlichen Urteilsregion einzuschränken. Diese entstehen erst — wie bereits angedeutet wurde — auf dem Boden der Subjektivität. Eben darum scheint nur auf sie der Ausdruck „Sinn“ zu passen, indem Sinn immer „Sinn v o n“, d. h. ein von einem Substrat, so insbesondere von Subjektsakten, Ablösbares, ein in der Subjektivität Antreffbares, bedeutet. Allein zunächst steht — wie hier freilich nicht näher zu begründen ist — sprachlich dem nichts im Wege, den Ausdruck „Sinn“ ebenso wie den Terminus „Bedeutung“ in einem absoluten und nicht nur in einem auf ein Substrat hinweisenden Sinne zu gebrauchen. Sodann aber ist es terminologisch von höchstem Wert, der mit seiner Logizität und Geltungsartigkeit sich verbindenden Maßstabsstellung des Gegen-

standes dem nachbildlichen Sinn gegenüber, der Möglichkeit, den Urteilssinn und den Gegenstand auf diesen gemeinsamen Nenner des Sinnes zu bringen, einen markanten und auffälligen sprachlichen Ausdruck zu verleihen[1].

Dasselbe wie vom Sinn gilt aber auch vom Ausdruck „Wahrheit“, wofern man unter „Wahrheit“ (im „objektiven“ Sinne) das Ganze theoretischen Sinnes verstehen darf. Die Geltungsregion des gegensatzlosen Sinnes darf dann als Region gegensatzloser „Wahrheit“ bezeichnet werden. Die nachbildliche, die im Abstand von den Gegenständen stehende Wahrheit, die „Wahrheit über“ sie, ist dann wieder nicht die, sondern nur eine Art der Wahrheit, und es gibt jenseits von positiver Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit die gegensatzlose urbildliche Wahrheit, die mit dem Gegenstand zusammenfällt[2].

Um nun diesen Ertrag der bisherigen Untersuchung, daß die positive Wahrheit an einer gegensatzlosen ihr Urbild hat, daß nicht die positive, sondern die gegensatzlose Wahrheit den höchsten Punkt im theoretischen Gesamtgebiet einnimmt, zu einem sprachlichen Ausdruck zu bringen, mag die urbildliche Wahrheit als Wahrheit ohne Beinamen bezeichnet, die positive Wahrheit aber — zum Zeichen ihrer nachbildlichen Stellung — als „Wahrheitsgemäßheit“ davon unterschieden werden. Es stehen darum Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit zu einander im Verhältnis des Gegensatzes, dagegen Wahrheit und Wahrheitsgemäßheit ebenso wie Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit im Verhältnis des Abstandes zwischen Urbild und Nachbild oder zwischen Maß und Gemessenem. Und es ist über-

[1] Es ist jedoch zuzugeben, daß es sich hierbei lediglich um eine terminologische Zweckmäßigkeitsfrage handelt.

[2] Allerdings wird bei diesen nachbildlichen „Wahrheiten“ immer an die Gefüge des ganzen Urteilssinnes, also an die „Richtigkeiten“ gedacht.

haupt das Abstands- oder Meßbarkeits- und das Gegensatzverhältnis klar auseinanderzuhalten. Nach der neuen Terminologie bedeutet somit in dem Terminus „Wahrheitswidrigkeit“ das Wort „Wahrheit“ das gegensatzlose Urbild, nicht aber die positive Wahrheit; mithin das, wozu die Wahrheitswidrigkeit im Abstand, und nicht das, wozu sie im Gegensatz steht. „Widrigkeit“ drückt mithin von jetzt an nicht das Gegensatz-, sondern ebenso wie Gemäßheit das Abstandsverhältnis aus.

Für den Standpunkt der Verabsolutierung des Gegensatzes, der Bindung des Wertes an die Gegensätzlichkeit, kann alle Nichtgegensätzlichkeit nicht als Gegensatzjenseitigkeit, sondern nur als Gegensatz- und Wertdiesseitigkeit, nicht als Ueber-, sondern nur als Untergegensätzlichkeit, als Gegensatzindifferenz und Wertneutralität, erscheinen. Zum Gedanken der Gegensatzjenseitigkeit im Sinne der Uebergegensätzlichkeit kann es da noch garnicht kommen. Neben dem Wertgegensatz gibt es nur Wertgegensatzdiesseitigkeit im Sinne der Nichtwertartigkeit. aber nicht Wertgegensatzjenseitigkeit im Sinne der übergegensätzlichen Wertartigkeit.

Der Begriff des übergegensätzlichen Sinnes muß nun aber auch Konsequenzen für den Erkenntnisbegriff nach sich ziehen. Insofern Erkennen das Subjektskorrelat des Sinnes ist, muß dem gegensätzlich gespaltenen Sinn ein gegensätzlich gespaltenes, ein urteilendes Erkennen, dagegen dem übergegensätzlichen Sinn ein übergegensätzliches, überurteilsartiges Erkennen korrespondieren. Ein solches Erkennen wäre als Subjektskorrelat der durch die Strukturkomplikationen hindurch wieder hergestellten schlichten Urstruktur, somit als schlichte Hingabe an das kategorial betroffene, an das in der Gewalt der logischen Form stehende Material, an das urbildliche Strukturgefüge der mit dem

unzerstückelten Gegenstand zusammenfallenden gegensatzlosen Wahrheit, somit als Prädizieren im ursprünglichen metagrammatischen Sinne, freilich noch ohne Prädikationscharakter (vgl. ob. S. 113), zu denken. Ein solches Erkennen darf nur als Empfängerin des Gegenstandes, aber nicht als irgendwelches Schalten mit seinen isolierten Elementen, darum nicht als Aktivität eines Prädizierens, eines Hineinstellens in die kategoriale Form, einer formenden Funktion, angesehen werden. Es erfaßt das unzerstörte oder wiederhergestellte Urbild, in dem es nur ein schlichtes Stehen der Inhalte in den Kategorien gibt. Nicht, wie die Urteilsentscheidung auf gegensätzlich gespaltene Objekte, sondern auf den gegensatzlosen Gegenstand selbst ist es gerichtet. Damit ist als Korrelat der gegensatzjenseitigen transzendentallogischen Gegenstandsstruktur ein urteilsjenseitiger und transzendentallogischer Erkenntnisbegriff aufgestellt [1]. —

Bisher ist soviel erreicht worden, daß das gegenständliche Urgefüge in seiner Ganzheit und Einheit als übergegensätzliches Urbild des Wertes und des Sinnes anerkannt werden muß. Aber jetzt fragt es sich, ob das Urgefüge als Ganzes oder ob eines seiner Elemente der eigentliche Sitz des Wertes ist. Verlegt man den Wert in das Urgefüge als Ganzes, so müßte er auf dem Urverhältnis beruhen. Allein in diesem Verhältnis, das ja kein „harmonisches“ und also kein irgendwie wertbetontes ist, im bloßen Hinweisen und in der Betroffenheit, kann der Wertcharakter nicht liegen. So muß er denn in den Elementen

[1] So liefert die gesamte vorangegangene Darstellung den Unterbau für die in der „Logik der Philosophie“ herrschende Auffassung, nach der theoretischer Sinn oder „Wahrheit“ im bloßen Form-Material-Gefüge beschlossen ist und mit dem Gegenstand zusammenfällt, das Erkennen entsprechend als schlichte Gegenstandsbemächtigung erscheint.

selbst stecken. Aber offenbar nicht im beliebigen Irgendetwas, das dem Theoretisch-Unsinnlichen gegenüber in der Situation der Betroffenheit zu stehen vermag. Kann doch das Material beispielsweise sinnlich-anschaulicher und d. h. wertfremder Art sein. Vielmehr nur im Unsinnlichen selbst, das, zur Form werdend, über sich hinausweist, also auf Seiten des spezifisch logischen Feingehalts, der dem ganzen Gebiet das Gepräge gebenden Wahrheitsform, kann die Wertartigkeit gelegen sein. Das Unsinnliche und das Unsinnliche allein ist die Stätte der Geltungs- und Wertartigkeit.

Damit erhält erst der Geltungs- und Wertbegriff seinen Ort in den Grundbegriffen der gesamten Geltungsphilosophie. Das Gesamtbild von der Struktur des Geltungsartigen erhält damit seine wesentlichste nachträgliche Ergänzung. In die frühere Zeichnung von der theoretischen Urstruktur und ebenso in die ganze Bedeutungsdifferenzierungslehre ist diese Wertfärbung jetzt einzutragen. Mit dem Einen schlechthin reinen und mannigfaltigkeitslosen Unsinnlichen fällt auch Gelten und Wert zusammen. Und die Vielheit der Formbedeutungen erweist sich jetzt als ein Strahlenbüschel wertartigen Hingeltens. Das Unsinnliche und damit das wertartige Gelten zerlegt sich in eine Vielheit geltungs- und wertartiger Formen. In ihnen allen steckt das schlechthin mannigfaltigkeitslose wertartige Gelten überhaupt, dem sich in jeder Einzelform als Symptom des Hinweisens auf bestimmtes Material der trübere Bedeutungsgehalt ansetzt. Das Bedeutungsmoment erweist sich als das principium individuationis des Geltungsartigen. Das Unsinnliche und entsprechend jede Einzelform darf nun nicht mehr etwa als ein untergegensätzlich und unterwertartig Neutrales angesehen, sondern muß als übergegensätzlich Geltungs- und Wertartiges begriffen werden. Was

vorher von der Uebergegensätzlichkeit der urbildlichen Region ausgemacht wurde, überträgt sich ja jetzt gerade und ausschließlich auf die kategoriale Formenwelt. Der besondere Bedeutungsgehalt der Einzelform, als eine Belastung, die sich dem Einen Geltungs- und Wertmoment überhaupt anhängt, ist freilich, als auf der gegensatzlosen Urrelation zum Material beruhend, an der geltungs- und wertartigen Form der geltungs- und wertindifferente Faktor. Das Geltungs- und Wertartige überhaupt ist als das Unsinnliche überhaupt ein schlechthin einfaches Moment. Schon um dieser Einfachheit willen kann das Urphänomen von Gelten und Wert nicht ein gegensätzlich Gespaltenes, sondern nur ein Einheitlich-Eines sein.

Indem so der Wert in letzter Linie in ein schlechthin einfaches Moment verlegt wird, ist gänzlich mit jener der Verabsolutierung des Gegensatzes der Sache nach stets zugrundeliegenden Anschauung aufgeräumt, nach der der Sitz des Wertes sinnartiger Gefüge im Verhältnis der selbst wertindifferenten Elemente zueinander gesucht wird. Vielmehr in einem einzelnen Element des Urgefüges, in einem Element des Denkbaren überhaupt, steckt, wie sich jetzt herausgestellt hat, ursprünglich der Wert. Als geltungs- und wertartig erscheinen der gewohnten Betrachtungsweise immer nur die wertigen und unwertigen Urteilsgefüge, die Einheiten und Ganzheiten des nachbildlichen Sinnes. Jetzt wird eingesehen, daß der Ursprung des Geltungs- und Wertcharakters nicht nur ins gegensatzlose Urgefüge zurückzuschieben ist, sondern dieses selbst als Ganzes seine Geltungs- und Wertartigkeit nur seinem unsinnlichen Bestandteil verdankt, das materiale Moment dagegen von dessen Glanz lediglich betroffen wird, ohne selbst etwas zur theoretischen Geltungsartigkeit beizutragen[1]. Um

[1] Vgl. auch Log. d. Philos., 34 f.

wieviel mehr muß als vom ursprünglichen Sitz des Geltens und des Wertes abliegend jetzt das erkannt werden, was in der Logik als die einzig abgeschlossene Geltungseinheit aufzutreten pflegt, nämlich das Ganze der nachbildlichen Struktur.

Es zeigt sich ferner jetzt, daß die Verabsolutierung der Gegensätzlichkeit, indem sie den Wert ins harmonische und disharmonische Verhältnis rücken läßt und so konsequenterweise die Elemente zu wertindifferenten Bestandstücken herabsetzt, dazu kommen muß, gerade das ursprünglich Wertartige zu neutralisieren und zu entwerten. Die kategorialen Formen, die weder positiv wahr noch wahrheitswidrig sein können, müssen für diese Auffassung als indifferent im Sinne der untergegensätzlichen Neutralität gelten. Das aufdringlichst Wertartige, das πρότερον πρὸς ἡμᾶς des Wertes, das Wertgegensätzliche, stellt geradezu den ursprünglichen, den übergegensätzlichen Wert in Schatten. Ruht das Wertmoment gerade und ausschließlich in der Positivität oder Negativität der Gefüge, in denen die Kategorien als Elemente auftreten, dann muß sich deren gegensatzlose Gültigkeit geradezu verdecken. Als Formen unsinnlichen Bedeutungsgehalts können sie sich zwar auch für diese Auffassung von der sinnlich anschaulichen Materialsmasse abheben, aber des Wertcharakters müssen sie entbehren. Nun ist freilich die frühere Argumentation streng aufrecht zu erhalten, daß, wenn es positive Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit geben soll, dies nur aus dem Zusammenspiel für sich wertindifferenter Elemente zu erklären ist. Aber daraus folgt, daß es eben positive Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit garnicht in der urbildlichen, sondern nur in der gekünstelten Region überhaupt gibt. Gegensätzliche Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit besteht nur durch Verdrängung und Verleugnung des ursprünglich

Wertartigen. Freilich gibt es keine wahren und wahrheitswidrigen, keine positiven und negativen Kategorien. Daß aber diese Indifferenz gegen Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit nicht auf einer Diesseitigkeit, sondern auf einer Jenseitigkeit gegenüber diesem Gegensatz, nicht auf einer Unter-, sondern auf einer Uebergegensätzlichkeit beruht, mußte bei der Gleichsetzung von Wert und Wertgegensatz verborgen bleiben. Diese Schwierigkeiten lösen sich eben nur durch die Einsicht auf, daß verschiedene Regionen der Wertigkeit übereinander bestehen und daß in der niederen die Wertartigkeit der höheren verwischt wird, wie umgekehrt in der höheren von der niederen noch keine Spur anzutreffen ist. Somit büßen die Gegenstände bei ihrem Eingehen in die nachbildlichen Strukturgefüge außer ihrer Urstruktur auch die gegensatzlose Wertartigkeit ihres kategorialen Elementes ein.

So führen die Grundanschauungen der gesamten bisherigen, irgendwie mit dem Geltungs- und Wertbegriff operierenden Logik unabweislich zur Entwertung und Neutralisierung der Kategorien. Und doch konnte wiederum gerade die Geltungs- und Wertlogik bei diesem Ergebnis sich niemals beruhigen. Denn das Logische und Theoretische überhaupt sollte als ein „Vernunft"-Gebiet und damit auch die kategoriale Form als mit dem Wert der Transzendentalität bekleidete Verstandesform, als allgemeingültige und notwendige Apriorität, als überempirischer Gehalt, begriffen werden. So blieb denn, um ihnen diese Dignität zu erhalten, nichts anderes übrig, als doch wiederum Geltungsartigkeit, damit aber zugleich gegensätzliche Positivität, in sie hineinzulegen.

Nur durch den Begriff der übergegensätzlichen Geltungs- und Wertartigkeit ist es überhaupt möglich, der kategorialen Form und der ganzen durch Kant geschaf-

fenen gegenständlich-logischen Region ihre Stelle im System der Logik anzuweisen. Ohne ihn muß entweder die unbestreitbare Gegensatzindifferenz oder aber die Geltungsartigkeit der Kategorie preisgegeben werden. Hier zeigt sich die absolute Unentbehrlichkeit des Begriffs der Uebergegensätzlichkeit für die Grundbegriffe der Logik. Die durch das Fehlen dieses Begriffs verschuldete unvermeidliche Unausgeglichenheit der bisherigen Transzendentalphilosophie wird am Schluß dieses Abschnittes noch eingehender vor Augen geführt werden.

Daß aber der Ausweg, eine Geltungs- und Wertneutralität der Kategorien zu vertreten, gänzlich versperrt ist, folgt aus dem zu Beginn dieses Abschnittes angeführten Maßstabsargument. Wer die Wertgegensätzlichkeit der Urteilsgefüge zugibt, muß auch den gegensatzlosen theoretischen Wert der Gegenstände anerkennen. Dieser aber kann lediglich in dem die Gegenständlichkeit konstituierenden Moment der Kategorie seinen Sitz haben. Gegensätzlichkeit und untergegensätzliche Neutralität machen eben nicht die einzigen Möglichkeiten des Wertmoments aus. Es ist ihnen als dritte die Uebergegensätzlichkeit anzureihen. —

Der sekundäre Charakter des gegensätzlichen Wertes und Unwertes läßt sich auf den radikalsten und scheinbar paradoxesten Ausdruck bringen, wenn ausgemacht wird, daß es sich beim Wertgegensatz garnicht mehr um eine reine Wert-, sondern lediglich um eine Bedeutungs-Angelegenheit handelt. Gegenüber dem gegensatzlosen Wert stellt sich der Wertgegensatz bereits als eine Bedeutungsspaltung dar. Wie könnte es sich auch anders verhalten? Das Wertmoment ist ein schlechthin einfaches und vielheitsloses. Nur die gegensatzlose Wertartigkeit kann schlechthin reines Wertmoment sein. Dagegen die Z w e i-

h e i t von Wert und Unwert muß bereits eine Mehrheit von Wert b e d e u t u n g e n darstellen, wofern Ernst mit der Mannigfaltigkeitslosigkeit des Wertes gemacht wird. Das Wertmoment überhaupt muß wie über alle Unterschiede, so auch über den Gegensatz von positivem Wert und Unwert erhaben sein. Nach den Prinzipien der Bedeutungslehre muß in der positiven Wertqualität die Positivität des Wertes als ein zur Wertartigkeit überhaupt hinzutretendes, die ursprüngliche Wertartigkeit freilich dabei verdrängendes (vgl. ob. S. 139 f.), ganz ausgezeichnetes und unvergleichliches Bedeutungsmoment gefaßt werden. Nur das Hinnehmen des gegensätzlichen Wertes als eines Letzten und Unzerlegbaren kann über diese Spaltbarkeit des positiven Wertes hinwegtäuschen. Dasselbe gilt nun aber auch für die Unwertigkeit. Sie ist in demselben Sinne eine Resultante aus Wertartigkeit überhaupt und Negativität des Wertes.

Bedeutungsbestimmend für die ganz eigentümlichen Wertbedeutungen des Gegensätzlichen sind die auseinandergerissenen Elemente des nachbildlichen Gefüges. Darauf beruht das Auszeichnende dieser Bedeutungsdifferenzierung, darauf beruht auch der Umstand, daß sie sich mit der Zerspaltung in die kategorialen Einzelformen kreuzen muß. Diese beiden verschiedenen Bedeutungsdifferenzierungen spielen sich eben in den beiden durch den Abstand voneinander getrennten Regionen des Sinngefüges ab, beruhen auf den verschiedenen, für diese beiden Regionen charakteristischen Strukturrelationen. Materiale Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit ist eine Angelegenheit lediglich der materialen Einzelheiten des theoretischen Sinnes. Aber darum bildet keineswegs die materiale Einzelheit für sich schon das ausreichende bedeutungsbestimmende Moment dafür. Denn in der urbildlichen Re-

gion steht auch alles Einzelne an sich in der kategorialen Form. Nicht als Material der Sinneinzelheit, sondern als der künstlichen Region angehörendes losgerissenes Strukturelement, als ein nicht im Urverhältnis des Urgefüges, sondern im künstlich komplizierten nachbildlichen Gefüge stehendes Glied ist das Material bedeutungsbestimmend für das gegensätzliche Wertmoment. Aber in der künstlichen Region erweist sich als ebenso bedeutungsbestimmend dafür auch der kategoriale Bestandteil. Das Wertmoment hat sich ja hier von seiner ursprünglichen Stätte, nämlich der hingeltenden Form, losgelöst und ist auf das ganze Beziehungsgefüge übergegangen.

Die nach Verdrängung des urbildlichen Wertmoments in der gekünstelt-nachbildlichen Region übrigbleibende gemeinsame Wertartigkeit, um deren willen Wert und Unwert beide in weiterem Sinne Wert, Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit, Sinn und Widersinn, beide in einem weiteren Sinne Sinn darstellen, die positiven und die negativen Phänomene somit jedenfalls beide nicht in die Sphäre des Wertfremden, sondern in die Wert- und Sinnsphäre gehören[1], darf nicht mit der urbildlichen Uebergegensätzlichkeit verwechselt werden. Auch mit dieser gemeinsamen Wertartigkeit wird allerdings ein gegensatzloser Wert- und Sinnbegriff der positiven und negativen Ausgeprägtheit gegenübergestellt. Aber der Gedanke einer urbildlichen Gegensatzlosigkeit jenseits von Wert und Unwert wird dabei garnicht gestreift. Es handelt sich bei einem solchen umfassenderen Wertbegriff um Gegensatzlosigkeit lediglich im Sinne der Indifferenz und der nachträglichen Abstraktion, um Gemeinsamkeit lediglich im Sinne der Unbestimmtheit. Zur gegensatzlosen Region wird dabei gar nicht fortgeschritten, vielmehr gerade ausdrücklich im Gesichtskreis

[1] Vgl. Rickert, Zwei Wege d. Erkth., Kantst. 1909, 38 ff.

der Gegensätzlichkeit verharrt. Aus *ihrem* Bereich wird durch bloße Vernachlässigung der Gegensätze, durch Absehen von der charakteristischen Wertigkeit und Unwertigkeit, die dabei als letzte, unzerlegbare Phänomene bestehen bleiben, das gattungsmäßig Allgemeine, die unbestimmte Mitte, die Durchschnittlichkeit eines Wertes und Sinnes überhaupt, gewonnen, ein Oberbegriff im Sinne der vox media gebildet. Der gegensatzlose Wert der ursprünglichen Region ist das Eine und schlechthin Reine, das Undifferenzierte und Schlichte *vor* der Differenzierung in die Gegensätze: der gegensatzlose Wert im Sinne der vox media ist die nachträgliche und nivellierende Abstraktion aus den bereits gegensätzlich gespaltenen Phänomenen. Die vox media steht nicht über den Gegensätzen, denn die Gegensatzregion wird garnicht verlassen; aber auch nicht unter den Gegensätzen, denn sie umfaßt ja gerade die ganze Gegensatzregion: sie steht vielmehr zwischen den Gegensätzen als ihr Durchschnitt. Es gibt somit Gegensatzlosigkeit im Sinne der Untergegensätzlichkeit, der Zwischengegensätzlichkeit und der Uebergegensätzlichkeit[1]. —

So häufig auch der Gedanke der Uebergegensätzlichkeit in der Geschichte der gesamten Philosophie, insbesondere der Metaphysik, vorkommt, in der Logik selbst ist merkwürdig selten gerade vom Problem der Urteilsgegensätzlichkeit aus der Begriff der ebenso suprapositiven wie supranegativen theoretischen Gegensatzlosigkeit gewonnen worden. Es wurde indessen bereits hervorgehoben, daß für die vorkopernikanische Nachbildtheorie des Erkennens mit ihrer Verlegung der Gegenstände ins Metatheoretische deren

---

[1] Gänzlich außerhalb der Gegensatzregion überhaupt gibt es außerdem noch die Gegensatzlosigkeit im Sinne der Gegensatzfremdheit, die dem Wert- und Bedeutungsfremden eignet; über dieses vgl. Log. d. Phil., 48 ff.

Erhabenheit über die Positivität ebenso wie über die Negativität sich viel mehr aufdrängen mußte (83 ff.). Und doch findet sich eine ausdrückliche Reflexion auf diese allen Uebereinstimmungstheorien zugrundeliegende Gegensatzentrücktheit der Gegenstände nur in dem ersten großen vorbildlichen Ausbau der Uebereinstimmungstheorie, bei Aristoteles. Es wurde bereits früher erwähnt, daß bei ihm die gegensätzlich gespaltenen Sinngefüge des Einander-Zukommens eine Zwischenstellung einnehmen zwischen der bloßen Subjektivität und der von aller Subjektivität unberührten Gegenständlichkeit (39 ff.). Die für den Gedanken der Uebergegensätzlichkeit entscheidende Tat des Aristoteles besteht darin, daß er das im eigentlichen Sinne Seiende (κυρίως ὄντα) über die der Subjektivität, dem „Denken" (διάνοια), angehörenden gegensätzlich gespaltenen Aussagegefüge heraushebt, wobei er gleichzeitig die Positivität und die Negativität aus der Metaphysik verweist, in die nach ihm nur das in die Kategorien eingeteilte übergegensätzliche eigentliche Sein gehört[1]. Allerdings behandelt er dabei ohne eigentliche Abgrenzung gegeneinander die gute und die schlechte Gegensatzlosigkeit, also die Uebergegensätzlichkeit einerseits und die Gegensatzindifferenz der einzelnen, aus dem Kopulationsgefüge (συμπλοκή) herausgenommenen Elemente andererseits[2]. Immerhin stellt er deutlich den Begriff des übergegensätzlichen Erkennens auf, freilich ohne auch hier wieder zwischen der Gegensatzdiesseitigkeit der bloßen Wahrnehmung und der Gegensatzjenseitigkeit eines der Gegensätzlichkeit entrückten reinen Denkens einen Unterschied zu machen[3].

---

[1] Bes. Met. VI, 4, 1027 b—1028 a.

[2] S. cat. c. 4.

[3] Met. IX, 10, 1051 b 17 ff., de an. III, 6, 430 b 27 ff., Prantl, 115, Maier I, 6 ff., 19 ff., 39. Es sind somit bei Aristoteles drei

Gerade das, was dem Aristoteles zum Vorwurf gemacht wird und was aus dieser gleichmäßigen Messung der Positivität und der Negativität an den Gegenständen folgt, nämlich die ungeachtet aller Hervorhebung eines Vorrangs der Positivität vorherrschende Koordinierung des Positiven und des Negativen, macht das Tiefste und Berechtigtste seiner ganzen Urteilstheorie aus und bezeichnet den Punkt, in dem fast die gesamte nachfolgende Urteilstheorie wieder unter ihn herabgesunken ist. Denn so unbestreitbar allerdings der Vorrang des Positiven vor dem Negativen auch ist, so bildet doch die unerläßliche Vorbedingung für die Orientierung über den logischen Ort der ganzen, Positivität und Negativität gleichmäßig umfassenden Urteilsregion die Einsicht in ihre gemeinsame Distanz gegenüber einem urbildlichen Maßstab. Diese richtige Einordnung in das Ganze der theoretischen Philosophie ist gleich dringlich für jede Urteilstheorie, mag sie auf vorkopernikanischem oder auf Kopernikanischem Standpunkt stehen. So kann man sagen, daß der erste große Entwurf einer Urteilslehre auf einer nachher nicht mehr erreichten Höhe steht.

Freilich vermag Aristoteles, wie früher bereits bemerkt wurde, die nichtmetaphysische Relevanz der theoretischen Gegensätzlichkeit nicht konsequent aufrecht zu erhalten, wie sich denn überhaupt bei ihm das Verhältnis zwischen der logischen und der metalogisch-metaphysischen Seinssphäre schwer bestimmen läßt (vgl. oben S. 44 u. 115 f.).

Problemgeschichtlich wäre es nun die bedeutsamste Frage, ob bei Kant und dem Kantianismus, also da, wo

---

Wahrheitsbegriffe auseinanderzuhalten: eine gegensatzlose Wahrheit, eine sachartige und endlich die Wahrheit der urteilenden Aussage, also eine übergegensätzliche und zwei gegensätzliche. Es reicht darum nicht aus, mit Maier I, 10, 13, 39 nur zwischen der sachlichen und der Urteilswahrheit zu unterscheiden und in der ersteren die gegensatzlose und die positive Wahrheit zusammenzufassen.

die theoretische Gültigkeit in die Gegenstände hineinverlegt wird, die daraus folgende Konsequenz einer gegensatzlosen theoretischen Geltungsartigkeit gezogen wird. Allein hier zeigt sich der auffällige Umstand, daß auch in der transzendentalphilosophischen Logik die Reflexion fast niemals ausdrücklich auf diesen Punkt gerichtet wurde [1]. Und es ist bereits vorher darauf hingewiesen worden, daß sich in der bisherigen Transzendentalphilosophie die Spuren jenes durch das Fehlen des Uebergegensätzlichkeitsbegriffs veranlaßten Dilemmas zeigen mußten, entweder auf die Geltungsartigkeit oder auf die Gegensatzentrücktheit der transzendentallogischen Region zu verzichten (vgl. oben S. 141).

Der Sache nach müssen freilich in jeder Kantianistischen Transzendentalphilosophie die transzendentallogischen Geltungsbegriffe, also die Begriffe der kategorialen Form, der kategorialen Synthese, und alle transzendentallogischen Subjektsrepräsentanten wie das Bewußtsein überhaupt, die transzendentale Apperzeption, das reine Ich, die ja einfach

[1] Der Verlockung eines problemgeschichtlichen Exkurses darüber mußte widerstanden werden. In ihm wären vor allem auch die Verdienste von Fries darzustellen gewesen. Hier sei nur soviel angedeutet, daß Fries auf das klarste den sekundären, nachbildlichen, bloß „wiederholenden" Charakter des Urteils erkennt, das er darum zusammen mit Begriff und Schluß aus der urbildlich-transzendentallogischen Region der „unmittelbaren Erkenntnis", der „Vernunft", herausnimmt und als eine „bloße Formel des Wiederbewußtseins einer ursprünglichen Erkenntnis" der „mittelbaren Erkenntnis", der bloß „wiederbeobachtenden" „Reflexion" zuweist; s. z. B. Neue Kritik der Vernunft, 1807, I, 188. 198 f., 202, 206. 210, 240, 266. Die Reflexion wird der Vernunft gegenüber als bloße „Form", als „Mittel" und „Werkzeug" charakterisiert; s. z. B. Neue Kr. I, 188, 205, II, 30. Metaphysik, 1824, 243. Zu dieser Auseinanderhaltung der Regionen wird das Gegensatzproblem in Beziehung gebracht und die Gegensätzlichkeit ausschließlich der Reflexion zugewiesen, wobei Wahrheit und Irrtum durch Uebereinstimmung und Nichtüberstimmung mit der den Gegensätzen entrückten unmittelbaren Erkenntnis gemessen werden soll; s. Neue Kr. I, 199, 215 f., 289 ff., 339 f.

für das gegenständliche Urbild selbst einzutreten haben, im Sinne übergegensätzlicher Geltungsartigkeit gedeutet werden. Und wie die gegenständlichen Kategorien übergegensätzliche Formen, so müssen die Gegenstände selbst eine übergegensätzliche Verklammerung von Kategorie und Kategorienmaterial darstellen. Man vergegenwärtigt sich den ganzen Abstand zwischen der transzendentalen und der vorkantischen Logik, wenn man bedenkt, daß die Aristotelische „Synthesis" des Aussagegefüges, des λόγος, und die transzendentale „Synthesis" der Kategorie nichts miteinander zu tun haben, daß der λόγος im Sinne der antiken Logik kein Orientierungspunkt für die transzendentallogische Region zu sein vermag.

Doch findet man nirgendwo einer übergegensätzlichen Geltungsartigkeit irgendwie Erwähnung getan. Vielmehr verleitet die Kantische Darstellung fortwährend dazu, die Gültigkeit, wo auch immer sie eine Rolle spielt, im Sinne der positiven Gültigkeit zu verstehen. Wo Kant der „objektiv gültigen" Einheit und Synthesis gedenkt, da stellt er sie den assoziativ veranlaßten nur „subjektiv gültigen", den willkürlichen und relativen, den unwertigen, negativen Synthesen gegenüber[1]. Aber die negativen, ungültigen Synthesen repräsentieren, wie sich herausgestellt hat, Gefüge z w i s c h e n kategorialer Relation und Material (vgl. ob. S. 90 ff.). Kann man sich nicht des Eindrucks schwer erwehren, daß die ihnen gegenübergestellten objektiv gültigen Synthesen positiv gültige Gefüge zwischen Kategorie und Kategorienmaterial, also Zusammengehörigkeiten, sein sollen, mithin das, was anstatt im Abstand im Gegensatz zu den ungültigen Gefügen steht? Es wird jedenfalls ohne irgendwelche Berücksichtigung der zwischen den gegenständlichen Geltungsgebilden und den positiv gültigen Gefügen bestehenden

[1] Vgl. z. B. Kr. d. r. V. § 19.

Strukturdistanz lediglich die objektive Gültigkeit der Willkürlichkeit und Subjektivität gegenübergestellt. Es wird nirgends irgendwie zum Ausdruck gebracht, daß doch die kategorialen Synthesen, auf deren Rechnung die Erhöhung des sinnlichen Impressionsmaterials zur Gegenständlichkeit kommt, in den ungültigen Gebilden ganz ebenso als Elemente vertreten sind, wie in den positiv gültigen und den gegensatzlosen Strukturganzheiten. Es wird nirgends darauf Rücksicht genommen, daß es infolgedessen ganz schief ist, die kategorialen Synthesen und die ungültigen Gefüge einander gegenüberzustellen. Daß das transzendentale Gegenstandsproblem garnicht durch diese Entgegensetzung, sondern allein durch den Hinzutritt des gegensatzlos Geltungsartigen zum geltungsfremden sinnlichen Impressionsmaterial getroffen wird.

Dazu kommt noch, daß Kant ausdrücklich die transzendentallogische Einheit der Apperzeption mit der ausschließlich der nachbildlichen Urteilsstruktur angehörenden Kopula verquickt und ferner aus Positivität und Negativität gegenständliche Kategorien macht (vgl. oben S. 74 u. 117/118).

Wäre das Problem der Gegensatzlosigkeit nur irgendwie in den Gesichtskreis der transzendentalphilosophischen Erörterung getreten, so hätte das Bewußtsein überhaupt und der ganze transzendentalphilosophische Subjektsapparat ausdrücklich als Repräsentant des gegensatzlosen Stehens der Inhaltlichkeit in der transzendentalen Form ausgezeichnet werden müssen. Ausdrücklich in eine Distanz dazu wäre das gegensätzlich gespaltene Urteilen zu bringen gewesen, als ein auf Zerstücklung des Urbilds beruhendes Stellen, „Bringen“, „Subsumieren“ des Materials unter die kategorialen Einheitsmomente, als ein fortwährendes Versuchen, mit dem transzendentalen Urbild übereinzustimmen.

Urteilsartig darf nicht das transzendentale Ich und der transzendentale Verstand, sondern nur das nachbildliche „empirische“ Erkennen gedacht werden. Sonst droht das Bewußtsein überhaupt anstatt übergegensätzliches theoretisches Urbild, anstatt ein Erkennen im echt transzendentallogischen, der gegenständlichen Urstruktur entsprechenden Sinne zu sein, nur wie das Idealbild der uns als Ziel vorschwebenden Erfüllung des Positivgültigen, also nur wie ein Vorbild des Urteilens, zu erscheinen; anstatt den logischen Ort für die gegensatzlose Wahrheit abzugeben, sich nur wie die Verkörperung der Wahrheitsgemäßheit auszunehmen.

Es könnte auf den ersten Anblick zugunsten einer Interpretation der gesamten Kantianistischen Lehre vom Bewußtsein überhaupt im Sinne der Uebergegensätzlichkeit darauf hingewiesen werden, daß das Bewußtsein überhaupt doch offenbar als ein höchstes und einheitliches, nicht aber als ein gegensätzlich gespaltenes und dementsprechend denn auch als ein nur bejahendes, nicht aber als ein der Alternative von Bejahung und Verneinung unterliegendes gedacht werde. Es entspreche nun dieser Ausschließlichkeit der Bejahung eine Alleinherrschaft der positiven Wahrheit. Dadurch aber werde eine unspältige Positivität über die ganze Region emporgehoben, in der es die Zwiespältigkeit von Positivität und Negativität gibt. Doch dem ist entgegenzuhalten: mit einer solchen bloßen Entrückung einer Positivität über den Gegensatz von Positivität und Negativität ist noch gar keine Garantie dafür gegeben, daß die Verabsolutierung der Gegensätzlichkeit, die ja stets mit einer Bevorzugung der Positivität verbunden ist, vermieden wird. Dazu nämlich genügt keineswegs schon jede These, die irgendwie oberhalb der Spaltung in die Gegensätze eine Aufgehobenheit der Gegensätzlichkeit statuiert.

Denn es könnte damit lediglich die Gegensätzlichkeit als Begleiterscheinung eines der Zweiheit von Treffen und Verfehlen, die Gegensatzlosigkeit aber als Objektskorrelat der Unfehlbarkeit eines Subjektsverhaltens gedacht werden sollen. Einer solchen Auffassung gegenüber würde sich aber erst die entscheidende Frage erheben, ob hierbei die gegensatzlose und die gegensätzliche Wahrheit nicht ihrem Wesen nach dieselbe sei, bloß in beiden Fällen auf verschiedene Regionen des Subjektsverhaltens bezogen: ob nicht hierbei dieselbe, nämlich die positive Wahrheit, zweimal auftritt; nämlich einmal, wie sie vor dem Danebentreten der Wahrheitswidrigkeit, also gleichsam noch konkurrenzlos und lediglich in diesem Sinne „gegensatzlos" dasteht, und sodann als der Widerpart der Wahrheitswidrigkeit. Dann gäbe es dem Wesen nach eben doch nichts anderes als allein die positive Wahrheit. Das einzig maßgebende Kennzeichen besteht nämlich darin, daß die gegensatzlose Region unabhängig von allen sonstigen Angaben in sich selbst, ihrem eigenen Wesen, d. h. ihrer eigenen sinnartigen Struktur nach, als etwas Ausgezeichnetes charakterisiert und der Wahrheitswidrigkeit die gegensatzlose Wahrheit übergeordnet, die positive Wahrheitsgemäßheit aber — wenigstens gerade der Struktur nach — beigeordnet wird. Durch den unverkennbaren Abstand von Unzerstückeltheit und Zerstückeltheit, durch diese unübersehbare Distanz der Struktur geschieden, steht dann die übergegensätzliche Region nicht nur der Wahrheitswidrigkeit, sondern auch der Wahrheitsgemäßheit gegenüber. Nur so läßt sich der Abstand zwischen den beiden Regionen einer exakten Erforschung unterwerfen [1].

---

[1] Wollte man von einer doppelten Positivität und entsprechend von einem doppelten Ja reden, etwa nach dem Vorgange Krauses, der eine „ungegenheitliche Jaheit" und eine „Gegenjaheit" ausein-

Auch in der modernen logischen Werttheorie sind niemals die verschiedenen Regionen der Wertartigkeit bei Wahrung der zwischen ihnen bestehenden Distanz zu einem einheitlichen Gesamtbild zusammengearbeitet worden. Vielmehr zeigt sich auch hier das Schwanken zwischen den bei der Verabsolutierung der Gegensätzlichkeit einzig übrigbleibenden beiden Möglichkeiten, zwischen der Neutralisierung der transzendentallogischen Gegenstandsregion und der Hineinverlegung des positiven Wertes in sie.

Windelband hat Kants kategoriale „Regel der Vorstellungsverbindung“ als Wahrheitsnorm gedeutet und das Urteil als ein alternatives Verhalten zum Wahrheitswert gefaßt [1]. Hier scheint ein gegensatzloses Reich von Formen und Normen der Wertgespaltenheit des urteilenden Verhaltens als Maßstab gegenübergestellt zu sein. Aber abgesehen davon, daß der Normbegriff den Gedanken der Uebergegensätzlichkeit garnicht einschließt, was später noch gezeigt werden soll, steht hier die Wertartigkeit der Kategorie noch unverbunden neben der Wertartigkeit der Urteilsregion. Die Urteilstheorie drängt aber zur Entwertung der Kategorie, und dieser Konsequenz hat Windelband nachgegeben, indem er die Kategorien als Arten der „Relation“ in die wertindifferente Region der bloßen „Vorstellungsbeziehung“ hineinverweist [2]. Dieselbe Notwendigkeit, die Kategorien dem Bereich der „Vorstellung“ zuzuerteilen, hatte sich vorher bereits bei Bergmann herausgestellt [3]. Ueberhaupt muß

anderhält (Vorl. üb. d. Syst. d. Philos., 1828, 408), so wäre damit lediglich eine unzweckmäßige Terminologie eingeführt, da die Positivität und das Ja für die gegensätzliche Qualität reserviert werden sollte.

[1] Präludien I[4], 1911, 134 ff. Beitr. z. Lehre v. neg. Urt., 171 ff.

[2] Beitr. 180 ff., 185, V. Syst. d. Kat., 46, Festschr. f. K. Fischer[2], 1907, 205.

[3] Reine Logik § 12—15.

überall im Rahmen der werttheoretischen Logik sich die Neutralisierung des Transzendentallogischen darin dokumentieren, daß die Kategorien unter den Sammelnamen des bloß „Vorstellungsmäßigen“ rubriziert werden.

Den Versuch, die Probleme der Urteilslehre ausdrücklich und systematisch mit dem transzendentallogischen Prinzip der Kategorie in Verbindung zu bringen, hat Rickert gemacht. Er hat die von den meisten Logikern vernachlässigte Ueberbrückung der zwischen Kategorienlehre und Urteilslehre bestehenden Kluft in Angriff genommen. Bei ihm werden darum die Fundamente gelegt zu einer einheitlich gedachten, die Kantischen und die vorkantischen Partien der Logik umspannenden Theorie. Aber bei ihm steht denn auch diese Einheitlichkeit unter dem Zeichen des dadurch erst voll zum Durchbruch gelangenden und die gesamte Logik durchherrschenden Primats der Urteilslehre und folgeweise der Wertgegensätzlichkeit.

Im „Gegenstand der Erkenntnis“ wird die Kategorie noch einfach als nichtvorstellungsmäßiger Bestand und als Urteilsform gefaßt[1]. Doch das widerstreitet zu offenbar den Voraussetzungen der Urteilstheorie. Kommt doch die Kategorie in der Frage ebenso wie in der Bejahung und Verneinung vor. Sie muß offensichtlich dem „vorstellungsmäßigen“ Bestand zugewiesen werden. Soll nun trotzdem die Wertartigkeit der Kategorie festgehalten und mit den aus der Urteilstheorie sich ergebenden Konsequenzen der Neutralisierung in Einklang gebracht werden, so kann es nicht die ganze Kategorie sein, die im wertindifferenten vorstellungsmäßigen Bestand vertreten ist, sondern von ihr nur ein bloß vorstellungsmäßiger Gehalt, ein bloßes Kategorienfragment. Die in der Urteilsentscheidung hinzutretende Wertqualität ergänzt dann erst das Kategorienfrag-

[1] Vgl. bes. 168 ff.

ment zur vollen Kategorie. So ist die Position aufrecht erhalten, daß die Wertqualität des Urteils der kategorialen Form zuzuerteilen ist und doch gleichzeitig dem Umstand Rechnung getragen, daß die Kategorie schon im bloß vorstellungsmäßigen Bestand vorkommt. Es ist eben die Form in ihren wertfreien Vorstellungsgehalt, d. h. — nach der Terminologie dieser Abhandlung — in ihren neutralen „Bedeutungsgehalt" und in ihr Wertmoment zu zerlegen[1]. Das Wertmoment der Kategorie aber ist Urteilsmoment, urteilsmäßiges gegensätzliches Jamoment.

Aber ist es denn auch berechtigt, dieses Jamoment als das gegensätzliche Wertmoment zu fassen? Jedenfalls findet sich von dem einzigen Probierstein einer ausdrücklichen Orientierung an der Gegensatzlosigkeit, von der Angabe der Strukturdistanz, auch hier keine Spur. Die Bejahung, von der allein geredet wird, ist die auf der Auseinanderhaltung der vorstellungsmäßigen und der urteilsmäßigen Bestandteile begründete Urteilsentscheidung und somit das durch die Unkenntnis und die Zerstücklung des gegenständlichen Urbilds, das durch die Frage hindurchgegangene positive Verhalten. Es ist das Bejahen, neben dem es das Verneinen gibt. „Von den negativen Urteilen sehen wir, nachdem dies festgestellt ist, ab." „Im übrigen können wir uns auf die Bejahung beschränken[2]." Nirgends wird hervorgehoben, daß das in der Kategorie liegende Jamoment, als aus dem Bewußtsein überhaupt stammend, sich von diesem gegensätzlichen Ja unterscheiden soll. Aber ergänzt man auch die Darstellung in diesem Punkte, so ist vorher bereits festgestellt worden, daß auch eine Alleinherrschaft des Ja im Bewußtsein überhaupt, die Emporhebung der Bejahung über den Gegensatz von Be-

[1] S. Zwei Wege d. Erktheor., 17.
[2] Ebda 16/17.

jahung und Verneinung, gar keine Bürgschaft für den Gedanken der Uebergegensätzlichkeit darbietet. Ueberdies aber werden ganz ausdrücklich die Probleme der kategorialen Form, die doch jenseits des Gegensatzes von positivem Sinn und Unsinn stehen, gerade zum positiven Wert, insofern er im Gegensatz zum Unwert steht, in eine ausschließliche Beziehung gebracht. Nachdem vom Gegensatz zwischen Wert und Unwert die Rede war, heißt es: „Die allgemeinste Form fällt dann mit dem Begriff des positiven Sinnes überhaupt zusammen und ist der allgemeinste theoretische Wert. . . . Die weitere Untersuchung ist dann darauf zu richten, welche Formen im besonderen der Sinn haben muß, um positiver Sinn und nicht Unsinn zu sein, und diese Formen sind wieder durchweg Werte, die den Begriff des positiven Sinnes überhaupt konstituieren, wie z. B. die Widerspruchslosigkeit, die Identität usw.“ [1]. In Uebereinstimmung damit wird ausgemacht, daß die Logik mit dem „Formproblem des Erkennens“ die Voraussetzungen des wahren und nicht des falschen Urteils sucht [2].

Wo der entscheidende Gesichtspunkt der Struktur nicht bestimmend ist, da kann auch die „Transzendenz“ nicht als Strukturjenseitigkeit gefaßt werden. Aus demselben Grunde enthält, wie später noch zu zeigen sein wird (im 2. Abschn. d. III. Kap.), der Normbegriff aller Normtheorien, mit dem ein einheitlicher Maßstab der Zweiheitlichkeit des Befolgens und Ueberschreitens gegenübergehalten wird, nicht das geringste Kriterium für den Begriff der Gegensatzlosigkeit. Kann doch der Gegensätzlichkeit des Treffens und Verfehlens immer auch die gegensätzliche Positivität, die Wahrheitsgemäßheit und sogar die Richtigkeit als Maßstab und Vorbild gegenübergestellt werden. Norm heißt

---

[1] Ebenda 40/41.

[2] 22 f.

dann immer nur absolute Bejahungswürdigkeit. Ebenso wird bei diesen Voraussetzungen unter „Transzendenz“ nichts anderes verstanden, als einerseits die Absolutheit des Wertes, die Unabhängigkeit von der Subjektivität in dieser Hinsicht[1], und andererseits die Loslösbarkeit des Sinnes, seine Heterogeneität im Vergleich mit seinen realen Substraten[2].

Einen ähnlichen Versuch, die beiden Konsequenzen, zu denen die Verabsolutierung der Wertgegensätzlichkeit führen muß, nämlich die Neutralisierung der kategorialen Gegenstandsformen und die Hineinverlegung der Wertpositivität in den Gegenstand, in die „Realität“ oder „Wirklichkeit“ in concreto, zu vereinigen, hat im Anschluß an Rickerts Lehre Christiansen unternommen. Hier wird mit unzweideutiger Entschiedenheit der „Wirklichkeit“, der im Gegensatz zur „Irrealität“ stehenden „Ja-Realität“, dem Objekt der „Realbejahung“, der „Erfahrung“ als „wertpositiver Synthesis“, also all diesen zur transzendentallogischen Region gerechneten Gebilden, die Bejahung heischende Wert p o s i t i v i t ä t zugewiesen und der Begriff eines „besonderen Erkenntniswerts Realität, der in positiven Erfahrungsurteilen den Objektsynthesen zugesprochen wird“, herausgearbeitet. Ihm gegenüber muß die kategoriale Gegenstandsform zur bloßen indifferenten Voraussetzung einer „Wertungsmöglichkeit“, zur bloßen „konstituierenden“ Bedingung der „Struktur“ des bewertbaren Objekts, herabgedrückt werden, zur „wertneutralen Regel der Objektsynthese“, die „dem Ja des Wertes nicht näher steht als dem Nein, und ihren Ort hat genau an dem Kreuzwege, wo Ja und Nein auseinandertreten“[3]. Hier zeigt sich mit ausge-

[1] So Ggstd. d. Erk., 125 ff., Zwei Wege, 21, 22 f., 41.

[2] So Zwei Wege, 32 f.

[3] Kritik der Kantischen Erkenntnislehre, 21, 23 f., 26, 34, 57, 64, 98, 116 ff., 119, 121 f., 154 5, Philosophie der Kunst, 1909, 53 f.

zeichneter Klarheit, daß die bisherige Wertlehre nur die Alternative von Wertgegensätzlichkeit und untergegensätzlicher Wertneutralität kennt.

Drittes Kapitel.

Die Subjektivität als Entstehungsgrund der Gegensätzlichkeit.

Erster Abschnitt.

Der immanente Ursprung von Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit.

Es ist bisher noch ganz unentschieden gelassen, wie es zu jener künstlichen Zwischenregion zwischen den Gegenständen und der Urteilsentscheidung, zu den gegensätzlichen Strukturgebilden des nachbildlichen Sinnes, überhaupt kommen kann. Allein wenngleich bisher im ganzen lediglich eine bloße vergleichende Deskription der urbildlichen und der nachbildlichen Region gegeben wurde, so hat es sich doch bereits als unabweisbar aufgedrängt, daß an dem Zustandekommen der nachbildlichen Gefüge nichts anderes als der antastende Eingriff der Subjektivität Schuld sein kann (vgl. ob. S. 94). Denn zu deutlich tragen diese dem unzerstückelten gegenständlichen Urbild gegenüber den Stempel der Gewordenheit und Geschaffenheit an sich. Erst durch Berücksichtigung davon wird nunmehr die Betrachtung in das Wesen der gekünstelten Region eindringen können.

Das macht es erforderlich, das Subjekt-Objekt-Verhältnis in die Darstellung hineinzuziehen. Macht doch das Subjekt-Objekt-Verhältnis, die Erlebbarkeit des Gegenstandes und des Sinnes überhaupt, sein Hineingebanntsein in die ihm einen Schauplatz gewährende Subjektivität, wie im

allgemeinen Teil der Logik genauer darzutun wäre, eine Urtatsache aus, mit der auch alle Logik des Sinnes zu rechnen hat.

Die Situation der Vorgefundenheit in den Subjektsakten, des dem Erleben Vorschwebens, der Eingeschlossenheit ins Erleben, mag wie als Objektgewordenheit so auch als Immanentgewordenheit, der Zustand unabhängig von dieser Situation der Erlebtwerdung entsprechend als Transzendenz bezeichnet werden. Bei Zugrundelegung dieser Terminologie wird nicht etwa ein Standpunkt der Erlebens- oder Bewußtseinsimmanenz, sondern ein Standpunkt der Transzendenz vertreten[1]. Die Immanentwerdung dessen, worauf das Subjektsverhalten gerichtet ist, erscheint lediglich als ein äußeres Schicksal, als eine zufällige Situation, in die das davon unabhängige Transzendente, also der Gegenstand oder der urbildliche Sinn, gerät. Die Immanentwerdung des in einem solchen Sinne Transzendenten enthält deshalb gar keinen Widerspruch. Sie besagt lediglich das Hinübergeraten in eine andere Situation. Insofern hierbei die Situation der Transzendenz eingebüßt wird, involviert ein immanentes Transzendentes allerdings einen Widerspruch. Aber gemeint wird eben mit der Rede von der Immanentwerdung des Transzendenten, daß nur die Situation, nicht aber irgendwie Bestand oder Struktur des Transzendenten aufgehoben wird. Genau der transzendente Bestand ohne jeden Abbruch ist es, der auch immanent werden kann. Läßt man so das Verhalten der Subjektivität darin beschlossen sein, dem Sinn eine Stätte darzubieten,

[1] Der Ausdruck „Transzendenz“ wird somit hier nicht im Sinne des Uebersteigens, sondern im Sinne der Unabhängigkeit von der Subjektivität gebraucht, mithin in der Bedeutung, die sich in der Diskussion der Immanenzphilosophie im 19. Jahrhundert herausgebildet hat und besonders auch in Rickerts „Gegenstand der Erkenntnis“ zugrundegelegt wird.

so besteht die Transzendenz lediglich in der bloßen Nichterlebtheit, im bloßen Stehen außerhalb der Subjekt-Objekt-Relation.

Allein die Rolle der Subjektivität erschöpft sich keineswegs damit, eine geduldige Empfängerin, ein bloßer Schauplatz des transzendenten Gegenstandes [1], das eine Glied des Subjekt-Objekt-Verhältnisses, zu sein. Dementsprechend darf sich die Gegenüberstellung von Transzendenz und Immanenz nicht lediglich auf einen so einfachen Sachverhalt stützen. Sie bedarf einer Erweiterung. Und dazu fordert vor allem gerade die Tatsache der gekünstelten nachbildlichen Sinnstruktur auf. Denn gerade für sie soll ja, wie angedeutet wurde, die Subjektivität verantwortlich gemacht werden. Damit aber bekommt der Abstand zwischen Transzendenz oder Unabhängigkeit von der Subjektivität und Immanenz oder Eingeschlossenheit in den Bereich der Subjektivität einen viel eminenteren Charakter. Er muß so gedacht werden, daß er jene Kluft zwischen Ungekünsteltheit und Gekünsteltheit verständlich zu machen geeignet ist. Wie nun die nachbildliche Sinnstruktur nicht in ihrer Gekünsteltheit erkannt zu werden pflegt, so mußte entsprechend auch die Subjektivität in ihrer Rolle gerade als Antasterin der Ungekünsteltheit und als Anstifterin der Gekünsteltheit unberücksichtigt bleiben. Diese prägnante Bedeutung der Immanenz als der S t r u k t u r angetastetheit und die prägnante Bedeutung der Transzendenz als der entsprechenden Unangetastetheit mußte ganz zurücktreten. Die bisherige Fassung des Transzendenzbegriffs erweist sich

[1] Von dem Ausdruck „transzendenter G e g e n s t a n d" gilt gleichfalls, daß das Transzendente dabei bereits als der Subjektivität entgegenstehend, somit bereits in seiner Objektsstellung gedacht wird, vgl. Log. d. Phil., 29, 72. Er ist eine kurze Bezeichnung für das in der Situation der Immanentgewordenheit seine transzendente Struktur bewahrende Transzendente.

somit als unzureichend. Wenn in den folgenden Ausführungen der Begriff der Unangetastetheit in den Vordergrund rückt, so wird damit der Versuch gemacht, die in der Metaphysik so geläufige Unterscheidung zwischen dem, was an sich besteht, und dem, was auf Rechnung subjektiver Unzulänglichkeit kommt, in viel höherem Umfang, als es zu geschehen pflegt, auf die Logik zu übertragen.

Die Voraussetzung für eine antastende Betätigung der Subjektivität wird nun offenbar nur durch die Urtatsache dargeboten, daß beim Erleben des mit dem gegenständlichen Urbild zusammenfallenden transzendenten Sinnes sich Abweichungen von ihm einstellen, genauer, daß der von der Subjektivität in jeder Hinsicht unabhängige, also der transzendente Sinn oder der Gegenstand, nicht glatt und unverändert ins Erleben eingeht, das Erleben, anstatt den Gegenstand in seine Gewalt zu bekommen, mit einem in seinem Bestande irgendwie veränderten Sinn vorlieb nehmen muß. Von all solchen durch die Subjektivität etwa verschuldeten Abänderungen kommt hier allein die Fähigkeit der Subjektivität in Betracht, zerstörend in die S t r u k t u r des Sinnes einzugreifen. Die im vorigen Kapitel erörterte gegensatzlose Ursprünglichkeit und Urbildlichkeit erscheint dann als eine ganz besondere Art von Transzendenz oder Unberührtheit durch die Subjektivität, nämlich als Unangetastetheit in einer ganz bestimmten Richtung und zwar speziell gegenüber den auf Rechnung der Subjektivität kommenden Eingriffen in die Struktur. Es soll aber, was derart seinem angetasteten Bestand nach nur als Objekt, als der Subjektivität vorschwebend vorkommen kann, von jetzt an kurz als ein „I m m a n e n t e s“ im Unterschied zu der bloßen „Immanentgewordenheit“ des unangetastet bleibenden Transzendenten bezeichnet werden.

Die Subjektivität lernt man hierbei erst in ihrer wah-

ren Bedeutung, in ihrer ganzen Selbständigkeit und Eigenmächtigkeit, kennen. Sie erscheint nicht mehr in der Stellung bloßer Hingabe, sondern in ihrer Veränderungen anstiftenden, den transzendenten Bestand antastenden, etwas Neues schaffenden und insofern aktiven Leistung.

Worin vermag sich nun aber diese fatale Aktivität des Erlebens zu betätigen? Was soll es überhaupt heißen, daß die Subjektivität zur Urheberin wird für ein neues Reich des Sinnes neben der gegenständlichen Region? Sind denn nicht die Geltungsgebilde des Sinnes dem Entstehen und Vergehen, der Erschaffbarkeit und Zerstörbarkeit entrückt? Kann bei der gänzlichen Heterogeneität zwischen Sinngebilden und Erlebensrealitäten die Subjektivität je etwas anderes als die bloße Realisierungsstätte abgeben, der Sinn zu ihr in einem anderen Verhältnis als dem der bloßen Loslösbarkeit stehen? So scheint es auf den ersten Anblick. Und doch läßt sich leicht verstehen, daß auch Gebilde des Sinnes ihren Ursprung in der Aktivität des Erlebens haben können. Es hat nichts Befremdliches an sich, daß vom gegenständlichen Sinn differierende Gebilde des Sinnes der Subjektivität vorschweben, Gebilde somit, die *nur* als Objekt des Erlebens, aber nicht an sich, d. h. nicht transzendenter Weise, bestehen.

Dann müßte also ein Novum der Struktur gegenüber der transzendenten Struktur ganz und gar erst auf dem Boden der Subjektivität und durch sie entstehen. Nun hat sich als bedeutungsbestimmende Voraussetzung für die Künstlichkeit der nachbildlichen Strukturgefüge vorher die Verselbständigung und Auseinandergerissenheit der gegenständlichen Strukturelemente herausgestellt. Und jetzt erweist sich in der Tat, daß gerade dies die Künstlichkeit begründende Phänomen durch die Aktivität des Erlebens erklärbar ist. Gerade soweit reicht nämlich der Willkür-

bereich und die Eingriffsmöglichkeit der Subjektivität; hier stößt man auf die Urtatsache, die sich somit als die fundamentale Voraussetzung der ganzen Gekünsteltheit erweist: daß der Subjektivität nicht ein einfaches adäquates Hinnehmen des gegenständlichen Bestandes in seiner Ganzheit und Unzerrissenheit, in seiner urbildlichen Fertigkeit und Abgeschlossenheit, vergönnt, ihr anstatt dessen vielmehr bloß verstattet ist, mit den isolierten Elementen zu operieren. Ihr schwebt jederzeit das, was transzendenterweise garnicht ein Isolierbares ist, nämlich die einzelnen Materialsstücke und die einzelnen Kategorien, als ein Gesondertes vor. Sie muß immer das nachträglich erst aufbauen und zusammensetzen, was vor und unabhängig von aller Zerstücklung im transzendenten Urbild liegt. Was transzendenterweise ganz unsinnig ist, nämlich die Frage, welche Materialsstücke in welchen Kategorien stehen, das wird für das Erleben fortwährend zum Problem. Für die Subjektivität ist es nicht selbstverständlich, sondern bildet gerade das ganze Ziel ihres Nachforschens, zu welcher Kategorie sich logische Form überhaupt dann differenziert, wenn es gilt, irgend ein bestimmtes einzelnes Material in kategorialer Betroffenheit zu erfassen oder anders ausgedrückt, welches einzelne Material überall den Materialsbereich der einzelnen Kategorie ausmacht. Auf einer Unzulänglichkeit des Erlebens also, auf dieser fundamentalen Unkenntnis des selbstverständlichen transzendenten Ineinanders von Kategorie und Kategorienmaterial, beruht die ganze Isolierung der Elemente. Diese negative Fähigkeit der Subjektivität, die Elemente derart gesondert zu erleben, daß in ihnen das Gegenglied der Relation noch nicht steckt, noch nicht enthalten zu sein scheint, führt zu einer Zerstücklung, zu einer Atomisierung des gegenständlichen Urbilds. Wie ja überhaupt auf theoretischem Gebiet der urbildlichen Sinnstruk-

tur gegenüber alle Aktivität des Subjekts nur eine entstellende und untergrabende sein kann, wofern das eigentliche und einzige wahre Ansich in einer ungeschaffenen, also der Aktivität entrückten und über sie erhabenen Region liegt.

Die, wie sich im zweiten Kapitel herausstellte, auf einer Zerstücklung des Gegenstandes aufgebauten nachbildlichen Gefüge lassen sich jetzt einfach als die durch die fundamentale Unkenntnis der transzendenten Urstruktur hindurchgegangenen und folgeweise durch nachträgliches Zusammenstückeln zustande gekommenen Gebilde charakterisieren.

Obwohl die „Gekünsteltheit" der gegensätzlichen Region bereits durch die Ausmachungen des vorigen Kapitels außer Zweifel gesetzt wurde, so hat sich die Berechtigung dieser Charakterisierung jetzt noch in einem neuen Lichte gezeigt. Die künstliche Region hat sich als eine geschaffene, eine gemachte, als das Geschöpf, das Artefakt der Subjektivität erwiesen. Gegenüber der Ungeschaffenheit der mit dem Gegenstand zusammenfallenden transzendenten Wahrheit stellt sie gleichsam das Menschenwerk von Wahrheitsgebilden dar.

Die zur gegenständlichen Urstruktur hinzutretenden Strukturzusätze, diese „Formen", in die das gegenständliche Rohmaterial eingeht, sind jetzt somit in ihrer immanenten Entstandenheit erkannt. Dadurch bewahrheitet sich die frühere Redewendung, nach der sie Komplikationen darstellen, zu denen die Gegenstände durch die Subjektivität gleichsam „verarbeitet" werden. Es zeigt sich jetzt, daß das Formallogische mit dem Immanent-Logischen, das Gegenständlich-Logische mit dem Transzendent-Logischen zusammenfällt. In der vorkantischen Logik, so muß man wiederum sagen, hatte d a s Logische immanenten Charakter, und als transzendent wurde nur das Metalogische an-

gesehen. In der Kantianistischen Logik dagegen stehen sich nicht Transzendentes und Logisches, sondern Transzendent-Logisches und Immanent-Logisches einander gegenüber.

Die Koordinierbarkeit von Positivität und Negativität erweist sich jetzt als die gleichmäßige Immanenz beider. Spricht man von der „subjektiven Bedeutung“ des Negativen, so wird dadurch wiederum der Umstand geradezu verdeckt, daß der Positivität genau dieselbe bloß „subjektive“ Bedeutsamkeit gebührt, wie der Negativität. Nicht die Negativität, sondern die Urteilsregion als solche, gehört der immanenten Region an[1].

Doch es muß jetzt noch etwas genauer bestimmt werden, in welchem Sinne hier mit Recht von der Schaffung einer neuen Sinnregion geredet wird. Zunächst ist zu bedenken, daß in der immanenten Region ungeachtet der durch die Subjektivität geschaffenen Künstlichkeit die Sinnartigkeit erhalten bleibt. Durch das isolierende Erleben werden aus dem transzendenten Sinn heraus lediglich neue Elemente, gleichsam neue Bausteine geschaffen, aus denen eine künstliche Region des Sinnes sich zusammenfügt. Nur mit dieser Einschränkung darf von einer Erzeugung durch die Subjektivität geredet werden. Der Sinn selbst ist stets etwas Unerschaffbares. Das eigentlich Erzeugbare sind lediglich die durch Isolierung entstandenen künstlichen Bausteine für den Aufbau eines neuen Sinnes. Mit ihrer Schaffung erschöpft sich die Produktivität des Erlebens. Statt von einem geschaffenen Sinn muß genauer von einem Sinn

---

[1] Beispielsweise auch bei Sigwart, Log. I[4], 106 f. findet sich die Aristotelische Erkenntnis, daß die Urteilsverknüpfung und -Trennung nicht in den Gegenständen liegt, das Urteil „eine Funktion von bloß subjektiver Form“ ist. Vgl. auch Lotze, Log. § 343, Volkelt, Erfahrung und Denken, 1886, 287 ff., 297 ff.

die Rede sein, den es nur auf einem durch die Subjektivität unterwühlten Boden gibt, der sich aus dem durch die Subjektivität aufgewühlten oder isolierten Elementen aufbaut. Ist erst einmal durch die Unfähigkeit des Erlebens der Boden gelockert, d. h. sind die verselbständigten Elemente durch das isolierende Erleben einmal erzeugt, dann folgt daraus sofort weiteres, was jeder Willkür und Aktivität des Erlebens entzogen ist. Gibt es einmal die gegeneinander verschiebbaren losgerissenen Strukturelemente, dann erhebt sich ein neues Reich des Sinnes, das in den harmonischen und disharmonischen Beziehungen zwischen den künstlichen Strukturbestandteilen besteht. Auf dem allerdings erst durch die Subjektivität bereiteten Boden tritt der Subjektivität von neuem etwas seiner Dignität und Gültigkeit nach von der Subjektivität Unabhängiges entgegen. Gewiß ist die Subjektivität in gewisser Hinsicht die Erzeugerin dieser ganzen Region. Aber nachdem der Operateur zurückgetreten ist, spricht sein Werk für sich selbst.

So bewahrt sich durch die Zerstörung der transzendenten Struktur hindurch die Absolutheit des Geltens und des Wertes. Es treten dadurch folgende beiden Momente deutlich auseinander: die Transzendenz mit ihrer allseitigen Unabhängigkeit von der Subjektivität, insbesondere mit ihrer Unangetastetheit der Struktur einerseits und die Absolutheit oder Unbedingtheit des Geltens und des Wertes mit ihrem Forderungscharakter, mit ihrer Unabhängigkeit von aller Willkür des subjektiven Meinens andererseits. Transzendenz und Anerkennung heischende Absolutheit der Norm fallen also keineswegs zusammen. Denn die unbedingte Normativität ist ja dem transzendenten und dem gekünstelt immanenten Sinn gemeinsam. Diese auch der immanenten Region eignende Absolutheit hat viel zur Verkennung der

Strukturimmanenz beigetragen und dazu verleitet, in der Absolutheit des Sinnes schon seine allseitige Transzendenz zu erblicken (vgl. auch ob. S. 155 f.). So vereinigt die nachbildliche Region Unbedingtheit und immanente Gekünsteltheit.

Durch ihr verschiedenes Verhältnis zur gegensatzlosen Region an dieser meßbar, nehmen Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit selbst an der Absolutheit der gegensatzlosen Region teil. Die Wahrheitsgemäßheit ist das absolut Bejahungswürdige, die Wahrheitswidrigkeit das absolut Verneinungswürdige; absolut ist die Kluft zwischen beiden. Es besteht „an sich“, d. h. unabhängig von der bejahenden oder verneinenden Entscheidung darüber, zwischen den isolierten Strukturelementen das Zusammengehören und Nichtzusammengehören, z. B. zwischen Kausalität und dem Material a, b das Einander-Zukommen der Wahrheitsgemäßheit, zwischen Kausalität und dem Material a, c das Nichtzukommensverhältnis der Wahrheitswidrigkeit. Und es besteht ferner zwischen der Wertartigkeit dieser künstlichen Sinngefüge und der zeitlichen Tatsächlichkeit des realen Erlebens die ganze Heterogeneität, durch die Geltendes und Realseiendes, Zeitloses und Zeitliches überhaupt geschieden sind. Wegen dieses Herausfallens aus der Fläche der zeitlichen Realität und des sich damit verbindenden Absolutheitscharakters möge den wahrheitsgemäßen und wahrheitswidrigen Sinngefügen „Quasitranszendenz“ zugeschrieben werden.

Damit die Unerschaffbarkeit der quasitranszendenten Gebilde klar zum Ausdruck komme, muß man sich vor der im übrigen leicht sich aufdrängenden Vorstellungsweise hüten, als seien die einzelnen wahren und wahrheitswidrigen Sinngefüge von der Subjektivität zusammengefügte, als seien insbesondere die wahrheitswidrigen Sinneinzelheiten durch

Verwirrung und Durcheinanderwerfung der Elemente hervorgerufene Kombinationen. Man muß sich vergegenwärtigen, daß die Subjektivität garnicht imstande ist, wahre und wahrheitswidrige Sinngefüge anzustiften. Anzustiften vermag sie vielmehr lediglich die Isoliertheit von künstlichen Elementen überhaupt. Sind die einmal geschaffen, dann bestehen zwischen ihnen durch ihre Künstlichkeit hindurch in zeitloser Ewigkeit die harmonischen und die disharmonischen Beziehungen. Die Aktivität des Erlebens aber ist diesem über der Zerstücklung des transzendenten Sinnes aufgebauten Inbegriff quasitranszendenter Gebilde gegenüber auf dasselbe Maß wie dem transzendenten Sinn gegenüber eingeschränkt, nämlich auf ein herausgreifendes Erleben, auf ein Vorsichhintretenlassen und Immanentwerdenlassen der Einzelheiten. Lediglich im Sinne solchen Herausgreifens der Elemente fixiert das Erleben bestimmte Sinngefüge als seine Objekte, kombiniert es deren Bestandteile. Zwischen den so herausgegriffenen Elementen besteht immer an sich Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit, und es bleibt dem Erleben nur übrig, durch Bejahen und Verneinen die immanentgemachten Gefüge richtig als das zu erleben, was sie an sich, d. h. quasitranszendenterweise sind (wie im 2. Abschnitt sich zeigen wird). Auch das immanente Reich der Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit wird nicht angestiftet, sondern aufgesucht und entdeckt, gefunden oder nicht gefunden.

Wenn in der Einleitung angekündigt wurde, daß auch die unwertigen Gebilde, wenn auch nicht als von der Subjektivität überhaupt, so doch als vom Verfehlen unabhängig gedacht werden sollen, so hat sich jetzt genauer bestimmen lassen, daß als Vorbedingung für das Zustandekommen der nachbildlichen Region lediglich jene Urtatsache der Unkenntnis des transzendenten Ineinanders und die schon

daraus allein hervorgerufene Zerstücklung des transzendenten Bestandes anzusehen ist, ohne daß es dafür noch der hinzutretenden, treffenden oder verfehlenden Stellungnahme bedarf. Und weiterhin ist damit überhaupt die ganze Lehre von den primären Objekten der Urteilsentscheidung begreiflich gemacht, nämlich das Bestehen von an sich, d. h. unabhängig jedenfalls von der Entscheidung darüber, wertgegensätzlich gespaltener Gebilde (vgl. oben S. 20 f. u. 34) —.

Mit dem Begriff des immanent-gekünstelten Sinnes ist ein ganz eigentümliches Thema innerhalb der Logik abgegrenzt.

Aus der Antreffbarkeit des Sinnes in der Tatsächlichkeit des Erlebens ergeben sich in letzter Linie zwei große Forschungsgebiete für die theoretische Philosophie. Sie kann entweder und vorzugsweise Sinnstruktur und kategorialen Formgehalt zu ergründen suchen. Oder aber auch der Realisierungsstätte theoretischen Sinnes, dem subjektiven Verhalten dazu, sich zuwenden. Auch mit diesem zweiten Aufgabenkreis unterscheidet sie sich aufs klarste von der Psychologie, die ihre Erlebensrealitäten ganz unbekümmert um deren Trägerschaft gegenüber und Hinwendung zum Geltungsartig-Nichtseienden untersucht und ausschließlich im Umkreis des Wert- und Sinnfremden verharrt. So zerfällt das Gebiet der Logik in Objekts- und Subjekts-, in Wahrheits- und Erkenntnis-, in aletheiologische und gnoseologische Probleme.

Danach bestimmt sich nun die Sonderstellung, die die Lehre vom angetastet immanenten Sinn einnimmt. Der Begriff des immanenten Sinnes läßt sich nämlich weder einfach der theoretischen Sinnlehre, noch einfach der theoretischen Subjektivitätslehre zuweisen. Er ist auch dadurch noch nicht zu gewinnen, daß man Sinn und Subjektivität

zusammennimmt, den Sinn in die Subjektivität eingehen, in ihr immanent werden läßt. Dadurch käme man bloß zum Begriff des „immanentgewordenen" im Unterschiede zu dem vom Subjektssubstrat getrennt gedachten Sinn, aber keineswegs zum Begriff des „immanenten" Sinnes (vgl. über diesen Unterschied ob. S. 160). Es hat sich ja vielmehr gezeigt, daß die Losgelöstheit des Sinnes von den Subjektsakten noch lange nicht seine Transzendenz verbürgt. Denn diese Isolierbarkeit vom Substrat gestattet auch die Quasitranszendenz des immanenten Sinnes. Und ebenso bedeutet das Eingehen in die Subjektivität noch nicht Immanenz des Sinnes, was aus der möglichen Immanentwerdung des transzendenten Sinnes hervorgeht. Die Differenz zwischen Gesondertheit von der Subjektivität und Hineingebanntheit in sie genügt also noch in keiner Weise, um sich in den Problemen der theoretischen Philosophie zurechtzufinden. Wer die Immanenz des Sinnes nur als Immanentgewordenheit kennt und dementsprechend sich bei der Losgelöstheit des Sinnes als bei der echten und einzigen Transzendenz beruhigt, der muß über der Loslösbarkeit des Sinnes geradezu blind sein gegen den Abstand zwischen Angetastetheit und Unangetastetheit.

Für den Begriff des immanenten Sinnes bedarf es vielmehr der Einsicht, daß es eine Aktivität des Erlebens gibt, die nicht ein Verhalten zu einem in seinem Bestande von der Subjektivität unabhängigen Sinn ist, sondern die eine neue Struktur des Sinnes mit sich bringt oder kurz sie erst schafft. Also der Einsicht, daß es eine Art des Sinnes gibt, bei dem für das Verständnis seiner eigentümlichen S i n n artigkeit als Voraussetzung die unterminierende Arbeit der Subjektivität hinzugenommen werden muß. Die Lehre vom immanenten Sinn ist zwar eine Lehre vom Sinn, aber eine solche, die nicht bloß aus sinntheoretischen

oder aletheiologischen Bestandteilen besteht, sondern bei der die Wahrheitslehre sich nur über einem gnoseologischen Unterbau erheben kann, innerhalb dessen es sich ausschließlich um das Vorhalten oder den Eingriff der Subjektivität dreht. Auf diesem ganz eigentümlichen Ineinanderhaken von Gnoseologie und Aletheiologie beruht das Auszeichnende der Lehre vom angetasteten Sinn. Sie ist Sinnlehre, und trotzdem bedarf sie der Subjektivität für die Sinnstruktur. Sie ist Subjektivitätslehre, und doch läuft sie ganz und gar auf eine Lehre vom transsubjektiven Sinn hinaus. Denn als geltungsartig ist auch der angetastete Sinn transsubjektiv. Ist doch jede, wenn auch bedeutungsmäßig noch so stark belastete, wenn auch noch so stark auf die Subjektivität zurückweisende Geltungsartigkeit seinsfremd und darum, so wahr alles Erleben seinsartig ist, subjektsfremd, transsubjektiv. Auch die immanente Wahrheit ist so subjektsunähnlich, wie der Spinozistische Gott unpersönlich ist. Auch die immanente Region ist eine Region nicht der subjektiven Hingegebenheit, sondern des der Subjektivität entgegengeltenden transsubjektiven Sinnes. Das Nicht-Transzendente ist dennoch — wie wert- und sinnartig — so auch transsubjektiv.

Es gibt somit einen dritten Problemkreis der Logik neben den reinen Wahrheits- und den reinen Subjektsproblemen: die Probleme der immanenten logischen Phänomene. Die reinliche Aufteilung der theoretischen Philosophie in Sinnprobleme und Subjektsprobleme, in objektive und subjektive Logik, kann nur dann auszureichen scheinen, wenn man sich bei der Gegenüberstellung jener beiden Situationen des Sinnes, seiner Losgelöstheit von der Subjektivität und seiner Hineingebanntheit in sie, beruhigt.

Wo in der bisherigen Logik — insbesondere bei Bolzano und Husserl — die Zerfällung in die nicht seins- und

geschehensartigen Gebilde des Sinnes und in die realen Subjektsakte vorgenommen wurde, da kam es zunächst auf die entscheidende Tatsache der Sinnartigkeit überhaupt an. Und es ist die historische Bedeutung dieser Logiker gewesen, auf die Loslösbarkeit des Sinnes — der Sätze „an sich“ — von den realen Substraten gedrungen zu haben. Aber die weitere Arbeit der Logik muß auch die Angetastetheit dieses immanent gekünstelten, gegensätzlich gespaltenen Sinnes, dieser „Wahrheiten“ und „Falschheiten an sich“, zum Problem machen. Hiervon und von einem daraus folgenden Sichweitertreibenlassen zum Begriff des urbildlichen gegensatzlosen Sinnes ist bei Bolzano und Husserl keine Rede. Insofern rücken unter dem Gesichtspunkt des Gegensatzproblems alle bisherigen Vertreter der Logik des reinen Sinnes mit dem gesamten traditionellen Stehenbleiben beim gekünstelt immanenten Sinn zusammen. Das „Ansich“ der Wahrheiten und Falschheiten an sich bei Bolzano, der idealen Aussagebedeutungen bei Husserl, bleibt durchaus in den Schranken der Quasitranszendenz [1]. Es bleibt bei aller erstrebten Abwendung von der Subjektivität noch eine starke Verstricktheit in die Subjektivität bestehen. Aufgedeckt wird der zwar von der Subjektivität loslösbare, aber eben nicht anders denn als von der Subjektivität loslösbar vorkommende, d. h. der seine Stätte erst und ausschließlich in der Subjektivität findende und in diesem Sinne *nur* loslösbare Sinn. Die echte Transzendenz ist aber der Zustand des Sinnes vor aller Berührung mit der Subjektivität, während hinter der Selbständigkeit des quasi-

[1] Allerdings ist mit „Wahrheit“ und „Falschheit“ hierbei Richtigkeit und Falschheit des Urteilssinnes und nicht der Gegensatz des primären Objekts gemeint. Doch für das Gegensatzproblem überhaupt kommt dieser Unterschied in dem vorliegenden Zusammenhang nicht in Betracht.

transzendenten Sinnes lediglich die bloße Ablösbarkeit des Sinnes nach seiner Berührung mit der Subjektivität steht. Insofern ist der Polemik gegen die völlige Losgelöstheit und Unabhängigkeit eines solchen immanenten und nur nicht als immanent erkannten Sinnes von der Subjektivität eine gewisse Berechtigung nicht abzustreiten [1]. Die Absolutheit und die Ablösbarkeit des immanenten Sinnes darf über seine Gebundenheit an die Subjektsbasis, über sein Erwachsensein erst auf dem Boden der Subjektivität nicht hinwegtäuschen [2].

Zweiter Abschnitt.

Bejahung und Verneinung, Richtigkeit und Falschheit in der Urteilsentscheidung.

Im ersten Abschnitt ist die Subjektivität lediglich als Zerstücklerin der urbildlich-gegenständlichen Region und damit als Bodenbereiterin der quasitranszendenten primären Objektsgefüge in Betracht gezogen worden. Wenn sich darin bereits eine aktive Leistung der Subjektivität dokumentiert, so kann damit doch lediglich eine erste Etappe sich bekundet haben. Es muß noch eine zweite und abschließende hinzutreten, nämlich die der Urteilsentscheidung

[1] Palagyi, Kant und Bolzano, 1902, 34 ff., Marty, Untersuchungen, 313 ff., Bergmann, D. philos. Werk B. Bolzanos 1909, 18 ff.

[2] Terminologisch fällt die hier durchgeführte Auseinanderhaltung des transzendenten und des immanenten Sinnes nicht mit der von Rickert vertretenen zusammen. Auch bei Rickert handelt es sich vielmehr lediglich um den Unterschied zwischen Losgelöstheit des Sinnes und Verbundenheit mit den Subjektsakten, vgl. Zwei Wege, 54 ff., V. Begriff d Philosophie, Logos 1910, 22 ff. An der Stelle des transzendenten Sinnes steht bei Rickert wie bei Bolzano und Husserl der Gegenstand, ohne daß die über sich hinausweisende Künstlichkeit jedes vom Gegenstand unterschiedenen theoretischen Sinnes berücksichtigt wird.

selbst als eines Stellungsnehmens zu den gegensätzlichen Gefügen der immanent-angetasteten Region.

Denn es ist zwar die urbildliche Gegenstandsregion selbst das letzte und höchste Ziel des Erkennens. Aber für das durch die Unkenntnis des schlichten Ineinanders der transzendenten Strukturelemente hindurchgegangene Erkennen ist die urbildliche Region ein verlorenes Paradies geworden. Als nächstes und unmittelbares Ziel hat sich die immanente Region des gegensätzlichen Sinnes dazwischengeschoben. Nach dem Sündenfall des Erkennens gilt es nicht mehr, des transzendenten, sondern des immanent gegensätzlichen Sinnes sich zu bemächtigen.

Das heißt nun aber, daß nicht das gegensatzlose Urbild, sondern das selbst am Urbild meßbare nachbildliche Reich der Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit das unmittelbare Maß abgibt für Richtigkeit und Falschheit der Urteilsentscheidung. Nicht nur die Wahrheitsgemäßheit, sondern auch die Wahrheitswidrigkeit ist dabei das, was aufgesucht und richtig erfaßt werden soll, was getroffen oder verfehlt werden kann, ist richtunggebend geworden für Richtigkeit und Falschheit des Urteilssinnes. Das zum Abschluß gelangende Erkennen muß darum ein gegensätzlich gespaltenes Verhalten zu einem selbst schon gegensätzlich gespaltenen Sinn, muß ein alternatives Entscheiden über Wert und Unwert der quasitranszendenten Gebilde sein. Richtigkeit und Falschheit muß auf Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung mit dem beruhen, was selbst mit dem gegensatzlosen Urbild übereinstimmt oder nicht übereinstimmt. Daraus ergibt sich das bereits in der Einleitung behandelte Sichkreuzen der beiden Gegensatzpaare Bejahung und Verneinung und Richtigkeit und Falschheit.

Sobald aber feststeht, daß an Stelle der ursprünglichen

eine sekundäre Region in die Funktion des Maßstabs eingerückt ist, so ergibt sich daraus, daß jetzt genau dasselbe Abstandsverhältnis zwischen einer Maßstabsregion und einer gemessenen Region sich noch einmal wiederholen muß. Es beruhte nun das Zustandekommen einer nachbildlichen Region auf einer Zerstückelung der urbildlichen, diese wiederum auf dem Hindurchgegangensein durch die Unkenntnis. Es kommt also darauf an, ob auch der sekundären Region gegenüber eine Unkenntnis fortbesteht. Nun leuchtet es aber sofort ein, daß die Urteilsentscheidung in der Tat nicht anders gefällt werden kann, als hindurchgegangen nicht nur durch die ursprüngliche Unwissenheit hinsichtlich des gegenständlichen Urbilds, sondern durch die weitere Unkenntnis auch noch der immanenten gegensätzlichen Maßstabsregion. Denn wer das Urbild nicht kennt, weiß auch nicht, was mit ihm übereinstimmt oder ihm widerstreitet. Zu dieser zweiten, den nachbildlichen Objektsgefügen gegenüber fortbestehenden Unkenntnis kommt nun im sich abschließenden Subjektsverhalten, in der Urteilsentscheidung, als ein neues irreduzibles Phänomen, als Urtatsache der zweiten Etappe, der Gegensatz von Treffen und Verfehlen hinzu. Auf die Unkenntnis folgt Erkenntnis oder Verkenntnis der immanenten Sinngefüge.

Nun handelt es sich, wie bereits in der Einleitung hervorgehoben wurde (S. 14), auch bei der Urteilsentscheidung nicht um eine Gegensätzlichkeit lediglich des Verhaltens, sondern auch des Sinnes. Trifft oder verfehlt doch die Urteilsentscheidung das quasitranszendente Sinngefüge garnicht anders als so, daß sie es für ein positiv wahres oder wahrheitswidriges Gefüge hält, d. h. nicht anders als so, daß ihr ein mit dem quasitranszendenten übereinstimmendes oder nichtübereinstimmendes Sinngefüge vorschwebt. Richtigkeit und Falschheit ist deshalb die Wertqualität eines Sinnes,

nämlich Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung des vorschwebenden mit dem quasitranszendent vorliegenden Sinn, mit dem primären Urteilsobjekt. Obwohl bloß als vorschwebend und nicht einmal als quasitranszendent bestehend, gibt es dennoch auch hier ein vom Subjektsakt objektartig ablösbares Gebilde. Das primäre Urteilsobjekt aber muß als Maß und Urbild zweiter Ordnung auch relativ gegensatzlos sein, nämlich übergegensätzlich im Verhältnis zu Richtigkeit und Falschheit.

Damit ist aber bereits das Entscheidende auch über die Struktur des bei der Urteilsentscheidung vorschwebenden Sinngefüges festgelegt. Denn die auf die immanente Region sich übertragende Unkenntnis muß genau wie früher zu einer Zerstücklung, zu einer Auseinanderreißung der Elemente führen und so im Vergleich mit der Region der wahrheitsgemäßen und wahrheitswidrigen Gefüge eine weitere Steigerung von Künstlichkeit und Komplikation verschulden.

Wie nämlich die Unkenntnis des transzendenten Ineinanders die isolierte Erlebbarkeit der einzelnen Strukturelemente zur Folge hatte, so verschuldet nun des Weiteren die Unkenntnis auch des Wert- und Unwertcharakters der harmonischen und disharmonischen Relationen eine Erlebbarkeit solcher Beziehungsgefüge von Kategorie und Kategorienmaterial bei gleichzeitiger Unentschiedenheit über ihre Wertqualität, d. h. bei gleichzeitiger Unerlebtheit ihres Wert- oder Unwertcharakters. Wie dort die Auseinanderreißung von Kategorie und Material hervorgerufen wurde, die in der transzendenten Region unerhört ist, so hier die Auseinanderreißung sogar von Beziehungsgefüge und dessen Wertqualität, wovon es in der quasitranszendenten Region keine Spur gibt. Kurz, es erfolgt eine ganz analoge Zerstücklung der quasitranszendenten Region wie dort der

transzendenten. Und dieser höhere Grad künstlicher Auseinandergerissenheit ist maßgebend für die ganze Endstation des immanenten Sinnes. Wie es in der ersten Etappe die Frage gab, welches Material mit welcher Kategorie zusammenpaßt, so in der zweiten das Problem, ob einem Sinngefüge die positive oder negative Qualität zukommt. Die Wertqualität selbst wird zu einem der Elemente im Gefüge des Urteilssinnes. Quasitranszendenterweise ist mit Angabe von Kategorie und Einzelmaterial auch schon der harmonische oder disharmonische Charakter der zwischen ihnen bestehenden Beziehung bestimmt. Der Erlebtheit nach dagegen gibt es ein der Wertqualität noch entbehrendes Sinngefüge, zu dessen gesonderter Erfassung die Entscheidung über seine Wertqualität erst als nachträglicher Schlußakt des Subjektsverhaltens hinzutritt.

Es muß darum unterschieden werden zwischen dem, was in der ersten Etappe als immanentes Objekt bereits geschaffen, und dem, was davon tatsächlich erlebt wird. Wenn das erkennende Verhalten ein kategoriales und ein materiales Element aus der immanent angetasteten Region herausgreift, ohne noch über seine Wertqualität zu entscheiden, dann liegt dennoch als Ergebnis bereits eine quasitranszendente Wahrheitsgemäßheit oder Wahrheitswidrigkeit vor, dann hat das Erleben aus dem Reich der immanenten Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit bereits etwas herausgegriffen und abgesteckt, was Wert und Unwert *hat*, und insofern muß man diesen Wert und Unwert als bereits *immanent* geworden ansehen. *Gemeint* und *erlebt* jedoch wird *an* diesem immanent *vorliegenden* Bestand lediglich ein des Wert- oder Unwertcharakters noch entbehrendes Gebilde, da die Wertqualität noch ungemeint, noch unentschieden bleibt, noch nicht mit in die Erlebtheit eingeht. In der ersten Etappe

der Subjektivität reicht das Erleben nicht soweit, wie das Herausgreifen und Immanentwerdenlassen.

Obwohl dieses der Wertqualität noch beraubte Sinngefüge aus den beiden Bestandteilen der nachbildlichen Sinnstruktur zusammengesetzt ist, obwohl das Erleben es bereits soweit hat kommen lassen, diese beiden Elemente als in der Form-Material-Relation stehend vor sich hinzustellen, repräsentiert es wegen der mangelnden Wertqualität noch ein ganz unvollständiges, der Abgeschlossenheit des nachbildlichen Sinngefüges entbehrendes Gebilde. Dieses die Elemente des künstlichen Sinnes und ihre Bezogenheit aufeinander bereits enthaltende und doch noch der Vollständigkeit des Sinnes ermangelnde Gefüge, diese bloße „Vorstellungsbeziehung“, mag als „Sinnfragment“ bezeichnet werden.

Die dem Sinnfragment anhaftende potenzierte Künstlichkeit manifestiert sich somit ebenso wie die Künstlichkeit der ersten Etappe in einer mit der Auseinanderreißung der Elemente zusammenhängenden künstlichen Entwertung und Neutralisierung. Wie dort aus der Kategorie der gegensatzlose Wert herausgesogen wurde, so wird hier sogar die künstliche Beziehung zwischen Kategorie und Kategorienmaterial ihrer positiven und negativen Wertqualität beraubt. Wie dort der Wert von der Kategorie in ein Beziehungsgefüge einrückt, zu dessen für sich indifferentem Glied die Kategorie herabsinkt, so wird sich im folgenden auch hier zeigen, daß dieses Beziehungsgefüge wiederum als wertindifferentes Element in ein komplizierteres, in das richtige und falsche Beziehungsgefüge des Urteilssinnes, eingebaut wird.

Da mit der Fixierung des Sinnfragments das Erkennen sich hinsichtlich aller übrigen Momente mit alleiniger Ausnahme der Wertqualität bereits festgelegt hat, so muß sich

die zweite Etappe des Subjektsverhaltens auf die Wertentscheidung darüber beschränken.

Mit dem Begriff des Sinnfragments ist nun den allgemeinen Prinzipien der Lehre vom Subjektseingriff gemäß begreiflich gemacht, wie es im ganzen Aufbau der Strukturelemente zu jenem bereits früher behandelten Gebilde einer bloßen qualitätsindifferenten „Vorstellungsbeziehung“ kommen muß (vgl. ob. S. 34 f.). Es ist jetzt auch ersichtlich geworden, daß dieses von fast allen Urteilstheorien ohne den geringsten Arg zugrundegelegte Gebilde ein höchst fragwürdiges Phänomen repräsentiert und für eine am Ungekünstelten orientierte Darstellung gar sehr der Erklärung bedarf. Wiederum aber wird gegen die Berechtigung, ja Unerläßlichkeit dieses Gebildes überhaupt und gegen die ihm in der Region der Urteilsentscheidung zugedachte Rolle garnicht polemisiert. Nur kommt eben alles darauf an, seine wahre Herkunft zu durchschauen.

Durchweg herrscht besonders in der neueren Urteilstheorie die Auseinanderhaltung zweier Etappen der Subjektivität, die Zerlegung in ein „vorstellendes“, d. h. mit der Wertqualität noch garnicht beschäftigtes Verhalten, und in den Schlußakt der Wertentscheidung. Es sind, wie mit Recht gelehrt wird, die „vorstellungsmäßigen Bestandteile“ für Bejahung, Verneinung und Frage die gleichen: überall kommt es hierbei mindestens schon zur Herausgreifung des Sinnfragments. Dieses Sinnfragment ist jenes „dasselbe“, worüber bejahend oder verneinend entschieden, d. h. was für eine Wahrheitsgemäßheit oder eine Wahrheitswidrigkeit erachtet wird, oder hinsichtlich dessen es bei bleibender Unentschiedenheit bloß zum Verlangen nach Entscheidung kommt [1]. In der Frage: „Ist a die Ursache

[1] Ein Vorläufer dieser Lehre ist Herbart, Lehrb. z. Einl. i. d. Philos. § 54, 1. Abs. „Das Bisherige beruht bloß auf dem beson-

von b?" ist es in der Tat genau wie bei Bejahung und Verneinung bereits zur ersten Etappe des Subjektsverhaltens, zur Kopulierung der herausgegriffenen Elemente, zur Fixierung des Sinnfragments, gekommen. Bloß die Entscheidung steht noch aus. Als vorliegend immanent ist deshalb schon von der Frage wahrheitsgemäßer oder wahrheitswidriger Sinn abzulösen, als gemeint immanent freilich nur das Sinnfragment. Das Sinnfragment ist ferner auch „dasselbe", das, sowohl bejaht wie verneint, zum Widerspruch führt. Den Widerspruch gibt es ja, wie hier nicht weiter auszuführen ist, nur zwischen den Sinneinzelheiten in der Region des vollendet-gemeinten Sinnes. Erst in dieser Sphäre potenzierter Künstlichkeit hat der Satz vom Widerspruch seine Stelle. Dagegen im Reich der wahrheitsgemäßen und wahrheitswidrigen Gefüge kann dasselbe immer nur positiver oder negativer Qualität sein.

In dem Umstand, daß die Region des Urteilssinnes die dem Sinnfragment eignende gesteigerte Depotenzierung zur Voraussetzung hat, tritt jetzt erst die Künstlichkeit der Urteilsregion in ihrem ganzen Umfange zutage.

Indem die Urteilstheorie den „vorstellungsmäßigen" Bestand, d. h. aber alles nach Abzug der Wertqualität Uebrigbleibende, als wertindifferent, das Verhalten dazu als „teilnahmlos" und „gleichgültig" hinstellt, also die kategorialen und die materialen Bestandteile unterschiedslos zum gleichen Niveau eines „Vorstellungsmäßigen" herabdrückt, so zeigt sich hier von Neuem die zur Neutralisierung der Kategorie führende Konsequenz. Für die Urteilstheorie

---

deren Gebrauche, welchen man von Begriffen macht, indem man sie in die Relation des Subjekts und Prädikats bringt; es ist daher der Frage und dem Urteile gemein. Das Nachfolgende beruht dagegen auf der Eigentümlichkeit des Urteils, als der Entscheidung der Frage."

gibt es ein bloßes „Vorstellen“ des kategorialen Gehalts, beispielsweise der Kausalität als eines Elements der Vorstellungsbeziehung oder als des vorstellungsmäßigen Beziehungsmomentes selbst. Wird doch in der Tat auch in der Frage die Kategorie „vorgestellt“. Wofern nun aber andererseits — und auch dafür gibt es doch genug Anzeichen — gerade die Kategorien als apriorische Gültigkeiten, als Normen und Werte anerkannt sind, liegen offensichtlich hier unüberwundene Unausgeglichenheiten vor. Angenommen, die Kategorie, beispielsweise die Kausalität, sei etwas Geltungs-, Wert-, Norm-Artiges, so enthält doch das bloße Vorstellen eines solchen kategorialen Gehalts als eines geltungsindifferenten Bestandteils eine künstliche Beraubung und Entleerung. Wer sich auch sonst meint, der in dieser Abhandlung verfochtenen Lehre von einer in der Urteilsregion herrschenden „Künstlichkeit“ verschließen zu können, wird in diesem Punkte stutzig werden müssen und sich der Einsicht nicht zu erwehren vermögen, daß hier im „Vorstellen“ und durch das Vorstellen ein an sich Geltungsartiges zum Geltungsindifferenten zusammenschrumpft, daß hier ganz im Einklang mit den in dieser Abhandlung vertretenen Prinzipien der Immanenzlehre eine durch die Subjektivität verschuldete Herabminderung vorliegt.

Das die heterogensten Bestandteile zusammenfassende „Vorstellen“ ist in der Tat nur verständlich durch seine Kontrastierung mit der Urteilsentscheidung. Die ganze Unbestimmtheit dieses Vorstellungsbegriffs tritt grell zutage, wenn bedacht wird, daß er die Urdualität des Logischen und des Alogischen, des Unsinnlichen und des Sinnlich-Anschaulichen gänzlich ignoriert. Er geht auf Logisches genau so wie auf Sinnlich-Alogisches, wofern es nur irgendwie als Bestandteil oder „Materie“ für die Urteilsentscheidung in Betracht kommt. Er ist ein Sammelname für alles

Erdenkliche mit alleinigem Ausschluß der gegensätzlichen Wertqualität[1]. Er ist geradezu ein Wahrzeichen der Außerachtlassung der letzten und wahren Unterschiede zugunsten der gekünstelten Urteilsregion. So zweifellos nun diese ganze Lehre vom Vorstellen mit ihrer Neutralisierung auch der Kategorien innerhalb der Urteilsregion ihre Berechtigung hat — wie denn überhaupt in dieser Abhandlung die Urteilslehre selbst garnicht angegriffen wird —, so wenig darf sie der Standpunkt der theoretischen Philosophie überhaupt sein. So beruht das ganze Bestehen neutraler wertfreier Gebilde, die zugleich logische Phänomene wären, lediglich auf einer künstlichen Verdrängung sogar der gegensätzlichen Wertartigkeit, wie diese bereits auf einer künstlichen Verdrängung der urbildlichen Uebergegensätzlichkeit sich aufbaute. An sich gibt es nur übergegensätzlich Wertartiges auf der einen und Sinnlich-Anschaulich-Wertfremdes auf der andern Seite. Erst auf den beiden Stufen der Künstlichkeit gesellt sich dazu zunächst die Gegensätzlichkeit und dann die Neutralität des Geltens und des Wertes. So erledigt sich durch die Einsicht in das Wesen der Wertgegensätzlichkeit auch das ganze Phänomen der Wertneutralität. —

Bei der Erörterung des Urteilssinnes läßt sich die Gegensätzlichkeit dessen, als was die primären Objekte vorschweben, also der Gefüge, die aus Sinnfragment und zuerteilter Wertqualität bestehen, der Gefüge des mit dem Ja und dem Nicht versehenen Sinnes, und der Gegensatz von Richtigkeit und Falschheit dieses positiven oder negativen Urteilssinnes auseinanderhalten. Es kann nun zu-

[1] Das trifft jedoch nicht in vollem Maße für Bergmann zu, der der „Vorstellung“ eine ganz bestimmte Stelle im theoretischen Aufbau von „Materie“ und „Form“ anweist, vgl. R. L., bes. 39 ff., 50 f., 59 u. ob. S. 123 Anm.

nächst das, *als* was die Objekte der Urteilsentscheidung vorschweben, unabhängig von der ihnen anhaftenden Richtigkeit und Falschheit untersucht werden.

Die im Verhältnis zu der des primären Objekts verwickeltere Struktur des in der Bejahung und Verneinung vorschwebenden Sinngefüges beruht darauf, daß beim Bejahen und Verneinen die von der „Vorstellungsbeziehung" getrennte Wert- und Unwertqualität als etwas dieser ausdrücklich als zukommend Erachtetes vorliegt. Man muß geradezu sagen, daß der das Objekt der Bejahung bildende Sinn ein Hingehören der Wahrheitsgemäßheit, der das Objekt der Verneinung bildende ein Hingehören der Wahrheitswidrigkeit *zum* Sinnfragment enthält. Der der Bejahung und der Verneinung vorschwebende Sinn stellt also nicht etwa wie Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit ein bloßes Harmonieren und Disharmonieren von Kategorie und Kategorienmaterial, sondern ein Gefüge von Sinnfragment und Wertqualität, ein mit zuerteilter Wahrheitsgemäßheit oder Wahrheitswidrigkeit behaftetes Sinnfragment dar. Die Struktur des Urteilssinns muß so gedacht werden, daß als das eine seiner Elemente immer die bloße Vorstellungsbeziehung, als das andere Element die Wert- oder Unwertqualität gedacht wird. So muß die vollendete Urteilsstruktur als Niederschlag der beiden verschiedenen Etappen angesehen und danach gegliedert werden. Der Sinn des Urteils „a ist die Ursache von b" setzt sich aus der Vorstellungsbeziehung ⟨a, b-Ursache⟩ und der positiven Wertigkeit zusammen, die bei dieser Bejahung dem Sinnfragment als zukommend erachtet wird.

Bejahung und Verneinung, Ja und Nein, sind die sprachlichen Ausdrücke für die Zuerteilung der Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit an das Sinnfragment. Sie sind Ausdrücke für das dem Sinn hingegebene Sub-

jektsverhalten. Wendet man sich jedoch dem Urteilssinn selbst zu, dessen bloßes Subjektskorrelat sie darstellen, so steht für die als zukommend erachtete Wahrheitswidrigkeit der sprachliche Ausdruck „nicht" zur Verfügung. „Nicht" ist nämlich die Bezeichnung nicht etwa für Wahrheitswidrigkeit, sondern für die im vollendet-gemeinten Sinn neben dem Sinnfragment isoliert auftretende und diesem als zukommend erachtete Wahrheitswidrigkeit. Nicht ist das Objektskorrelat von Nein, von Verneinen. Es ist nicht wie nein ein Ausdruck für Subjektshingegebenheit an Sinn, sondern ein objektiver Ausdruck für einen Sinnbestandteil selbst, freilich für ein Element des vollendet immanenten Sinnes[1]. Leider gibt es dagegen für die gemeinte Wahrheitsgemäßheit als objektiven Sinnbestandteil keinen vom subjektiven Ja gesonderten Ausdruck, der sich vom Ja ebenso unterschiede, wie Nicht von Nein. Man muß sich deshalb mit dem einen Wort Ja für die subjektive Seite der Bejahung wie für das objektive Ja behelfen und das Ja verschiedendeutig in den beiden Gegensatzpaaren Ja-Nein und Ja-Nicht terminologisch verwenden[2]. Dazu kommt noch, daß bekanntlich das objektive Ja in der sprachlichen Formulierung weggelassen wird und an

---

[1] Daraus ist übrigens zu entnehmen, daß es unzulässig ist, die Wahrheitswidrigkeit mit Hilfe der Negation zu definieren, da vielmehr umgekehrt das „nicht" als gemeinte Wahrheitswidrigkeit der Wahrheitswidrigkeit gegenüber etwas Abgeleitetes darstellt. Dasselbe gilt von all den Wendungen, mit denen vorher die Wahrheitswidrigkeit umschrieben wurde, wie „Nichtzusammengehören", „Nichtzukommen" usw. Doch von den Gründen, aus denen sich hier und sonst die Negation vordrängt, ist an diesem Orte nicht zu handeln. Wie in dieser Abhandlung überhaupt auf die Lehre von der Negation nicht genauer eingegangen wird.

[2] Der von Bergmann, Hauptp. d. Philos., 1900, 5 nach Analogie des berechtigten „ichts" für das objektive Ja verwandte Terminus „icht" ist aus sprachlichen Gründen unhaltbar.

seine Stelle die bloße Aussageform tritt. Es heißt einfach: „a ist die Ursache von b“ und nicht: „a ist ja die Ursache von b“. Empfindlicher ist der Mangel einer Bezeichnung für den ganzen in der Bejahung und Verneinung gemeinten Sinn, da die Ausdrücke positiv und negativ von zu weitem und vieldeutigem Gebrauch sind, und die Ausdrücke bejahter und verneinter Sinn sprachlich inkorrekt wären.

Es gibt somit drei Gegensätze des Sinnes: den von Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit, von Ja und Nicht, von Richtigkeit und Falschheit. Die beiden letzteren kreuzen sich. Die beiden ersteren aber stehen in dem Verhältnis, daß nicht etwa der Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit, sondern nur der gemeinten, der vorschwebenden und dem Sinnfragment zuerteilten Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit das Ja und das Nicht korrespondiert, dagegen der Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit als dem Bejahungs- und Verneinungswürdigen nur das richtige Ja und Nicht entspricht. Zu diesen Gegensatzpaaren des Sinns kommen als bloße Korrelate die Gegensätzlichkeiten der dem entsprechenden Sinn hingegebenen Subjektivität hinzu: Bejahen und Verneinen, Treffen und irriges Verfehlen.

In die Lehre vom positiven und negativen Urteilssinn ist von neuem die Lehre von der Kopula hineinzuarbeiten. Die Kopula erschien früher als die künstliche qualitätsberaubte Relation zwischen den isolierten Elementen des immanent angetasteten Sinnes (vgl. ob. S. 34 f. u. 74). Jetzt kann sie als das Bindeglied der Elemente innerhalb des Sinnfragments verstanden werden. Die Einteilung in Subjekt, Prädikat und Kopula ist deshalb die Untergliederung des einen der beiden Glieder des Urteilssinnes, nämlich der Vorstellungsbeziehung. Am Gesamtverhalten des urteilenden Erkennens bildet das bloße Prädizieren im Sinne des

bloß „vorstellungsmäßigen" Kopulierens von Subjekt und Prädikat die gemeinsame wertindifferente Unterlage für das bejahende und verneinende Verhalten wie auch für das Verhalten, bei dem es zu keiner Entscheidung kommt (z. B. für die Frage). Man kann sagen, daß Subjekt und Prädikat durch Bejahung und Verneinung in eine entweder harmonische oder disharmonische Beziehung zueinander gesetzt werden sollen. Denn die Zuerteilung des harmonischen und disharmonischen Charakters an das Sinnfragment läßt sich in eine das Prädikat mit dem Subjekt für harmonierend oder disharmonierend erachtende, in eine zusprechende oder absprechende Zuerteilung des Prädikats an das Subjekt, äquivalent umformen. Das Prädizieren im Sinne eines solchen Zusprechens oder Absprechens ist also immer mehr als die Vornahme der bloßen Vorstellungsbeziehung, es ist die bereits mit hinzutretender Qualitätsentscheidung sich verbindende Herstellung des Sinnfragments. So ist Subjekt, Prädikat und Kopula der sprachliche Ausdruck für die erste Etappe, für die Herstellung der Vorstellungsbeziehung, Ja und Nein dagegen der sprachliche Ausdruck für die hinzutretende Urteilsentscheidung. Insofern es die wertindifferente Verbundenheit der Elemente ist, die in der Urteilsentscheidung nachträglich für harmonisch oder disharmonisch erklärt wird, kann man mit Anpassung an diese potenzierte Künstlichkeit sich so ausdrücken, daß Bejahung und Verneinung sich auf nichts anderes als auf die Kopula beziehen kann [1]. Subjekt, Prädikat, Kopula, Ja und Nicht sind insgesamt Ausdrücke

---

[1] Hier wäre genauer zu zeigen, daß allen sprachlich-grammatischen Verhüllungen dieses Sachverhalts zum Trotz das „nicht" als gemeinte Wahrheitswidrigkeit nichts anderem als einem fragmentarischen Sinngefüge zukommen kann, wonach beispielsweise auch die „aoristischen" Wendungen wie „non a" zu deuten wären.

nicht für das Subjektsverhalten, sondern für Bestandteile objektiven Sinnes, freilich für die von der Subjektivität aufgegriffenen, immanent gewordenen Elemente, die darum, obwohl nicht Momente des Aussageverhaltens, so doch die Symptome ausdrücklicher Gemeinheit, ausdrücklicher Zuerteilung und „Ausgesagtheit“, an sich tragen.

Von der Unterscheidung der zwei Etappen des Subjektsverhaltens aus läßt sich die Streitfrage der Koordinierbarkeit des positiven und des negativen Urteils leicht entscheiden. Der Vorrang des positiven Urteils, der darin besteht, daß in der richtigen Bejahung indirekt das transzendente Urbild getroffen wird, während die Negation sich begnügt, eine Wahrheitswidrigkeit als solche bloßzustellen, ist unbestreitbar. Aber um so schärfer muß wiederum an der Koordiniertheit der logischen Struktur des positiven und des negativen Urteils festgehalten werden, wie ja vorher schon immer auf die Strukturebenbürtigkeit von positiver Wertigkeit und Unwertigkeit das größte Gewicht gelegt wurde. Wie in der Bejahung die Wahrheitsgemäßheit, so wird in der Verneinung die Wahrheitswidrigkeit dem Sinnfragment als zukommend erachtet. Die Verneinung ist eine Entscheidung über genau „dasselbe“, wie die Bejahung, nämlich über das Sinnfragment. Sie ist darum nicht, wie Sigwart und B. Erdmann wollen, ein Urteil über ein versuchtes oder vollzogenes positives Urteil, ein Urteil über ein Urteil, ein Urteil über die Falschheit des entsprechenden bejahenden Urteils[1]. Das würde zu dem in der Einleitung nachgewiesenen Zirkel führen (vgl. ob. S. 22). Vielmehr ist allen denen beizutreten, die wie Lotze, Brentano, Bergmann, Windelband, Rickert ein genaues Entsprechen von Bejahung und Verneinung lehren. Beide sind gleichmäßig die Entscheidung über ein Gebilde,

[1] Sigwart, Logik. I⁴, § 20, Erdmann, Logik, §§ 392 ff.

hinsichtlich dessen die Entscheidung noch aussteht, also über das Sinnfragment. Auch das positive Urteil schließt sich als eine vollendende Etappe an die Herausgreifung des Sinnfragments an. Auch, was im negativen Urteil als ein Unwert hingestellt wird, ist die der Wertqualität noch entbehrende bloße Unterlage für Bejahung und Verneinung. Wenn Sigwart sagt, verneint wird nur, wo eine Bejahung in Frage kommt, so ist zu erwidern: bejaht wie verneint wird stets ein Gebilde, das zunächst nur in Frage steht, also bejaht oder verneint werden kann, ohne daß bereits eine darauf gerichtete Entscheidung gedacht werden darf. Die Urteilsentscheidung ist eben als ein durch Unkenntnis und Frage hindurchgegangenes Verhalten zu fassen. Mit Recht hat man sie darum als die Antwort auf eine Frage bezeichnet[1].

Daß mit dieser Koordinierung von Positivität und Negativität der Vorrang des Positiven nicht in Widerspruch steht, ist bereits öfter hervorgehoben worden (vgl. ob. S. 95, bes. 131). Während das negative Urteil sich damit begnügt, das vom Gegenstand abweichende wahrheitswidrige Gefüge als solches zu kennzeichnen, läßt sich von dem in der richtigen Bejahung vorschwebenden wahrheitsgemäßen Gefüge aus, nach Abzug der nachbildlichen Strukturüberdeckung, der Gegenstand selbst wiederherstellen (vgl. ob. S. 98/99). So steht ausschließlich die Bejahung im unmittelbarsten Dienst des Endzwecks, der Gegenstandsbemächtigung. Von ihr führt ein einziger Schritt zum urteilsjenseitig-transzendentallogischen Erkennen (vgl. ob. S. 135 f.), das, wie die übergegensätzliche Wahrheit jenseit von Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit, selbst

---

[1] So Rickert, Gegenstand d. Erk., 95 f., vgl. ferner über Herbart, Fries, Fortlage: Windelband, Beitr. z. Lehre v. neg. Urt., 188, dazu noch über Bachmann: Ulrici, Syst. d. Log., 1852, 493.

jenseits von Ja und Nein steht.

Nach der Behandlung des mit dem Ja und dem Nicht behafteten Sinnes ist nunmehr auch das Kriterium von Richtigkeit und Falschheit zu bestimmen. Da in der zweiten Etappe des Subjektsverhaltens nichts anderes als die Wertentscheidung hinzukommt, so kann auch Richtigkeit und Falschheit von nichts anderem abhängen als davon, ob dem Sinnfragment die ihm quasitranszendent gebührende Wertqualität zuerteilt wird oder nicht. Richtigkeit ist Zusammenstimmen, Falschheit Nichtzusammenstimmen zwischen Sinnfragment und Wertqualität. Der verneinenden Urteilsentscheidung „a ist die Ursache von b“ liegt die Herausgreifung des Sinnfragments ⟨a, b-Ursache⟩ zugrunde. Die zunächst bloß indifferente kopulative Bezogenheit von a, b und Ursache wird im verneinenden Urteil für disharmonisch erklärt. Angenommen nun, im primären Objektgefüge ⟨a, b-Ursache⟩ liegt dem quasitranszendenten Ansich nach eine Wahrheitsgemäßheit immanent vor, so stimmt also die in der Verneinung zuerteilte Wahrheitswidrigkeit nicht zum Sinnfragment; der vollendet-gemeinte Urteilssinn der Negation „a ist nicht die Ursache von b“ (⟨a, b-Ursache⟩-Wahrheitswidrigkeit) ist also in sich nicht zusammenstimmend, es besteht eine Disharmonie zwischen dem Sinnfragment und der ihm zuerteilten Wahrheitswidrigkeit. Es liegt demnach ein falscher Sinn, ein falsches verneinendes Urteil vor. In dem von der Bejahung gemeinten Sinn „a ist Ursache von b“ (⟨a, b-Ursache⟩-Wahrheitsgemäßheit) dagegen läge eine Harmonie zwischen Sinnfragment und als zukommend erachteter Wertqualität vor, die Bejahung enthielte somit einen richtigen Sinn. Hier zeigt sich, wie unerläßlich die Auseinanderhaltung der drei Gegensatzpaare, der Wahrheitsgemäßheit und der Wahrheitswidrigkeit, des mit dem Ja und mit dem Nicht behafteten

Sinnes, der Richtigkeit und der Falschheit, ist.

So bestätigt sich denn, daß der gemessene Sinn immer um einen Grad komplizierter ist als sein relativ gegensatzloser Maßstab, hier also der Urteilssinn um einen Grad gekünstelter als das primäre Objekt. Und wiederum entspricht dem Uebereinstimmen und Nichtübereinstimmen des gegensätzlichen Sinnes mit dem Maßstab ein solches Zusammenstimmen und Nichtzusammenstimmen von dessen Elementen untereinander (hier also von Sinnfragment und Wertqualität), das es in der relativ gegensatzlosen Region des Maßstabs nicht gibt, und das auf einer Auseinanderreißung der Elemente beruht. Wiederum ist die Künstlichkeit solcher Isolierung der Elemente dem positivwertigen und dem unwertigen Sinn gemeinsam. Und wiederum kommt im falschen Gefüge noch die Verschobenheit der Wertqualität gegen das Sinngefüge hinzu. So baut sich der richtige und der falsche Sinn genau so über der Lockerung der quasitranszendenten Region auf, wie sich der wahrheitsgemäße und wahrheitswidrige über die Zerstücklung des transzendenten Urbilds erhob. Wie der urbildliche Gegenstand mit Verlust seiner eigenen Struktur als „Materie“ in die primären Objekte hineinverarbeitet ist, so werden diese nachbildlichen Gefüge, gleichfalls unter Zerstörung ihrer Struktur, als „Materie der Urteilsentscheidung“, in den Urteilssinn einverleibt.

Richtigkeit und Falschheit sind im Urteilssinn nicht mitgemeint, sie liegen nur in ihm vor. Gemeint sind dort vielmehr nur Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit als einem Sinnfragment zukommend. Im Urteilssinn gibt es somit neben dem vorschwebenden, mit dem Ja behafteten positiven und mit dem Nicht behafteten negativen Sinn, also neben dem, als was der Sinn gemeint ist, und neben der immanent vorliegenden Wahrheitsgemäßheit oder

Wahrheitswidrigkeit noch die vorliegende Richtigkeit oder Falschheit. Es ist somit nicht nur zwischen immanent vorliegendem und als gemeint vorschwebendem, sondern auch noch zwischen dem, was innerhalb des letzteren als gemeint vorschwebt, und dem, was in ihm ungemeint bloß vorliegt, zu unterscheiden.

Von hier aus ist nun schließlich auch noch zu verstehen, daß der ganze Prozeß der Auseinanderreißung und der Prädizierung der losgerissenen Elemente sich noch weiter fortzusetzen vermag. Es kann nämlich nicht nur das Sinnfragment, sondern sogar auch das vom bejahenden oder verneinenden Urteil ablösbare Sinngefüge, also das Gefüge des Urteilssinnes selbst, bloß „vorgestellt" werden. Dann wird die positive oder negative Qualität nicht als dem Sinnfragment zukommend gemeint, sondern als eine ihm zukommend gemeinte Qualität bloß „vorgestellt". Man „versteht" dann, man vergegenwärtigt sich den Sinn des Urteils, aber man identifiziert sich nicht mit ihm, man urteilt nicht. Auch hier vermag sodann auf die bloße „Vorstellung" die Entscheidung über das bloß Vorgestellte nachzufolgen. Aber in diesem Falle ist das bloß Vorgestellte nicht das bisher behandelte Sinnfragment, sondern der Sinn des bejahenden und verneinenden Urteils, und entschieden wird über Richtigkeit und Falschheit, nicht über Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit. Ein derartiger bloßer Vorstellungsbestand stellt demnach ein Sinnfragment zweiter Ordnung, das sich aus dem Sinnfragment erster Ordnung und der ihr im Ja und Nicht zuerteilten Wertqualität zusammensetzt, ein Sinnfragment im Verhältnis zum richtigen und falschen Sinngefüge, dar, während die bisher stets behandelte „Vorstellungsbeziehung" ein Sinnfragment im Verhältnis zum wahrheitsgemäßen und wahrheitswidrigen Sinn war. Das, was quasitranszendente

Richtigkeit oder Falschheit hat, wird hierbei wiederum zunächst als dieser Wertqualität noch entbehrend erlebt. Erst eine Entscheidung über ein derartiges Sinnfragment zweiter Ordnung, ein solches Entscheiden über bereits entschiedenen Sinn, darf mit Recht als ein „Urteil über ein Urteil“ bezeichnet werden, nicht aber, wie Sigwart will, schon die einfache Negation.

Aus der vorangegangenen Charakterisierung der Richtigkeits- und Falschheitsregion geht hinlänglich hervor, daß die Subjektivität in der zweiten Etappe dem quasitranszendenten Sinn gegenüber in dieselben Schranken eingeschlossen ist, wie in der ersten Etappe gegenüber dem transzendenten Sinn. Wie aber ferner dort die Unkenntnis des transzendenten Ineinanders nur zur Zerstücklung des transzendenten Sinnes, so führt auch die Unkenntnis der angetasteten Region zu nichts weiterem als zu einer neuen Verselbständigung von Elementen, die sich durch diese zweite Auseinandergerissenheit hindurch wiederum zu einem Reich quasitranszendenter Beziehungen zusammenschließen. Wie nämlich dort, die Lockerung des Bodens einmal vorausgesetzt, harmonische und disharmonische Beziehungen der Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit *bestehen*, genau so verhält es sich hier zum zweiten Mal: die weitere Zerspaltung in Sinnfragment und Wertqualität einmal angenommen, bestehen wiederum quasitranszendent zwischen ihnen die harmonischen und disharmonischen Richtigkeits- und Falschheitsbeziehungen. Sie gelten ganz unabhängig vom treffenden und irrenden Verhalten, und die Urteilsentscheidung besteht in nichts anderem als im Habhaftwerden solcher Richtigkeits- und Falschheitsgefüge, im Herausgreifen ihrer aus dem neuentstandenen quasitranszendenten Reich. Die eigentliche Aktivität ist auch hier mit einer Auflockerung, nämlich mit der Zerstücklung der

primären Objekte beschlossen. Auch hier ist es unstatthaft — so sehr sich auch solche Anschauungsweise zunächst aufdrängt —, zu sagen, daß der falsche Sinn durch die Verfehlung, durch die Verkennung des immanent Vorliegenden angestiftet wird. Vielmehr bestehen die Falschheitsgefüge ebenso unabhängig vom Verfehlen, wie die Richtigkeitsgefüge vom Treffen, und das ganze Reich der Richtigkeit und Falschheit befindet sich in Abhängigkeit lediglich von der durch die Subjektivität verschuldeten Zerstücklung der primären Objekte. So wenig wie für das Bestehen der Wahrheitswidrigkeit, bildet das Verfehlen die Voraussetzung auch nur für das Bestehen der Falschheit. Es b e s t ü n d e n die disharmonischen Beziehungen zwischen den durch die Subjektivität infolge ihrer Unkenntnis auseinandergerissenen Elementen (den Sinnfragmenten und der Wertqualität), auch wenn auf die anfängliche Unkenntnis als Schlußakt des Erkennens eine unfehlbare Entscheidung folgte. Die Aktivität des Verfehlens aber erschöpft sich darin, daß es der Subjektivität dabei passiert, einzelnen falschen Sinn aufzugreifen. Denn das „Zuerteilen“ der Wertqualität ist ja nichts anderes als das Erfassen eines quasitranszendenterweise disharmonischen Gefüges zwischen dieser Wertqualität und einem Sinnfragment. Das Irren ist genau so ein Habhaftwerden als eines an sich Bestehenden wie das Treffen. Was das Treffen und Verfehlen aufgegriffen und erlangt hat, liegt denn auch als Richtigkeit und Falschheit des Urteilssinnes vor, unabhängig von jedem Meinen und Dafürhalten, genau so unabhängig wie die Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit des primären Objekts. Freilich ist das Irren eine irreduzible Tatsache. Aber es ist die Veranlassung nicht für das Bestehen der falschen Sinngefüge, sondern lediglich dafür, daß sie über ihren bereits durch die Unkenntnis allein verschuldeten

quasitranszendenten Bestand hinaus ins Erleben eingehen.

Mit all dem ist nun bereits gesagt, daß es genau in demselben Sinne die Absolutheit und Quasitranszendenz wie des wahrheitsgemäßen und wahrheitswidrigen so auch des richtigen und falschen Sinnes gibt. Absolut ist die Kluft zwischen Richtigkeit und Falschheit. Es bestehen in zeitloser Ewigkeit die Harmonien und Disharmonien zwischen Sinnfragment und Wertqualität. Wiederum spielen sich die Beziehungen des Sinnes zwischen lauter erhalten gebliebenen Elementen der transzendenten und immanent-angetasteten Region ab, bloß daß nicht nur ein einfaches. sondern ein zweifaches isolierendes Zubehauensein ihnen zuteil geworden ist. Es ist der richtige und falsche Sinn wieder ablösbar von den zeiterfüllenden Akten, und wiederum gilt: was meßbar ist an Sinn, muß selbst sinnartig sein.

Es kann deshalb keine Rede davon sein, daß der Irrtum mit bloß psychischem sinnfremdem Erlebensbestand zusammenfällt und nicht in den Bereich logischer Betrachtung gehört. Die Unrichtigkeit ist genau so sinnartig überhaupt wie die Richtigkeit, die Richtigkeit genau so entfernt vom urbildlichen Sinn wie die Unrichtigkeit. Es gibt in der Tat Falschheiten an sich ebenso wie Richtigkeiten an sich, „ewige Unwahrheiten" (Palagyi) wie „ewige Wahrheiten". Wenn man, wie in dieser Abhandlung geschieht, die Künstlichkeit sich möglichst weit herauf in der Region des Sinnes erstrecken läßt, so ist die Kehrseite davon, daß die Sinnartigkeit überhaupt möglichst tief nach unten ausgedehnt wird.

Mit dem von den Akten der Urteilsentscheidung ablösbaren richtigen und falschen Sinn ist endlich der „Sinn des Satzes" und „des Urteils", also das, was stets als Prototyp des Sinnes, der theoretischen Gültigkeit, der theo-

retischen Wertigkeit und Unwertigkeit gegolten hat, erreicht. Es fällt auch mit den Wahrheiten und Falschheiten an sich Bolzanos, mit den idealen Urteilsinhalten oder Aussagebedeutungen Husserls zusammen. Die Koordinierung aber von „Wahrheiten" und „Falschheiten an sich", gerade diese häufig bestrittene Position Bolzanos und Husserls [1], hat ihre tiefe Berechtigung. —

In der Lehre vom Urteilssinn gilt es, die Einsicht, daß es neben den gegensatzlosen und gegensätzlichen Geltungs- und Wertphänomenen transzendenter und quasitranszendenter Weise keinerlei geltungs- und wertindifferente bloß „vorstellungsmäßige" logische Gebilde gibt, noch in einer anderen Hinsicht zu befestigen. Sie muß sich jetzt an den einzelnen Bestandteilen der geltungsartigen Ganzheiten bewähren. Es läßt sich zeigen, daß die zusammengesetzten Glieder, die sog. „Begriffe" als Bestandteile des Urteils, sich in bezug auf Geltungs- und Wertartigkeit garnicht von den Urteilsgefügen unterscheiden. Dieser Sachverhalt ergibt sich jetzt als eine einfache Konsequenz der im ersten Kapitel vorgenommenen Nivellierung von „Begriff" und „Urteil".

Zu diesem Zwecke brauchen bloß die für die Objektsgefüge der Urteilsentscheidung gewonnenen Unterscheidungen auf die Begriffe übertragen zu werden. Da ist vor allem auseinanderzuhalten, was der Gemeintheit und was dem quasitranszendenten Ansich nach in den Begriffen enthalten ist. Der bloßen Gemeintheit nach repräsentieren nämlich die Begriffe in ihrer Isoliertheit, aus dem Satzgefüge herausgerissen, als ἄνευ συμπλοκῆς λεγόμενα, einen bloßen Niederschlag zusammengedrängter bloßer „Vorstellungsbeziehungen". Lediglich die erste Etappe der Sub-

[1] Vgl. Palagyi, Kant u. Bolzano, Bergmann, D. philos. Werk B. Bolzanos, 12 ff.

jektsaktivität ist dann in ihnen niedergelegt. Die Begriffe, als ἄνευ συμπλοκῆς λεγόμενα, können deshalb, wie von Aristoteles bis zur Gegenwart einmütig gelehrt wird, weder richtig noch falsch sein, freilich nicht, weil sie Elemente, sondern weil sie wertberaubte Gefüge darstellen. Richtigkeit und Falschheit kommen erst im Urteil hinzu. Aber im Urteilsgefüge wird mit der Entscheidung über das dort im Vordergrund stehende, also über das im Einzelfall aktuell gemeinte Sinnfragment, implicite auch über die im Zustande begrifflicher Niedergelegtheit befindlichen Nebenkopulationsgefüge, also über die bereits immanent gewordenen und als herausgegriffen fixierten Sinnfragmente, m i t entschieden. In dem Urteil „insektenfressende Pflanzen kommen in Europa vor", wird nicht nur das Vorkommen dieser Pflanzen in Europa, sondern implicite auch das Sinnfragment „insektenfressende Pflanzen" selbst als ein wahrheitsgemäßes hingestellt, sodaß im ganzen Urteil das Nebenurteil „es gibt insektenfressende Pflanzen" oder „einige Pflanzen fressen Insekten" eingeschlossen liegt, ein Urteil, das nun wiederum richtig oder falsch sein kann. So wird im Kausalurteil über Dinggefüge mitentschieden usw. Kurz, die nicht mehr isoliert auftretenden, sondern in einem von der Urteilsentscheidung bereits ergriffenen Objektsgefüge stehenden Begriffe bedeuten viel mehr als die Begriffe in ihrer Verselbständigung; sie sind dem Sinne nach Urteilsgefügen äquivalent, und es ist lediglich eine Angelegenheit des erkennenden Herausgreifens, daß sie im Einzelfall zur Rolle der Begriffsstellung im Rahmen eines Urteilsgefüges herabgedrückt sind[1].

[1] Damit ist aber keineswegs gesagt, daß alle Worte als Satzbestandteile gleichmäßig „Begriffe" in diesem Sinne bedeuten. Einzelne Worte können der sprachliche Ausdruck z. B. auch für kategoriale Formen oder für die positive und negative Wertqualität sein.

Charakterisieren sich somit die isolierten Begriffe als Niederschlag von Sinnfragmenten, so ist wiederum einzusehen, daß sie nichtsdestoweniger der Quasitranszendenz nach wahrheitsgemäß oder wahrheitswidrig sind. Es ist ganz zutreffend, daß das Begriffsgefüge „insektenfressende Pflanzen“ oder „viereckiger Zirkel“ weder richtig noch falsch ist. Denn um Richtigkeit oder Falschheit zu bekommen, muß freilich erst abgewartet werden, wie sich das Urteil dazu stellt, ob es das erste Gefüge richtig bejaht, das zweite richtig verneint. Trotzdem bilden diese Gefüge als bloße „Vorstellungsbeziehungen“ die Unterlage für einen unabhängig von der Entscheidung immanent vorliegenden Wert oder Unwert, die erste für eine Wahrheitsgemäßheit, die zweite für eine Wahrheitswidrigkeit. Das leuchtet auch unmittelbar ein. Aber um es zu begreifen, dazu ist erforderlich, neben dem Gegensatzpaar von Richtigkeit und Falschheit ein davon unabhängiges zweites, das von Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit, anzuerkennen. Erst dann befreit man sich von dem Dogma, daß es Wert und Unwert nur da gibt, wo „geurteilt“ wird.

Es besteht somit in bezug auf Geltungs- und Wertartigkeit gar kein Unterschied zwischen den einzelnen Begriffen und den ganzen Objektsgefügen der Urteilsentscheidung. Jene sind ebenso wie diese als „Materie“ der Urteilsentscheidung bloße Vorstellungsbeziehungen, als primäre Objekte der Quasitranszendenz nach dennoch wahrheitsgemäß oder wahrheitswidrig, innerhalb des Urteilssinnes richtig oder falsch. Die ganze Lehre von dem Unterschied der „Vorstellungen an sich“ von den „Sätzen an sich“ und den Urteilen, von den einzelnen Satzbestandteilen als bloßen, der Wertgegensätzlichkeit nicht unterliegenden „Bedeutungen“ im Unterschied zur Geltungs- und Wertartigkeit der

Sätze[1], wird hinfällig, wenn mit der bloß psychologisch-grammatischen Relevanz des Unterschieds von „Begriff" und „Urteil" ernst gemacht wird[2]. Die Begriffe repräsentieren im Unterschiede zum Satz oder Urteil lediglich die im Einzelfall im Hintergrund stehenden Gefüge, deren Geltungs- und Wertartigkeit von der des Hauptgefüges bloß überstrahlt wird, wodurch der Anschein entsteht, als baue sich dieses auf ihnen als auf bloß wertindifferenten Bestandteilen auf. Allein die eigentlichen Elemente des im Mittelpunkt stehenden Hauptgefüges sind ja Kategorie und Kategorienmaterial, und die Begriffe spielen nicht die Rolle von Bestandteilen, sondern von sich eingliedernden, dem Sinne nach dem Urteilsgefüge ebenbürtigen Nebengefügen. So läßt sich alles auf kategoriale Formen, Sinnganzheiten und Sinnfragmente zurückführen, und es gibt daneben nicht als etwas Andersartiges die bloß begrifflichen „Bedeutungen". —

Das doppelte Maßstabsverhältnis zwischen den Regionen des dreifach abgestuften Sinnes läßt sich auch als ein doppeltes Normationsverhältnis ansehen. Wie nämlich der Sinn im Verhältnis zu dem an ihm meßbaren gegensätzlich geteilten Sinn zum relativ gegensatzlosen Maßstab wird, so wird er zur „Norm" im Verhältnis zu dem gegensätzlich gespaltenen Verhalten, das dem gemessenen Sinn als Subjektskorrelat entspricht. Denn in Norm oder Forderung liegt außer der Bedeutung des Maßstabs noch der Hinweis auf einen Adressaten der Norm und d. h. auf ein Verhalten, das sich nach der Norm zu richten hat. Norm ist das an die Adresse der Subjektivität Gerichtete, ist Richt-

[1] Lotze, Log., 521, Rickert, Zwei Wege, 33 ff.

[2] Freilich bedürfte diese Behauptung einer eingehenderen Auseinandersetzung, insbesondere mit Rücksicht auf Husserl, Log. Unters. II, Abschn. V, 3.—5. Kap.

punkt für die Subjektivität. Dem Fordern und der Norm entspricht das Gehorchen, das Erfüllen, das in der Region der Gegensätzlichkeit ein Befolgen oder Uebertreten sein kann. Da nun jedes tatsächliche Erkennen ein durch die Unkenntnis und die Unterwühlung des transzendenten Urbilds hindurchgegangenes und darum gegensätzlich gespaltenes ist, so pflegt sich mit dem Forderungscharakter die Bezogenheit auf die der Norm zuteil werdende gegensätzliche Stellungnahme, auf das Treffen und Verfehlen, ohne weiteres zu verbinden. In die selbst gegensatzlose Norm wird das Hinblicken auf eine nicht gegensatzlose, sondern gegensätzlich gespaltene Subjektivität hineingetragen. Dadurch wird es möglich, der gegensatzlosen Norm ein gegensätzlich gerichtetes Bedeutungsmoment anzuhängen. Die Norm kann in ihrem Zugekehrtsein nach der einen wie nach der andern Richtung betrachtet und dadurch in ein Gebieten nach der einen und ein Verbieten nach der andern Seite hin zerlegt werden. Aber das gegensatzlose Fordern ist es, was sich hier in ein Gebieten und Verbieten spaltet. Denn — um im Bilde zu bleiben — e r l a s s e n werden Gebot und Verbot an die entgegengesetzten Adressen vom selben Ausgangspunkt aus.

Es ist aber keineswegs unerläßlich, sondern nur eine der allzugroßen Vertrautheit mit der gegensätzlichen Region entstammende Gewohnheit, den Normgedanken mit der Bezogenheit auf die Gegensätzlichkeit zu verknüpfen. Es springt vielmehr der Forderungscharakter bereits hervor, wenn das transzendente Gelten lediglich auf die bloß empfangende, aber nicht gegensätzlich gespaltene Subjektivität bezogen gedacht wird. Es bedarf für den Normbegriff garnicht des Hintergedankens an die fortwährend vom Unwert des Verfehlens bedrohte Subjektivität. Es genügt für ihn schon völlig, dem Sinn die Subjektivität überhaupt als die

bloße Empfängerin und Realisierungsstätte gegenüberstehend zu denken. Die Normativität des Sinnes springt nämlich schon durch seine Bezogenheit auf die Aktivität eines Subjektverhaltens überhaupt, durch den Hinblick auf eine Adresse überhaupt, auf die bloße ihm eine Stätte gewährende Subjektivität, heraus. Das Fordern bedeutet lediglich die Erforderlichkeit für eine sich dem Sinn möglicherweise hingebende Subjektivität, ist also nur eine durch den begleitenden Nebengedanken an ein Verhalten überhaupt bedingte Nüance des transzendenten Wertes[1]. Für die besondere Färbung der Normativität genügt eben — so läßt sich das Vorangegangene zusammenfassen — das Konfrontieren des Sinnes mit der Tatsächlichkeit des Erlebens, über die Kluft hinweg, die zwischen Sinn und tatsächlichem Substrat besteht, der Hinblick auf das Sinnfremde des Erlebnisses, in das einzugehen dem Sinn dennoch gestattet ist. Nicht die Uebertretbarkeit, d. h. die gegenüberliegende Möglichkeit gegensätzlichen Verhaltens, sondern die Realisierbarkeit überhaupt, nicht die Bezogenheit auf die Gegensätzlichkeit, sondern auf die Geltungsfremdheit des tatsächlichen Erlebens, ruft den Normcharakter am transzendenten Sinn hervor.

Es kommt somit darauf an, auch dieses Derivativum des Geltungsbegriffs, die Norm oder das Fordern, von seiner Verschlingung mit der Gegensätzlichkeit loszulösen. Die letzte Kluft ist nicht die zwischen der Norm auf der einen und Befolgung wie Uebertretung auf der andern Seite, sondern zwischen dem Geltungsartigen überhaupt, das primär gegensatzlos ist, jenseits der Gegensätze steht, auf der einen und dem Geltungsfremd-Seienden der Erlebenstatsächlichkeit, das zugleich wert- und unwert-, also gegen-

[1] Vgl. meinen Vortrag üb. d. Primat d. prakt. Vernunft i. d. Logik: Ber. üb. d. III. intern. Kongr. f. Philos. zu Heidelberg, 675.

satzfremd ist, diesseits der Gegensätze steht, auf der andern Seite.

Endlich ist noch zu beachten, daß die Relativität der Gegensatzlosigkeit für die Norm genau so gilt wie für den Maßstab. Die gegensätzliche Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit ist gegensatzlose Norm der Richtigkeit und Falschheit. Aber auch die Wahrheitsgemäßheit allein kann man als Norm über dem treffenden und verfehlenden Subjektsverhalten, freilich als eine bloße Bejahungsnorm, aufstellen. Schließlich braucht aber die Norm nicht einmal relativ gegensatzlos im Verhältnis zu dem zu sein, was normiert werden soll. Wie denn auch zu allen Zeiten der positive Wert als seine eigene und als Norm des Unwerts angesehen worden ist. So kann die positive Richtigkeitsnorm sehr wohl als an das treffende und verfehlende Erkenntnisverhalten ergehend, als gebietende und verbietende Forderung, gedacht werden. Auch im letzteren Falle steht einer e i n heitlichen Norm eine z w e i heitliche Befolgung gegenüber, wird an der Einen Norm die Gegensätzlichkeit eines Verhaltens gemessen. Auch dieser Norm kommt Absolutheit und Quasitranszendenz zu. Und doch wird der Gedanke der Gegensatzlosigkeit damit noch garnicht erreicht. Wie ja auch die Gegenüberstellung von Norm auf der einen, Normgemäßheit und Normwidrigkeit auf der andern Seite, also die ganze Normtheorie, niemals zum Begriff der Gegensatzlosigkeit zu führen braucht (vgl. auch ob. S. 152 u. 155). —

Die Berücksichtigung der verschiedenen Rollen, die die Subjektivität dem Sinn gegenüber zu spielen vermag, ermöglicht jetzt einen Ueberblick über die Gesamtheit des erkennenden Verhaltens. In Anbetracht der Lehre vom immanenten Sinn leuchtet zunächst ein, daß die Einteilung in die durch den Sinn bestimmten und in die durch die

Subjektivität selbst erzeugten Verschiedenheiten des Subjektsverhaltens nicht ausreicht. Hat sich doch ergeben, daß es solche Unterschiede des Subjektverhaltens gibt, die zwar einerseits garnicht bloßes Korrelat eines von der Subjektivität unabhängigen Sinnes sind, die vielmehr s. s. z. der Initiative der Subjektivität entspringen, für die aber die Subjektsaktivität dennoch nur so die Voraussetzung schafft, daß sie doch wiederum zu einem bloßen Subjektskorrelat gegenüber der von ihr selbst angestifteten Region des Sinnes wird. Von solcher Art erwiesen sich die Unterschiede der Urteilsqualität, des Bejahens und Verneinens, und die Unterschiede des Treffens und Verfehlens.

Es gibt aber endlich in der Tat auch solche Verschiedenheiten des Subjektsverhaltens, denen Unterschiede des Sinnes in keiner Weise entsprechen, die eine Vielheit subjektiven Verhaltens darstellen bei Gleichheit des Sinnes. Hier muß das principium divisionis ausschließlich auf seiten der Subjektivität stehen, da ja der Sinn in diesem Fall eine Konstante bildet. Die Differenzierung wird hier dadurch allein bewirkt, daß dem gleichen Sinn sich ein variierender Erlebensbestand gegenüberbefindet. Auch bei diesen rein der Variabilität des Erlebens verdankten Subjektsunterschiedlichkeiten kommt freilich für die Logik nicht ein bloßer mannigfacher bedeutungsfremder psychischer Bestand als solcher, sondern dieser Bestand in seiner Zugekehrtheit zu und Bekümmertheit um Sinn in Betracht.

Es kann nun das auf das bloße Herstellen der „Vorstellungsbeziehung“ folgende und das Erkennen abschließende Stellungnehmen zur Wertqualität ein unentschiedenes oder ein sich entscheidendes Verhalten sein, und je nachdem gehört es dem Bereich der Subjektskorrelate von objektivem Sinn oder der bloßen Subjektivitätsunterschiede an. Ausschließlich bei dem sich entscheidenden Verhalten kommt

es nämlich zur Abgeschlossenheit eines dem Verhalten vorschwebenden und von ihm ablösbaren Sinnes. Daraus geht hervor, daß gerade das sich entscheidende Verhalten, also Bejahen und Verneinen, den Typus der Subjektskorrelate aufweisen muß. Aber aus dem Begriff des Sinnes folgt ferner sogleich, daß es neben Bejahen und Verneinen keine dritte Urteilsqualität geben kann, so wahr alle Gegensätzlichkeit eine zweigliedrige Disjunktion, nämlich die von positivem Wert und Unwert, darstellt. Richtet sich die Urteilsqualität nach der Wertqualität vorschwebenden Sinnes, so gibt es nur zwei Arten der Qualität. Es empfiehlt sich darum auch, nur das zur Entscheidung über die dem Sinnfragment zuzuerteilende Wahrheitsgemäßheit oder Wahrheitswidrigkeit gelangende Verhalten, weil es nur in ihm zur Ganzheit eines gemeinten Sinnes kommt, als „Urteilen" auszuzeichnen, nur das Verhalten somit, das dementsprechend Richtigkeit und Falschheit mit sich zu bringen vermag, oder nur das, was — wie seit Aristoteles mit Recht gelehrt wird — „wahr" und „falsch" sein kann. Unter diesem Gesichtspunkt der Trägerschaft ablösbaren Sinnes läßt sich weder die Frage noch das problematische Verhalten („problematisches Urteil" bei Windelband) der Bejahung und Verneinung koordinieren, und es folgt daraus der Satz von der ausgeschlossenen dritten Qualität des Urteils.

Es zeigt sich nämlich auf der andern Seite, daß neben Bejahung und Verneinung alles übrige, auf die erste rein „vorstellungsmäßige" Etappe der theoretischen Subjektivität folgende, also irgendwie zur Wertqualität stellungnehmende Verhalten bereits jener prinzipiell anderen Region der Subjektivität angehört, bei der es sich um reine Subjektsunterschiede handelt.

Was zunächst die Frage anlangt, so ist ersichtlich, daß

sie der Bejahung und Verneinung nicht koordiniert werden kann. Zwar sind Bejahung, Verneinung und Frage drei verschiedene Verhaltungsarten zum „selben“ Sinnfragment. Danach könnte es auf den ersten Anblick so aussehen, als sei bei der Gleichheit des objektiven Bestandes die Differenzierung allein durch die Subjektivität bewirkt. Allein es hat sich ja vorher herausgestellt, daß der Unterschied von Bejahen und Verneinen mit der Gegensätzlichkeit eines dabei vorschwebenden Sinnes als eines ablösbaren Objektes verbunden ist. Denn gerade die Wertqualität stellt ja ein Moment des Sinnes und nicht der Subjektivität dar. Der Unterschied von Bejahen und Verneinen bestimmt sich somit keineswegs etwa durch die bloße Subjektivität des Verhaltens bei Gleichheit des Objektes. Dagegen die Frage spezifiziert sich als ein Drittes neben Bejahen und Verneinen nicht durch das Auftreten irgend einer neuen Qualität des als Objekt ablösbaren Sinnes. Vielmehr bildet hier das subjektive Verlangen nach Entscheidung einzig und allein das differenzierende Moment.

Für das problematische Verhalten aber ist entscheidend, daß es als Nullpunkt in einer graduierbaren, von diesem Nullpunkt an aufsteigenden und absteigenden Reihe gefaßt werden muß. Man vergegenwärtigt sich aber die reinen Subjektsunterschiede gerade am besten durch Hinblick auf die Gradunterschiede der Gewißheit, in denen das problematische Verhalten die besondere Stellung der Indifferenz einnimmt. Allerdings ist auch mit der Gewißheit zweifellos kein sinnunbekümmerter Erlebensbestand bloß als solcher, sondern ein der theoretischen Wertqualität zugewandtes „Gefühl“ gemeint[1]. Es läßt sich sogar ausmachen, daß

---

[1] Es ist hier jedoch ausdrücklich nicht von Evidenz die Rede, die vielmehr als ein bloßes Subjektskorrelat objektiver Rationalität des Sinnes gefaßt werden kann.

Wahrheitsgemäßheit und Wahrheitswidrigkeit wie Bejahung und Verneinung fordernd, so auch Gewißheit heischend sind. Es bestehen ferner zweifellose Beziehungen zwischen Gewißheit und Urteilsentscheidung. Urteilsentscheidung ist mit Gewißheit verbunden, bei der Nichtentscheidung fehlt sie. Trotzdem liegt die Gewißheit in einer ganz anderen Schicht der Subjektivität als die beiden Subjektskorrelate Bejahung und Verneinung. Das erhellt einfach daraus, daß es demselben immanent-gemeinten und vorschwebenden Sinngefüge gegenüber, dem nur das ungraduierbare einfache Bejahen und Verneinen entspricht, eine unendliche Abstufbarkeit der Gewißheit gibt[1]. Da hier also der Fall eintritt, daß verschiedenerlei Subjektsverhalten bei Gleichheit des objektiven Sinnes vorliegt, so können die Gradunterschiede der Gewißheit allein auf Rechnung der Erlebensseite kommen. Es gibt mehr oder weniger gewisse Bejahungen oder Verneinungen desselben Objekts. Dasselbe gilt für die verschiedenen Ungewißheitsgrade beim unentschiedenen Verhalten zum Sinnfragment, wobei gleichfalls objektiv das Gleiche vorliegt, nämlich das Sinnfragment und die beiden rivalisierenden Wertqualitäten, von denen keine herausgegriffen und herausgemeint wird. Bejahung und Verneinung sind als bloße Subjektskorrelate objektiven Sinnes so ungraduierbar wie der Sinn selbst, wie theoretischer Wert und Unwert, wie Positivität und Negativität. In den Subjektsphänomenen abstufbarer Gewißheit und Ungewißheit jedoch ist ein Erlebensbestand von kontinuierlicher Gradabstufung hineingenommen. Schon die Kontinuierlichkeit des Intensitätsgrades ist ein Symptom dafür, daß diese Variabilität nicht vom Sinn, sondern nur vom Erlebensbestand herrühren kann. Denn kontinuierliche Intensitätsabstufung gibt es nur in der Sphäre des Sinnlichen,

[1] Vgl. Windelband, Beitr. z. Lehre v. neg. Urt., 186 f.

aber nicht in der des Sinnes und des Wertes. Gewißheit, dieses Graduierbare, tritt deshalb als etwas Andersartiges stets zu Bejahung und Verneinung, diesem Ungraduierbaren, hinzu und liegt in einer ganz anderen Schicht der Subjektivität, in einer Schicht, der auch das problematische Verhalten angehören muß.

Auf die Konsequenzen, die sich daraus für die Lehre von der Frage, vom problematischen Verhalten und von den Unterschieden der „Modalität“ ergeben, soll hier jedoch nicht eingegangen werden.

Soviel aber wird schon hier ohne weiteres ersichtlich, daß alle sog. Einteilungen der Urteile und alle Urteilstafeln ihre Einteilungsprinzipien aus allen möglichen Regionen der Subjektivität und des Sinnes herholen und sie unbekümmert um ihren ganz verschiedenen logischen Ort nebeneinander aufführen. Die einzige im Spezifikum der Urteilsregion heimische Einteilung ist die nach der Qualität. Alle übrigen Einteilungen betreffen irgendwie in die Urteilsregion von auswärts hineinragende Momente, solche des kategorialen Formgehalts wie der bloßen Subjektivität. In die Lehre von der Modalität spielen bloße Subjektsunterschiede hinein. Bei den Arten der Quantität und der Relation handelt es sich teils um kategorialen Formgehalt, teils um Strukturrelationen der „formalen Wahrheit“. Was alles im Kapitel des Urteils abgehandelt wird, stellt somit garnicht irgendetwas Einheitliches dar, das es rechtfertigt, es einem bestimmten Abschnitt der Logik zuzuweisen.

Da vom Standpunkt der doppelten Auseinanderreißung aus, der für die Urteilsregion maßgebend ist, das der gegensätzlichen Wertqualität und damit des Wertes noch beraubte Sinnfragment das „Objekt“ der bejahenden und verneinenden Entscheidung bildet, die Wertqualität erst mit dem entscheidenden Verhalten herzugebracht wird, so lassen sich

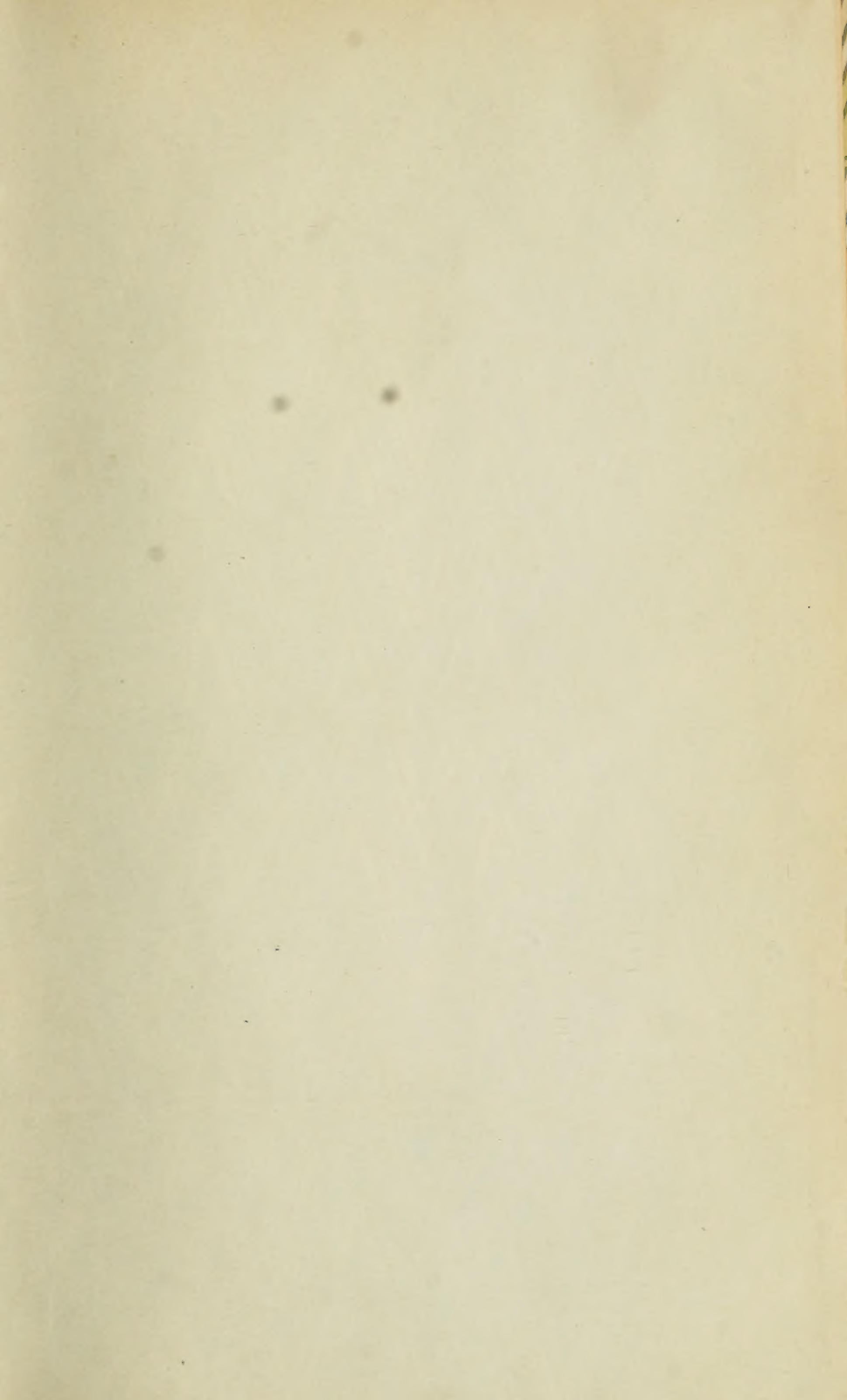
unter diesen Voraussetzungen der Urteilstheorie die Unterschiede nach der Qualität und nach der kategorialen Relation als Einteilungen nach dem subjektiven Stellungnehmen und nach der Verschiedenheit des Urteilsobjekts charakterisieren[1]. Wobei jedoch eben nicht zu vergessen ist, daß die Einteilung nach der Qualität in Wahrheit nicht eine bloße Scheidung des Verhaltens, sondern zugleich des Wertes und des Sinnes ist, und sodann, daß das „vorstellungsmäßige“ Objekt nur infolge gesteigerter Künstlichkeit seines Wertcharakters beraubt erscheint.

Die Lehre von der Urteilsgegensätzlichkeit — darauf soll hier zum Schluß lediglich hingedeutet werden — weist auf umfassendere Aufgaben der gesamten philosophischen Wertlehre hin. Es dreht sich dabei um den Ursprung der Wertgegensätzlichkeit überhaupt. Er wird verschieden erklärt werden müssen für solche Wertgebiete wie das theoretische und das ästhetische, auf denen es immanente, aber transsubjektive, von den Subjektsakten loslösbare, gegensätzlich gespaltene Sinngebilde gibt, und für solche Wertgebiete wie das ethische, bei denen gerade auch die Spaltung in die Gegensätze ganz und ausschließlich auf Rechnung des Subjektsverhaltens kommt. Sodann wird die Frage aufzuwerfen sein, ob auch auf ästhetischem Gebiet den positivwertigen und unwertigen Gebilden ein übergegensätzliches Urbild, dem Geschaffenen ein Ungeschaffenes, gegenübersteht. Für die Logik besteht jedenfalls das Geheimnis der Wertgegensätzlichkeit darin, daß aus der Berührung der übergegensätzlichen transzendenten Wertregion und der für sich untergegensätzlich-wertfremden sinnlichen Tatsächlichkeit des Erlebens — denn das Erleben als solches ist

[1] Vgl. Windelband, Beitr. z. L. v. neg. Urt., 182 f., 185.

zeitliches Faktum und damit der sinnlichen Realität zugehörig — das immanente Zwischenreich des Gegensatzes und so auch des Unwertes hervorgeht. Die sinnlich-wertfremde Erlebenstatsächlichkeit wird somit allerdings zur Ursprungsstätte des Unwerts. Und doch zeigt sich gerade hier, wie die eigentlichen Pole im All des Denkbaren durch das gegensatzentrückte Transzendente und die gegensatzfremde „Materie" gebildet werden.

Namenregister.




ARTIBUS INGENUIS
J.C.B.M.


University of Toronto
Library
DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET
Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED
Philos
L3453ky
Lask, Emil
Die Lehre vom Urteil
559095

